3 1761 094924479

Das deutsche Handels- und Seerecht

von

Dr. W. Hahn

2. Auflage

Berlin
Verlag von Paul Nitschmann

Verlag von **Paul Nitschmann, Berlin N.**
Friedrichstr. 125.

Als beste Vorbereitungsbücher

für die erste juristische Prüfung allseitig anerkannt!

Grundriss der römischen Rechtsgeschichte,

umfassend das gesamte private und öffentliche röm. Recht in seiner geschichtl. Entwickelung. Von Dr. jur. **Otto Knappe.** 1904. Preis gebunden M. 6,—

mit Civilprozess und Konkurs.

Der Reichscivilprozess

von Dr. jur. **G. Hirschfeld.** 4. Auflage. 1905. Preis gebunden M. 6,—

Das Deutsche Handels- und Seerecht

mit den Nebengesetzen, von Dr. jur. **W. Hahn.** 2. Auflage. 1905. Preis gebunden M. 6,—

Der Reichsstrafprozess

von Dr. jur. **G. Hirschfeld.** 1901. Preis gebunden M. 3,60

Das Deutsche Wechselrecht

von Dr. jur. **W. Hahn.** 1903. Preis gebunden M. 4,—

Das Deutsche Strafrecht

von Dr. jur. **G. Hirschfeld.** 1903. Preis gebunden M. 4,—

Der Römische Civilprozess

in Frage und Antwort für die erste juristische Prüfung von Dr. jur. **Otto Knappe.** 1903. Preis kartonniert M. 2,—

Die Sammlung wird fortgesetzt werden.

Verlag von Paul Nitschmann, Berlin N.
Friedrichstr. 125.

Wie sollen wir geistig arbeiten?

Eine Hygiene und Aesthetik der geistigen Arbeit

von

Albert Paul.

9.—12. Auflage. ❋ Preis elegant broschiert Mk. 1.—

Inhalt:

I. Was soll ich studieren?
II. Ueber das Studium in den verschiedenen Fakultäten. Welche Anforderungen stellt es? Welche Aussichten bietet es?
III. Wie sollen wir studieren? Ueber Arbeits-Einteilung. Kritisches Arbeiten. Unser Arbeitszimmer.
IV. Hygienisches für den geistig Arbeitenden.
V. Die Erholung des geistig Arbeitenden. Spiel und Sport. Ferien und Reisen.
VI. Ueber Allgemeinbildung. Ueber Literatur und Lesen. Unser Schönheitsideal.
VII. Was sollen wir lesen? Ein Verzeichnis der wertvollsten Bücher der Weltliteratur.
VIII. Von der Sinnenbildung. Künstlerische u. musikalische Bildung.

Das glänzend geschriebene Buch bietet jedem geistigen Arbeiter, jedem Studierenden Anregung in Hülle und Fülle.

Beachten Sie die Rückseite des Deckels.

Rhode.

Law
For
R3525

Das Reichsrecht
in Einzeldarstellungen

Eine Sammlung

kurzgefaßter Lehrbücher

zur Vorbereitung für die erste juristische Prüfung

II.

Das deutsche Handels- und Seerecht

von

Dr. jur. W. Hahn

Berlin
Verlag von Paul Nitschmann
Friedrichstraße 125.
1905.

555976
30-12-52

Das deutsche

Handels- und Seerecht

mit Einschluß der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Versicherungsrechts

Eine Darstellung

nach dem H.G.B., Genossenschaftsgesetz, Ges. betr. die Gesellschaften m. beschr. Haftung, Börsengesetz, Bankdepotgesetz, Verlagsgesetz, Binnenschiffahrtsgesetz, Postgesetz, Telegraphengesetz, Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Patent-, Marken-, Muster- und Warenzeichengesetz, Privatversicherungsgesetz u. a.

mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

von

Dr. jur. W. Hahn

Zweite vermehrte Auflage

Berlin
Verlag von Paul Nitschmann
Friedrichstraße 125.
1905.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Darstellung bemüht sich, den Wortlaut und die Systematik des Handelsgesetzbuchs beizubehalten, um so den Rechtskandidaten mit dem Gesetz selbst vertraut zu machen. In eingehender Weise sind die das H.G.B. ergänzenden Gesetze herangezogen und dem System des Handelsgesetzbuchs eingereiht. Bei wesentlichen Unterschieden des Handelsrechts von den betreffenden Instituten des bürgerlichen Rechts ist dieses vermerkt. — — —

Die Art der Bearbeitung der handelsrechtlichen Materie entspricht zweifelsohne einem Bedürfnis, seitdem die erste juristische Prüfung nicht mehr allein in den Händen der Theoretiker liegt, sondern auch praktische Juristen zur Mitwirkung berufen sind. Gerade die letzteren, die in der Praxis mit dem Gesetzestexte selbst zu arbeiten gewohnt sind, pflegen auch bei der Prüfung von den Einzelbestimmungen und der Systematik des Gesetzes auszugehen. Soweit bei den einzelnen Bestimmungen ein Eingehen auf die allgemeinen Lehren oder auf die Entwickelung des Rechtsinstituts erforderlich war, ist dies geschehen. — — —

Vorwort zur zweiten Auflage.

Verschiedenen Wünschen entsprechend habe ich das Seerecht in das Lehrbuch mitaufgenommen. Außerdem sind in der zweiten Auflage das Verlagsgesetz, das Binnenschiffahrtsgesetz, die Post- und Telegraphengesetze sowie die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums dargestellt. Endlich hat auch das Versicherungsrecht Berücksichtigung gefunden. Diese neu aufgenommenen Gesetze sind, soweit möglich, der Systematik des Handelsgesetzbuches eingefügt worden.

Berlin, den 6. Mai 1905.

Dr. W. Hahn.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

I. Begriff des Handelsrechts 1
II. Geschichte und Quellen des Handelsrechts . . 1
III. Verhältnis des H.G.B. zu anderen Reichsgesetzen, zu Landesgesetzen und Gewohnheitsrecht . . . 6
IV. Handelssachen 7
V. Inhaltsübersicht des H.G.B. vom 10. Mai 1897 16

1. Buch. Handelsstand.

1. Abschnitt. Kaufleute 19
I. Begriff des Kaufmanns 19
II. Vollkaufleute, Minderkaufleute 22
III. Anwendung der Vorschriften für Kaufleute auf Handelsgesellschaften 24
IV. Bedeutung der Eintragung einer Firma für die Kaufmannseigenschaft 24
V. Verhältnis zu den Vorschriften des öffentlichen Rechts 24
VI. Die Handelsfrau, der Minderjährige 25
2. Abschnitt. Handelsregister 28
3. Abschnitt. Handelsfirma 31
I. Begriff 31
II. Grundsätze des Firmenrechts 32
III. Rechtsschutz der Firma 37
IV. Übergang der Forderungen und Schulden auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts 39
V. Übergang der Forderungen und Schulden durch Eintritt eines Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkaufmanns 41
4. Abschnitt. Handelsbücher 41
5. Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht . 43
6. Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge 48
I. Der Handlungsgehilfe 48
II. Der Handlungslehrling 59
7. Abschnitt. Handlungsagenten 62
8. Abschnitt. Handelsmäkler 68

2. Buch. Gesellschaftsrecht.

		Seite
Allgemeines		77
1. Abschnitt.	Offene Handelsgesellschaft	81
1. Kapitel.	Begriff und Errichtung	81
2. „	Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander	83
3. „	Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten	89
4. „	Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern	95
5. „	Liquidation der Gesellschaft	101
6. „	Verjährung	105
2. Abschnitt.	Kommanditgesellschaft	106
3. Abschnitt.	Aktiengesellschaft	113
1. Kapitel.	Geschichte und Begriff der Aktiengesellschaft	113
2. „	Die Gründung	116
3. „	Organisation der Aktiengesellschaft	124
4. „	Die Aktionäre	135
5. „	Das Grundkapital, der Reservefonds; Gewinn und Verlust, Dividende	148
6. „	Abänderungen des Gesellschaftsvertrages	151
7. „	Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft	155
8. „	Strafbestimmungen	164
4. Abschnitt.	Kommanditgesellschaft auf Aktien	167
5. „	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	177
6. „	Die eingetragene Genossenschaft	195
7. „	Die stille Gesellschaft	218
8. „	Verschiedene andere Gesellschaftsformen	223

3. Buch. Handelsgeschäfte.

1. Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften	226
2. Abschnitt.	Der Handelskauf	264
1. Kapitel.	Der gewöhnliche Handelskauf	264
2. „	Besondere Arten des Handelskaufs	278
3. „	Börsengeschäfte	280
3. Abschnitt.	Kommissionsgeschäft	297
4. „	Speditionsgeschäft	313
5. „	Lagergeschäft	318
6. „	Frachtgeschäft	324
7. „	Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen	340
8. „	Das Flußfrachtgeschäft	349

		Seite
9. Abschnitt.	Post- und Telegraphengeschäfte . .	357
10. „	Besondere Geschäfte des Bankverkehrs.	368
11. „	Geschäfte des Buchhandels	371

4. Buch. Seehandel.

Einleitung .	. . . . .	380
1. Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften für den Seehandel	385
2. „	Reeder und Reederei	390
3. „	Schiffer	395
4. „	Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern	398
5. „	Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden	403
6. „	Bodmerei	404
7. „	Haverei.	405
8. „	Bergung und Hilfsleistung in Seenot	408
9. „	Schiffsgläubiger	409
10. „	Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.	411
11. „	Verjährung	411

5. Buch. Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

1. Abschnitt.	Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896	413
2. „	Patentrecht	424
3. „	Schutz der Geschmacks- und Gebrauchsmuster	433
4. „	Warenzeichenrecht	437

6. Buch. Versicherungsrecht.

I.	Einleitung	443
II.	Arten der Versicherungsverträge	444
III.	Aufsichtsbehörden	449
IV.	Abschluß des Versicherungsvertrages	450
V.	Die Seeversicherung im speziellen	451
Sachregister	. . . . .	463

Einleitung.

I. Begriff des Handelsrechts.

Handelsrecht ist das den Rechtsverhältnissen des Handels eigentümliche Privatrecht. Nicht zugehörig ist das öffentliche Recht des Handels, sei es das Handelsstaatsrecht (z. B. Börsensteuer, Handelskammern), sei es das Handelsvölkerrecht (z. B. Konsularrecht, Zollverträge); ferner das Privatrecht, welches keine Eigentümlichkeit des Handels darstellt, sondern auch für den bürgerlichen Verkehr gilt (z. B. Miete).

II. Geschichte und Quellen des Handelsrechts.

Das römische Recht kennt kein besonderes Handelsrecht, das jus gentium besaß die Fähigkeit, sich den einzelnen eigenartigen Bedürfnissen des Handels anzupassen. Nur bei einzelnen Rechtsinstituten zeigte sich ausnahmsweise das Bedürfnis einer besonderen Regelung für den Handelsverkehr, z. B. actio tributoria, actio exercitoria, foenus nauticum. Im Mittelalter tritt eine reichhaltigere Entwickelung des Sonderrechts des Handels ein. Diese Entwickelung wird begünstigt einerseits durch die Tendenz des spätrömischen Rechts, Handel und Verkehr zu bevormunden (z. B. lex Anastasiana),

durch die Schwerfälligkeit des formalen germanischen Rechts und das dem Handel ungünstige kanonische Recht (Zinsverbot), anderseits durch die Vorliebe des Mittelalters für Sonderrechte (Gilden, Innungen) und die durch den lebhaften Handelsverkehr (namentlich der oberitalischen Städte) internationale Bedeutung gewinnenden Handelssitten. Unter den Rechtsbüchern erlangt auf dem Gebiete des Seerechts der katalonische Consolat del Mar aus dem 14. Jahrhundert weitere Bedeutung. Im übrigen ist aber das Handelsrecht des Mittelalters in zahllose Partikularrechte, Lokalusancen und Statutarrechte zerklüftet. Bemerkenswert sind nur für das 16. Jahrhundert die mehrfachen Reichsgesetze gegen den Wucher, Reichstagsabschiede von Augsburg 1550, von Speyer 1570, Reichspolizeiordnung von 1530 und 1548, und für das Wechselrecht der jüngste Reichstagsabschied von 1654 und die Reichsgerichtsordnung von 1668.

Im 17. Jahrhundert greift die Gesetzgebung durch Kodifikationen in das Handelsrecht ein, zuerst in Frankreich auf Anregung Colberts und unter dem Einfluß des Kaufmanns Jacques Savary in Gestalt der Ordonnance du commerce 1673 und der Ordonnance touchant la marine 1681. Sie bilden die Grundlage des Napoleonischen Code de commerce von 1807.

In Deutschland geschieht die erste größere Kodifikation des Handelsrechts durch das preußische Landrecht 1794 (II. Teil, 8. Titel, 7.—15. Abschnitt); die übrigen deutschen Staaten folgten nicht nach. Bald genügte auch dieses partikularrechtliche Gesetz nicht mehr den Ansprüchen des stetig wachsenden Verkehrs. Auf der ersten Konferenz des Deutschen Zollvereins 1836 stellte der württembergische Vertreter den Antrag, die Hauptgesichtspunkte zu vereinbaren, von welchen die

Handelsgesetzgebung der einzelnen Staaten auszugehen hätte. Nachdem dann aber, wiederum auf württembergischen Antrag, eine Kommission zur Beratung einer gemeinsamen Deutschen Wechselordnung 1847 in Leipzig zusammengetreten und die Allgemeine Deutsche Wechselordnung noch in demselben Jahre fertiggestellt war, die dann im Wege der Partikulargesetzgebung von 1848 bis 1862 in den einzelnen deutschen Staaten zur Einführung gelangte, entschloß man sich zu einer einheitlichen Kodifikation des Handelsrechts. Laut Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1856 wurde eine Konferenz nach Nürnberg berufen, welche die ersten 4 Bücher beriet und dann zur Beratung des Seerechts nach Hamburg übersiedelte. Der fertiggestellte Entwurf wurde durch Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861 den einzelnen Regierungen zur Annahme empfohlen und von diesen auch — mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe — in den Jahren 1861 bis 1865 durch Partikulargesetze als Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch eingeführt. Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 wurde dieses Gesetzbuch für das Gebiet des norddeutschen Bundes zum Bundesgesetz erhoben (sogen. Einführungsgesetz). Infolge der Versailler Verträge und des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 (sogen. Einführungsgesetz zur Reichsverfassung) wurde es Reichsgesetz. In Elsaß-Lothringen ist es eingeführt auf Grund des R.Ges. v. 19. Juni 1872, in Helgoland gemäß R.Ges. v. 15. Dezember 1890 durch Kais. Verordnung v. 22. März 1891, in den deutschen Schutzgebieten auf Grund R.Ges. betr. die Rechtsverhältnisse derselben v. 17. April 1886/15. März 1888 und des R.Ges. betr. die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (für Deutsch-Ostafrika auch Kais. Verordnung v. 1. Januar 1891).

Die Einteilung des A. D. H.G.B. ist folgende: „Allgemeine Bestimmungen" (Art. 1—3); I. Buch „vom

Handelsstande" (Art. 4—84); II. Buch „von den Handelsgesellschaften" (Art. 85—249); III. Buch „von den stillen Gesellschaften und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung" (Art. 250—270); IV. Buch „von den Handelsgeschäften" (Art. 271—431); V. Buch „vom Seehandel" (Art. 432—911).

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ist durch eine Reihe von Reichsgesetzen abgeändert worden:

1) durch das Bundesgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870,

2) durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Art. 520—556 aufgehoben),

3) durch das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884,

4) durch das Reichsgesetz, betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877, § 13 3. 2,

5) durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, §§ 70 und 81.

Schließlich ist unter dem 10. Mai 1897 ein neues Handelsgesetzbuch (nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage) ergangen, welches durch den Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendig geworden war. Eine Reihe der in das B.G.B. übernommenen oder für den Handelsverkehr durch das B.G.B. ausreichend geregelten Bestimmungen scheiden aus dem H.G.B. aus. Wesentlich abgeändert aber sind die Grundbegriffe des Handelsrechts (vom Kaufmann und vom Handelsgeschäft), neu bearbeitet das Aktienrecht, neu eingefügt das Recht der

Handlungslehrlinge, der Handlungsagenten, des Lagergeschäfts, gestrichen die Gelegenheitsgesellschaft. Das neue H.G.B. ist gleichzeitig mit dem B.G.B. am 1. Januar 1900 in Kraft getreten, nur der 6. Abschnitt des I. Buchs „Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge bereits am 1. Januar 1898 (Art. 1).

Das H.G.B. wird ergänzt durch eine Reihe von Spezialreichsgesetzen, von welchen folgende hervorgehoben seien:

Gesetz vom 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft;

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen 2c.;

Gesetz vom 16. Juni 1870, betr. die Ausgabe von Papiergeld;

Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien;

Gesetz vom 9. Juli 1873, betr. das Münzwesen;

Gesetz vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen;

Gesetz vom 14. März 1875, sogen. Bankgesetz, mit Abänderungsgesetz vom 18. Dezember 1879;

Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen;

Gesetz vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher;

Gesetz vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Ges. v. 12. August 1896 und 10. Mai 1897 (Art. 10);

Gesetz vom 7. April 1891, Patentgesetz;

Gesetz vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern;

Gesetz vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897, Art. 11);

Gesetz vom 12. Mai 1894, zum Schutz der Warenbezeichnungen;
Gesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt;
Gesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei;
Gesetz vom 27. Mai 1896, zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs;
Gesetz vom 22. Juni 1896, Börsengesetz;
Gesetz vom 5. Juli 1896, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere;
Gesetz vom 13. Juli 1899, Hypothekenbankgesetz;
Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901;
Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901;
Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.
Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit zahlreichen Abänderungen.

Einzelne dieser Gesetze sind durch das E.G. z. H.G.B. Art. 9—14 abgeändert.

III. Verhältnis des H.G.B. zu anderen Reichsgesetzen, zu Landesgesetzen und Gewohnheitsrecht.

1. Das H.G.B. kommt in Handelssachen in erster Linie zur Anwendung, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist.

Im übrigen werden die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt (Art. 2).

Widersprechen sich zwei Reichsgesetze, so hat das jüngere den Vorrang, ändert also das ältere, soweit ein Widerspruch besteht, ab.

2. Den Landesgesetzen gegenüber ist das H.G.B. eine erschöpfende Kodifikation. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze bleiben nur insoweit unberührt, als in dem H.G.B. ausdrücklich auf sie verwiesen oder in dem Einführungsgesetze für wenige Institute eine Ausnahme gemacht ist, nämlich für Lagerscheine und Lagerpfandscheine, für Checks, für den Vertrag zwischen Bierbrauer und Wirt, für die Verpfändung eines im Bau begriffenen Schiffes (Art. 15—20). Nur insoweit können auch neue handelsgesetzliche Vorschriften erlassen werden (Art. 15).

3. Über das Handelsgewohnheitsrecht schweigt das H.G.B. Die in dem Art. 1 des A. D. H.G.B. enthaltene Bestimmung, nach der in Handelssachen zunächst das A. D. H.G.B. selbst, dann die Handelsgebräuche und in letzter Linie das allgemeine bürgerliche Recht gelten sollte, ist gefallen. Das gemeine Deutsche Handelsgewohnheitsrecht (nicht das partikulare), hat, da es im H.G.B. mit Stillschweigen übergangen ist, seine ursprüngliche Kraft behalten. Das Reichshandelsgewohnheitsrecht hat daher fortan nicht nur den Vorzug vor dem bürgerlichen Recht und gleichen Rang mit den Landeshandelsgesetzen, sondern es steht auch den Reichsgesetzen gleich (E.G. z. B.G.B. §§ 2, 3, 55, Reichsverf. Art. 2).

IV. Handelssachen.

Es ist zu unterscheiden der materielle Begriff der Handelssache, als einer Sache, auf welche das H.G.B.

Anwendung findet (Art. 2), und der prozessuale Begriff der Handelssache, als einer Sache, für welche die Handelsgerichte zuständig sind (F.G.G. §§ 125—158; G.V.G. § 101).

1. Im materiellen Sinne sind Handelssachen alle privatrechtlichen Tatbestände, welche zu dem Geschäftsbetrieb eines „Kaufmanns" (§ 1) gehören. Es genügt regelmäßig, wenn einer der beiden Beteiligten Kaufmann ist (§ 345); auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann findet also in der Regel das H.G.B. Anwendung. Nur für eine geringe Zahl von Bestimmungen ist vorausgesetzt, daß der privatrechtliche Tatbestand auf beiden Seiten zu dem „kaufmännischen" Geschäftsbetriebe gehört (z. B. §§ 377, 379).

2. Bei Handelssachen im prozessualen Sinne ist zu unterscheiden, ob die Handelsgerichte als Gerichte der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit zuständig sind.

A) Die freiwillige Gerichtsbarkeit in „Handelssachen" ist geordnet in dem 7. Abschnitt des R.Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Als Handelsgerichte fungieren die Amtsgerichte. Diese sind zuständig für die Führung des Handelsregisters (F.G.G. §§ 125—144), ferner in den Fällen, in denen das H.G.B. für eine Reihe einzelner Angelegenheiten eine gerichtliche Mitwirkung vorsieht (F.G.G. § 145), namentlich im Aktienrecht und Seerecht (§§ 146, 147, 157, 166, 192, 254, 266, 268, 295, 302, 338, 524, 530, 590, 685, 729, 884), für die Führung des Genossenschaftsregisters (F.G.G. § 147), für die in dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dem Registergericht übertragenen Anordnungen (F.G.G.

§ 148), für die Dispache (F.G.G. §§ 149—158). Den Handelsregistergerichten kommt auch die Führung der Börsenregister zu (Börsengesetz §§ 54—65).

B) Die streitige Gerichtsbarkeit in Handelssachen, mit Ausnahme der Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits (s. unter C), wird durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können Kammern für Handelssachen als besondere Abteilungen des Landgerichts, und zwar an irgend einem Orte im Bezirke des Landgerichts gebildet werden (G.V.G. § 101). Bei diesen Gerichten sind Personen des Handelsstandes als Handelsrichter zur Entscheidung mitberufen (§ 109). Im prozessualen Sinne gelten hier als Handelssachen, für welche die Kammern für Handelssachen zur Entscheidung zuständig sind, Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1) gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind;

2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 H.G.B. bezeichneten Urkunden (kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, Bodmereibriefe, Transportversicherungspolicen);

3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:

   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder

zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, desgleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten (oder Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge; abgeändert durch Ges. betr. Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904) und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher ihm wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Reederei, die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammen-

stoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung in Seenot und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen (G.V.G. § 101).

C) Sondergericht, Kaufmannsgericht. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 besonderen Kaufmannsgerichten übertragen. Das Gesetz ist am 1. Januar 1905 in Kraft getreten.

1. **Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.**

Bei vorhandenem Bedürfnis erfolgt die Errichtung für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut; für mehrere Gemeinden, auch für einen weiteren Kommunalverband durch besonderes Statut als ein gemeinsames Kaufmannsgericht (§ 1 Ges. betr. Kaufm.-Ger.). Für alle Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden (§ 2 G. b. K.G.). Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche

aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4) die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung oder Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in dieser gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Ansprüche aus der sogen. Konkurrenzklausel) (§ 5 G. b. K.G.).

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Vereinbarungen, durch welche künftige Streitigkeiten der zuständigen Entscheidung des Kaufmannsgerichts entzogen werden sollen, sind nichtig (§ 6 G. b. K.G.).

Die Kaufmannsgerichte sind Einrichtungen der Gemeinde. Diese hat daher die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen; Gebühren, Kosten und Strafen fließen ihr zu (§ 8 G. b. K.G.).

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 4 betragen. In der Regel sind die Funktionen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des im Orte befindlichen Gewerbegerichts übertragen. Auch für die Gerichtsschreibereien dieser Gerichte, für den Bureaudienst usw. können gemeinsame Einrichtungen getroffen werden. Unfähig als Mitglied eines Kaufmannsgerichts zu fungieren sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts;

2) Ausländer;

3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anerkennung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 10 G. b. K.G., vergl. § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Es soll nicht zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr noch nicht

vollendet oder in dem letzten Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder die empfangene Armenunterstützung nicht erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handlungsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Die Berufung zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen, (§ 15 Absatz 2 G. b. K.G., § 20 Gewerbegerichtsgesetz, § 74 Städteordnung) oder beim Mangel landesgesetzlicher Bestimmungen aus solchen Gründen, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann (§ 1786 B.G.B.).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter soll die Fähigkeit zum Richteramt oder in zweiter Linie zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind (System der Proportionalwahl, der Minoritätenvertretung).

Die Wahl erfolgt auf mindestens 1, höchstens 6 Jahre (§ 12 G. b. K.G.). Das aktive Wahlrecht setzt die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres voraus.

Personen, welche unfähig sind Mitglied eines Kaufmannsgerichts zu sein, sind von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen. Frauen haben also das aktive Wahlrecht nicht.

Das Kaufmannsgericht verhandelt und entscheidet in der Regel in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 24 Gewerbegerichtsgesetzes).

2. Verfahren vor den Kaufmannsgerichten.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die entsprechenden Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung; die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt.

3. Sonstige Tätigkeit der Kaufmannsgerichte.

Das Kaufmannsgericht kann vorkommendenfalls auch als Einigungsamt angerufen werden (§ 17 G. b. K.G., § 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. Es ist berechtigt, in diesen Fragen Anträge an Behörden, Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten (§ 18 G. b. K.G.).

4. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten, für die das Kauf-

mannsgericht zuständig ist, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde, Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher, nachsuchen. Ein Zwang zu dieser Anrufung besteht nicht. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch eine bei dem ordentlichen Gericht erhobene Klage angefochten werden (§ 19 G. b. K.G., § 77 Gewerbegerichtsgesetz).

V. Inhaltsübersicht des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Erstes Buch: Handelsstand.

1. Abschnitt: Kaufleute (§§ 1—7).
2. Abschnitt: Handelsregister (§§ 8—16).
3. Abschnitt: Handelsfirma (§§ 17—37).
4. Abschnitt: Handelsbücher (§§ 38—47).
5. Abschnitt: Prokura und Handlungsvollmacht (§§ 48—58).
6. Abschnitt: Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59—83).
7. Abschnitt: Handlungsagenten (§§ 84—92).
8. Abschnitt: Handelsmäkler (§§ 93—104).

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

1. Abschnitt: Offene Handelsgesellschaft.
   Erster Titel: Errichtung der Gesellschaft (§§ 105 bis 108).
   Zweiter Titel: Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander (§§ 109—122).
   Dritter Titel: Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten (§§ 123—130).

Vierter Titel: Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern (§§ 131—144).
Fünfter Titel: Liquidation der Gesellschaft (§§ 145—158).
Sechster Titel: Verjährung (§§ 159—160).
2. Abschnitt: Kommanditgesellschaft (§§ 161—177).
3. Abschnitt: Aktiengesellschaft.
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften (§§ 178—209).
Zweiter Titel: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 210—230).
Dritter Titel: Verfassung und Geschäftsführung (§§ 231—273).
Vierter Titel: Abänderung des Gesellschaftsvertrags (§§ 274—291).
Fünfter Titel: Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 292—311).
Sechster Titel: Strafvorschriften (§§ 312—319).
4. Abschnitt: Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 320—334).
5. Abschnitt: Stille Gesellschaft (§§ 335—342).

Drittes Buch: Handelsgeschäfte.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 343—372).
2. Abschnitt: Handelskauf (§§ 373—382).
3. Abschnitt: Kommissionsgeschäft (§§ 383—406).
4. Abschnitt: Speditionsgeschäft (§§ 407—415).
5. Abschnitt: Lagergeschäft (§§ 416—424).
6. Abschnitt: Frachtgeschäft (§§ 425—452).
7. Abschnitt: Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen (§§ 453—473).

Viertes Buch: Seehandel.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 474—483).
2. Abschnitt: Reeder und Reederei (§§ 484—510).

3. Abschnitt: Schiffer (§§ 511—555).
4. Abschnitt: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (§§ 556—663).
5. Abschnitt: Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (§§ 664—678).
6. Abschnitt: Bodmerei (§§ 679—699).
7. Abschnitt: Haverei.
Erster Titel: Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei (§§ 700—733).
Zweiter Titel: Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen (§§ 734—739).
8. Abschnitt: Bergung und Hilfeleistung in Seenot (§§ 740—753).
9. Abschnitt: Schiffsgläubiger (§§ 754—777).
10. Abschnitt: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften (§§ 778 bis 805).
Zweiter Titel: Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrags (§§ 806—811).
Dritter Titel: Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage (§§ 812—819).
Vierter Titel: Umfang der Gefahr (§§ 820 bis 853).
Fünfter Titel: Umfang des Schadens (§§ 854 bis 881).
Sechster Titel: Bezahlung des Schadens (§§ 882 bis 893).
Siebenter Titel: Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie (§§ 894—900).
11. Abschnitt: Verjährung (§§ 901—905).

Erstes Buch.

Handelsstand.

1. Abschnitt.

Kaufleute.

I. Begriff des Kaufmanns.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1).

Das Handelsgesetzbuch kennt 3 verschiedene Gruppen von Kaufleuten:

1. Kaufleute kraft Gesetzesvorschrift (§ 1) („Mußkaufleute"). Es sind Leute, welche Grundhandelsgeschäfte gewerbemäßig im eigenen Namen betreiben. Grundhandelsgeschäfte sind:

1) die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden (Spekulationskäufe und Lieferungsgeschäfte);

2) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über

den Umfang des Handwerks hinausgeht (Lohnfabrikation);

3) die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie (also nicht auf Gegenseitigkeit);

4) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte (vgl. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896);

5) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer (vgl. Frachtgeschäfte §§ 425 ff.; Eisenbahnbeförderung §§ 453 ff.; Beförderung zur See: 4. Buch Seerecht; Beförderung auf Binnengewässern: Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895);

6) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter (§§ 383 ff.; 407 ff.; 417 ff.);

7) die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler (§§ 84 ff.; 93 ff.);

8) die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;

9) die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Diese Gruppe von Gewerbetreibenden hat die Kaufmannseigenschaft ohne Rücksicht auf Eintragung im Handelsregister, lediglich auf Grund der Tatsache des Betriebes der sog. Grundhandelsgeschäfte.

2. Kaufleute kraft zwangsweiser Eintragung im Handelsregister (§ 2) („Sollkaufleute"). Diese

Gruppe umfaßt solche Betriebe, deren Unternehmer nicht vermöge des sachlichen Inhalts des Geschäftsbetriebes, sondern nur deshalb Kaufleute sind, weil ihr Geschäft eine Form und einen Umfang angenommen hat, die unvermeidlich dem Geschäft den kaufmännischen Charakter aufdrücken. Weil dieser Charakter aber mehr oder weniger ein Internum des Geschäfts bleibt und nicht jedermann erkenntlich ist, muß nach außen noch die Eintragung zum Handelsregister hinzutreten. Der Unternehmer ist zur Vornahme der Eintragung verpflichtet; sie ist durch das Amtsgericht (Registergericht) erzwingbar (§§ 1—34 und 125 F.G.G.). Unternehmungen dieser Art können sein: Betriebe von Bergwerken, Salinen, Leihbibliotheken, Annoncenexpeditionen, Auskunftsbureaus, Gas-, Wasserleitungs-, Elektrizitäts-, Installationsgeschäfte, Geschäfte von Grundstücksmäklern, Bauunternehmern, ferner ärztliche Heilanstalten, welche selbständiges Mittel zur Erwerbung einer dauernden Einnahmequelle sind (R.G. 23. Oktober 1903, J.W. 1903, S. 844).

3. Kaufleute kraft freiwilliger Eintragung im Handelsregister (§ 3) („Kannkaufleute"). Diese Gruppe umfaßt: Land- und Forstwirte, jedoch niemals wegen des Hauptbetriebes, sondern nur wegen eines mit jenem verbundenen Nebenbetriebes, und auch wegen dieses Nebenbetriebes nur dann, wenn er auf den Abschluß von Grundhandelsgeschäften gerichtet ist oder nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Solche Nebengewerbe, welche ausschließlich oder der Hauptsache nach zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der mit dem Nebengewerbe verbundenen Land- oder Forstwirtschaft dienen, sind z. B. Kunstgärtnerei, Torf-, Sand-, Kalk-, Teergewinnung, Seifensiederei, Mühlenbetrieb, Butter- und Käsezubereitung, Branntweinbrennerei, Viehmast u. a. m. Beispiele: 1) ein Landwirt, der nebenbei

Viehzucht treibt, erhöht seinen Viehbestand dadurch, daß er gewerbemäßig Magervieh kauft, mästet und verkauft; 2) ein Landwirt, der nebenbei Viehzucht treibt, hält nur selbstgezogenes Vieh; er verwertet aber die Erzeugnisse seiner Viehzucht so umständlich, daß eine kaufmännische Einrichtung seines Betriebes erforderlich ist.

Diese Land- und Forstwirte erlangen wegen des Nebenbetriebes die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung. Sie sind zu derselben berechtigt, aber nicht verpflichtet. Haben sie sich aber einmal eintragen lassen, so unterliegen sie der Rechtssicherheit wegen allen Vorschriften für Kaufleute. Ein Recht, die Eintragung nach Belieben löschen zu lassen und dadurch die Kaufmannseigenschaft wieder aufzugeben, steht ihnen nicht zu. Wird die eingetragene Firma zu Unrecht gelöscht, so behält gleichwohl das Unternehmen die einmal begründete Eigenschaft eines Handelsgewerbes, solange der kaufmännisch eingerichtete Betrieb fortdauert.

II. Vollkaufleute, Minderkaufleute.

Das Gesetz unterscheidet ferner Vollkaufleute und Minderkaufleute. Die Vollkaufleute sind dem ganzen Handelsrecht unterworfen, die Minderkaufleute nur einem Teile. Zu den Minderkaufleuten (§ 4) gehören:

1) die Handwerker;

2) Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Der Begriff des Handwerks wird ausschließlich durch die geschichtlich entstandene Verkehrssitte bestimmt; entscheidend ist nicht der Umfang des Geschäftsbetriebes

oder die Benennung des Inhabers („Meister"), sondern die Einrichtung des Geschäftes.

Für die Abgrenzung des Kleingewerbes ist der Geschäftsumfang, d. h. Anlagekapital, Umsatz, Ertrag, die Organisation des Betriebes zu beachten. Das H.G.B. spricht den Landesregierungen die Befugnis zu, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird (§ 4).

Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden nur auf Vollkaufleute Anwendung; diese Institute sind den Minderkaufleuten verschlossen. Ferner sollen Vereinigungen mehrerer Personen zu einem minderkaufmännischen Betriebe keine offene Handelsgesellschaft oder keine Kommanditgesellschaft darstellen; derartige Vereinigungen sind zu beurteilen nach den Vorschriften des B.G.B. über Gesellschaft (B.G.B. §§ 705 ff.).

Der Handwerker und der Kleingewerbetreibende ist also in allen Stücken Kaufmann, mit der Ausnahme, daß er dem Bankdepotgesetz (§ 13 Dep.G.) nicht untersteht und von den erschwerenden Bestimmungen über Firmen (§§ 17 ff.), Handelsbücher (§ 83), Prokura (§§ 48 ff.) befreit ist. Ferner findet die Regel, daß eine Vertragsstrafe, die ein Kaufmann verspricht, nicht von dem Gericht auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden darf, daß einem kaufmännischen Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zusteht und daß eine kaufmännische Bürgschaft sowie ein kaufmännisches Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Schriftform nicht bedarf (§§ 348—351; § 343 B.G.B.), auf die Minderkaufleute nicht Anwendung.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften gelten stets als Vollkaufleute, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens ein minderkaufmännisches Gewerbe ist. Der kaufmännische Charakter dieser Gesellschaften ist von dem Gegenstande ihres Unternehmens überhaupt unabhängig.

III. Anwendung der Vorschriften für Kaufleute auf Handelsgesellschaften.

Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung (§ 6).

IV. Bedeutung der Eintragung einer Firma für die Kaufmannseigenschaft.

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zum handwerksmäßigen oder Kleingewerbetriebe gehöre (§ 5). Hierin liegt die Anerkennung des Grundsatzes, daß ein Kaufmann, der eine Erklärung öffentlich abgibt, diese gegen sich gelten lassen muß (ebenso bei § 15, s. S. 31).

V. Verhältnis zu den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen

oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften des H.G.B. nicht berührt (§ 7).

Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf gewerbepolizeiliche und gewerbesteuerliche Vorschriften, sondern auf alle Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere auf die Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Beamten. Betreibt also ein Beamter, dem dies landesgesetzlich verboten ist, ein Handelsgeschäft, so ist er Kaufmann im Sinne des H.G.B.

VI. Die Handelsfrau; der Minderjährige als Kaufmann.

1. Von den Frauen spricht das Handelsgesetzbuch nicht, ebenso nicht von der Stellung des Minderjährigen als Kaufmann. Die einschlagenden Regeln sind im B.G.B. gegeben.

Die Frau ist dem Manne im Gewerbebetrieb durch die Gewerbeordnung (§§ 11 u. 11a G.O.) schon völlig gleichgestellt; nach § 52 C.P.O. ist sie auch unbeschränkt prozeßfähig. Die Einwilligung des Ehemanns zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ist nicht erforderlich. Die Tatsache des Handelsbetriebes reicht aus, um sie zur Handelsfrau zu machen (§ 1399 B.G.B.). Der Mann kann der Frau indes den Betrieb eines Handelsgeschäfts untersagen; die Frau kann sich gegen einen Mißbrauch dieses Untersagungsrechts wehren (§ 1354 B.G.B.). Hat der Ehemann seine Einwilligung zu dem Geschäftsbetrieb erteilt, so kann er sie jederzeit widerrufen. Dritten gegenüber können Einwendungen auf Grund des Widerrufs nur erhoben werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Widerruf in

das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war (§§ 1405, 1435 B.G.B.).

Die Frau bedarf der Zustimmung des Ehemannes zur Verfügung über das eingebrachte und gütergemeinschaftliche Vermögen, um dieses dem Zugriff der Gläubiger zu unterwerfen. Hat die Frau ohne diese Ermächtigung gehandelt, also eigenmächtig das Erwerbsgeschäft betrieben, so haben die Gläubiger keine Rechte bezüglich dieses Vermögens, wohl aber haftet die Frau persönlich und sind die Gläubiger berechtigt, für den Fall der Gütertrennung oder des Vorbehaltsguts sich an dasjenige Vermögen der Frau, welches der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes nicht untersteht, zu halten (§§ 1395—99, 1412, 1442, 1443, 1452, 1459—62, 1530—33, 1549 B.G.B.).

Ist die ehemännliche Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erteilt, so ist die Zustimmung des Ehemanns zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich. Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit seinem Wissen und ohne seinen Einspruch das Erwerbsgeschäft betreibt (§ 1405 B.G.B.).

Die ehemännliche Genehmigung kann nicht erzwungen, wohl aber im Falle einer Verhinderung des Ehemanns durch Krankheit oder Abwesenheit durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (§§ 1405, 1401, 1402 B.G.B.). Liegt die ehemännliche Genehmigung vor, so haftet der Ehemann nicht persönlich, sondern nur „das eingebrachte Gut" (§ 1399 B.G.B.).

Wenn die Handelsniederlassung der Frau sich in einem andern Gerichtsbezirk befindet, als der Wohnsitz

des Mannes, so sind alle für das Güterrechtsregister bestimmten Vermerke nicht bloß in dem Register des Wohnsitzes, sondern auch in dem der Handelsniederlassung einzutragen; ebenso ist bei der Verlegung der Handelsniederlassung in einen anderen Bezirk der Vermerk in das Register des letzteren Bezirks zu übertragen; andernfalls ist der Vermerk in Ansehung der gewerblichen Rechtsverhältnisse der Ehefrau unwirksam (Art. 4 E.G. z. H.G.B.).

2. Ein Kind (d. h. ein Mensch unter 7 Jahren) kann Inhaber eines Handelsgeschäfts, z. B. durch Erbgang, sein; da es vollkommen geschäftsunfähig ist, kann es weder das Handelsgewerbe begründen, noch eine rechtliche Willenserklärung abgeben. Es wird durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) vertreten, der in manchen Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Der Reingewinn gebührt dem Vater bezw. der Mutter, sofern das Geschäft nicht zum freien Vermögen des Kindes kraft besonderer Bestimmungen gehört (§§ 104, 105, 164, 1630, 1686, 1793, 1655, 1650, 1651 B.G.B.).

3. Ein Minderjähriger (d. h. ein Mensch im Alter von über 7—21 Jahren) betreibt ein Handelsgeschäft ebenso wie ein Kind, d. h. nur dem Namen nach, nicht selbständig. In diesem Falle ist die Rechtslage ebenso wie zu 2, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr erreicht hat, das Vormundschaftsgericht ihn in bestimmten Fällen hören soll, so bei einer Verfügung über ein Grundstück (vergl. § 1821 B.G.B.), über den Erwerb oder die Veräußerung des Erwerbsgeschäfts (§§ 1827, 1822 Nr. 3 B.G.B.).

Um ein Handelsgeschäft *selbständig* zu betreiben, bedarf der Minderjährige der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters *und* des Vormundschaftsgerichts. Dann

ist er unbeschränkt geschäfts- sowie prozeßfähig für alle diejenigen Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, mit Ausnahme derjenigen, zu denen der gesetzliche Vertreter selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 112 B.G.B. u. § 1814 B.G.B., z. B. Verfügung über ein Grundstück, Veräußerung des Geschäfts, Gesellschaftsvertrag im Betriebe des Geschäfts).

2. Abschnitt.

Handelsregister.

I. Allgemeines. Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt (§ 8 H.G.B. und § 125 F.G.G.), und zwar für die Kaufleute, die in dem Gerichtsbezirke ihren Geschäftssitz haben. Die Führung des Registers kann für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht durch Anordnung der Landesjustizverwaltung übertragen werden (§ 125 F.G.G., wie dies z. B. für Berlin und die Vororte geschehen ist). Das Register ist in dreifacher Weise öffentlich: Die Einsicht ist jedem in den Dienststunden gestattet; von jedem kann eine Abschrift (auf Verlangen eine beglaubigte) der Eintragungen, beim Nachweise eines berechtigten Interesses auch der zum Register eingereichten Schriftstücke, gefordert werden; die Eintragungen werden im Reichsanzeiger und mindestens einem anderen Blatte bekannt gemacht (§§ 9, 10).

Die Eintragungen erfolgen der Regel nach auf Antrag der zur Eintragung Verpflichteten; sie sind durch Ordnungsstrafen erzwingbar. Nur ausnahmsweise erfolgen sie von Amts wegen, z. B. die Löschung eines

ohne Erben verstorbenen Kaufmanns (§ 31 Abs. 2). Die Anmeldungen und Zeichnungen sind entweder persönlich vor dem Gericht zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen (§ 12).

II. Die verschiedenen Arten der Register sind:

1) Das Firmenregister. Dieses enthält die Firma und den bürgerlichen Namen des Kaufmanns, die Prokura, den Ort der Handelsniederlassung und eventuell den Vermerk der Konkurseröffnung. Aenderungen der Firma, der Inhaber oder der Niederlassung, die Löschung der Firma sind anzumelden. Der Kaufmann hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen (§ 12).

2) Das Prokurenregister. In ihm wird die Erteilung und das Erlöschen der Prokura vermerkt. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen (§ 53).

3) Das Gesellschaftsregister. In ihm erfolgen die Eintragungen und Löschungen der für die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung wesentlichen Rechtsverhältnisse.

4) Das Genossenschaftsregister. Dieses wird in gleicher Weise wie das Handelsregister von den Amtsgerichten nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (abgeändert durch Reichsgesetz vom 12. August 1896 und E.G. z. H.G.B. Art. 10) geführt.

5) Das Börsenregister (Börsengesetz §§ 54—65).

III. Die Wirkung der Eintragung ist:

1) und zwar der Regel nach *rechtsbestärkend*, z. B. bei der Begründung einer Firma, einer offenen Handelsgesellschaft, der Erteilung der Prokura;

2) *rechtsbekundend*, z. B. bei der Eröffnung, Einstellung, Aufhebung des Konkurses (§ 32);

3) *rechtsbegründend* bei gewissen Rechtsverhältnissen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften. Diese Gesellschaften entstehen erst durch die Eintragung (vergl. §§ 200, 320 H.G.B.; § 11 des Ges. v. 20. April 1892).

In einem weiteren, sehr wichtigen Falle wirkt die Eintragung rechtsbegründend, nämlich beim Erwerbe der Kaufmannseigenschaft durch einen „Kaufmann kraft zwangsweiser oder freiwilliger Eintragung" (§§ 2 und 3).

Da das Registergericht die Anmeldungen nur in formeller Beziehung prüft, kommt es vor, daß die Eintragungen der wirklichen Sachlage nicht entsprechen. Alsdann gilt als Grundprinzip, daß die Eintragung, soweit sie unrichtig ist, rechtlich keine Wirkung hat. Diese Regel wird durch eine Ausnahme unterbrochen: Ist nämlich eine Firma im Handelsregister eingetragen, so steht damit formell und unwiderleglich fest, daß der Firmeninhaber Vollkaufmann ist; weder er noch ein Dritter kann einwenden, daß das Geschäft ein minderkaufmännisches oder ein nichtkaufmännisches sei (§ 5, s. S. 24).

Für den Fall, daß die Eintragung einer registerpflichtigen Tatsache *unterbleibt*, stellt das H.G.B. folgenden Grundsatz auf:

Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte (§ 15).

Dieser Grundsatz ist von Bedeutung bei Erlöschen einer Firma, Auflösung einer Handelsgesellschaft, Widerruf der Prokura, Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugnis usw.

3. Abschnitt.

Handelsfirma.

I. Begriff.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden (§ 17). Rechte im Grundbuche können auf die Firma eines Einzelkaufmanns nicht eingetragen werden (K.G. 10. September 1902, Entsch. d. freiw. Gerichtsb., zusammengestellt im R.Just.Amt 3, 196).

Minderkaufleute und Nichtkaufleute haben keine Firma (§ 4).

II. Die Grundsätze des Firmenrechts.

Für das Firmenrecht bestehen folgende Grundsätze:

1. Prinzip der Wahrheit der Firma.

Die Firma soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, insbesondere den Inhaber des Geschäfts bezeichnen.

Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen (Personalfirma).

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Nur Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet, z. B. jun. oder sen. (§ 18). Dieses Prinzip gilt auch für die Handelsgesellschaften.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten (§ 19).

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen in die Firma der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma dieser Gesellschaften nicht aufgenommen werden (§ 19).

Die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen (Sachfirma); die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten (§ 20).

Die Firma der Ges. m. beschränkter Haftung muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein (Sachfirma), oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten; sie muß den formellen Zusatz „mit beschränkter Haftung" enthalten (§ 4 Ges. v. 20. April 1892).

Die Firma der Genossenschaft muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein (Sachfirma) und ausdrücklich in einem Zusatz angeben, welche der drei Arten der Genossenschaften vorliegt (§ 3 Genoss.Ges.).

Der Grundsatz der Firmenwahrheit war im alten H.G.B. nicht so streng durchgeführt. Für die Firma des Einzelkaufmanns war die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Firma der Aktiengesellschaft und der Komm.Ges. auf Aktien durch den formellen Zusatz war nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist indessen im H.G.B. nur in Ansehung der Bildung der Firma bei der Errichtung eines Geschäfts durchgeführt. Von diesem Grundsatze bestehen drei Ausnahmen:

a) Eine unwesentliche:

Wird ohne eine Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden (§ 21); z. B. bei der Verheiratung weiblicher Personen. Hier ist eine Firmenänderung nicht nötig, weil der Inhaber derselbe geblieben ist.

b) Zwei wesentliche bei den abgeleiteten Firmen:

α) bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts:

Ein Handelsgeschäft kann mit der Firma (niemals die Firma allein) veräußert werden (§ 23). Erwirbt jemand ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen, so darf er für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen (§ 22).

Ist die Erwerberin eine Aktiengesellschaft oder Komm.-Ges. a. A., so ist die Beifügung des Formelzusatzes erforderlich; andererseits darf diese Bezeichnung als eine solche nicht beibehalten werden, wenn sie nicht mehr paßt.

Dem Erwerbe steht gleich, wenn das Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses, z. B. des ehelichen Güterrechts übernommen wird (§ 22). Führt z. B. ein Pächter die alte Firma fort, so ist er als Inhaber einzutragen (es treten auch die weiteren Folgen der Fortführung der alten Firma ein, siehe unten S. 39, er haftet für die bisherigen Geschäftsschulden und wird für die neuen Geschäfte allein haftbar).

β) bei dem Eintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters:

Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben (§ 24).

2. Prinzip der Ausschließlichkeit der Firma:

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein sie unterscheidender Zusatz beigefügt werden (§ 30).

3. Prinzip der Oeffentlichkeit der Firma:

Jeder Vollkaufmann muß nicht nur eine Firma tatsächlich führen, sondern muß sie auch unter Angabe des

Ortes der Niederlassung zum Handelsregister anmelden (§ 29) (ebenso die Aenderung, die Verlegung oder das Erlöschen der Firma, den Inhaberwechsel).

Ein Vollkaufmann, der einen offenen Laden hat oder Gast- oder Schankwirtschaft betreibt, ist außerdem verpflichtet, seine Firma an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Weicht die Firma in dem Falle, daß sie von dem ursprünglichen Inhaber auf einen Rechtsnachfolger veräußert oder vererbt ist, von dem bürgerlichen Namen des Firmeninhabers ab, oder enthält sie, wie bei den Firmen des alten Rechts, nicht einen vollausgeschriebenen Vornamen, so muß außer der Firma noch der bürgerliche Name des Kaufmanns mit seinem vollausgeschriebenen Vornamen an der gleichen Stelle an dem Laden oder der Wirtschaft angebracht sein. Eine Zuwiderhandlnng gegen diese Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 15a Gew.O.; Art. 9 E.G. z. H.G.B.).

Die gleiche Vorschrift gilt für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Komm.Ges. auf Aktien mit der Maßgabe, daß die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter oder wenigstens von zweien auf den Ladenschildern usw. angebracht sein müssen.

Diese Ordnungsvorschrift gilt auch für jeden Minderkaufmann, der einen offenen Laden hat oder Gast- oder Schankwirtschaft betreibt (§ 15a Gew.O.; Art. 9 E.G. z. H.G.B.).

III. Rechtsschutz der Firma.

Der Firmeninhaber hat an der Firma ein absolutes, gegen jeden Dritten wirkendes Privatrecht. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz der Firma sind nicht einheitlich im Handelsgesetzbuch enthalten (§ 37), sie werden ergänzt durch das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894,[1]) das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896[2]) und das Bürgerliche Gesetzbuch.[3])

Der Firmeninhaber hat gegen den Mißbrauch seiner Firma ein 3faches Rechtsmittel:

---

[1]) § 14: Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen . . . . . widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von 150—5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

[2]) § 8: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benützt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

[3]) § 12: Wird das Recht zum Gebrauch des Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

1) Eine Klage auf Unterlassung der weiteren unbefugten Firmenführung. Diese Klage stützt sich auf § 37 Abs. 2 d. H.G.B., wonach derjenige, der in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen kann. Diese Klage setzt keinerlei Schuld, Vorsatz, Arglist oder Fahrlässigkeit voraus.

2) Eine Klage auf Schadensersatz. Diese setzt, wie jede Schadensersatzklage, ein Verschulden voraus. Sie läßt sich zunächst stützen auf § 823 B.G.B., wonach jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig . . . ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist. Außerdem aber findet sie, wenn der besondere Tatbestand des § 14 des Ges. betr. den Schutz der Warenbezeichnungen oder des § 8 des Ges. betr. den unlauteren Wettbewerb erfüllt ist, in diesen Bestimmungen ihren rechtlichen Grund.

3) Ein Antrag auf Kriminalstrafe und Buße. Dieser ist nur begründet, wenn der Gegner das Firmenrecht des Inhabers *wissentlich* verletzt und die Firma im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf Waren, Emballagen, Geschäftspapieren angebracht hat (§ 14 Ges. betr. den Schutz der Warenbezeichnungen).

Außerdem hat das Registergericht denjenigen, der eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, zur Unterlassung des Gebrauchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 37 Abs. 1).

IV. Uebergang der Forderungen und Schulden auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts.

Das Geschäft kann, wie jeder Güterinbegriff, als Ganzes veräußert werden. In welchem Umfange es auf den Erwerber übergeht, hängt von der Vereinbarung der Parteien ab. Die bloße Uebernahme eines Handelsgeschäfts überträgt an sich nicht die Forderungen und Schulden auf den Erwerber. Ein Rechtsübergang des ganzen Handelsgeschäfts unter Zusammenfassung aller *Aktiva* und *Passiva* ist indes begründet, wenn die bisherige *Firma* mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes von dem Erwerber *fortgeführt* wird. Hier erfolgt, soweit das Verhältnis des Veräußerers und des Erwerbers einerseits und der Geschäftsschuldner andrerseits in Frage kommt, der Uebergang der Geschäftsforderungen vom Veräußerer auf den Erwerber ohne Abtretung von Gesetzes wegen (§ 25). Für die Schulden haftet der Erwerber kumulativ neben dem früheren Inhaber.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 25).

Wird die Firma *nicht* fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt. Als ein solcher gilt die Bekanntmachung der Uebernahme der Verbindlichkeiten durch den Erwerber in handelsüblicher Weise (§ 25). Die bei einem Geschäftsübergange unter diesen beiden Voraussetzungen (Fortführung der Firma; besonderer

Verpflichtungsgrund) erfolgende Schuldübernahme ist zunächst eine kumulative; sie wirkt dem früheren Inhaber gegenüber mit der Zeit befreiend. Denn die Ansprüche der Gläubiger gegen ihn verjähren mit dem Ablaufe von 5 Jahren, falls nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung nicht schon früher eintritt. Die Verjährung beginnt im Falle der Fortführung der Firma mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des Vorhandenseins eines besonderen Verpflichtungsgrundes mit dem Ende des Tages, an welchem die Kundmachung der Uebernahme stattgefunden hat. Konnte der Gläubiger die Leistung erst in einem späteren Zeitpunkte verlangen, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkte (§ 26).

Dasselbe, was bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts unter Lebenden gilt, ist auch Rechtens bei einem Uebergange von Todes wegen, wenn also der Erbe ein zum Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft mit der bisherigen Firma fortführt. Nur besteht zugunsten des Erben eine dreimonatliche Ueberlegungsfrist. Die unbeschränkte Haftung tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, eingestellt wird. Ist bei dem Ablaufe der 3 Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist (§ 27).

Fällt das Moment der Fortführung der Firma weg, so bedarf es zur Haftung des Erben für die Geschäftsschulden eines Verpflichtungsgrundes, z. B. der Bekanntmachung der Haftung.

V. Uebergang der Forderungen und Schulden durch Eintritt eines Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkaufmanns.

Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers. Der Gesellschafter haftet also unbeschränkt, der Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 28).

Der Fall, daß eine Gesellschaft durch Eintritt eines Gesellschafters zustande kommt, d. h. also ein bestehendes Handelsgeschäft in die gleichzeitig errichtete Gesellschaft eingebracht wird, ist also dem Eintritt in eine bestehende Gesellschaft gleichgestellt (vgl. § 130), nur mit dem Unterschiede, daß bei dem Eintritt in eine bestehende Gesellschaft die Haftung auch bei Firmenänderung eintritt.

4. Abschnitt.

Handelsbücher.

Jeder Vollkaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage

seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Er hat insbesondere bei Beginn seines Handelsgewerbes ein Inventar, d. h. ein vollständiges Vermögensverzeichnis, welches den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände angibt, und eine Bilanz, d. h. einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß aufzustellen und dies alljährlich zu wiederholen. Bei einem Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Inventur nicht füglich in jedem Jahre aufgenommen werden kann, genügt eine Aufnahme alle 2 Jahre. Die Handelsbücher, die empfangenen Handelsbriefe, Inventare und Bilanzen, sowie Kopien der abgesendeten Handelsbriefe sind 10 Jahre lang aufzubewahren (§§ 38—44). Ein Zwang, durch den ein Vollkaufmann zur ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher angehalten werden kann, besteht nicht. Nur wird ein Kaufmann, der seine Zahlungen einstellt und die Buchführungspflicht versäumt oder verletzt hat, bestraft (§§ 239, 240 K.O.).

Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen (§ 45). Eine erhöhte oder formale Beweiskraft kommt den Handelsbüchern nach dem heutigen Recht nicht mehr zu.

An besonderen Bestimmungen über Handelsbücher bestehen folgende: Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden (§ 239) bei Strafandrohung im Konkursfall (§ 247 K.O.). Der Handelsmäkler ist verpflichtet, Schlußnoten auszustellen und ein Tagebuch zu führen und aufzubewahren, letzteres unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 M. (§§ 100—103). Ueber die Buchungen der Effekten-

depots (R.Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. Juli 1896 §§ 1, 10) über das von den Kursmaklern zu führende Tagebuch (Börsengesetz v. 22. Juni 1896 § 33, E.G. z. H.G.B. Art. 14), über die von den gewerbsmäßigen Geldverleihern jährlich aufzustellenden Rechnungsabschlüsse (Wuchergesetz v. 19. Juni 1893 Art. 4) bestehen Einzelvorschriften.

5. Abschnitt.

Prokura und Handlungsvollmacht.

I. Handlungsbevollmächtigte im weiteren Sinne. Die zur Vertretung des Inhabers eines Handelsgeschäfts in Rechtsgeschäften durch Erteilung einer Vertretungsmacht (Vollmacht) berufenen Personen heißen Handlungsbevollmächtigte im weiteren Sinne. Zu ihnen gehören die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im engeren Sinne.

1. Die Prokura ist diejenige Handlungsvollmacht welche

a) registerpflichtig,

b) Dritten gegenüber nur gesetzlich umschränkt, nicht aber vertragsmäßig gegen Dritte beschränkbar und

c) durch eine nur hier zugelassene Formalbezeichnung kenntlich gemacht ist.[1])

Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels

[1]) Vgl. Gareis, Handelsrecht, 7. Aufl. 1903, S. 103.

ausdrücklicher Erklärung erteilt werden (§ 48). Kaufleute minderen Rechts können Prokura nicht erteilen; auch eingetragene Genossenschaften nicht (§ 40 Abs. 2 Gen.G.); Aktiengesellschaften sollen regelmäßig nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Prokuristen bestellen (§ 238).

Die Erteilung der Prokura kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamt- oder Kollektivprokura) (§ 48). Sie ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ist sie Gesamtprokura, so ist auch dieses zur Eintragung anzumelden, ebenso ist das Erlöschen der Prokura registerpflichtig (§ 53).

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt, z. B.

Rudolf Müller
p. proc. (per procura)
Lehmann.

oder p. proc. Rudolf Müller
Lehmann.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist (Immobiliarklausel) (§ 49). Diese Ermächtigung ist in das Handelsregister einzutragen (K.G. 22. 12. 12. Entsch. 3. 231).

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur

unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll (§ 50).

Die Prokura ist nicht übertragbar, sie ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung; sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts (§ 52).

2. Handelsbevollmächtigte im engeren Sinne, welche nicht Prokura haben, kennt das H.G.B. in dreifacher Art:

a) zum Betriebe eines Handelsgewerbes im ganzen (Generalvollmacht),

b) zur Vornahme einer bestimmten, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften (Artvollmacht);

c) zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte (Einzelgeschäftsvollmacht).

Für diese 3 Gruppen von Handlungsbevollmächtigten erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Das Gesetz umgrenzt den Umfang der Handlungsvollmacht also auf das „Gewöhnliche".

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte indes nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht, d. h. solche, die von dem „Gewöhnlichen" abweichen,

braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte (§ 54).

Die Art der Erteilung der Handlungsvollmacht unterliegt den Bestimmungen des B.G.B., sie kann daher auch formlos erfolgen (§ 167 B.G.B.). Nur in 2 Fällen schließt das Gesetz aus konkreten Tatsachen auf das Bestehen einer Handlungsvollmacht:

a) Die Vorschriften über den Umfang der Handlungsvollmacht finden auch auf Handlungsbevollmächtigte Anwendung, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet (Reisende von Ort zu Ort; nicht Stadtreisende).

Die Reisenden gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden (§ 55).

b) Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen (§ 56).

Auch die Handlungsvollmacht ist nicht übertragbar (§ 58).

Für die Widerruflichkeit und das Erlöschen der Handlungsvollmacht gelten die Bestimmungen des B.G.B. (§§ 168, 672, 675 B.G.B.). Demnach kann eine Handlungsvollmacht auch unwiderruflich bestellt werden; der Tod des Dienstherrn hebt die Vollmacht nicht auf.

II. Das innere Rechtsverhältnis zu dem Geschäftsinhaber. Das Handelsgesetzbuch regelt in dem Abschnitt „Prokura und Handlungsvollmacht" nur das Rechtsverhältnis des Prokuristen und des Bevollmächtigten nach außen. Das innere Rechtsverhältnis zu dem Geschäftsinhaber kann verschiedener Art sein, je nachdem die Vollmacht auf Grund eines Auftrages, eines Dienstvertrages, eines Gesellschaftsvertrages, eines Pachtvertrages, je nachdem sie im Interesse des einen Teils oder beider erteilt ist. Gemeinsame Regeln für das innere Rechtsverhältnis lassen sich daher nicht aufstellen. So ist es auch nicht immer gesagt, daß der Handlungsbevollmächtigte dem Prinzipal gegenüber die Rechte und Pflichten eines Handlungsgehilfen hat; auch bei dem Prokuristen ist dies nicht notwendig der Fall; z. B. wenn einem Verwandten aushilfsweise, etwa für die Dauer einer Erholungsreise Prokura erteilt wird oder einem Ingenieur, für dessen Rechtsstellung die Gewerbeordnung mit maßgebend bleibt (O.L.G. Braunschweig; Braunsch.Z. 1901, S. 30).

Beruht die Vollmacht auf einem Dienstvertrage oder einem Auftrage, so muß sich der Handlungsbevollmächtigte und auch der Prokurist an die Weisungen des Vollmachtgebers halten. Handelt er ihnen zuwider, so ist er schadensersatzpflichtig. Die Gültigkeit des von dem Prokuristen innerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Prokura oder von dem Handlungsbevollmächtigten innerhalb der gewöhnlichen Grenzen der Handlungsvollmacht vorgenommenen Geschäfts wird trotz des Zuwiderhandelns gegen die Weisungen des Geschäftsherrn nicht berührt.

6. Abschnitt.

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.[1])

I. Der Handlungsgehilfe.

Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist, ist Handlungsgehilfe (§ 59). Der Handlungsgehilfe ist nicht „Kaufmann" (R.G. 2. Juli 1902, J.W. 1902, 424).

1. Die Grundlage der rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Handlungsgehilfen und dem Prinzipal ist der Dienstvertrag im Sinne des B.G.B. (§§ 611 ff.), dessen Regeln zur Ergänzung der handelsrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind.[2])

Die Anstellung muß im Handelsgewerbe erfolgt sein. Reine land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3, 1) und derartige Nebenbetriebe (§ 3, 2) sowie nicht eingetragene Betriebe, die ein Nebengewerbe des land- oder

---

[1]) Wegen der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte aus den Ansprüchen gemäß diesem Abschnitt siehe oben S. 11 u. f. über Kaufmannsgerichte.

[2]) Eine Darstellung der sich aus dem B.G.B. ergebenden Pflichten der Handlungsgehilfen gehört nicht in das Handelsrecht. Für Verschulden des Gehilfen haftet der Prinzipal bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wie für eigenes Verschulden (§ 278 B.G.B.). Begeht der Gehilfe in Ausführung der Verrichtung (nicht gleichbedeutend mit „bei Verrichtung oder bei Gelegenheit derselben") eine unerlaubte Handlung, so hat der Beschädigte nur den Schaden durch diese Handlung zu beweisen. Der Geschäftsherr kann sich von der Ersatzpflicht nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden trotz gehöriger Sorgfalt bei der Auswahl des Gehilfen, der Leitung der Verrichtung entstanden sein würde.

forstwirtschaftlichen Betriebes darstellen, sind keine Handelsgewerbe. Das Personal solcher Unternehmungen zählt nicht zu den Handlungsgehilfen, ebenso nicht das der Versicherungen auf Gegenseitigkeit. Der Kaufmann minderen Rechts kann Handlungsgehilfen anstellen.

Es muß sich ferner um Leistung kaufmännischer Dienste handeln; solche sind: der Verkauf im Laden oder Kontor, die Kassen- und die Buchführung, die Geschäftskorrespondenz, das Reisen; im übrigen entscheidet darüber die Verkehrsauffassung, z. B. ist der Stenograph und Maschinenschreiber eines kaufmännischen Geschäfts Handlungsgehilfe (L.G. Hamburg, 16. Mai 1900, Hans.Z. 1900, S. 165).

Die Dienste des chemisch- oder mechanisch-technischen Personals[1]), die der sog. Gewerbegehilfen[2]), d. h. der Personen, welche ausschließlich bei der Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware technische Dienste verrichten, z. B. des Pharmazeuten in einer Apotheke (Seuff.Bl. 66, S. 17), der technischen Leiterin eines Damenkleidergeschäfts (O.L.G. Colmar, Els.Lothr.Z. 27, S. 494), endlich die des Gesindes, sind keine kaufmännischen Dienste.

Der Anstellungsvertrag wird formlos geschlossen.

2. Die Pflichten des Prinzipals gegenüber dem Handlungsgehilfen.

a) Der Prinzipal muß dem Handlungsgehilfen für seine Dienste die verabredete, sonst die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zahlen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs entscheidet das richterliche Ermessen (§ 59).

---

[1]) Für diese gelten §§ 611 ff. B.G.B.

[2]) Gew.O. §§ 105 ff., R.Ges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 §§ 1 ff.

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig (§ 64).

Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften (vgl. §§ 88 und 91; unten unter Handlungsagenten) Anwendung (§ 65).

Der Vergütungsanspruch verjährt in 2 Jahren (§ 196, 8 B.G.B.); wegen desselben hat der Gehilfe im Konkurse das Vorzugsrecht (§ 54, 1 K.O.).

b) Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück, z. B. durch Krankheit, an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus (§ 63).

Der Prinzipal kann sich seiner Pflicht nicht durch Entlassung entziehen (§ 72, letzter Absatz). Mit Aufhören des Dienstverhältnisses, z. B. wenn eine frühere Kündigung wirksam geworden ist, fällt der Anspruch weg.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig (§ 63).

Ist nicht ein Unglück, sondern ein unverschuldeter, in der Person des Gehilfen liegender, anderer Umstand der Hinderungsgrund, z. B. eine militärische Uebung, so kommt ihm § 616 B.G.B. zugute, wonach bei allen Dienstverpflichteten der Anspruch auf Dienstvergütung fortbesteht, wenn sie an der Dienstleistung unverschuldet eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" verhindert sind.

c) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind (§ 62).

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 B.G.B. entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (§ 62; ähnlich §§ 120a, 120b Gew.O., § 618 B.G.B.).

3. Die Pflichten des Handlungsgehilfen gegenüber dem Prinzipal.

a) Der Handlungsgehilfe hat die vereinbarten kaufmännischen Dienste zu leisten; in Ermangelung einer Vereinbarung entscheidet der Ortsgebrauch und beim Fehlen eines solchen das richterliche Ermessen über die Art und den Umfang.

Die Vertragsfreiheit ist beschränkt durch das Verbot der Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen (§§ 105a, 105b Gew.O.) durch die oben zu 2c erwähnte Bestimmung, wonach der Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit nicht die Gesundheit des Handlungsgehilfen gefährden darf, durch § 120 Gew.O., wonach Handlungsgehilfen unter 18 Jahren am Besuch einer Fortbildungsschule nicht gehindert werden dürfen.

b) Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Der gelegentliche, dem Handelszweige des Prinzipals fremde Eigenhandel ist nicht verboten. Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung der Gewerbebetrieb bekannt war und er die Aufgabe nicht ausdrücklich vereinbart hat (§ 60). Ein Geschäft, welches der Gehilfe dieser Verpflichtung zuwider für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen hat, ist deshalb nicht ungültig. Der Prinzipal kann aber wegen der Pflichtverletzung Schadensersatz verlangen. Statt des Schadensersatzes kann der Prinzipal auch, wenn das Geschäft auf eigene Rechnung des Gehilfen abgeschlossen ist, dieses auf seine Rechnung übernehmen, oder, wenn das Geschäft für fremde Rechnung abgeschlossen ist, Herausgabe der Vergütung oder Abtretung des Vergütungsanspruchs verlangen.

Macht der Prinzipal von dem Recht, das Geschäft des Gehilfen auf seine Rechnung zu übernehmen, Gebrauch, so wird selbstverständlich der Dritte dadurch nicht berührt, er bleibt vielmehr dem Gehilfen gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Die Ansprüche des Prinzipals verjähren in 3 Monaten seit Kenntnis des Geschäftsabschlusses, längstens in 5 Jahren (§ 61).

4. Die Beendigung des Dienstverhältnisses; Kündigung.

a) Das Dienstverhältnis ist auf eine bestimmte Zeit eingegangen. Das Engagement ist beispielsweise auf 2 Jahre, oder für die „Weihnachtszeit" erfolgt. In diesem Falle ist die Vertragsfreiheit nicht beschränkt. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vorbedungenen Zeit. Nur wenn das Dienstverhältnis für die Lebenszeit oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen ist, kann es der Handlungsgehilfe nach Ablauf von 5 Jahren mit 6monatlicher Kündigungsfrist kündigen (§ 624 B.G.B.).

b) Das Dienstverhältnis ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Als auf unbestimmte Zeit eingegangen gilt das Dienstverhältnis auch, wenn es nach Ablauf der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird (§ 625 B.G.B.). Wenn keine Kündigungsfrist vereinbart ist, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahrs (§ 66).

Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsdauer als die gesetzliche bedungen, so muß sie

1) für beide Teile gleich sein;

2) mindestens einen Monat betragen;

3) nur zum Schluß eines Kalendermonats ablaufen (gesetzliche Beschränkungen der Kündigungsfreiheit).

Eine diesen Vorschriften zuwiderlaufende Vereinbarung ist nichtig.

Von dieser Regel gilt eine wichtige Ausnahme für den Fall, daß der Handlungsgehilfe „nur zu vorübergehender Aushülfe" angenommen ist (§ 69). Alsdann kann jede beliebige Kündigungsfrist vereinbart werden,

nur muß sie für beide Teile gleich sein. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Beschränkung der Kündigungsfrist fällt indes fort, wenn das Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird. War also der Handlungsgehilfe zur vorübergehenden Aushilfe unter Vereinbarung einer jederzeit erfolgbaren 3tägigen Kündigung engagiert, dann aber von dem Prinzipal tatsächlich über 3 Monate hinaus im Dienst belassen worden, so ist die frühere 3tägige Kündigungsfrist hinfällig. Es würde nunmehr, da eine den Vorschriften des § 67 entsprechende vertragliche Kündigungsfrist nicht vorliegt, die gesetzliche von 6 Wochen, zum Schluß des Kalendervierteljahrs (§ 66) maßgebend sein.

c) Unbeschränkte Vertragsfreiheit bei Festsetzung der Kündigungsfrist gilt in 3 Fällen: nämlich wenn der Gehilfe einen Gehalt von mindestens 5000 Mk. für das Jahr bezieht, ferner wenn er für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen trägt (§ 68), endlich bei der vorübergehenden Aushilfe (vgl. oben).

d) Eine *außerordentliche Kündigung* des Dienstverhältnisses *ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist* kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Welche Gründe „wichtig" genug sind, um eine sofortige Entlassung oder den sofortigen Austritt zu rechtfertigen, hat im Streitfalle das Gericht frei zu bestimmen. Das Gesetz führt eine Anzahl von Gründen erläuternd, aber weder zwingend, noch erschöpfend auf.

Als ein wichtiger Grund, der den *Handlungsgehilfen* zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1) wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;

2) wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;

3) wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden sozialen Verpflichtungen nachzukommen verweigert (oben unter 2c);

4) wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen (§ 71).

Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1) wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, kein Handelsgewerbe zu betreiben usw. (vgl. oben 3b) verletzt;

2) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;

3) wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

4) wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72).

Die im Gesetz benannten Gründe zeigen, daß als wichtiger Grund nicht nur eine Pflichtverletzung der Gegenpartei, sondern auch ein Umstand gelten kann, der von keiner Partei verschuldet ist. Doch besteht hierbei ein wichtiger Unterschied.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet (§ 70); erfolgt die Kündigung dagegen aus einem anderen Grunde, so sind die beiderseitigen Verpflichtungen glatt aufgehoben und eine Ersatzpflicht besteht beiderseits nicht. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zugunsten des Handlungsgehilfen, der durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist. Sein Anspruch auf Gehalt und Unterhalt bis zur Höchstdauer von 6 Wochen (vgl. oben zu 2b) wird auch durch die Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berührt. Ein bei der Kündigung nicht erwähnter Kündigungsgrund kann in der Klage nachgeholt werden (O.L.G. Karlsruhe 20. Februar 1902, Recht, 6, S. 269).

e) Das Dienstverhältnis erlischt ferner im Falle des Todes des Handlungsgehilfen; der Anspruch auf Dienste geht nicht gegen die Erben (§§ 673, 675 B.G.B.). Durch den Tod des Prinzipals erlischt das Dienstverhältnis im Zweifel nicht (§§ 672, 675 B.G.B.); anders beim Lehrherrn (siehe unten zu II, 3).

f) Endlich erlischt das Dienstverhältnis im Falle des Konkurses über das Vermögen des Prinzipals (§ 23 K.O.).

5. Aufsuchen eines anderen Dienstes. Zeugnis.

Nach der Kündigung hat der Handlungsgehilfe Anspruch auf angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses (§ 629 B.G.B.). Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann er ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf sein Verlangen auch auf die Führung und Leistungen auszudehnen und polizeilich zu beglaubigen ist (§ 73). Er kann eine Abänderung des ihm erteilten Zeugnisses nur verlangen, wenn darin Tatsachen unrichtig angegeben sind, die Berichtigung eines darin abgegebenen Urteils nur, wenn es vom Prinzipal wider besseres Wissen abgegeben ist. Die Beweislast hat der Handlungsgehilfe (O.L.G. Hamburg 3. Mai 1904 Hans.Z. 1902, S. 213).

6. Die Konkurrenzklausel.

Ueber die Konkurrenzklausel stellt das Handelsgesetzbuch die folgenden, eine abweichende Parteivereinbarung bei Strafe der Nichtigkeit ausschließenden Regeln auf (§§ 74, 75):

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Konkurrenzklausel muß also in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt sein. Dabei sind die Interessen des Prinzipals sowie diejenigen des Gehilfen, dessen Bezüge aus dem Dienstverhältnis usw. abzuwägen. Es können solche Erwägungen auch zur Ungültigkeit der ganzen Klausel als einer überhaupt unbilligen führen.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist, und zwar selbst, wenn der Vormund zugestimmt hatte.

Der Prinzipal kann Rechte aus der Konkurrenzklausel nicht herleiten, wenn er seine eigenen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage derart verletzt hat, daß der Gehilfe das Dienstverhältnis sofort hätte kündigen können. Auch dann, wenn er das Dienstverhältnis ohne erheblichen Anlaß selber kündigt, kann er aus der Klausel keine Rechte herleiten. Er kann sie jedoch wieder in Kraft setzen, wenn er während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortzahlt.

Verletzt der Handlungsgehilfe die Vereinbarung, so kann er vom Prinzipal auf Erfüllung seiner Zusage, d. h. auf Unterlassung der ihm verbotenen gewerblichen Tätigkeit und auf Schadenersatz verklagt werden. Hat er aber für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal — in Abweichung von § 140 B.G.B. — weder die Unterlassung der dem Gehilfen verbotenen gewerblichen Tätigkeit, nach Schadenersatz, sondern nur die verwirkte Strafe verlangen. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie (§ 343 B.G.B.) durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

II. Der Handlungslehrling.

Handlungslehrlinge sind Personen, die zwecks Erlernung des kaufmännischen Gewerbes in den Dienst eines Kaufmanns treten.

1. Maßgebend für das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist der Lehrvertrag. Juristisch qualifiziert sich der Vertrag als Auftragsvertrag (§§ 661 ff. B.G.B.), wenn der Lehrherr sich verpflichtete, die Ausbildung unentgeltlich zu übernehmen, und als Dienstvertrag (§ 611 B.G.B.), wenn der Lehrherr ein Lehrgeld beanspruchen kann. Der Lehrvertrag kann formlos abgeschlossen werden; doch kann der Lehrherr Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist (§ 79). Schließt der Lehrling nicht selbst, sondern Vater oder Mutter kraft elterlicher Gewalt den Lehrvertrag, so haften sie persönlich für die dem Lehrling obliegenden Pflichten, insbesondere für das Lehrgeld und, wenn der Lehrling aus der Lehre entläuft, für Schadensersatz. Nach der Verkehrssitte gelten sie als Selbstkontrahenten (R.O.H.G. XIV S. 16). Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Abschlusse eines ein Jahr überdauernden Lehrvertrages (§ 1822b B.G.B.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung derselben befassen. Der Lehrherr darf solche Personen auch nicht zur Anleitung von Handlungslehrlingen verwenden. Im Zuwiderhandlungsfalle kann die Polizei die Entlassung der Lehrlinge erzwingen; außerdem trifft den betreffenden Lehrherrn eine Geldstrafe bis zu 150 M. (§§ 81, 82).

2. Die Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling sind folgende:

Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, und ihm, soweit er unter 18 Jahre alt ist, die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren (§ 76). Er hat ferner bei der Einrichtung seines Geschäfts in Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion dem Lehrling gegenüber die gleichen Pflichten, wie gegenüber dem Handlungsgehilfen (§§ 62, 76) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. (§ 82).

3. Die Pflichten des Lehrlings gegen den Lehrherrn sind folgende:

In erster Linie hat er dem Lehrherrn Dienste zu leisten. Diese bestimmen sich nach dem Lehrvertrage und, soweit dieser schweigt, nach dem Ortsgebrauch. Nach letzterem ist insbesondere auch die Heranziehung zu häuslichen Diensten zu entscheiden. Für den Lehrling gilt das gesetzliche Handelsbetriebs- und Konkurrenzverbot wie für den Handlungsgehilfen (§§ 60, 61, 74, 75).

4. Der Lehrherr haftet für Versehen seiner Lehrlinge wie für die seiner Handlungsgehilfen (s. oben S. 48, Anm. 2).

5. Beendigung des Lehrverhältnisses.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der erste Monat gilt gesetzlich als Probezeit. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig (§ 77).

Ferner kann im Falle des Todes des Lehrherrn das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet (§ 239 B.G.B.). Mit ihm haftet

als Gesamtschuldner (§ 421 B.G.B.) der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte (§ 78).

Endlich können beide Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein „wichtiger" Grund vorliegt. Es gelten hier die gleichen Bestimmungen, wie bei dem Handlungsgehilfen (§§ 70—72).

Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling gilt es insbesondere auch, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (§ 77).

6. Zeugnis.

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen und auf Verlangen durch die Ortspolizeibehörde beglaubigen zu lassen (§ 80). Er kann darin auch die Gründe der Entlassung angeben (O.L.G. Dresden 22. 1. 02, D.J.Z. 8, S. 35). Ein Zeugnis, welches sich nur auf die Dauer und Art der Lehre bezieht, kann der Lehrling im Gegensatz zum Handlungsgehilfen nicht fordern.

7. Abschnitt.

Handlungsagenten.

I. Begriff. Handlungsagent ist, wer ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines andern (des Geschäftsherrn) Geschäfte zu vermitteln oder im

Namen des anderen abzuschließen, ohne jedoch als Handlungsgehilfe angestellt zu sein (§ 84).

Er unterscheidet sich vom Handlungsgehilfen dadurch, daß er ein selbständiger Geschäftsmann ist, mehrere Häuser vertreten kann, regelmäßig nur Provision bezieht und seine Auslagen selber bestreitet, während der Handlungsgehilfe einer Firma dient, Gehalt bezieht und unselbständig ist. Von dem Mäkler unterscheidet er sich dadurch, daß er in ständigen Beziehungen zu einem ihn mit dauernder Vertretung betrauenden Geschäftsmanne steht, daß er im ausschließlichen Interesse des einen Kontrahenten handelt und nicht nur Vermittelungs-, sondern auch Abschlußbefugnis haben kann, während der Mäkler von Fall zu Fall und im Interesse beider Kontrahenten handelt und nur vermittelt. Vom Kommissionär unterscheidet sich der Handlungsagent dadurch, daß er in ständigen Beziehungen zu dem Geschäftsherrn steht, die Geschäfte nur im Namen des Geschäftsherrn abschließt oder nur vermittelt, während der Kommissionär nicht in ständigen Beziehungen steht und im eigenen Namen und für fremde Rechnung abschließt. Wer auf eigene Rechnung kauft und verkauft, ist nicht Agent, wenn er auch „Generalvertreter" des Lieferanten genannt wird (R.G. 25. 5. 00; R.G. Bd. 46, S. 121).

Der Handlungsagent betreibt sein Gewerbe als ein selbständiges. Als solcher ist er Kaufmann (§ 1 Nr. 7) und muß, wenn sein Betrieb den Umfang des Kleingewerbes überschreitet, eine eigene Firma annehmen und zum Handelsregister anmelden. Der „andere", der Geschäftsherr muß auch ein Kaufmann sein, ein Nichtkaufmann, z. B. eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit kann keinen Handlungsagenten bestellen.

Nach Art der Betriebe unterscheidet man Warenagenten (Import, Export usw.), Agenten für Versiche-

rungen auf Prämie, für Auswanderer und für Güterbeförderung, Bankagenten usw.

II. Rechte und Pflichten des Agenten. Die Rechte und Pflichten des Agenten bestimmen sich in erster Linie nach dem zwischen ihm und dem Geschäftsherrn abgeschlossenen — formlosen — Agenturvertrage. Ergänzend gibt das Gesetz folgende Bestimmungen:

1. Die Pflichten des Handlungsagenten:

a) Er hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen (§ 84, vgl. § 347). Hieraus folgt das Verbot schädigender Konkurrenz und die Pflicht, die Kreditwürdigkeit der Kunden zu prüfen, Rechenschaft zu legen und Ordre zu parieren (vgl. §§ 665 ff. B.G.B.).

b) Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen (§ 84 Abs. 2) und zwar auch ohne Verlangen des Geschäftsherrn (während der Beauftragte nur auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft erteilen muß, § 666 B.G.B.).

c) Er ist verpflichtet, seine im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen selbst zu tragen, und kann Ersatz nur für außergewöhnliche Aufwendungen oder bei entgegenstehender Vereinbarung oder abweichendem Handelsgebrauch verlangen (§ 90).

2. Die Rechte des Handlungsagenten:

a) Er hat einen Anspruch auf Provision und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine

Tätigkeit zustandegekommen ist. Das Geschäft muß also nicht nur durch seine Tätigkeit zum Abschluß, es muß auch zur Ausführung gelangt sein. Hieraus folgt für den Verkaufsagenten, der Verkäufe vermittelt oder abgeschlossen hat, daß er Provision erst nach Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages beanspruchen kann. Nur wenn der Grund der Nichtausführung in dem eigenen Verhalten des Geschäftsherrn liegt, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person der Gegenpartei vorlagen, kann der Handlungsagent ausnahmsweise die volle Provision beanspruchen.

Die Höhe der Provision und die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen hängen von der Vereinbarung ab; beim Fehlen einer Vereinbarung ist die übliche Provision zu entrichten und die Abrechnung zum Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres zu erteilen (§ 88).

Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen (die sog. direkten Geschäfte) geschlossen sind (§ 89).

Bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn kann der Handlungsagent die Mitteilung eines Bücherauszuges über die durch seine Tätigkeit zustandegekommenen, sowie im Falle des § 89 über die in seinem Bezirke geschlossenen direkten Geschäfte fordern. Ein Recht auf Bucheinsicht steht ihm nicht zu, nur im Prozesse kann das Gericht die Vorlegung der Bücher anordnen und den Bücherauszug auf seine Richtigkeit prüfen (§§ 91, 45).

b) Ein Recht des Selbsteintritts in die ihm zur Vermittelung oder zum Abschluß aufgetragenen Geschäfte hat der Handlungsagent (anders als der Kommissionär) nicht.

III. Umfang der Vollmacht. 1. Eine Vollmacht zum Geschäftsabschluß im Namen des Geschäftsherrn steht dem Handlungsagenten an sich nicht zu (nur dann, wenn sie ihm erteilt ist); insbesondere ist er zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist (§ 86). Eine geringfügige Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip gilt nur für den Warenagenten; die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können ihm gegenüber abgegeben werden (§ 86); eine bindende Gegenerklärung, durch die er z. B. die Mängel der Ware anerkennt, kann er aber nicht abgeben.

2. Wenn der Handlungsagent als Handlungsreisender tätig ist, d. h. an solchen Orten, wo sein Geschäftsherr keine Handlungsniederlassung hat, Geschäfte abschließt, so ist er dem Publikum gegenüber zu denselben Rechtshandlungen für den Geschäftsherrn ermächtigt, wie unter gleichen Verhältnissen ein Handlungsbevollmächtigter; insbesondere gilt er für ermächtigt, den Kaufpreis aus den abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und Zahlungsfristen zu bewilligen (§§ 87, 55).

3. Hat ein Handlungsagent, dem keine Vollmacht zum Geschäftsabschluß erteilt, der vielmehr nur mit der Vermittelung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Geschäftsherrn ge-

nehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne (§ 85, vgl. B.G.B. § 177). Die Rechtssicherheit des Publikums verlangt, daß nicht erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums ein Geschäft mit der Behauptung seitens des Geschäftsherrn zurückgewiesen werde, der Agent sei nur mit der Vermittelung betraut gewesen, nicht mit dem Abschluß in Vertretung (Denkschrift S. 3174).

IV. Beendigung des Agenturvertrages. Die Dauer des Agenturvertrages richtet sich zunächst nach der Vereinbarung. Die für den Abschluß eines Dienstvertrages mit einem Handlungsgehilfen aufgestellten gesetzlichen Beschränkungen greifen hier nicht Platz, die Kündigungsfristen können also z. B. ungleiche sein. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so kann der Vertrag nur zu Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist aufgehoben werden (§ 92). Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können beide Parteien den Agenturvertrag sofort, ohne Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist, aufheben (§ 92). Welche Gründe wichtig sind, bestimmt im Streitfall der Richter, z. B. Unrentabilität (R.G. Bd. 31 S. 59), Ehrverletzung (R.G. Bd. 32 S. 252), Konkurs des Agenten (R.O.H.G. Bd. 2 S. 438).

Der Agenturvertrag endigt ferner durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn (K.O. § 23). Dem Anspruch des Agenten wegen der Provision steht der für Dienstbezüge eingeräumte Rang im Konkurse des Geschäftsherrn nicht zu (§ 61 Nr. 1 K.O.).

Tod und Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsherrn lösen im Zweifel das Agenturverhältnis nicht, wohl aber der Tod des Agenten (§ 675 B.G.B.).

8. Abschnitt.

Handelsmäkler.

I. Begriff. Der Begriff des Mäklers bildet keine Besonderheit des Handelsrechts; die allgemeinen Regeln über den Mäklervertrag sind dem Zivilrecht (cf. de proxeneticis, Dig. tit. 50, 14) zu entnehmen und jetzt in §§ 652ff. B.G.B. enthalten. Während das alte Handelsgesetzbuch das Amt eines amtlich bestellten, vor Antritt seines Amts eidlich zu verpflichtenden Vermittlers für Handelsgeschäfte in dem Institute der „Handelsmäkler" (Art. 66—84 A.H.G.B.) kannte, ist dieses Institut in dem neuen Handelsgesetzbuch gefallen. Mäkler mit einer öffentlichen Funktion bilden nur noch die Kursmäkler des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (§ 30ff.).

II. Arten der Mäkler. Nach dem jetzigen Rechte lassen sich 5 Arten von Mäklern unterscheiden:

1. Die Mäkler im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Zu diesen gehören nicht nur Personen, die ein Mäklergewerbe betreiben, sondern auch solche, welche im Einzelfalle gegen Lohn die Vermittelung eines Vertrages oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages übernehmen (vgl. §§ 652ff. B.G.B.).

2. Die Handelsmäkler im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die Legaldefinition gibt § 93: Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen,

Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers.

Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften des H.G.B. keine Anwendung.

Die Handelsmäkler sind also Gewerbetreibende, welche a) nicht Handlungsagenten, also nicht ständig mit der Vermittelung für bestimmte Firmen von diesen betraut sind, und b) Verträge über Gegenstände des Handelsverkehrs vermitteln. Der „Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages" im Sinne des § 652 B.G.B. macht den Mäkler, selbst wenn sich der Nachweis auf Gegenstände des Handelsverkehrs bezieht, nicht zum Handelsmäkler. Der Handelsmäkler ist Kaufmann (§ 1 Nr. 7).

3. Der kaufmännische Mäkler (Sollkaufmann nach § 2 H.G.B.) betreibt die Vermittelung von Verträgen oder die Nachweisung von Gelegenheiten zu Vertragsabschlüssen derart, daß sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierzu können wegen der Betriebsart oder wegen des Umfanges ihres Geschäfts Grundstücksmäkler und andere Nichthandelsmäkler gehören.

4. Der Kursmäkler im Sinne des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (§ 30ff. Börs.Ges.). Der Kursmäkler ist eine Hilfsperson des Börsenvorstandes, die zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren berufen ist. Die Kursmäkler werden von der Landesregierung (in

Berlin dem Oberpräsidenten) bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Sie haben zwei amtliche Obliegenheiten. Erstens wirken sie bei der Festsetzung des Börsenpreises mit; zu diesem Zwecke werden sie in gewisse Gruppen verteilt und jeder Gruppe eine bestimmte Art von Waren oder Wertpapieren überwiesen. Nur bei der Feststellung des Börsenpreises der Waren oder Wertpapiere seiner Gruppe wirkt der Kursmäkler mit. Zweitens hat er gemäß Art. 14 E.G. z. H.G.B. (§ 34 d. Börs.Ges. in neuer Fassung) die Ermächtigung, Pfand- und Selbsthilfeverkäufe, sowie Deckungskäufe im Auftrage der Beteiligten vorzunehmen.

Die Kursmäkler müssen, damit sie die erforderliche Sachkenntnis erwerben, in dem Geschäftszweige, welcher ihrer Gruppe überwiesen ist, die Vermittelung von Börsengeschäften betreiben. Die Ausübung dieser Vermittlertätigkeit ist eine Voraussetzung ihrer amtlichen Stellung (anders im A.H.G.B., wo eine derartige Tätigkeit den Handelsmäklern verboten war). Nur nach vier Richtungen hin wird ihre Mäklertätigkeit durch ihre amtliche Stellung beeinflußt.

a) Es ist ihnen verboten, Geschäfte in solchen Wertpapieren zu vermitteln, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist (§ 41 Börs.Ges.), oder Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, deren Börsenterminhandel durch das Börsengesetz oder vom Bundesrat untersagt oder deren Zulassung von den Börsenorganen endgültig verweigert ist (§ 51 Börs.Ges.).

b) Nur bei den durch ihre Vermittelung abgeschlossenen Geschäften kann ein Anspruch auf Be-

rücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises erhoben werden (§ 31 Börs.Ges.).

c) Sie dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist (§ 32 Börs.Ges.).

d) Jede Art von Mäkelei außer in dem ihnen amtlich zugewiesenen Geschäftszweige ist den Kursmäklern gestattet. Dagegen dürfen sie im Interesse ihrer Unparteilichkeit kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein, ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann im Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen (§ 32 Börs.Ges.).

Der Kursmäkler hat ebenso wie der Handelsmäkler ein Tagebuch zur Kontrolle über die von ihm vermittelten Geschäfte zu führen. Ein Gehalt bezieht er nicht. Verletzt ein Kursmäkler seine Amtspflichten, so hat dies privatrechtlich keine Wirkung; insbesondere wird die Gültigkeit der Handelsgeschäfte, die er verbotswidrig abschließt, hierdurch nicht berührt.

Die Kursmäkler sind organisiert in der Mäklerkammer, die bei der Bestellung neuer Kursmäkler und bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mäkler gutachtlich zu hören ist (§ 30 Börs.Ges.) und als Disziplinarbehörde (in beschränkter Art) fungiert.

5. Kleinmäkler oder Krämermäkler im Sinne des § 104 H.G.B. sind Personen, welche die Vermittelung von Warengeschäften im Kleinverkehr besorgen. Sie sind nicht notwendig Kaufleute minderen Rechts; sie können die Kaufmannseigenschaft wegen der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebs nach § 2 H.G.B. haben. Auf sie finden nach positiver Vorschrift die Bestimmungen über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung.

III. Die besonderen Pflichten und Rechte des Handelsmäklers.

1. Das Handelsgesetzbuch statuiert für den Handelsmäkler folgende Pflichten:

a) Die Ausstellung der Schlußnote.

Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält.

Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so hat der Handelsmäkler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige zu machen (§ 94).

Die Schlußnote hat lediglich beweisende Kraft, das Geschäft ist auch ohne Schlußnote gültig. Wenn die Schlußnote von beiden Parteien ohne Widerspruch angenommen ist, so muß das Geschäft, so wie es in der Schlußnote beurkundet ist, beiderseits als anerkannt gelten.

Es gibt Schlußnoten, in denen nur eine Partei benannt ist und in der sich der Handelsmäkler die Bezeichnung der anderen Partei durch den Vermerk: „Aufgabe vorbehalten" oder ähnlich noch vorbehalten hat. Nimmt die zuerst benannte Partei eine mit einem solchen Vorbehalte versehene Schlußnote an, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich bezeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß sie gegen diese begründete Einwendungen, z. B. in bezug auf Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit zu erheben hat.

Die Bezeichnung der anderen Partei hat innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu erfolgen.

Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmäkler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen.

Der Handelsmäkler hat also in diesem Falle die Pflicht des Selbsteintritts, nicht aber ein Recht des Selbsteintritts, wie es der Kommissionär unter bestimmten Voraussetzungen (nach §§ 400ff.) hat.

Wenn sich aber die Partei auf die Aufforderung des Handelsmäklers nicht unverzüglich erklärt, ob sie die Erfüllung des Geschäfts von ihm fordere, so erlischt die Selbsteintrittspflicht des Handelsmäklers wieder.

b) Der Handelsmäkler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die für die Schlußnote notwendigen Vertragsmomente zu enthalten. Das Eingetragene ist von dem Handelsmäkler täglich zu unterzeichnen.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmäklers Anwendung (§ 100).

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist (§ 101).

Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen oder anderen Beweismitteln zu vergleichen (§ 102).

Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft (§ 103).

c) Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Ware die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Ge-Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen (§ 96).

d) Der Handelsmäkler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen. Eine gesetzliche Vollmacht hat er nicht.

e) Der Handelsmäkler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden, weil er in der Regel die Interessen beider Kontrahenten vertritt. Hier besteht ein eigentümlicher Gegensatz zu der Haftung aus dem Mäklervertrage nach B.G.B. (§ 654 B.G.B.). Für diesen gilt die Regel, daß der Mäkler mit Rücksicht auf den Widerstreit der Interessen nur von einer der Parteien einen Auftrag annehmen und die andere Partei lediglich als Gegenpartei ansehen darf.

2. Die Rechte des Handelsmäklers ergeben sich zunächst aus dem gewöhnlichen Mäklervertrage (§§ 652 ff. B.G.B.); dies gilt insbesondere auch für den Anspruch auf Mäklerlohn (Courtage, Sensarie). Hier gilt indessen im Gegensatz zum B.G.B. eine wichtige Abweichung:

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn bezahlen soll, so ist er in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten (§ 99).

Diese Bestimmung hängt damit zusammen, daß der Handelsmäkler als Beauftragter beider Parteien gilt und die Interessen beider Parteien wahrzunehmen hat.

Der Mäklerlohn ist verdient, wenn das zu vermittelnde Geschäft gültig zum Abschluß gebracht ist. Die tatsächliche Erfüllung oder Ausführung ist im Gegensatz zum Provisionsanspruch des Handlungsagenten für den Anspruch auf Mäklerlohn unerheblich. Der Mäkler kann die Gebühr selbst dann nicht fordern, wenn der Abschluß genügend vorbereitet war, der Auftraggeber

aber den Abschluß willkürlich verweigert. Vor Zustellung der Schlußnote besteht kein Anspruch. Bei aufschiebender Bedingung ist die Gebühr erst mit Erfüllung der Bedingung fällig (§ 158 B.G.B.). Bei auflösender Bedingung tritt die rechtliche Wirkung des Vertrages sofort ein (§ 158 B.G.B.), im Zweifel ist daher der Mäklerlohn sofort fällig (wegen der Rückforderung vgl. §§ 812 ff. B.G.B. über die ungerechtfertigte Bereicherung). Solange eine Anfechtung wegen Betrugs oder Irrtums nicht erfolgt ist (§ 123 B.G.B.), muß die Gebühr bezahlt werden. Die Höhe des Mäklerlohns richtet sich nach der Taxe oder der Ueblichkeit (§ 653 B.G.B.). Eine Herabsetzung wegen Uebermaßes vereinbarten Mäklerlohns erfolgt nur beim bürgerlichen Mäklervertrag und nur bei Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrages (§ 655 B.G.B.; anderer Meinung Gareis).[1])

Erstattung seiner Auslagen kann der Mäkler nur fordern, wenn dies vereinbart ist (§ 652 B.G.B.; anders beim Handlungsagenten oben unter II 3).

---

[1]) Handelsrecht. 7. Aufl. S. 430.

Zweites Buch.

Gesellschaftsrecht.

Allgemeines.

Dem Gesellschaftsbegriffe des Handelsrechts liegt der des bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 705—740 B.G.B) zugrunde. Es gilt namentlich der Grundsatz der gesamten Hand sowohl für die bürgerliche, wie für die handelsrechtliche Gesellschaft. Für die handelsrechtlichen Gesellschaften sind folgende Punkte von Bedeutung.

I. Juristische Persönlichkeit haben:

1) die Aktiengesellschaft,

2) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

3) die drei eingetragenen Genossenschaften.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat die Gesamtheit der Kommanditisten, nicht aber die Gesellschaft als solche juristische Persönlichkeit.[1])

Keine juristische Persönlichkeit haben:

1) die offene Handelsgesellschaft (R.G. 29. Juni 1900, J.W. 624 und 13. Dezember 1901, J.W. 226),

[1]) Nach Gareis (S. 259) und Staub (H.G.B. I, 78) ist sie juristische Person.

2) die Kommanditgesellschaft,

3) die stille Gesellschaft,

4) die Reederei.

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind nach Goldschmidt (System des Handelsrechts § 42) Sozietäten, die Reederei ein Mehrheitsverband, d. h. eine Verbindung, in welcher der Mehrheitswille entscheidet.

II. Nach der Verschiedenheit der Kreditbasis, d. h. nach Art und Umfang der Haftung kann man Personal- und Kapital(Real)assoziationen unterscheiden. Bei ersteren haften für die Schulden der Gesellschaft eine oder mehrere physische Personen nach Gesellschaftsrecht persönlich, d. h. mit ihrem ganzen Vermögen, bei letzteren ist für die Schulden nur ein Vermögenskomplex, ein Kapitalfonds, nicht aber ein Mensch mit seinem Vermögen haftbar. Der Typus der Personalassoziation ist die offene Handelsgesellschaft, der Kapitalassoziation die Aktiengesellschaft. Genossenschaften lehnen sich, wenn sie die unbeschränkte Haftung nicht ausgeschlossen haben, systematisch an die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung an die Aktiengesellschaft an. Eine Mischung der beiden Elemente findet sich bei der Kommanditgesellschaft und der Komm.Ges. auf Aktien.

Goldschmidt unterscheidet 3 Grundformen: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und den Aktienverein. Unter ihnen ist der geschichtlichen Entwickelung nach die commenda, die Urform der Kommanditgesellschaft, die älteste. Als Mischformen, nämlich aus Elementen verschiedener Grundformen zusammengesetzt, sind nach Goldschmidt die Aktienkommanditgesellschaften, die sog. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nicht zu den

Handelsgesellschaften im technischen Sinne zählt er die seerechtliche Reederei.

III. Der Gesellschaftszweck, der Gegenstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens ist ein verschiedener.

1) Bei 3 Gesellschaftsformen kommt es auf den Gegenstand des Unternehmens nicht an: bei der Aktiengesellschaft (§ 210 Abs. 2), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 320 Abs. 3 u. § 210 Abs. 2), und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (R.Ges. betr. d. G. m. b. H. v. 20. April 1892, § 1). Diese Gesellschaften können zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden, auch ein nicht wirtschaftliches Unternehmen genügt.

2) Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist begriffsmäßig als Gegenstand des Unternehmens „der Betrieb eines Handelsgewerbes" unter gemeinschaftlicher Firma (§ 105 u. § 161) erforderlich. Ein Gewerbe, dessen Betrieb durch eine einzelne Person diese zum Vollkaufmann macht, wird auch für diese Gesellschaftsformen als Zweck erfordert. Die Unterscheidung des H.G.B. in 3 Gruppen von Kaufleuten gilt auch für diese Gesellschaften: es gibt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften a) kraft Gesetzesvorschrift (z. B., die ein Bank- oder Verlagsgeschäft betreiben); b) kraft zwangsweiser Eintragung im Handelsregister (z. B., die eine große Ziegelei, Bergwerk betreiben); c) kraft freiwilliger Eintragung im Handelsregister (z. B., die ein kaufmännisch eingerichtetes landwirtschaftliches Nebengewerbe wie Mühlenbetrieb, Butter- und Käsebereitung betreiben).

3) Durch einen doppelten Zweck charakterisiert sich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft: Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und Herstellung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (Gen.Ges. § 1).

4) Bei der stillen Gesellschaft genügt als Gegenstand jedes kaufmännische Gewerbe; die minderkaufmännischen Gewerbe sind nicht ausgeschlossen (§ 335).

5) Bei der Reederei ist der Gegenstand am engsten bestimmt: Erwerb durch die Seefahrt (§ 489).

IV. Handelsgesellschaften, d. h. Gesellschaften, auf welche nach positiver Gesetzesbestimmung die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften Anwendung finden (§ 6) oder die als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten (Gen.Ges. § 17 Abs. 2) oder die als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten (R.Ges. betr. G. m. b. H. § 13 Abs. 3) sind:

1) die offene Handelsgesellschaft (§§ 105—160);

2) die Kommanditgesellschaft (§§ 161—177);

3) die Aktiengesellschaft (§§ 178—319);

4) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 320 bis 334);

5) die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (R.Ges. betr. d. Erw. u. Wirtsch.Gen. v. 1. Mai 1889, abgeändert durch R.Ges. v. 12. August 1896 u. E.G. z. H.G.B. Art. 10);

6) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (R.Ges. v. 20. April 1892, abgeändert durch E.G. z. H.G.B. Art. 11).

Im Gegensatz hierzu stehen:

1) die stille Gesellschaft (§§ 335—342);

2) die Gelegenheitsgesellschaft des a. H.G.B. (jetzt nach B.G.B. §§ 705—740 zu beurteilen);

3) jede andere, nur unter die Regeln des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts fallende Gesellschaft (§§ 705—740 B.G.B. maßgebend)

und im gewissen Sinne

4) die Reederei (§§ 489—510). Sie ist nicht registerpflichtig, sie hat nicht ohne weiteres eine Firma, untersteht daher nicht dem Firmenrecht und ist an sich nicht Kaufmann im Sinne des H.G.B.

1. Abschnitt.

Offene Handelsgesellschaft.

1. Kapitel. Begriff und Errichtung.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist (§ 105).

Für die offene Handelsgesellschaft ist also dreierlei charakteristisch:

1) Der Betrieb eines Handelsgewerbes von zwei oder mehr Personen.

2) Die gemeinschaftliche Firma (vgl. § 19 S. 32).

3) Die persönliche und solidarische Haftung eines jeden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person, auch keine römisch-rechtliche Sozietät, sondern eine deutsch-rechtliche Gesellschaft zur gesamten Hand.

Die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft erfolgt durch den Gesellschaftsvertrag. Für diesen kommen die Regeln des B.G.B. zur Anwendung, soweit nicht das positive Handelsrecht Abweichungen vorschreibt. Es genügt also für die Errichtung ein formloser, selbst durch konkludente Handlungen begründeter Vertrag (§ 154 B.G.B.). Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist bei Vermeidung absoluter Nichtigkeit (§ 125 B.G.B.) erforderlich: a) für Einbringung eines Grundstücks (§ 313 B.G.B.) oder b) eines Vermögenteils (§ 311 B.G.B.) oder eines Nießbrauchs an einem solchen in die offene Handelsgesellschaft.

Erben eines Einzelkaufmanns bilden nicht schon durch den Erbübergang allein eine offene Handelsgesellschaft (R.G. Bd. 35 S. 17).

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat (§ 106).

Ebenso ist die Aenderung der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft oder der Eintritt eines neuen Gesellschafters anzumelden. Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken (§ 108).

Die Eintragung hat bei einer „offenen Handelsgesellschaft kraft Gesetzesvorschrift" lediglich *rechtsbestärkende*, bei der „offenen Handelsgesellschaft kraft zwangsweiser oder freiwilliger Eintragung" *rechtsbegründende* Bedeutung (§ 123).

2. Kapitel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

I. Das *Rechtsverhältnis* der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Nur insoweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kommen die gesetzlichen Vorschriften dieses Kapitels zur Anwendung (§ 109). Diese dispositiven Bestimmungen werden durch das B.G.B. ergänzt. Aus dem B.G.B. ist nur folgendes zu bemerken:

1. Im Zweifel wird vermutet, daß bei der Einbringung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder von unvertretbaren Sachen, die nicht bloß zum Zweck der Gewinnverteilung taxiert sind, diese Sachen dem Rechte nach der Gesellschaft gemeinsam gehören sollen und daß der Gesellschafter verpflichtet ist, den Uebertragungsakt vorzunehmen. Durch die Einbringung in die Gesellschaft findet also noch kein unmittelbarer Eigentumsübergang statt. Daher muß bei beweglichen Sachen noch die Uebergabe (§ 929 B.G.B.), bei Grundstücken die Auflassung (§§ 925ff. B.G.B.), bei einer Briefhypothek die Uebergabe des Briefes (§ 1117 B.G.B.) hinzukommen.

2. Die Gesellschafter leisten einander für die eingebrachten Sachen nach den allgemeinen Grundsätzen Gewähr (bei nur zum Gebrauch oder zur Nutzung ein-

gebrachten Sachen vgl. §§ 157, 242 B.G.B., im übrigen § 429 B.G.B.).

3. Beim Schweigen des Gesellschaftsvertrages ist kein Gesellschafter zur Erhöhung der Einlage oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage verpflichtet (§ 707 B.G.B.), außer zum Zwecke der Schuldentilgung im Liquidationsverfahren (§ 735 B.G.B.).

4. Jeder Gesellschafter hat gegen seinen Mitgesellschafter einen unübertragbaren Anspruch auf Leistung des Einbringens (§ 717 B.G.B.).

5. Bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hat jeder Gesellschafter für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§§ 708, 277 B.G.B.); also nicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er haftet für grobes Verschulden stets, für geringes nicht, wenn er nachweist, daß er in eigenen Sachen nicht sorgfältiger zu verfahren gewohnt ist.

II. Ist im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt, so hat das Mitglied der offenen Handelsgesellschaft nach dem H.G.B. folgende Pflichten zu erfüllen.

1. Jeder Gesellschafter hat seine Geldeinlage zur rechten Zeit einzuzahlen. Tut er dies nicht, oder liefert er eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse ab, oder entnimmt er unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich, so hat er Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist; also ohne Mahnung 5%.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 111).

2. Jeder Gesellschafter hat das Konkurrenzverbot zu beobachten.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Teil nehmen.

Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter Teil nimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich bedungen wird (§ 112).

Die Verletzung des Verbots hat analoge Folgen wie die Verletzung des gegen den Handlungsgehilfen erlassenen Verbots. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus den Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Ueber die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkte an, an welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an (§ 113).

Außerdem können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft fordern oder den pflichtwidrig handelnden Gesellschafter ausschließen (§ 113).

Das Konkurrenzverbot wird mit Eintritt der Liquidation unwirksam (R.O.H.G. Bd. 21 S. 140).

3. Im Falle des ungünstigen Abschlusses der Rechnung eines Geschäftsjahrs hat jeder Gesellschafter den auf seinen Anteil entfallenden Verlust zu tragen (§ 120).

III. Jeder Gesellschafter hat das Recht und die Pflicht der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist von der Vertretung scharf zu unterscheiden; erstere richtet sich nach innen, letztere nach außen (Vertretung siehe im nächsten Kapitel).

Gesetzlich sind zur Geschäftsführung alle Gesellschafter berufen.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen (§ 114; abweichend von §§ 709 ff. B.G.B.).

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist (§ 115; abweichend von §§ 709 ff. B.G.B.).

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluß sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen (§ 116).

IV. Falls nicht durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, hat jeder Gesellschafter folgende Rechte:

1. Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.

Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen (§ 110).

Nach Aufhebung der Gesellschaft können diese Ansprüche auch gegen die einzelnen Gesellschafter geltend gemacht werden.

2. Ein Gesellschafter kann sich, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht (§ 118).

3. Jeder Gesellschafter hat Stimmrecht (§ 119).

Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter, d. h. also im gewöhnlichen Betriebe eventuell nur der geschäftsführenden, sonst aller (cf. § 116).

Das Einhelligkeitsprinzip kann statutarisch durch das Majoritätsprinzip ersetzt sein. Die Majorität wird im Zweifel nach der Kopfzahl berechnet (ebenso B.G.B. § 709).

4. Jeder Gesellschafter hat einen Anspruch auf

a) Kapitaldividende (4% oder weniger),

b) Personal- oder Arbeitsdividende (§ 121).

Dieser Anspruch setzt voraus, daß sich ein Jahresgewinn ergibt. Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteile zugeschrieben, der Verlust abgeschrieben.

5. Jeder Gesellschafter hat ein gewisses begrenztes Gelderhebungsrecht, nämlich bis zu 4% seines für das letzte Kalenderjahr festgestellten Kapitalanteils und das Recht, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag (jene 4%) übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen (§ 122).

3. Kapitel.
Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten.

I. Die offene Handelsgesellschaft ist rechtsfähig. Diese Rechtsfähigkeit beschränkt sich naturgemäß auf den Umkreis der Rechtsverhältnisse, für welche oder innerhalb deren Handlungen unter der Firma vorgenommen werden. § 124 bestimmt ihre Rechtsfähigkeit in folgender Weise:

Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Im einzelnen ist hierzu noch zu bemerken:

1. Die offene Handelsgesellschaft ist auch für alle zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen ihres Vertreters unbedingt und ohne dessen Verschulden verantwortlich, sofern jene in (zu unterscheiden von „bei" und „bei Gelegenheit") Ausübung der Vertretungsmacht begangen sind (R.G. Bd. 32 S. 32, § 31 B.G.B.). Für ihre Angestellten haftet die offene Handelsgesellschaft wie ein Einzelkaufmann; der Entlastungsbeweis nach § 831 B.G.B. ist zugelassen (vgl. auch oben S. 48, Anm. 2).

2. Die offene Handelsgesellschaft ist prozeßfähig (vgl. § 51 C.P.O.) im Gegensatz zu der Gesellschaft des B.G.B., Prozeßpartei ist die Gesellschaft, Personenwechsel innerhalb der Gesellschaft während des Prozesses ist belanglos (R.O.H.G. Bd. 9 S. 17; R.G. 28. 11. 99, J.W. 1900 Nr. 29, 15). Der neueintretende Gesellschafter wird ohne weiteres Prozeßpartei. In dem Prozeß der Gesellschaft können die Gesellschafter nicht Zeugen sein

(R.G. Bd. 17 S. 365), auch nicht im Liquidationsverfahren (R.G. Bd. 25 S. 388), dagegen können sie als Nebenintervenienten auftreten (R.G. Bd. 5 S. 69 und Bd. 34 S. 361). Parteieide sind von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern zu leisten (§§ 473, 474 C.P.O., R.G. Bd. 21 S. 181 und Bd. 14 S. 20).

3. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 17 C.P.O.).

II. Das Gesellschaftsvermögen.

1. Das Aktivvermögen gehört der Gesellschaft, jeder Gesellschafter hat an ihm einen Anteil. Dieser ist aber nicht rechtlich selbständig, sondern die Mitberechtigung des Gesellschafters ist eine Mitberechtigung zur gesamten Hand. Daraus folgt, daß ein Gesellschafter nicht für sich allein über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen verfügen und ein Privatgläubiger sich nicht an diesen halten kann. Der Privatgläubiger kann nur auf den Gewinnanteil greifen (§ 725 B.G.B., §§ 120, 121 H.G.B.). Wenn er einen vollstreckbaren (nicht bloß einen vorläufig vollstreckbaren) Schuldtitel hat, und eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen innerhalb der letzten sechs Monate ohne Erfolg versucht ist, kann der Privatgläubiger ferner den Anspruch auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, pfänden und sich überweisen lassen. Durch eine sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs erfolgende Kündigung wird dann die Gesellschaft aufgelöst; bei der Auseinandersetzung ist dem Privatgläubiger nunmehr die Möglichkeit der Befriedigung gegeben (§ 135).

2. Für die Schulden der Gesellschaft haftet selbstverständlich das Gesellschaftsvermögen. Zur Zwangs-

vollstreckung in dieses ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich; ein gegen sämtliche Gesellschafter ergangener Schuldtitel genügt nicht (abweichend von der Gesellschaft des B.G.G.).

Die Gesellschafter haften aber außerdem noch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Diese Solidarhaft der Gesellschafter ist nicht aus dem Prinzipe der gesamten Hand zu erklären, sondern sie ist „als eine auf positiver Gesetzesvorschrift beruhende selbstschuldnerische Mithaftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden aufzufassen".[1]) Wer in eine Gesellschaft eintritt, haftet ebenfalls als Gesamtschuldner für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht. Diese Vorschriften sind zwingender Natur und können Dritten gegenüber durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden (§§ 128, 130).

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des einzelnen Gesellschafters genügt ein gegen die Gesellschaft gerichteter Schuldtitel nicht, er muß vielmehr gegen den einzelnen Gesellschafter ergangen sein (§ 129).

Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er zunächst alle Einwendungen geltend machen, welche der Gesellschaft zustehen, z. B. die Einrede der Zahlung; er kann sich aber dieser Einwendungen nur insoweit bedienen, als sie von der Gesellschaft selbst erhoben werden können. Hat also der Gläubiger die Verjährung seiner Forderung der Gesellschaft gegenüber durch Klageerhebung unterbrochen, so wirkt diese Unterbrechung der Verjährung auch dem einzelnen Gesellschafter gegenüber (§ 129).

[1]) Cosack, Handelsrecht, 6. Aufl. S. 496.

Außerdem kann der Gesellschafter die Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, erheben, z. B. daß ihm der Gläubiger Stundung auf 6 Jahre versprochen habe.

Kann die Gesellschaft das ihrer Verbindlichkeit zugrundeliegende Geschäft anfechten, z. B. wegen Irrtums (§§ 119, 121, 122 B.G.B.) oder wegen unrichtiger Uebermittelung (§§ 120, 121, 122 B.G.B.) oder wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§§ 123, 124 B.G.B.), so kann der Gesellschafter, der wegen der Gesellschaftsschuld aus seiner Solidarhaft heraus in Anspruch genommen wird, zwar nicht selbst das Anfechtungsrecht ausüben, aber er darf die Bezahlung der Schuld auch seinerseits verweigern, solange der Gesellschaft das Anfechtungsrecht zusteht. Der Gesellschafter hat also eine dilatorische Einrede und ist in dieser Beziehung so gestellt wie der Bürge nach § 770, Abs. 1 B.G.B.

Eine gleiche dilatorische Einrede hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung[1]) gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann (§ 129).

---

[1]) Das Aufrechnungsrecht von Forderungen der Gesellschaft und der Gesellschafter und von Forderungen gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter ergibt sich aus folgendem Schema (vgl. Gareis S. 151), in welchem G. die Gesellschaft, M. deren Mitglied, D. den Dritten bedeutet:

1) G. klagt gegen D. wegen G.Forderung;
aufrechenbar ist hiergegen: G.Schuld D. gegen G. (B.G.B. § 387);
nicht aufrechenbar: Privatschuld D. gegen M. (B.G.B. § 719 Abs. 2).
2) D. klagt gegen G. wegen G.Schuld;
aufrechenbar ist hiergegen: G.ForderungG.gegenD.;
nicht aufrechenbar: Privatforderung M. gegen D.;
3) D. klagt gegen M. wegen G.Schuld;

III. Die Vertretung der Gesellschaft.

1. Zur Vertretung der Gesellschaft ist prinzipiell jeder Gesellschafter berechtigt (§ 125).

Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura (§ 126).

2. Diese Bestimmung kann durch den Gesellschaftsvertrag nur in folgender Weise abgeändert werden.

a) Einzelne Gesellschafter können von der Vertretung durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden; die zur Vertretung bestellten heißen dann „firmierende" Gesellschafter (§ 125).

b) Die Vertretungsmacht kann mehreren oder allen Gesellschaftern gemeinsam erteilt werden, derart, daß die Gesellschaft nur berechtigt oder verpflichtet wird, wenn mehrere oder alle Gesellschafter zusammen handeln (Gesamt- oder Kollektivvertretung) (§ 125,$_2$).

---

aufrechenbar ist hiergegen: Privatforderung M. gegen D.;
nicht aufrechenbar ist hiergegen: G.Forderung G. gegen D.; aber aufschiebende Einrede (H.G.B. § 129, Abs. 3);
nicht aufrechenbar: Privatforderung anderer M. gegen D. (B.G.B. § 422, 2).

4) D. klagt gegen M. wegen Privatforderung;
aufrechenbar ist hiergegen: Privatforderung M. gegen D.;
nicht aufrechenbar: G.Forderung G. gegen D. auch nicht pro rata (B.G.B. § 719 Abs. 1).

5) M. klagt gegen D. wegen Privatforderung;
aufrechenbar ist hiergegen: PrivatforderungD.g.M.;
und aufrechenbar: G.Schuld D. gegen G. (weil auch gegen M. wegen § 128 H.G.B.u.§ 387B.G.B.).

Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.

c) Die Vertretung kann auch derart angeordnet werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (§ 125,3).

d) Schließlich ist eine Vereinbarung in der Art möglich, daß, wenn die Gesellschaft mehrere gewerbliche Niederlassungen unter verschiedenen Firmen besitzt, die Vertretungsmacht einzelner Gesellschafter auf eine dieser Niederlassungen beschränkt wird (§ 126,3).

Alle diese Vereinbarungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

3. Jede andere Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam, mag sie ihm auch bekannt gewesen sein; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll (§ 126 Abs. 2).

4. Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung (Urteil oder einstweilige Verfügung) ent-

zogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft (§ 127).

4. Kapitel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.

I. Auflösung der Gesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;

2) durch Beschluß der Gesellschafter;

3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;

4) durch den Tod eines Gesellschafters, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage ein anderes ergibt;

5) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters;

6) durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.

Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft erfolgt dies von Amts wegen (§ 143 H.G.B. und § 112 K.O.).

Im einzelnen ist zu den Auflösungsgründen folgendes zu merken:

Zu 2) Der Beschluß der Gesellschafter auf Auflösung kann, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, nur einstimmig gefaßt werden (vgl. § 119).

Zu 3) Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft setzt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, nicht auch der einzelnen Gesellschafter voraus. Er umfaßt nur das Gesellschaftsvermögen (§ 209 K.O.). Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt (§ 210 K.O.). Ein Zwangsvergleich kann nur auf Vorschlag aller Gesellschafter geschlossen werden; er begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter, d. h. diese haften nur nach Maßgabe des Zwangsvergleichs (§ 211 K.O.). Im übrigen ist das Verfahren das gewöhnliche.

Ist das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und wird es auch über das Privatvermögen eines Gesellschafters eröffnet, so wird die persönliche Haftung des Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden wesentlich geändert: der Gesellschafter haftet fortan nur in Höhe des Ausfalls, den der Gesellschaftsgläubiger im Gesellschaftskonkurse erleidet (§ 212 K.O.).

Der Gesellschaftsgläubiger kann indessen auf die Geltendmachung der Forderung im Gesellschaftskonkurs verzichten. In diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, seine Forderung zum vollen Betrage in dem Privatkonkurs des Gesellschafters anzumelden (R.G. Bd. 41 S. 28, Prot. z. K.O. S. 190—196).

Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder

auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Die Fortsetzung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 144).

Zu 4) Tod eines Gesellschafters. — Die Mitgliedschaft innerhalb einer offenen Handelsgesellschaft ist prinzipiell eine höchstpersönliche. Es kann indes im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll. Da dem Erben unmöglich zugemutet werden kann, daß er ohne weiteres in die Gesellschaft eintritt und für deren Schulden mit seinem ganzen Vermögen auch dann einzustehen hat, wenn er nach dem bürgerlichen Rechte für die Nachlaßverbindlichkeiten an sich nur beschränkt haftet, so ist dem Erben das Recht gegeben, sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig zu machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten, d. h. eines nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage, also beschränkt haftenden Mitgliedes eingeräumt und der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahin gehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären.

Die bezeichneten Rechte können von dem Erben nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfalle der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden.

Scheidet der Erbe innerhalb dieser Frist aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die

Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Macht er aber von diesen Rechten nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so trifft ihn die unbeschränkte Haftung für alle Gesellschaftsschulden, mögen sie vor oder nach dem Erbfalle entstanden sein (§ 139).

Zu 5) Der Konkurs eines Gesellschafters zieht zwar die Auflösung und regelmäßig die Liquidation der Gesellschaft nach sich, nicht aber ihren Konkurs, da die Gesellschaft ja sehr gut zahlungsfähig bleiben kann.

Zu 6) Die Kündigung seitens eines Gesellschafters erfolgt entweder willkürlich oder aus wichtigen Gründen.

a) Die willkürliche Kündigung ist nur zulässig bei Gesellschaften, die auf unbestimmte Zeit oder für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen oder nach dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt sind. Sie kann nur für den Schluß eines Geschäftsjahres nach voraufgegangener sechsmonatlicher Kündigung erfolgen (§ 132).[1])

[1]) Gareis (S. 154) verneint die Möglichkeit der willkürlichen Kündigung, fordert stets einen wichtigen Grund und unterscheidet ordentliche und außerordentliche Kündigung, je nachdem der wichtige Grund ausreicht, die Auflösung überhaupt oder die sofortige Auflösung zu motivieren. Dieser Ansicht steht m. E. der Wortlaut der §§ 131, 6 und 132 und die Denkschrift S. 270 entgegen. Die willkürliche Kündigung darf selbstverständlich nicht unzeitig sein, z. B. nur um der Gesellschaft einen Gewinn zu entziehen. Eine derartig unzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund verpflichtet nach § 723 Abs. 2 B.G.B. zum Schadensersatz (§§ 157, 242, 249—252; vgl. § 671, 3 B.G.B.).

b) Die Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist bei allen Gesellschaften, seien sie auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen, zulässig. Sie kann mitten im Geschäftsjahr erfolgen und bedarf der Innehaltung einer Frist nicht. Die Auflösung erfolgt aber nicht wie bei der bürgerlichen Gesellschaft schon durch das Aussprechen der Kündigung seitens des Gesellschafters (§ 723 B.G.B.), sondern durch gerichtliche Entscheidung. Es muß also eine Kündigungsklage erhoben werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende, wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig (§ 133).

c) Kündigung seitens der Privatgläubiger eines Gesellschafters (vgl. oben S. 90, Voraussetzungen vollstreckbarer Schuldtitel, fruchtlose Mobiliarexekution in den letzten 6 Monaten, Pfändung und Ueberweisung des Auseinandersetzungsanspruches).

Die Bestimmungen über Auflösung der Gesellschaft durch Konkurseröffnung über das Gesellschaftsvermögen, das Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen und das Kündigungsrecht der Privatgläubiger eines Gesellschafters sind zwingenden Rechts; die übrigen dispositiver Natur.

II. Ausscheiden von Gesellschaftern.

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen die Auf-

lösung aus Gründen erfolgt, die nur in der Person eines Gesellschafters liegen, kann an die Stelle der Auflösung der ganzen Gesellschaft das Ausscheiden dieses betreffenden Gesellschafters unter Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses zwischen den übrigen Gesellschaftern unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

a) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet mit dem Zeitpunkt, in welchem mangels einer solchen Bestimmung die Gesellschaft aufgelöst werden würde, der Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis eintritt, aus der Gesellschaft aus (§ 138).

b) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der den übrigen Gesellschaftern das Recht gibt, aus einem wichtigen Grunde die Kündigungsklage zu erheben, so kann vom Gericht anstatt der Auflösung die Ausschließung dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist (§ 140).

c) Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte (§ 135) Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefaßten Beschlusses dem Gläubiger erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Konkursverwalter zu erfolgen hat und daß der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt (§ 141).

2. Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gerichte für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Das gleiche ist der Fall, wenn die Gesellschaft von dem Privatgläubiger des einen Gesellschafters gekündigt oder Konkurs über das Privatvermögen des einen Gesellschafters eröffnet wird (§ 142).

5. Kapitel. Liquidation der Gesellschaft.

I. Die Auflösung der Gesellschaft führt notwendiger Weise eine Auseinandersetzung der Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen herbei. Die gesetzliche Auseinandersetzung ist die Liquidation. Die Gesellschafter können indes eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbaren. Bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ist die Liquidation ausgeschlossen.

II. Die Liquidation bezweckt die Herstellung des reinen Geldvermögens der Gesellschaft durch Ein-

ziehung der Forderungen, Bezahlung der Schulden und Umwandlung des aktiven Gesellschaftsvermögens in Geld. Die Liquidationsgesellschaft ist identisch mit der offenen Handelsgesellschaft; demgemäß kommen die Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft grundsätzlich auf sie zur Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Regeln oder aus dem Zwecke der Liquidation eine Abweichung ergibt (§ 156).

1. Die bisherige Firma erhält einen Zusatz, der sie als Liquidationsfirma bezeichnet, z. B. „Müller u. Co. in Liqu." (§ 153).

2. Die Liquidation erfolgt durch die Liquidatoren. Zu Liquidatoren sind grundsätzlich sämtliche Gesellschafter berufen, auch diejenigen, die vor Beginn der Liquidation von der Geschäftsführung oder Vertretung ausgeschlossen waren. Durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag können zu Liquidatoren auch einzelne Gesellschafter oder ein Nichtgesellschafter bestellt werden. Auf Antrag eines Gesellschafters kann das Gericht auch aus wichtigen Gründen einen Liquidator bestellen.

Die einmal bestellten Liquidatoren können abberufen werden durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder aus wichtigen Gründen auf Antrag durch das Gericht.

Die Bestellung oder Aenderung der Liquidatoren ist im Handelsregister einzutragen (§§ 146—148).

3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren ver-

treten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 149).

Die Vertretungsmacht der Liquidatoren ist enger als die der Gesellschafter vor der Liquidation. Mehrere Liquidatoren haben prinzipiell nur Gesamtvertretungsmacht; eine abweichende Vereinbarung ist im Handelsregister einzutragen. Der Abschluß neuer Geschäfte ist ihnen nur gestattet, insoweit er zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt auch Dritten gegenüber. Der Dritte, der mit den Liquidatoren ein neues Geschäft abschließt, kann aus demselben Rechte gegen die Gesellschaft nur herleiten, wenn er beweist, daß das Geschäft unter den Liquidationszweck fällt oder er dies wenigstens nach Lage der Umstände annehmen mußte (R.O.H.G. Bd. 21 Nr. 99). Jede sonstige Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 151).

4. Auch die Geschäftsführung nach innen steht den Liquidatoren unter den gleichen Beschränkungen wie die Vertretung nach außen zu. Nur sind sie verpflichtet, auch wenn sie vom Gericht bestellt sind, einstimmig beschlossenen Anordnungen der Gesellschafter Folge zu leisten (§ 152).

5. Die Liquidatoren haben bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen (§ 154).

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnisse der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu verteilen.

Das während der Liquidation entbehrliche Geld wird vorläufig verteilt. Zur Deckung noch nicht fälliger oder

streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlußverteilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückbehalten.

Entsteht über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die Verteilung bis zur Entscheidung des Streites auszusetzen (§ 155).

Die Liquidatoren haben nur Ansprüche der Gesellschaft als solcher auch gegen die Gesellschafter einzuziehen, nicht aber den Passivsaldo eines Gesellschafters zum Zwecke der Ausgleichung der wechselseitigen Ansprüche der Gesellschafter. Die Gesellschafter haben vielmehr den Verlust unter sich auszugleichen (Denkschr. S. 278); doch können die Liquidatoren die Verteilung verweigern, bis der Streit zwischen ihnen ausgetragen ist (R.G. 29. September 1900, Holdh. M.Schr. 10, 46).

6. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere (§ 157; über das Verfahren §§ 146ff. G.F.G.).

III. Vereinbaren die Gesellschafter statt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung, so finden, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnisse zu Dritten die für die

Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 158).

Die Gesellschaft gilt daher einstweilen als fortbestehend (§ 156), Klagen und Vollstreckungshandlungen sind gegen die Gesellschaft als solche zulässig, und die Gesellschafter haben die unbeschränkbare gesetzliche Vertretungsbefugnis der Liquidatoren, obwohl eine Eintragung von Liquidatoren nicht stattfindet. Der Konkurs kann noch gegen die Gesellschaft beantragt werden (§ 209 K.O.).

6. Kapitel. Verjährung.

Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Gilt nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist (vgl. § 196 B.G.B.), so bleibt diese in Kraft. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist, oder, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig wird, mit dem Tage der Fälligkeit (§ 159).

Dieser außerordentlichen handelsrechtlichen Verjährung unterliegen also nur Ansprüche aus der Gesamtschuldhaftung des Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden; nicht Klagen der Gesellschafter gegeneinander oder Klagen Dritter oder eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft; für diese läuft die gewöhnliche Verjährung nach B.G.B. §§ 194ff.

Für die Unterbrechung, Hemmung und Wirkung auch dieser außerordentlichen handelsrechtlichen Verjährung gelten die Bestimmungen des B.G.B. Abweichend ist nur vorgeschrieben (§ 160), daß die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft — z. B. durch ein von den Liquidatoren abgegebenes Anerkenntnis — auch gegenüber den Gesellschaftern wirkt, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben; dagegen wirkt die Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem einzelnen Gesellschafter nicht etwa auch wider die anderen Gesellschafter.

2. Abschnitt.

Kommanditgesellschaft.

I. Begriff und Wesen.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter ein Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementare) (§ 161).

Das Wesen der Kommanditgesellschaft besteht in der Verbindung der unbeschränkten Haftung mindestens eines Gesellschafters mit der auf den Betrag einer Vermögenseinlage beschränkten Haftung mindestens eines anderen Gesellschafters (Denkschr. S. 281).

Die Einlage des Kommanditisten muß in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt sein. Sie braucht nicht durch Barzahlung sondern kann auch durch Einbringung anderer Vermögensgegenstände geleistet werden. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ist eine solche Leistung nur insoweit wirksam, als die eingebrachten Gegenstände den Wert der festgesetzten Einlage erreichen.

Die Kommanditgesellschaft ist im H.G.B. als Abart der offenen Handelsgesellschaft geregelt. Soweit daher nicht besondere Vorschriften gegeben sind, regeln sich die Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft nach den für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen (§ 161). Die Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft zur gesamten Hand. Auch der Kommanditist ist Kaufmann (nach Goldschmidt I S. 469 nicht).

II. Die Errichtung der Kommanditgesellschaft soll im Handelsregister eingetragen werden.

In dem Handelsregister ist außer den Punkten, die auch bei der offenen Handelsgesellschaft einzutragen sind (Name, Vorname, Stand, Wohnort der Gesellschafter, Firma usw.), noch die Bezeichnung der Kommanditisten und der Betrag seiner Einlage zu vermerken. In den Zeitungen wird dagegen nur die Zahl der Kommanditisten bekannt gemacht. Wer die Personen der Kommanditisten und die Höhe ihrer Einlagen kennen lernen will, muß das Handelsregister einsehen (§ 162).

Die Wirkung der Eintragung ist im allgemeinen ebenso, wie bei der offenen Handelsgesellschaft rechtsbestärkend; rechtsbegründend nur bei der Kommanditgesellschaft „kraft Eintragung" (§§ 2, 3, 6).

Doch gelten zwei Besonderheiten:

1) Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen,

bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, so haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginne zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war.

Nur für Kommanditgesellschaften „kraft Eintragung" gilt diese Bestimmung nicht (§ 176).

2) Eine Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen (§ 174).

III. Eine offene Handelsgesellschaft kann sich in eine Kommanditgesellschaft umwandeln, dadurch daß jemand als Kommanditist in eine offene Handelsgesellschaft eintritt. Sie gilt dann rechtlich nicht als neue Gesellschaft, sondern als Fortsetzung der alten Gesellschaft. Die früheren Gesellschaftsgläubiger können sich also ohne weiteres aus dem nunmehrigen Gesellschaftsvermögen befriedigen. Ebenso kann sich beim Ausscheiden aller Kommanditisten die Kommanditgesellschaft ohne Auflösung in eine offene Handelsgesellschaft verwandeln (§ 162, Abs. 2; Denkschr. S. 282, 283). Bei diesen Umwandlungen ist die entsprechende Registrierung im Handelsregister erforderlich.

IV. Das innere Verhältnis der Kommanditisten untereinander und zu den persönlich haftenden Gesellschaftern regelt sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. In Ermangelung abweichender Bestimmungen gelten folgende gesetzlichen Vorschriften:

1) Von der Geschäftsführung sind die Kommanditisten regelmäßig ausgeschlossen, diese steht den persönlich haftenden Gesellschaftern zu, die Kommanditisten können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen; es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht (§ 164).

2) Das Konkurrenzverbot, dem die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen, gilt nicht für den Kommanditisten (§ 165).

3) Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Ein Recht auf persönliche Kontrolle der Geschäftsführung steht ihm nicht zu. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann auf seinen Antrag das Gericht, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen (§ 166).

4) Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes erfolgt auf Grund der jährlichen Bilanz. Während der einem persönlich haftenden Gesellschafter zukommende Gewinn seinem Kapitalanteil zugeschrieben und der Verlust abgeschrieben wird (§ 120), gelten andere Bestimmungen für den Kommanditisten. Der ihm zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteil nur solange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht. Ist der Kapitalanteil auf diesen Betrag angewachsen, so sind weitere Gewinnanteile, falls sie nicht erhoben werden, wie eine gewöhnliche Buchforderung zu behandeln; sie bleiben daher bei Gewinn- und Verlustberechnung des folgenden Geschäftsjahres außer Betracht.

An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil.

Soweit der Jahresgewinn reicht, haben die Gesellschafter mit aktiven Kapitalanteilen einschließlich der Kommanditisten einen Anspruch auf eine Vorzugsdividende von höchstens 4% (je nach der Höhe des Jahresgewinnes), ebenso wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Dagegen unterliegt die Verteilung des Gewinnes, der nach der Vorzugsdividende von 4% übrig bleibt, anderen Regeln als bei der offenen Handelsgesellschaft. Während bei dieser der überschießende Betrag im Zweifel nach Kopfteilen verteilt wird, wird er bei der Kommanditgesellschaft im Zweifel nach freiem, richterlichen Ermessen in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis verteilt. Entsprechend wird auch der Verlustanteil des Kommanditisten nicht als Kopfteil, sondern nach richterlichem Ermessen bestimmt (§ 168).

Während der persönlich haftende Gesellschafter (nach §§ 169, 122) das Recht hat, einen Betrag von 4% des Kapitalanteils, auch wenn kein Gewinn erzielt oder die bedungene Einlage durch Verluste früherer Jahre vermindert ist, zu seinen Lasten, d. h. unter Abschreibung von seinem Kapitalanteil, aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, ist dem Kommanditisten ein solches Recht nicht gewährt (§ 169). Er hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann sogar die Auszahlung des Gewinns dann nicht fordern, wenn sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde. Wohl aber kann er die Auszahlung der Gewinnbeträge früherer Jahre als Buchforderungen gegen die Gesellschaft fordern (im Gegen-

satz zu dem persönlich haftenden Gesellschafter: nur soweit nicht zum offenbaren Schaden).

Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen, bei gutem Glauben selbst dann nicht, wenn er zu Unrecht bezogen war (§§ 169, 172,$_5$).

V. Was die Stellung der Kommanditgesellschaft nach außen anbetrifft, so hat sie die gleiche Rechtsfähigkeit wie die offene Handelsgesellschaft (§ 124, s. oben, 3. Kapitel I).

1. Geschäftsfähig wird sie durch die Vertretung seitens der persönlich haftenden Gesellschafter. Nur diese sind zur Vertretung berufen und haben die gleiche rechtliche Stellung der Kommanditgesellschaft gegenüber, wie die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft dieser gegenüber. Der Kommanditist ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt (§ 170). Ist ihm die Vertretung durch Vertrag überlassen, so hat er nur die Stellung eines Handlungsbevollmächtigen (ev. Prokuristen) (R.G. Bd. 52, S. 161).

2. Für die Gesellschaftsschulden haften den Gesellschaftsgläubigern nach ihrer Wahl:

a) das Gesellschaftsvermögen, d. h. die eingezahlten Einlagen, die eingebrachten Gegenstände, die Anschaffungen usw.,

b) das ganze Vermögen eines jeden Komplementars; denn dieser haftet wie ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 161,$_2$, 128),

c) die noch nicht geleistete Einlage eines jeden Kommanditisten, denn jeder Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner

Einlage unmittelbar (§ 171) und zwar so, wie diese in dem Handelsregister eingetragen oder ihnen in handelsüblicher Weise kundgemacht oder durch die Gesellschaft selbst mitgeteilt worden ist (§ 172).

Die Gläubiger der Gesellschaft können sich also unmittelbar an den nicht eingezahlten Teil der Einlage des Kommanditisten halten. Die Befugnis des Kommanditisten, mit Zustimmung seiner Mitgesellschafter die Einlage zu vermindern, wird durch sein Verhältnis zu den Gläubigern an sich nicht beschränkt. Im Interesse der Gläubiger ist indessen die Einlage insofern gebunden,

α) als eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, den Gläubigern gegenüber unwirksam ist,

β) daß, falls die eingezahlte Einlage zurückgezahlt oder durch Entnahme von Gewinnanteilen vermindert wird, die Einzahlung den Gläubigern gegenüber als nicht geschehen gilt (§ 172).

Was ein Kommanditist indes auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

In derselben Weise haftet auch Jemand, der in eine offene Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft Dritten gegenüber unabänderlich und ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erleidet oder nicht (§ 173).

Eine Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten ist, wie bereits bemerkt, solange sie nicht in das Handels-

register eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen (§ 174).

VI. Die Auflösungsgründe sind dieselben wie bei der offenen Handelsgesellschaft, also Ablauf der Zeit, Beschluß der Gesellschafter, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, Kündigung und gerichtliche Entscheidung, Tod eines Komplementars. Nur gilt eine Ausnahme: der Tod eines Kommanditisten hat die Auflösung nicht zur Folge (§ 177). Auch für die Liquidation und Verjährung gelten die gleichen Bestimmungen. Da die Kommanditisten Mitgesellschafter sind, sind sie prinzipiell Mitliquidatoren. Die außerordentliche fünfjährige Verjährungsfrist ist auch dem wegen Gesellschaftsschulden direkt in Anspruch genommenen Kommanditisten gegeben.

3. Abschnitt.

Aktiengesellschaft.

1. Kapitel. Geschichte und Begriff der Aktiengesellschaft.

I. Geschichte. Die Aktiengesellschaft läßt sich auf zwei Rechtsbildungen zurückführen, auf die maonae oder montes (älteste die maona von Chios 1346), die italienischen Staatsgläubigervereine und die Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts (Niederländisch-Ostindische Kompagnie 1602, Englisch-Ostindische 1613, Brandenburgisch-Amerikanische 1688). In Deutschland waren die ersten Aktiengesetze die preußischen Gesetze vom

3. November 1838 (für Eisenbahngesellschaften) und vom 9. November 1843.

In der Entwickelung des Aktiengesellschaftsrechts in Deutschland sind 3 Perioden zu unterscheiden:

1) Die Periode der Staatsgenehmigung. Diese Periode geht bis 1870 und umfaßt noch das A. D. H.G.B. in seiner ursprünglichen Fassung. Zur rechtlichen Entstehung einer Aktiengesellschaft war eine ausdrückliche, spezielle staatsrechtliche Genehmigung erforderlich (Privilegiensystem).

2) Die Periode der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870. Dieses Gesetz beseitigt die staatliche Genehmigung und führt ein System fester Normativbestimmungen ein.

   Wird die Erfüllung der gesetzlichen Normativbestimmungen gerichtlich festgestellt, so gewinnt die Aktiengesellschaft durch die Eintragung rechtlichen Bestand.

3) Die 3. Periode beginnt mit dem Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Das System der Normativbestimmungen wird beibehalten, in den Mittelpunkt dieses Systems aber die Prüfung des ganzen Gründungsvorgangs („Prüfungstheorie") gelegt und im Falle der sog. qualifizierten Gründung in bezug auf Vorrechte der Gründer, Apports (nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen) und Etablissementsübernahmen der „Prospektstheorie" beigetreten, welche die Veröffentlichung der ökonomischen Grundlagen in einem Programm, Prospekt, statuiert.

Auf diesem Standpunkt steht auch das Handelsgesetzbuch.[1])

II. Begriff. Das Handelsgesetzbuch enthält keine Definition. „Die Aktiengesellschaft ist eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft, welche einem Unternehmen beliebiger Art obliegt" (Cosack). Sie ist ein Verein, welcher unter Erfüllung der wesentlichen Erfordernisse eines Aktiengesellschaftsvertrages errichtet und in das Handelsregister eingetragen ist" (Staub). Für die Begriffsbestimmung sind drei Momente wesentlich:

1) Die Gesellschaftsfirma, in der Regel eine Sachfirma mit dem obligatorischen Formalzusatz: Aktiengesellschaft.

2) Das Grundkapital.

3) Die Zerlegung des Grundkapitals in Aktien.

Die sämtlichen Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Aktiengesellschaft zu haften (§ 178). Die Aktiengesellschaft ist also eine Kapital-(Real-)Assoziation. Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie ist immer Handels-

[1]) Gegenüber dem ADHGB. ist neu die Voranstellung der Aktiengesellschaft vor die Kommanditgesellschaft auf Aktien; wesentliche Neuerungen sind ferner in den Gründungsrevisionen (§§ 192—194), in den Vorschriften über Aenderungen des Aktienkapitals und des Rechts der Aktionäre auf junge Aktien (§ 278), über die Veräußerung des Vermögens (§§ 300 ff.), die Nichtigkeitserklärung der Aktiengesellschaft (§ 309) und über die Befugnis die Aktionäre zu anderen als Geldleistungen heranzuziehen. (Wesentlich für den Zuckerrübenbau, §§ 212, 216.)

gesellschaft, auch dann, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht (§ 210). Sie muß im Handelsregister eingetragen sein (§ 200). Die Eintragung wirkt konstitutiv.

2. Kapitel. Die Gründung.

Man unterscheidet die Simultangründung (sämtliche Aktien werden von den Gründern übernommen) und die Successivgründung (nur ein Teil der Aktien wird von den Gründern übernommen, die übrigen werden durch Zeichnung untergebracht), die einfache und die qualifizierte Gründung (s. S. 118). Als die Gründer der Gesellschaft gelten diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag, das Statut, festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (§ 187). Die Mindestzahl der Gründer beträgt 5 Personen.

I. Die einfache Gründung.

1. Einfache Simultangründung.

Der Gesellschaftsvertrag, das Statut, wird von mindestens 5 Personen in gerichtlicher oder notarieller Form festgestellt. Das Statut muß notwendigerweise folgende Bestimmungen enthalten:

a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien,

d) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,

e) die Form der Berufung der Generalversammlung,

f) die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen. — Die Bekanntmachung erfolgt für alle Aktiengesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger; andere Gesellschaftsblätter bestimmt das Statut (§ 182).

Des weiteren müssen sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden, von jedem Gründer mindestens eine Aktie. Die Uebernahme muß entweder in dem Statut oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung erklärt werden (§§ 182, 188). Darauf wählen die Gründer in einer gerichtlichen oder notariellen Verhandlung, entweder der zur Feststellung des Statuts bestimmten oder einer besonderen, den ersten Aufsichtsrat und hieran anschließend auch den ersten Vorstand, wenn über dessen Bestellung im Statut nichts bestimmt ist (§ 190).

Die Gründer sind in den Aufsichtsrat und den Vorstand wählbar. Jeder Gründer muß nunmehr auf jede von ihm übernommene Aktie einen Teil der Einlage zahlen. Die Höhe des bar einzuzahlenden Betrages bestimmt das Statut; doch muß er mindestens ein Viertel des Nennbetrages umfassen. Die Zahlung muß in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen oder in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken erfolgen. Der bar eingezahlte Betrag muß zur Zeit der Anmeldung im Besitze des Vorstandes sein (§ 195). Alsdann findet eine Prüfung des Gründungshergangs statt. Die Prüfung erfolgt durch den Vorstand und den Aufsichtsrat. Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den Gründern (ein sehr häufiger Fall), oder hat es sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden. Diese werden durch das zur Vertretung des Handelsstandes

berufene Organ (Handelskammer), in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt (§ 192). Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob alle Aktien übernommen und die eingeforderten Barzahlungen wirklich geleistet sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen „Gründungsgutachten" niederzulegen (§ 193). Nunmehr folgt die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister durch sämtliche Gründer und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag, die Ausfertigungen der notariellen oder gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Gründungsgutachten beizufügen. Ferner müssen die Anmelder die Erklärung abgeben, daß auf jede Aktie der eingeforderte Teil der Einlage bar gezahlt und im Besitze des Vorstandes ist (§ 195).

Nachdem endlich das Registergericht auf Grund der Urkunden geprüft hat, ob den gesetzlichen Erfordernissen bei der Gründung genügt ist, erfolgt die Eintragung in das Handelsregister. Einzutragen sind: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, die Mitglieder des Vorstandes, etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft, die Vertretungsbefugnis des Vorstandes oder der Liquidatoren (§ 198). Die Eintragung wird veröffentlicht (im einzelnen § 199).

2. Die einfache Successivgründung.

Diese unterscheidet sich in folgenden Punkten von der einfachen Simultangründung:

a) Nur die Gründer stellen den Gesellschaftsvertrag fest (§ 182).

b) Die Gründer übernehmen nicht alle Aktien (jeder indes mindestens eine), die übrigen werden durch Aktienzeichnung (zumeist durch öffentliche Subskription) im großen Publikum untergebracht. Die Zeichnung muß schriftlich erfolgen und der Zeichnungsschein muß das Datum des Gesellschaftsvertrages (Statut), alle wesentlichen Bestimmungen desselben, Name, Stand und Wohnort der Gründer, die Höhe der festgesetzten Einzahlungen, sowie den Zeitpunkt enthalten, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist. Die Zeichnungsscheine sind in doppelten Exemplaren auszustellen (§ 189).

c) Das Duplikat des Zeichnungsscheins und ein von den Gründern unterschriebenes Aktionärverzeichnis sind bei der Anmeldung dem Gericht einzureichen (§ 195, 3).

d) Nach der Anmeldung und vor der Eintragung beruft das Gericht auf Grund des Aktionärverzeichnisses eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft (§ 196).

II. Qualifizierte Gründung.

1. Eine qualifizierte Gründung ist vorhanden, wenn die Gründer gewisse Abreden getroffen haben, welche für die Aktiengesellschaft gefährlich werden können (§ 186):

a) wenn einem einzelnen Aktionär ein besonderer Vorteil ausbedungen wird,

b) wenn von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind (Apports),

c) wenn die Gesellschaft, noch ehe die Gründung abgeschlossen ist, verpflichtet wird, von einem Aktionär oder einem Fremden vorhandene oder herzustellende Geschäftsanlagen (z. B. Fabriken) oder sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Rohmaterial) zu übernehmen,

d) wenn die Gesellschaft für die Gründung eine Belohnung oder eine Entschädigung für Auslagen übernimmt.

2. Für die qualifizierte Gründung gelten dieselben Vorschriften wie für die einfache Simultan- oder Successivgründung. Nur ist, um die Gefahren der Uebergründung zu beseitigen, eine erhöhte Deklarationspflicht der gefährlichen Abreden vorgeschrieben.

a) Jedes dieser Abkommen muß im Gesellschaftsvertrage festgesetzt sein; sonst ist es der Gesellschaft gegenüber unwirksam (§ 186).

b) Im Falle der qualifizierten Successivgründung muß jedes dieser Abkommen im Zeichnungsschein enthalten sein; sonst ist der Zeichnungsschein ungültig (§ 189).

c) Die Gründer haben einen schriftlichen Gründerbericht zu erstatten, in welchem die wesentlichen Umstände dazulegen sind, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt (§ 191). Dieser Gründerbericht dient als Unterlage für das eigentliche Gründungsgutachten. Dieses ist nicht nur vom Vorstand und Aufsichtsrat, sondern immer auch von den Revisoren zu erstatten (§ 192).

III. Eine staatliche Genehmigung ist zur Er-

richtung einer Aktiengesellschaft nicht erforderlich. Nur wenn der Gegenstand des Unternehmens aus öffentlich-rechtlichen Gründen, wie z. B. bei einem öffentlichen Eisenbahnunternehmen, beim Versicherungsgewerbe, der staatlichen Genehmigung bedarf, ist die staatliche Erlaubnis vor der Anmeldung zu beschaffen und dem Registergericht nachzuweisen.

IV. Rechtliche Bedeutung der Gründung und der Eintragung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Errichtung und dem Entstehen der Aktiengesellschaft. Mit der Uebernahme der Aktien durch die Gründer gilt bei der Simultangründung die Aktiengesellschaft als „errichtet" (§ 188), bei der Successivgründung mit Fassung des Beschlusses der gerichtlichen Generalversammlung (§ 196). Die rechtliche Existenz als Aktiengesellschaft erlangt sie erst durch die Eintragung im Handelsregister (§ 200). Dieser im Gesetz enthaltene Unterschied ist nicht sehr klar; der Ausdruck „gilt als errichtet" soll nur bedeuten, daß die Gründung im Verhältnis der Gründer oder Aktionäre untereinander rechtsverbindlich sei, so daß kein einzelner Gründer oder Aktionär willkürlich zurücktreten kann. Vor der Eintragung ist die errichtete Gesellschaft eine zivilrechtliche Sozietät.

Wird vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 200). Die persönliche Haftung des Handelnden fällt weder durch die Kenntnis des Vertragsgegners davon, daß die Gesellschaft noch nicht eingetragen ist, weg, noch dadurch daß die Gesellschaft nach ihrer Eintragung den Vertrag genehmigt (R.G. 22. 3. 02, Gruch. Beitr. Bd. 46, S. 848; R.G. 21. 9. 03, Entsch. Bd. 55, S. 302).

V. Verantwortlichkeit für die Gründung.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen, der Emittenten und der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die Gründungsvorgänge ist im einzelnen durch Vorschriften geordnet.

1. Die Gründer haften als Gesamtschuldner

a) für jedes Verschulden, wenn sie zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister
über die Zeichnung der Aktien,
über die Einzahlung des Grundkapitals,
über die für die qualifizierte Gründung wesentlichen gefährlichen Abkommen
unrichtige oder unvollständige Angaben machen;

b) für böswilliges Verhalten, wenn sie die Gesellschaft durch Einlagen (Apports) oder Uebernahme von Vermögensgegenständen schädigen.

In beiden Fällen kann sich der Gründer nur durch den Exzeptionsbeweis befreien, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

c) Die Gründer haften endlich für Arglist, wenn sie die Zeichnung eines Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, in Höhe des Ausfalls, den die Gesellschaft erleidet. Haftbar ist also nur der einzelne Gründer, der die Zahlungsunfähigkeit kannte, sind es mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 202).

2. Als Gründergenossen haften neben den Gründern als Gesamtschuldner:

a) der Empfänger einer verheimlichten Gründervergütung, wenn er zur Zeit des Empfangs wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war;

b) jeder Dritte, der zur Verheimlichung einer Gründervergütung oder zur böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen wissentlich mitgewirkt hat (§ 202).

3. Die Emittenten, d. h. Bankhäuser, welche eine öffentliche Ankündigung der Aktien erlassen, um sie in den Verkehr einzuführen (Emissionshäuser), haften, wenn bei der Gründung ein Mißbrauch geschehen, für welchen die Gründer nach den Regeln zu 1a und 1b haften, neben jenen als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, daß sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt haben oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußten. Doch haftet der Emittent nur, wenn die Ankündigung vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister oder in den zwei auf die Eintragung folgenden Jahren erfolgte (§ 203). (Ueber die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel gibt § 36 des Börs.Ges. v. 22. Juni 1896 nähere Bestimmungen.)

4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, wenn sie bei der ihnen auferlegten Prüfung des Gründungshergangs die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns außer acht lassen, aber nur subsidiär im Verhältnis zu Gründern, Gründergenossen und Emittenten, nämlich insoweit, als von diesen Ersatz nicht zu erlangen ist (§ 204).

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die zu 1—4 genannten Personen verjähren in 5 Jahren von der Eintragung in das Handelsregister an.

In gleicher Weise haften die vorbenannten Personen, wenn die Gesellschaft innerhalb 2 Jahren nach Eintragung Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor der Eintragung von den Gründern getroffenen Vereinbarung erwirbt, weil bei ordnungsmäßiger Gründung diese Verträge in den Gesellschaftsvertrag hätten aufgenommen werden müssen (§ 208).

VI. Die Nachgründung.

Unter Nachgründungen versteht man Verträge, durch welche die Aktiengesellschaft Betriebsanlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine $^1/_{10}$ des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sofern sie in den ersten 2 Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen sind. Die Nachgründung ist erschwert, weil die Gesellschaft in den ersten Jahren leicht ganz unter dem Einflusse der Gründer steht. Derartige Verträge sind von dem Aufsichtsrat zu prüfen und schriftlich zu begutachten und bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß (§ 207).

Diese Vorschriften finden auf Grundstücke insoweit keine Anwendung, als der Gegenstand des Unternehmens auf den Erwerb von Grundstücken gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung geschieht.

3. Kapitel. Organisation der Aktiengesellschaft.

Die Aktiengesellschaft bedarf zu ihrer Vertretung und zur Führung ihrer Geschäfte einer Reihe von Organen. Solche sind außer den bereits aufgeführten Gründern der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Generalversammlung und die Revisoren.

1. Der Vorstand vertritt die Aktiengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 231).

a) Die Art der Bestellung regelt der Gesellschaftsvertrag, zumeist erfolgt sie durch den Aufsichtsrat, seltener durch die Generalversammlung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Bestellung und jede Aenderung der Vorstandsmitglieder ist zum Handelsregister anzumelden (§§ 195, 234).

b) In bezug auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft kommen in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach die Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag zur Anwendung; insbesondere bestimmt sich hiernach im Zweifel auch das beiderseitige Kündigungsrecht (§ 622 B.G.B.) sowie der Umfang der Ansprüche eines Vorstandsmitgliedes, dessen Bestellung widerrufen ist. Die Vorstandsmitglieder sind nicht etwa Handlungsgehilfen, es gilt aber auch für sie das Konkurrenzverbot. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen (§ 236).

c) Der Vorstand führt die gesamten Geschäfte der Aktiengesellschaft. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist deren Befugnis zur Geschäftsführung eine kollektive, d. h. nicht jeder einzelne ist zum selbständigen Handeln befugt, sondern es müssen alle ge-

meinsam handeln (§ 232). Das Statut oder ein Generalversammlungsbeschluß kann andere Bestimmungen einführen. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Dritten gegenüber haben die Beschränkungen keine rechtliche Wirkung (§ 235). Zur Bestellung eines Prokuristen ist der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates befugt, wenn im Gesellschaftsvertrag oder durch Generalversammlungsbeschluß nichts anderes bestimmt ist (§ 238). Einzelne Befugnisse des Vorstandes sind folgende:

1) Die Prüfung des Gründungshergangs (§ 192) und die schriftliche Berichterstattung über die Prüfung (§ 193) unter zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung.

2) Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister (§ 195).

3) Der Vorstand hat eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Generalversammlung zum Handelsregister einzureichen (§ 259).

4) Die Führung der für die Gesellschaft erforderlichen Bücher (unter Strafandrohung für den Konkursfall, § 247 K.O.); insbesondere gehören hierzu außer den Handelsbüchern: die Zeichnungsscheine, das Aktionärverzeichnis, die Urkunden über die Generalversammlungs-Beschlüsse, das Aktienbuch (bei Namensaktien).

5) Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres (statutengemäß bis zu 6 Monaten auszudehnen) für das verflossene Geschäftsjahr

eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen (§ 260).

Für die Aufstellung der Bilanz hat er die genauen Vorschriften (§ 261) zu beachten.

6) Der Vorstand hat die Generalversammlungen zu berufen (§§ 253—255, 240).

7) Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen. Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt (Ueberschuldung; § 240).

8) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 241). Diese Haftung des Vorstandes besteht nur gegenüber der Gesellschaft. Dritten gegenüber haftet der Vorstand nur außerkontraktlich nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 823 ff. BGB.). Die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber aus Erklärungen in bezug auf die Gründung (§§ 202—204) und aus der Geschäftsführung (§ 241) 5 Jahre lang.

9) Der Vorstand ist, wenn nichts anderes bestimmt

ist, zur Liquidation berechtigt und verpflichtet (§ 295).

10) Der Vorstand zeichnet die Firma in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes (z. B. Direktion) ihre Namensunterschrift hinzufügen (§ 233).

d) Der Vorstand vertritt die Aktiengesellschaft nach außen. Nach außen ist die Vollmacht unbeschränkt und unbeschränkbar; dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert wird (§ 235).

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so besitzen diese, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist, nur Gesamtvertretungsmacht und können bloß durch gemeinsame Erklärung die Aktiengesellschaft verpflichten (§ 232). Durch den Gesellschaftsvertrag kann jedem einzelnen Vorstandsmitglied Vertretungsmacht gegeben oder bestimmt werden, daß die Vertretungsbefugnis je zwei Vorstandsmitgliedern oder einem solchen gemeinsam mit einem Prokuristen zusteht. Das Statut kann auch dem Aufsichtsrat die Befugnis zur Erteilung der Vertretungsmacht an einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen beilegen (§ 232).

e) Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung (§ 242).

2. Der Aufsichtsrat.

a) Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird stets durch die Generalversammlung gewählt, höchstens auf 5 Jahre (§ 243). Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben (§ 248).

Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrates ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen (§ 244).

b) Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden; doch bedarf es hierzu einer Dreiviertelmehrheit, wenn das Statut nichts anderes bestimmt (§ 243, 4).

c) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahres-

rechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist; insbesondere auch vor Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre in besonderem Maße berührende Unternehmungen (R.G. 3. 5. 02, Holdh. M.-Schr. 11, S. 266).

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen (§ 246).

d) Das Recht, die Aktiengesellschaft nach außen zu vertreten, hat der Aufsichtsrat nicht. Nur bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei der Führung von Prozessen, die von der Generalversammlung gegen die Vorstandsmitglieder beschlossen werden, vertritt er die Gesellschaft (§ 247).

e) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Die Regreßansprüche verjähren in 5 Jahren (§ 249).

3. Die Generalversammlung.

Die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung

der Geschäfte zustehenden Rechte werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt. Die Generalversammlung umfaßt alle Aktionäre.

a) Sie wird regelmäßig durch den Vorstand einberufen (§ 253); ausnahmsweise auch durch den Aufsichtsrat, wenn er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält (§ 246). Endlich sind Aktionäre, deren Anteile zusammen $^1/_{20}$ des Grundkapitals erreichen, berechtigt, unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung der Generalversammlung bei dem Vorstande zu beantragen; wenn weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat diesem Verlangen nachkommt, kann das Gericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen (§ 253).

Die Form der Einberufung und die Art der Bekanntmachung bestimmt gewöhnlich das Statut. Doch muß zwischen Einberufung und Versammlungstermin mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen (§ 255); ebenso müssen die Gegenstände der Versammlung mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht werden (§ 256); ist für die Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Frist mindestens 2 Wochen betragen.

In jedem Jahre muß mindestens eine Generalversammlung einberufen werden, um die Bilanz festzustellen. Außerdem muß die Generalversammlung berufen werden, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren ist (§ 240). Im übrigen ist sie zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

b) Ueber die Verhandlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Ein nicht notariell oder gerichtlich beurkundeter Beschluß ist ungültig. Eine

öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist zum Handelsregister einzureichen (§ 259).

c) Die Beschlußfassung erfolgt durch Abstimmung, jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt, doch kann das Statut das Stimmrecht für den Besitzer mehrerer Aktien beschränken, so daß er weniger Stimmen besitzt, als der Zahl seiner Aktien entspricht. In jedem Fall muß aber der Aktionär mit einer Aktie eine Stimme haben (§ 252).

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft (§ 252).

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz[1]) oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Nicht berücksichtigt werden also die Stimmen der nicht erschienenen oder der sich enthaltenden Aktionäre (§ 251). Für Wahlen können im Statut andere Bestimmungen getroffen werden.

---

[1]) Qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse finden sich im Gesetz in der mannigfaltigsten Art: Einstimmigkeit aller Aktionäre, § 196, Abs. 5; $^3/_4$ Mehrheit der Abstimmenden, die mindestens $^1/_4$ des Grundkapitals vertreten, § 207 Abs. 3; $^3/_4$ Mehrheit der Abstimmenden, §§ 207 Abs. 3, 292 Nr. 3; einfache Mehrheit, die widersprechende Minderheit darf nicht $^1/_5$ des Aktienkapitals besitzen, § 205.

d) Der Generalversammlung steht die oberste Leitung der Geschäfte zu. Nach dem Gesetz hat sie notwendigerweise über folgende Angelegenheiten zu beschließen: über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung (§ 260), über die Wahl (§ 190), und über den Widerruf der Bestellung des Aufsichtsrats (§ 243), über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§ 260), über die Statutenänderung (§ 274), Nachgründungen (§ 207) und Auflösung der Aktiengesellschaft (§ 292, 2).

In allen anderen Angelegenheiten kann sie die Entscheidung an sich ziehen (freie Tätigkeit der Generalversammlung), z. B. kann sie mit einfacher Majorität die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen (§ 266). Doch dürfen ihre Beschlüsse einmal nicht gegen zwingende Gesetzesvorschriften, zum anderen nicht gegen das Statut verstoßen.

e) Ein Beschluß, welcher gegen die formellen oder materiellen Bestimmungen des Gesetzes verstößt, ist anfechtbar. Die Anfechtung erfolgt durch Klage, die binnen einem Monat vom Tage der Beschlußfassung ab erhoben werden muß. Zur Anfechtung befugt ist 1) der Vorstand; 2) bei Beschlüssen, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats strafbar oder den Gesellschaftsgläubigern haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats; 3) jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung

der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei (§ 271).

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Diese wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, und wenn der Vorstand selbst klagt, nur durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachteile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 272).

Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urteil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner (§ 273).

4. Die Revisoren.

Man unterscheidet gesetzliche, gerichtliche und gesellschaftliche Revisoren.

a) Die gesetzlichen Revisoren sind durch die Aktiennovelle von 1884 eingeführt. Sie haben den Gründungshergang zu prüfen. Sie treten in

Tätigkeit, wenn Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zugleich Gründer sind, also ihre eigene Gründungstätigkeit zu prüfen hätten, und dann, wenn eine qualifizierte Gründung vorliegt, bei welcher Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil (z. B. Gründerlohn) ausbedungen haben. Ihre Bestellung erfolgt durch das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ.

b) Gerichtliche Revisoren. Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine Minderheit der Aktionäre (Aktionärfraktion) von $^1/_{10}$ des Grundkapitals ein Untersuchungs(Enquete)recht, welches darin besteht, daß von dem Gericht Revisoren zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung ernannt werden, denen die Einsicht der Bücher, Schriften, Wertpapiere, Waren und der Kasse zu gestatten ist, und die über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben (§§ 266, 267).

c) Gesellschaftliche Revisoren kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zur Prüfung der Bilanz, von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung bestellen (§ 266).

4. Kapitel. Die Aktionäre.

I. Aktie.

1. Das Wort „Aktie" wird in verschiedener Bedeutung gebraucht.

a) Aktien sind die Teile, in welche das Grundkapital nach dem gesetzlichen Begriff zerlegt sein muß. In

diesem Sinne bezeichnet Aktie eine Mitgliederstelle bei der Aktiengesellschaft.

b) Unter Aktie versteht man ferner das Recht, welches durch den Eintritt in die Aktiengesellschaft erworben wird, d. h. die einer Mitgliederstelle entsprechende Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten.

c) Unter Aktie versteht man endlich die Urkunde, welche über den Gesellschaftsanteil und das ihm entsprechende Recht ausgestellt ist (Aktienbriefe, Aktienscheine).

2. Die Aktien sind unteilbar, d. h. aus einer Aktie dürfen nicht mehrere Gesellschaftsanteile gemacht werden. Eine Zerlegung der Aktie bei ihrer Veräußerung oder Vererbung ist daher ausgeschlossen (§ 179).

3. Zu unterscheiden sind Arten und Gattungen von Aktien.

A. Arten von Aktien sind:

a) Inhaberaktien,

b) Namensaktien, je nachdem, ob die Aktienbriefe auf den Inhaber oder auf Namen lauten (§ 179). Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf den Namen zu stellen (§ 183). Aktienbriefe über Aktien, auf welche die Einlage noch nicht voll eingezahlt ist (§ 179) oder welche vinkuliert sind (d. h. solche, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist), sowie Interimsscheine sollen auf den Namen des Aktionärs lauten. Aktienbriefe über nicht vinkulierte Aktien mit vollbe-

zahlter Einlage können dagegen auf den Inhaber (au porteur) gestellt sein.

B. Gattungen von Aktien.

Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden (§ 185).

Demnach besteht ein Unterschied zwischen Stammaktien oder Prioritätsaktien. Stammaktien sind solche, die durch Uebernahme eines Teils des ursprünglichen Grundkapitals der Gesellschaft erworben werden. Ihnen stehen die Aktien der späteren Emissionen gegenüber. Werden diese mit besonderen Vorrechten, namentlich Dividendenrechten ausgestattet, so werden sie privilegierte oder Prioritätsaktien genannt.

4. Jede Aktie hat einen Nennbetrag. Der Nennbetrag aller Aktien zusammen muß das Grundkapital ergeben. Die einzelne Aktie muß auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden. Ausnahmsweise kann sie auf einen Betrag bis zu 200 Mk. zugelassen werden (Kleinaktien) in 3 Fällen:

a) für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses, mit Genehmigung des Bundesrats;

b) bei Unternehmungen, für welche das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat, mit Genehmigung des Bundesrats,

c) vinkulierte Namensaktien (bei denen die Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist) (§ 180).

Nach dem A.D.H.G.B. bestand ein Mindestbetrag für Aktien nicht; nach der Novelle von 1870 belief er sich für Inhaberaktien auf 100 Thaler, für Namensaktien auf 50 Thaler, die jetzige Vorschrift besteht für die seit der Novelle von 1884 gegründeten Aktiengesellschaften, sowie für ältere, die neue Aktien ausgeben. Aktien, die auf einen geringeren, als den zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesamtschuldner (§ 209).

5. Interimsscheine sind Urkunden, die über das Anteilsrecht eines Aktionärs vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. (Vgl. R.G. Bd. 49, S. 22.) Sie dürfen nur auf Namen lauten, auf den Inhaber gestellte sind nichtig (§ 179); sie müssen ebenfalls auf mindestens 1000 Mark lauten, für sie gelten auch die gesetzlichen Ausnahmen (Genehmigung des Bundesrats, vinkulierte Namensaktien).

6. Abhanden gekommene oder vernichtete Aktien oder Interimsscheine können, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (§ 228; §§ 799,$_2$, 800 B.G.B.). Ist eine Aktie oder ein Interimsschein infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte auf seine Kosten die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen (§ 229).

II. Erwerb der Aktien durch die Aktionäre.

1. Die Erstaktionäre erwerben die Aktien unter der Voraussetzung, daß sie als Gründer selbst die Aktien vertragsmäßig übernommen oder im Wege der Subskription den Aktienzeichnern vertragsmäßig zugeteilt erhalten haben und daß dies in dem zum Handelsregister

eingereichten Aktionärverzeichnis vermerkt ist, im Momente der Eintragung.

2. Nachdem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, sind die Aktien frei veräußerlich, es kann also jedes Mitglied der Aktiengesellschaft seine Mitgliedsrechte durch Veräußerung der Aktie auf einen anderen übertragen. Ist im Statut vorgesehen, daß die Uebertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen kann, so heißen die Aktien *vinkulierte* (Gegensatz: nichtvinkulierte). Die Inhaberaktien werden durch einfache Uebergabe der Aktienurkunden übertragen (§§ 929, 935 B.G.B.) wie andere Inhaberpapiere.

Für die Uebertragung der Namensaktien kommen wechselrechtliche Grundsätze zur Anwendung (§ 222). Insbesondere kann also die Uebereignung durch Indossament geschehen; auch die Legitimation des Aktienerwerbes und seine dingliche Rechtsstellung wird nach Wechselrecht beurteilt (§ 222; Art. 11—13, 36 Satz 1—4 und 74 der W.O.). Namensaktien sind insoweit Orderpapiere.

Bei den Inhaberaktien erlangt der Erwerber sofort durch die Uebereignung der Gesellschaft gegenüber die Rechte des Aktionärs, bei den Namensaktien ist hierzu noch die Eintragung im Aktienbuch erforderlich. Denn die auf Namen lautenden Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (§ 222) und bei der Uebertragung auf einen anderen ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken (§ 223). Im Verhältnisse zu der Gesellschaft wird nur derjenige als Eigentümer einer Namensaktie angesehen, der als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

Bei den vinkulierten Namensaktien ist außerdem noch die Zustimmung der Gesellschaft zu der Uebertragung erforderlich; vinkulierte Kleinaktien endlich können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung und nur mittelst einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung übertragen werden (§ 222).

3. Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen (§ 226), da sie nicht bei sich selbst Mitglied sein kann. Eine Uebertretung dieses Verbots macht den Vorstand und den Aufsichtsrat (§§ 241, 249) für allen daraus entstehenden Schaden haftbar.

Erlaubt ist dagegen:

a) Der Erwerb eigener Aktien in Ausführung einer Einkaufskommission (§ 226).

b) Der Erwerb eigener Aktien auf Grund eines im Statut besonders vorgesehenen Amortisationsplanes (§ 227).

c) Der Erwerb eigener Aktien im Falle der Kaduzierung (s. unten S. 142) der Aktie eines mit seinen Einzahlungen säumigen Aktionärs (§ 219).

Nichtig endlich ist für die Aktiengesellschaft der eigene Erwerb von Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind (§ 226).

III. Die Pflichten der Aktionäre.

1. Die wesentlichste Pflicht des Aktionärs ist die Einlagepflicht, und zwar muß seine Einlage dem Werte nach dem Nennbetrage der Aktie entsprechen. Für einen geringeren als den Nennbetrag, d. h. unter pari dürfen die Aktien nicht ausgegeben werden, die Einlage

darf also nicht durch unter pari Ausgabe verkürzt werden. Dagegen ist die Ausgabe für einen höheren Betrag (über pari) statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist (§ 184). Der Mehrbetrag, das Agio, fließt dem gesetzlichen Reservefonds zu. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die „Ausgabe" der Aktien, die Begründung des Aktienrechts; für die Weiterveräußerung gelten diese Regeln nicht, da bei dieser die Höhe der der Aktiengesellschaft zu leistenden Einlage nicht berührt, sondern nur der Kaufpreis bestimmt wird.

Die Einlagen können sein Kapitaleinlagen oder Sacheinlagen (letztere bei der qualifizierten Gründung). Die Kapitaleinlagen sind durch den Nennbetrag der Aktie und bei der Ausgabe über pari durch den Ausgabepreis begrenzt. Weitere Kapitalverpflichtungen können dem Aktionär nicht auferlegt werden (§ 211).

Die Sacheinlage muß bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft voll geleistet sein; für Kapitaleinlagen genügt es, wenn $^1/_4$ des Nennbetrages bar eingezahlt ist. Die Zeit der weiteren Einzahlung bestimmt dann das Statut oder der Vorstand (§ 195).

2. Neben den obligatorischen Kapitaleinlagen kann das Statut den Aktionären *wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen* (Sachlieferungen oder Dienstleistungen) z. B. Rübenbau in einer bestimmten Ausdehnung auferlegen (§ 212). Doch muß diese Verpflichtung in dem Statut festgesetzt, der Art und dem Umfange nach aus der Aktienurkunde ersichtlich sein und endlich müssen die Aktien der mit dieser Verpflichtung belasteten Aktionäre vinkuliert sein (§ 212). Diese Bestimmung ist durch das H.G.B. im Interesse der Rübenzuckerfabrikanten gegeben worden (R.G. Bd. 48, S. 102).

3. Die Aktionäre können ihre Einlage nicht zurückfordern (§ 213); sie können auch gegen ihre Einlageschuld eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen (§ 221).

4. Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit ein, so hat er Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen; er haftet außerdem nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts (§ 288 B.G.B.) für einen weiteren Schaden und im Statut vorgesehene Vertragsstrafen (§ 218). Außerdem kann der Vorstand gegen ihn das Kaduzierungsverfahren durchführen.

Dies besteht darin, daß an die säumigen Aktionäre eine Aufforderung zur Zahlung ergeht, welche in den Gesellschaftsblättern dreimal bekannt zu machen ist und welche die Androhung enthält, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Anteilsrechts und der geleisteten Einlagen verlustig erklärt werden. Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so wird er durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern seines Anteilsrechtes und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalles, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet (§ 219).

Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechts-

vorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist (Reihenregreßpflicht successiver Inhaber einer Aktie). Dies wird vermutet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Anteilsrechtes zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Anteilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen (§ 220).

5. Für die Gesellschaftsschulden ist der Aktionär nicht haftbar (§ 178); selbst wenn er mit seiner Einlage im Rückstande ist, kann er nur von der Gesellschaft, nicht etwa von den Gesellschaftsgläubigern in Anspruch genommen werden. Nur in einem einzigen Falle können die Gläubiger ausnahmsweise und direkt sich an den Aktionär halten, nämlich insoweit er den Vorschriften des H.G.B. entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, z. B. durch Rückerstattung seiner Einlage. Die Haftung verjährt in 5 Jahren. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet (§ 217).

IV. Die Rechte der Aktionäre.

1. Das Aktienrecht (die „Aktie" in diesem Sinne) ist das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs. Es ist ein eigentümliches korporatives Privatrecht,[1]) ist mannigfacher Art und umfaßt regelmäßig 2 Klassen:

a) Das Mitverwaltungsrecht (Mitgliedsrecht im engsten Sinne). Dieses Recht kann in der Gemeinschaft, d. h. zusammen mit den übrigen Aktionären, nämlich durch Stimmenabgabe in der Generalversammlung ausgeübt werden. Es besteht somit nur in dem Recht auf Mitwirkung zu dem nach Gesetz oder Statut erforderlichen Generalversammlungsbeschluß; der Wille des einzelnen ist hier dem Willen der Mehrheit untergeordnet (z. B. hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinnverteilung, der Entlastung des Vorstandes oder Aufsichtsrats) (§ 260).

b) Einzelrechte. Sie sind ohne Zustimmung des betreffenden einzelnen Aktionärs weder entziehbar noch beschränkbar. Sie sind teils:

1) korporative Forderungsrechte gegen die Gesellschaft, gesetzliche oder statutarische, so auf Dividende (§ 213) (Dividendenrecht s. unten) und auf Vermögensaufteilung bei der Auflösung (§ 300), teils:

2) korporative positive oder negative (prohibitorische) Hilfsrechte gegen die Gesellschaft. Sie ermöglichen oder fördern die Durchführung sowohl der Mitverwaltungs- (a) wie der Forderungsrechte (b, 1), z. B. das Recht

[1]) Vgl. über die folgende Einteilung Goldschmidt, System S. 134.

auf Eintragung in das Aktienbuch (§ 222), auf Aushändigung der Aktie (§ 222), auf Zulassung zur Generalversammlung (§ 250), Antragstellung und Stimmgebung in dieser (§ 252).

2. Scharf zu trennen von dem Mitgliedschaftsrecht, welches jedem Aktionär als solchem zusteht, sind:

a) Sonderrechte, welche zwar Aktionären als solchen, aber nicht allen, sondern nur einzelnen (z. B. den Gründern „besondere Vorteile" § 186) oder einzelnen Gattungen (z. B. bei Prioritätsaktien § 185) nach Statut oder Gesetz zustehen; auch „Separatrechte" genannt.

b) Die gemeinen Rechte, welche zwar Aktionären, aber nach allgemeinem bürgerlichen Rechte gegen die Gesellschaft oder gegeneinander zustehen (z. B. aus Darlehn, Kauf, Pfandbestellung).

3. Das Mitverwaltungsrecht im speziellen, auch Vertretungsrecht (in den Motiven fälschlich Individualrecht genannt) dient nicht nur dem eigenen Interesse des Aktionärs, sondern schützt in der Hauptsache das dauernde Gesamtinteresse der Gesellschaft gegen eine Terrorisirung durch den Mehrheitswillen. „Es wird nämlich eine Minderheit, ja unter Umständen jeder einzelne Aktionär als Vertreter des wahren Rechtswillens der Gesellschaft behandelt, um die gesetz- und statutenmäßige Betätigung des Gesellschaftswillens zu wahren." Diese Mitverwaltungs- oder Vertretungsrechte stehen entweder dem einzelnen Aktionär oder einer Minderheit (Minderheitsrechte) zu.

a) Das dem einzelnen Aktionär zustehende Vertretungsrecht ist das Anfechtungsrecht (vgl. oben 3. Kapitel, 3e, S. 133) gesetz- oder statutwidriger Be-

schlüsse der Generalversammlung im Wege der Anfechtungsklage (§§ 271 bis 273).

b) Die Minderheitsrechte sind:

A. Das Untersuchungs(Enquête)recht. (§ 266.) Aktionäre, deren Anteile zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals erreichen, können verlangen, daß das Gericht zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung Revisoren ernennt und zwar unter folgenden Voraussetzungen, daß

1) in der Generalversammlung ein dahingehender Antrag abgelehnt ist,

2) Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder Statuts glaubhaft gemacht werden,

3) die Antragsteller die Aktien hinterlegen und einen mindestens sechsmonatlichen Besitz glaubhaft machen,

4) eine etwa verlangte Sicherheit leisten.

Ueber die Tätigkeit dieser gerichtlich bestellten Revisoren (Einsicht der Bücher und Schriften, Untersuchung des Bestandes der Kasse, Waren und darüber) ist bereits gesprochen (s. oben S. 135). Da eine derartige außergewöhnliche Maßregel den Kredit der Gesellschaft leicht gefährdet, sind die Aktionäre, welchen eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt, für einen Schaden, der der Gesellschaft durch den ungerechtfertigten Untersuchungsantrag entsteht, als Gesamtschuldner haftbar (§ 267).

B. Das Verfolgungs- oder Ersatzklagerecht (§§ 268, 269). Eine Minderheit, deren Anteile $^1/_{10}$ des Grundkapitals erreichen, kann verlangen, daß die Ansprüche der Gesellschaft aus den Gründungsvorgängen gegen Gründer, Gründergenossen, Vorstands- und Auf-

sichtsratsmitglieder und Emissionshäuser im Wege der Klage geltend gemacht werden, unter der Voraussetzung

1) der Aktienhinterlegung,

2) des Nachweises des mindestens 6monatlichen Aktienbesitzes,

3) eventuell auch der Sicherheitsleistung.

Wird die Klage gegen den Vorstand erhoben, so ist der Aufsichtsrat, wird sie gegen Aufsichtsratsmitglieder erhoben, so sind besondere Vertreter zur Führung des Rechtsstreits vom Gericht zu ernennen. Auch hier haften die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht.

C. Das Berufungsrecht, d. h. das einer Minderheit von $^1/_{20}$ des Grundkapitals (statutenmäßig möglicherweise weniger) zustehende Recht, die Berufung einer Generalversammlung, desgleichen die Ansetzung einer bestimmten Tagesordnung zu verlangen (§ 254).

D. Das einer Minderheit von $^1/_{10}$ des Grundkapitals zustehende Recht, die Bilanz zu bemängeln und die Beschlußfassung über die Bilanz zu vertagen (§ 264).

E. Das einer Minderheit von $^1/_{20}$ des Grundkapitals zustehende Recht, die gerichtliche Bestellung von Liquidatoren zu verlangen und zwar entgegen dem Statut oder Majoritätsbeschluß bei wichtigen Gründen und über sechsmonatlichem Aktienbesitz (§ 295).

5. Kapitel. Das Grundkapital, der Reservefonds; Gewinn und Verlust, Dividende.

I. Das für die Aktiengesellschaft begrifflich wesentliche Grundkapital bildet das Normalvermögen der Gesellschaft und ist die Grundlage dieser Kapital(Real-)assoziation. Ebenso wie in dem Gründungsstadium die verschiedensten gesetzlichen Maßnahmen Vorsorge treffen, daß dieses Kapital tatsächlich vorhanden ist, dienen die verschiedensten Maßregeln zur dauernden Erhaltung des Grundkapitals. (Bindung des Grundkapitals.) Diese sind folgende:

1. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Ausgenommen sind nur die sog. „Bauzinsen", d. h. das Statut kann für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären feste Zinsen zusagen, auch wenn ein Reingewinn noch nicht erreicht sein sollte. Doch muß das Statut den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört (§ 215).

2. Das Verbot von Inhaberaktien vor Volleinzahlung (§ 179) und das Verbot der Befreiung der Aktionäre von der Einlagepflicht (§§ 221, 211, 220), die Vorschrift der mindestens Viertelsdeckung (§ 195), der Ausschluß der Aufrechnung (§ 221), der Ausschluß oder die Beschränkung von Vergleichen oder Verzichtleistungen aus Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung gegen Gründer, Gründergenossen, Emissionshäuser, Vorstand und Aufsichtsrat (§ 205).

3. Der gesetzliche oder obligatorische Reservefonds. Jede Aktiengesellschaft, die mit Gewinn arbeitet, muß einen Reservefonds bilden (obligatorisch seit 1884). Dieser ist zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt und soll verhindern, daß bei einem schlechten Geschäftsgange das Vermögen unter das Grundkapital sinkt.

In den Reservefonds ist einzustellen:

a) mindestens der 20. Teil des jährlichen Reingewinns, solange als der Reservefonds den zehnten oder statutenmäßig höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet,

b) der bei einer Aktienausgabe über pari erzielte Agiogewinn,

c) der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird (§ 262).

Neben dem gesetzlichen kann die Aktiengesellschaft noch statutarische Reservefonds besitzen.

4. Das Verbot des Erwerbes eigener Aktien (s. oben S. 140, § 226) und der Aktienamortisation (§ 227). Die Einziehung (Amortisation) der Aktien ist nur gestattet:

a) wenn sie unter Beobachtung der für Rückzahlung oder Reduktion des Grundkapitals bestehenden Bestimmungen erfolgt,

b) wenn sie lediglich aus dem bilanzmäßigen Reingewinn in Uebereinstimmung mit dem Statut

oder mittelst Ankaufs der Aktien aus dem verfügbaren Reingewinn erfolgt.

II. Ob die Aktiengesellschaft Gewinn oder Verlust gehabt hat, wird durch die Jahresbilanz von der Generalversammlung festgestellt (§ 260). Für die Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft ist eine Reihe von Spezialvorschriften gegeben (§ 261). Um den Reingewinn zu ermitteln, sind die sämtlichen Aktiva und Passiva abzuschätzen und die Passiva von den Aktiven abzuziehen. Für die Berechnung der Aktiva ist der Wert des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, maßgebend. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen also höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Tages der Bilanzaufstellung, und wenn dieser den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, nur zu letzterem angesetzt werden; ebenso sind andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen. Grundstücke, Betriebsanlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen abweichend von der allgemeinen Regel selbst bei gesunkenem Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- oder Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen. Reingewinn ist also der aus richtiger Jahresbilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva. Der Reingewinn ist nach Abzug der 5 %, welche obligatorisch zum Reservefonds abzuführen sind, an die Aktionäre nach Verhältnis der Aktienbeträge zu verteilen (§ 214). Dieser Gewinnanteil des Aktionärs ist die Dividende.

6. Kapitel. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

I. Im allgemeinen.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden (§ 274).

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages bedürfen diese Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt (§ 275).

Die Statutenänderung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und wird erst durch diese wirksam (§ 277). Betrifft die Aenderung Punkte, die öffentlich bekannt zu machen sind (§§ 199, 201), so sind auch die Statutenänderungen zu veröffentlichen (§ 277). Zwei besonders wichtige Fälle der Statutenänderung, die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals regelt das Gesetz im einzelnen.

II. Die Erhöhung des Grundkapitals.

Diese erfolgt

1) durch Zuschüsse auf sämtliche Aktien — jedoch nur bei Einwilligung sämtlicher Aktionäre (§ 211);

2) durch Ausgabe neuer Aktien.

a) Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag ein anderes

bestimmt werden. Durch Rückstände, die auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, wird die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert (§ 278).

b) Die Ausführung des Erhöhungsbeschlusses unterliegt analogen Bestimmungen wie die Gründung der Aktiengesellschaft, so bezüglich der Einlagepflicht (§ 279), der Registrierung (§§ 280, 284, 285, 286), der Zeichnung der neuen Aktien (§ 281).

c) Die alten Aktionäre sind zur Uebernahme der neuen Aktien nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden (Bezugsrecht, § 282).

Allerdings kann in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt werden, dagegen kann keinem Aktionär das Bezugsrecht etwa durch das Statut oder sonstige frühere Beschlüsse entzogen werden.

d) Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien und Interimsscheine auf das zu erhöhende Kapital bei Nichtigkeit und Strafe (§ 314, 3) nicht ausgegeben werden.

Die Anteilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale können vor diesem Zeitpunkte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen werden (§ 287).

III. Die Herabsetzung des Grundkapitals.

1. Die Herabsetzung des Grundkapitals kann verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken dienen. Als besonders

wichtiges Beispiel ist im Gesetz die teilweise Rückzahlung des Grundkapitals auf sämtliche Aktien hervorgehoben; daneben kommen aber auch andere Zwecke, insbesondere die Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen, die Amortisation eines Teiles der Aktien, die Beseitigung einer Unterbilanz oder die Umwandlung eines Teils des Grundkapitals in einen der freien Verfügung unterliegenden Reservefonds in Betracht. Die beiden letzten Herabsetzungen können als rechnungsmäßige, die anderen als effektive bezeichnet werden.

2. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt:

a) durch Minderung des Nominalbetrages bei unverändert bleibender Aktienzahl (1000 Aktien à 2000 M. werden auf je 1000 M. herabgesetzt) und zwar entweder durch verhältnismäßige Liberierung auf noch nicht voll eingezahlte Aktien oder durch verhältnismäßige Rückzahlung oder bloße Abschreibung auf jede Aktie. Der herabgesetzte Nominalbetrag darf nicht unter die gesetzliche Grenze (1000 oder 200 M.) sinken;

b) durch Minderung der Aktienzahl bei unverändert bleibendem Nominalbetrage (1000 Aktien à 2000 M. werden auf 500 Aktien à 2000 M. reduziert). Diese Einziehung eines Teiles der Aktien ist entweder

α) Amortisation (nicht zu verwechseln mit der Amortisation abhanden gekommener oder vernichteter Aktienbriefe im Wege des Aufgebots, § 228). Die Aktiengesellschaft erwirbt die zu amortisierenden Aktien entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Auslosung (mitunter nach einem Amortisationsplan) unter Rückleistung der erfolgten Einzahlung;

β) Konversion, Zusammenlegung (§ 290). Es werden 2 Aktien à 2000 M. in 1 Aktie à 2000 M. verwandelt. Reicht ein Aktionär seine Aktien zum Um-

tausch nicht ein, so kann die Gesellschaft sie für kraftlos erklären. Dies geschieht nach dreimaliger Aufforderung in den Gesellschaftsblättern. An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien gibt die Gesellschaft neue Aktien aus und verkauft sie für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreis, in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung. Der Erlös wird den Beteiligten ausgezahlt oder zutreffendenfalls hinterlegt. — Besitzt ein Aktionär nicht soviel Aktien, als zum Umtausch gegen neue erforderlich sind, so hat er seine Aktien der Gesellschaft zur Verwertung für seine Rechnung zur Verfügung zu stellen; versäumt er dies, so werden seine Aktien in gleicher Weise für kraftlos erklärt und der Erlös an ihn ausgezahlt bezw. hinterlegt.

c) Durch Minderung der Aktienzahl und des Nominalbetrages; es werden z. B. 10 Aktien à 2000 M. zu 5 à 1000 M. konvertiert (zusammengelegt).

3. Jede Art der Herabsetzung bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses von mindestens $^3/_4$ Mehrheit (§ 288). Der Beschluß ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zum Handelsregister anzumelden (§ 289). Nach der Eintragung des Beschlusses hat der Vorstand unter Hinweis auf die Kapitalsreduktion die bekannten Gläubiger durch besondere Mitteilung, die unbekannten durch dreimalige Anzeige in den Gesellschaftsblättern zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Erst wenn ein volles Jahr („Sperrjahr") seit der dritten Anzeige verstrichen ist, dürfen auf Grund der Herabsetzung Zahlungen an die Aktionäre geleistet werden, bezw. tritt die Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen in Wirksamkeit (§ 289). Ist die Herabsetzung erfolgt, so ist diese Tatsache von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zum Handelsregister anzumelden (§ 291).

7. Kapitel.
Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

I. Die Aktiengesellschaft wird *aufgelöst*:

1) durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt;

3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft (§ 292).

Neben diesen drei gesetzlichen Auflösungsgründen sind noch andere Gründe denkbar, z. B. die Amortisation sämtlicher Aktien. Eine Klage auf Auflösung ist weder einem einzelnen Aktionär noch einer Minderheit gegeben.

Die Auflösung der Gesellschaft ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, im Falle des Konkurses erfolgt dies von Amts wegen (§ 292; §§ 32, 210 K.O).

II. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die *Liquidation* statt, außer im Falle des Konkurses (§ 294). Die Liquidation ist bei der Aktiengesellschaft im Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft die notwendige Folge der Gesellschaftsauflösung. Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen nur im Falle des Konkurses und bei besonderer Vereinbarung im Falle der Verstaatlichung oder Kommunalisierung und der Fusion (§§ 294, 304, 306). Bis zur Beendigung der Liquidation besteht die Ver-

fassung der Aktiengesellschaft fort und es kommen daher die Vorschriften der vorausgehenden Kapitel zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation und den folgenden besonderen Bestimmungen ein anderes ergibt (§ 294).

1. Die Firma der Aktiengesellschaft erhält einen die Liquidation andeutenden Zusatz, z. B. Maschinenfabrik Adlerwerke, A.G. in Liqu. (§ 298).

2. Zu Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes berufen, sofern nicht durch das Statut oder Generalversammlungsbeschluß andere Personen bestimmt werden.

Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen.

Die Liquidatoren können von der Generalversammlung jederzeit entlassen werden (vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsansprüche). Die Entlassung kann auch auf Antrag des Aufsichtsrats oder der Minderheit von $^1/_{20}$ des Grundkapitals von dem Gericht angeordnet werden; die vom Gericht ernannten Liquidatoren werden nur von ihm entlassen (§ 295).

Die Bestellung und jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren ist zum Handelsregister anzumelden (§ 296).

3. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren entsprechen denen des Vorstandes; doch ist ihre Vollmacht (entsprechend der offenen Handelsgesellschaft § 149) durch den Liquidationszweck (s. oben S. 102ff.) beschränkt. Eine Bestellung von Prokuristen findet nicht statt. Das Kon-

kurrenzverbot gilt für die Liquidatoren nicht. Mehrere Liquidatoren müssen bei der Vertretung und der Geschäftsführung gemeinsam handeln, soweit nicht im Statut oder bei ihrer Ernennung ein anderes bestimmt ist (§ 298). — Die Liquidatoren unterliegen der Ueberwachung durch den Aufsichtsrat (§ 298).

4. Für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß eines jeden Jahres haben die Liquidatoren eine Bilanz aufzustellen, die von der Generalversammlung zu genehmigen und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist (§ 299).

5. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet und ein Ueberschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen (§ 300).

Dem Schutze der Gesellschaftsgläubiger dienen folgende Bestimmungen:

a) Die Auflösung der Gesellschaft ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen unter Aufforderung der Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden (§ 297).

b) Die bekannten Gläubiger sind zu befriedigen.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist (§ 301).

c) Die Verteilung des Vermögens an die Aktionäre darf nur erfolgen, wenn seit der dritten öffentlichen Bekanntmachung ein Jahr verstrichen ist (Sperrjahr) und die Liquidatoren hinsichtlich der ihnen angemeldeten oder sonst bekannten Gesellschaftsschulden ihren Verpflichtungen zu b) nachgekommen sind (§ 301). Meldet sich ein Gläubiger nach Ablauf des Sperrjahres, so ist er, soweit Vermögen vorhanden, zu berücksichtigen (§ 51 B.G.B.).

6. Für die sorgfältige Ausführung der Liquidation haften die Liquidatoren privatrechtlich (für Schadensersatz persönlich als Gesamtschuldner) (§§ 298, 241) und strafrechtlich (§§ 314, 315, 319). Ist Gesellschaftsvermögen vor Ablauf des Sperrjahrs oder entgegen den zum Schutze der Gläubiger dienenden Regeln an die Aktionäre verteilt, so ist jeder Aktionär den Gesellschaftsgläubigern in Höhe des Empfangenen persönlich haftbar (§ 217, 1).

7. Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gericht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen (§ 302).

III. Konkurs der Aktiengesellschaft.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren statt:

1) im Falle der Zahlungsunfähigkeit;

2) im Falle der Ueberschuldung.

Die Konkurseröffnung kann auch nach Auflösung der Aktiengesellschaft erfolgen, so lange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist (§ 207 K.O.).

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt. Wenn der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt wird, muß der Antragsteller die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft machen (§ 208).

IV. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft im ganzen eine besondere Art der Liquidation bildet, bei der namentlich die Maßnahmen, welche die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen zu sichern be-

stimmt sind, zu entsprechender Anwendung kommen müssen. Von dieser Regel werden jedoch 2 Ausnahmen zugelassen: die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an den Staat oder einen inländischen Kommunalverband (§ 304) und die Vereinigung einer A.G. mit einer anderen oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (Fusion) (§ 305).

In beiden Fällen soll der Ausschluß der Liquidation gestattet sein und alsdann eine unmittelbare Gesamtnachfolge des Gesellschaftsvermögens in die Rechtsverhältnisse der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden eintreten.

1. Die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen setzt stets einen Beschluß der Generalversammlung voraus, zu welchem eine Mehrheit von drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert wird. Eine Erleichterung der Beschlußfassung kann auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht angeordnet werden. Kommt der Beschluß zustande, so hat er die Auflösung der Gesellschaft von rechtswegen zur Folge, ein besonderer Auflösungsbeschluß ist nicht erforderlich. Die Gesellschaft gilt als in Liquidation befindlich. Nur in betreff des Geschäftskreises und der Befugnisse der Liquidatoren, sowie in betreff der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist eine andere Regelung wie bei der sonstigen Liquidation erforderlich. Die Liquidatoren sind zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Ausführung der beschlossenen Vermögensübertragung mit sich bringt; die Ausantwortung des Vermögens an den Uebernehmer darf nur unter Beobachtung der für die Verteilung unter die Aktionäre geltenden Vorschriften stattfinden, also Gläubigeraufgebot und Sperrjahr (§ 303).

2. Ist im Falle der Verstaatlichung und der

Fusion die Vereinbarung, daß die Liquidation unterbleiben soll, getroffen, so ist der Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft unter Beifügung des mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrages zum Handelsregister anzumelden. Die Eintragung des Beschlusses hat konstitutive Wirkung, d. h. mit ihr gilt der Uebergang des Vermögens einschließlich der Schulden als erfolgt, die Firma der Gesellschaft ist erloschen (§§ 304, 306). Im übrigen besteht zwischen der Verstaatlichung und der Fusion folgender wesentlicher Unterschied:

a) Bei der Verstaatlichung vereinigt sich das Vermögen der aufgelösten A.G. sofort mit dem Vermögen des Uebernehmers; die Gesellschaftsgläubiger haben kein Recht, aus dem Vermögen der früheren A.G. abgesondert befriedigt zu werden; demgemäß findet auch eine gesonderte Vermögensverwaltung nicht statt.

b) Bei der Fusion hat die Uebernehmerin das übernommene Vermögen zur Sicherung der Gläubiger der aufgelösten A.G. solange getrennt zu verwalten, bis die Gläubiger öffentlich aufgefordert sind, sich bei der übernehmenden Gesellschaft zu melden, und bis das Sperrjahr seit der letzten Aufforderung verflossen ist (§ 306). Bis zur Vereinigung gilt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft als ein Sondergut.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesamtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt (§ 306).

3. Eine aufgelöste Aktiengesellschaft kann ihre Auf-

lösung wieder rückgängig machen und die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen,

a) wenn die Auflösung zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft erfolgt ist und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird;

b) wenn die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

Die Fortsetzung der Gesellschaft ist von der Generalversammlung zu beschließen und von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 307).

V. Die Vereinigung aller Aktien in einer Hand löst die A.G. nicht auf. Sie ist zwar ein Mißbrauch des Aktienrechtes, aber nicht verboten (R.O.H.G. Bd. 16 Nr. 89, R.G. Bd. 3 S. 127, Bd. 22 S. 116, Bd. 23 S. 204).

VI. Eine Aktiengesellschaft kann sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln, indem sie sich auflöst und ihr ganzes Vermögen auf eine neu begründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung überträgt. Die Liquidation der A.G. kann, wenn den gesetzlichen Bestimmungen bei der Errichtung genügt wird, unterbleiben. Voraussetzung hierfür ist, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft, daß mindestens $^3/_4$ der alten Aktionäre (nach Aktien gezählt) sich bei der neuen Gesellschaft beteiligen

und daß die neue Gesellschaft spätestens binnen einem Monat nach dem Auflösungsbeschluß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird (§ 80 Ges. betr. d. G. m. b. H. v. 20. April 1892). Mit der Eintragung geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden auf die neue Gesellschaft m. b. H. von Rechts wegen über. Die Sicherstellung der Gläubiger der A.G. muß sofort geschehen, sobald die neue Gesellschaft eingetragen ist und die Gläubiger, welche dreimal in den Gesellschaftsblättern aufzufordern sind, es verlangen. Das Sperrjahr ist nicht einzuhalten, das Vermögen der A.G. verschmilzt sofort mit dem sonstigen Vermögen der neuen G. m. b. H. (§ 81 Ges. betr. G. m. b. H.).

VII. Die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die für die Errichtung der A.G. wesentlichen Bestimmungen (vgl. § 182), so besteht eine Aktiengesellschaft nicht zu Recht. Allerdings hat sie durch die Eintragung eine Scheinexistenz erlangt und es erfordert deshalb die Rechtssicherheit des Verkehrs, daß nach außen hin die von ihr geschlossenen Rechtsgeschäfte als wirksam angesehen werden. Es wird deshalb die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch die Nichtigkeit nicht berührt und die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist (§ 311).

Um die Nichtigkeit der Gesellschaft in einer für alle Beteiligten bindenden Weise festzustellen, ist jedem Gesellschafter und jedem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrates das Recht gegeben, im Wege der Klage zu beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig

erklärt werde (§ 309). Das Urteil hat deklaratorische Natur.

Außerdem kann das Registergericht die A.G., da deren Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von Amts wegen löschen (§ 142 F.G.); die Löschung kann ferner von dem dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordneten Landgericht verfügt werden (§ 143 F.G.).

Andererseits gibt das Gesetz einen Weg, um, soweit möglich, Mängel des Gesellschaftsvertrages, welche die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge haben, nachträglich zu heilen (§ 310). Fehlt im Gesellschaftsvertrage nur eine Bestimmung über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung, oder ist eine solche Bestimmung ungültig, so kann ein solcher Mangel durch einen den gesetzlichen Vorschriften über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden.

8. Kapitel. Strafbestimmungen.

I. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren werden bestraft, wenn sie (wissentlich resp. absichtlich):

1) zum Nachteile der Gesellschaft handeln (§ 312);

2) in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den

in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

3) auf Namen lautende Aktien, in denen der Betrag der geleisteten Einzahlungen nicht ersichtlich gemacht ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien ausgeben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;

4) Aktien oder Interimsscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist;

5) außer den gesetzlich erlaubten Fällen (§ 180, Abs. 2, 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben, die auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind;

6) Klein-Aktien oder Interimsscheine ausgeben, in denen die erteilte Genehmigung zur Ausgabe oder die Vinkulierung (§ 180, 4) nicht angegeben ist (§ 313);

7) schuldhafter Weise die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrat oder beschlußfähigen Aufsichtsrat lassen (§ 315, 1).

II. Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates werden bestraft, wenn sie zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder über die gefährlichen Abreden bei der qualifizierten

Gründung (§ 186, 279) wissentlich falsche Angaben machen (§ 313, 1 und 3).

III. Emittierende Bankiers, wenn sie zwecks Einführung der Aktien in den Verkehr über einen der zu II. benannten Punkte in einer spätestens 2 Jahr nach der Registrierung der A.G. veröffentlichten Ankündigung wissentlich falsche Angaben machen (§ 313, 2).

IV. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, wenn sie den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens schuldhafter Weise unterlassen (§ 315).

V. Es wird ferner bestraft:

1) Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht (§ 316).

2) Wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme, oder wer besondere Vorteile dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme (§ 317).

3) Wer die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder zur Ausübung eines Aktionärsrechts

(vgl. §§ 254, 264, 266, 268, 271, 295, 309) benutzt, oder wer Aktien eines anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie derjenige, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt (§ 318).

Die Strafen gehen bei den schwersten Vergehen (§§ 312, 313) auf Gefängnis und zugleich Geldstrafe bis zu 20 000 Mark und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; bei den übrigen Vergehen ist die Strafe geringer.

Daneben kann das Registergericht die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anhalten, z. B. wenn sie gewisse Anmeldungen zum Handelsregister, die Einreichung der Bilanz 2c. versäumen (§ 319).

4. Abschnitt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

I. Begriff.

Die Kommanditgesellschaft beruht auf dem Gedanken der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen Haftung einzelner, der Gesamtheit der Aktionäre gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehender Mitglieder des Unternehmens (Denkschr. S. 174). Sie ist eine Mischform der Kapital- und Personalassoziation und war früher deshalb beliebt, weil sie der staatlichen Genehmigung (so in Frankreich und Preußen) nicht bedurfte („verkappter Aktienverein"). Erst seit der

Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 unterliegt sie den gleichen Normativbestimmungen wie die A.G. Während sie ihrer theoretischen Entwickelung nach eine Abart der Kommanditgesellschaft ist, wird sie im H.G.B. als eine möglichst eng angeschlossene Unterart der A.G. behandelt (§ 320). Wie bei der Kommanditgesellschaft (§ 161) sind bei ihr zweierlei Mitglieder notwendig und wesentlich:

Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschafter beteiligen (Kommanditisten; § 320).

Sie ist demnach eine Gesellschaft zur gesamten Hand, welche besteht:

1) aus einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementaren),

2) aus der juristischen Person der Kommanditistengesamtheit.

Das Gesetz regelt diese Gesellschaftsform nach folgenden Gesichtspunkten:

1) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben im allgemeinen dieselbe Stellung wie in einer Kommanditgesellschaft. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften (§ 320).

2) Die Kommanditisten sind nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt; für sie gilt, da sie Aktionäre sind, das Aktiengesellschaftsrecht.

3) Für die Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt das Aktiengesellschaftsrecht, soweit sich nicht aus der Stellung der Komplementare ein anderes ergibt (§ 320).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist immer eine Handelsgesellschaft (§§ 320, 210), auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens kein Handelsgewerbe ist.

II. Die Gründung.

Die Gründung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der A.G.

1. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß von mindestens 5 Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich sämtlich bei der Feststellung beteiligen, sie sind also die geborenen Gründer der Gesellschaft. Außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditisten Aktien übernehmen. Nehmen alle Kommanditisten an der Gründung teil, so liegt eine Simultangründung vor, in allen anderen Fällen ist sie Successivgründung. Im Falle der Successivgründung ist die gerichtlich berufene und geleitete konstituierende Generalversammlung nötig (§§ 323,3, 196).

Als Gründer der Gesellschaft gelten die Gesellschafter, welche den Inhalt des Gesellschaftsvertrags festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (§ 321).

Der Gesellschaftsvertrag muß, da die Komplementare die Rolle des Vorstandes der Gesellschaft übernehmen, außer den Bestimmungen über Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, Form der Berufung der Generalversammlung und der Gesellschaftsbekanntmachungen, den Namen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters, ferner die nicht auf das Grundkapital gemachten Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter und die etwa zu ihren Gunsten bedungenen besonderen Vorteile enthalten (§ 322).

2. Die Firma muß die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthalten und regelmäßig von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein (§§ 20, 22).

Ueber die Anbringung des Namens der persönlich haftenden Gesellschafter an der Außenseite bei einem offenen Laden siehe oben S. 36.

III. Die Organisation.

1. An der Spitze der K.G. a. A. stehen die persönlich haftenden Gesellschafter; namentlich steht ihnen die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen zu.

Die den Vorstand der Akitengesellschaft betreffenden Vorschriften:

1) über die Anmeldungen, Einrichtungen und Erklärungen zum Handelsregister,
2) über die Berufung der Generalversammlung,
3) über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Vorlegung des Geschäftsberichts,

4) über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung,

5) über das Verfahren im Falle der Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung sowie über die Obliegenheiten gegenüber den Revisoren und dem Aufsichtsrate,

6) über die im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals an die Gläubiger zu richtende Aufforderung.

7) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung,

8) über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens,

9) über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Verhängung von Ordnungsstrafen

finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter der K.G. a. A. entsprechende Anwendung (§ 325).

Das Konkurrenzverbot gilt für die Komplementare in denselben Grenzen wie für die offenen Handelsgesellschafter.

Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Gesellschaft weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teil nehmen. Die Einwilligung wird durch die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und, sofern nicht die Befugnis zur Erteilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen ist, durch die Generalversammlung erteilt.

Verletzt ein persönlich haftender Gesellschafter die Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern, oder statt dessen von dem Mitgliede verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Teilnahme des persönlich haftenden Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an (§ 326).

2. Der Aufsichtsrat ist Kontrollorgan der Komplementare und Exekutivorgan der Kommanditistenversammlung.

Seine Rechte und Pflichten sind die gleichen wie bei der A.G., nur kann er die Geschäftsleiter, d. h. die persönlich haftenden Gesellschafter, ebensowenig wie er sie ernennt, absetzen. Der Aufsichtsrat wird nur von den Kommanditisten gewählt und abgesetzt. Er hat die Beschlüsse der Kommanditisten auszuführen und diese in Rechtsstreitigkeiten gegen die persönlich haftenden Gesellschafter zu vertreten (§§ $320_{,3}$, 328).

3. Die Generalversammlung hat eine andere Stellung als die der Aktionäre bei der Aktiengesellschaft. Sie ist nicht eine Versammlung aller Gesellschafter, sondern nur der Kommanditisten. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben, selbst wenn sie Aktien besitzen, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der General-

versammlung sind daher auch erst Beschlüsse der Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn die Komplementare zustimmen (§ 327).

Durch die aktienrechtliche Organisation ist indes die Rechtsstellung der Kommanditisten eine stärkere als bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft. Sie können von den Komplementaren einen förmlichen Geschäftsbericht fordern, haben die Bilanz zu genehmigen, können durch Vermittelung des Aufsichtsrats eine Kontrolle über die Geschäfte ausüben, die Geschäftsführung durch Revisoren nachprüfen (§§ 325, 3, 327).

4. Die Rechtsstellung der Minderheiten von Kommanditisten und des einzelnen Kommanditisten gleicht der entsprechenden der Aktionäre der A.G. (s. S. 146f.).

IV. Dem Dualismus in der Stellung der Gesellschafter entspricht auch ein Dualismus in der Bildung des Kapitals und der Kreditbasis.

1. Das von den Komplementaren eingeschossene Kapital ist beweglich, wie das einer offenen Handelsgesellschaft; das von den Kommanditisten eingeschossene Grundkapital ist gebunden wie bei der A.G.

2. Der Gesellschaftskredit beruht einmal auf der unbeschränkten persönlichen Haftung der Komplementare (mehrerer als Gesamtschuldner), zum anderen auf den aktienrechtlich gebundenen Einlagen der Kommanditisten.

Der Dualismus in dem Gesellschaftsvermögen ist von Bedeutung bei der Gewinn- und Verlustrechnung und bei der Verteilung des Reingewinns.

Wieviel von dem Reingewinn auf die Komplementare und wieviel auf die Kommanditisten entfällt, bestimmt sich nach dem Recht der gewöhnlichen Kommanditgesell-

schaft. Die Verteilung des Reingewinns auf die einzelnen Kommanditisten bestimmt sich nach Aktienrecht. $^1/_{20}$ des Reingewinns (5%) sind dem obligatorischen Reservefonds zuzuführen und zwar von dem ganzen Reingewinn, auch dem auf die Komplementare entfallenden Anteil.

Der auf die Komplementare entfallende Gewinnanteil wird entweder ihrem Kapitalanteile zugeschrieben oder bar ausgezahlt. Eine bare Auszahlung ist indes nur zulässig, wenn das Reinvermögen der Gesellschaft größer ist als das Kommanditistengrundkapital (§ 329). Solange das Reinvermögen geringer ist als das Kommanditistengrundkapital, ruht auch das Recht der Komplementare, aus der Gesellschaftskasse bis zum Betrage von 4% des für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils zu entnehmen (§§ 329, 320, 3, 122, 161).

V. Die Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern bestimmt sich grundsätzlich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften, nicht nach Aktienrecht.

1. Auflösungsgründe sind:

a) Ablauf der Zeit,

b) Beschluß der Gesellschafter. Der Beschluß setzt wie bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft Einstimmigkeit voraus; an die Stelle des einzelnen Kommanditisten tritt aber die Gesamtheit; für ihren Beschluß genügt $^3/_4$ Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 330, 3, 119, 161).

c) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft. Die findet im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit und der Ueberschuldung statt (§§ 209 K.O.),

d) Tod eines Komplementars (§ 131, 177), sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt ist; nicht eines Kommanditisten,

e) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Komplementars (dagegen nicht des Kommanditisten),

f) Kündigung und gerichtliche Entscheidung. Die Gläubiger des Komplementars, nicht aber die des Kommanditisten der K.G. a. A. sind zur Kündigung berechtigt (§ 330) (anders bei der K.G.). Nur die Kommanditistengesamtheit, nicht der einzelne Kommanditist hat ein Kündigungsrecht und bedarf es eines $^3/_4$ Mehrheitsbeschlusses. Das gleiche gilt bei dem Antrage auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung (§ 330).

2. Das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern kann außer dem Falle der Ausschließung nur stattfinden, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist.

Die Auflösung der Gesellschaft sowie das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 330).

3. Die Auflösung der K.G. a. A. hat die Liquidation zur Folge. Liquidatoren sind die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen (§ 331). Das Gesellschaftsvermögen darf unter die Kommanditisten erst nach Ablauf des Sperrjahrs und Befriedigung oder

Sicherstellung der Gläubiger erfolgen; dagegen kann der den Komplementaren zukommende Anteil am Gesellschaftsvermögen sofort an diese ausgezahlt werden.

VI. Die Verantwortlichkeit für Gründung, Geschäftsführung und Liquidation, desgleichen das Strafrecht bestimmt sich nach Aktienrecht mit der Maßgabe, daß die für die Vorstandsmitglieder aufgestellten Bestimmungen auf die persönlich haftenden Gesellschafter zu übertragen sind.

VII. Besondere Vorschriften sind für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft gegeben (§§ 332—334). Für die Umwandlung ist der Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich. Die Aktien der der Umwandlung zustimmenden $^3/_4$ Mehrheit der Kommanditisten müssen mindestens $^1/_4$ des nicht auf die Aktien der Komplementare entfallenden Teils des Grundkapitals darstellen.

In dem Beschlusse sind die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes festzusetzen.

Der Beschluß ist registerpflichtig.

Der Anmeldung ist eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz beizufügen.

Mit der Eintragung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fort (§ 333).

Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Gesellschaftsblättern die aufgestellte Bilanz zu veröffentlichen und unter Hinweis auf die Umwandlung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haften den Gläubigern für die Beobachtung dieser Vorschriften als Gesamtschuldner, die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit eine Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt (§ 334).

5. Abschnitt.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

I. Geschichte und Begriff.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nimmt „rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft“ ein (Begr. I 35, II 29). Sie ist in ihrem Ursprunge auf die bergrechtliche Gewerkschaft zurückzuführen. Als bei der Gründung von Kolonialgeschäften die bestehenden Formen des Gesellschaftsrechts nicht genügten, insbesondere sich die Verfassung der Aktiengesellschaft als zu schwerfällig er-

wies, brach sich diese neue Gesellschaftsform Bahn. Die Quelle des Rechts ist das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, wenig abgeändert durch Art. 11 d. E.G. z. H.G.B. vom 10. Mai 1897.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens (§ 13 G. m. b. H.). Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, kein einzelnes Mitglied persönlich (§ 13 G. m. b. H.).

Sie bedarf zu ihrer Entstehung — ebenso wie die A.G., K.G. a. A., die Kommanditgesellschaft und die Genossenschaft — der gerichtlichen Eintragung (§ 11 G. m. b. H.) und zwar nach dem System der Normativbestimmungen (§ 1 G. m. b. H.).

II. Die Errichtung.

1. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen (§ 2 G. m. b. H.). Er muß enthalten

a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) den Betrag des Stammkapitals,

d) den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen, z. B. bei Zuckerfabriken Rübenbau- und Rübenlieferungspflicht gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so müssen auch diese Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (§ 3 G. m. b. H.).

2. Die Firma muß den Gegenstand des Unternehmens (Sachfirma) oder die Namen aller Gesellschafter oder den Namen eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Sie kann auch die Firma eines auf sie übergegangenen Geschäfts (§ 22 H.G.B.) beibehalten, muß aber in allen Fällen die Formalbezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten (§ 4 G. m. b. H.).

3. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 Mk., die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mk. betragen. Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden, er muß aber in Mark durch Hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Die Einlagen können Geld- oder Sacheinlagen sein. Macht ein Gesellschafter auf das Stammkapital Sacheinlagen oder überläßt er vertragsmäßig der Gesellschaft Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf seine Stammeinlage („qualifizierte Gründung"), so muß diese Abrede im Statut festgesetzt werden (§ 5 G. m. b. H.).

Vor der Eintragung der Gesellschaft müssen die Einzahlungen der Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen, sofern sie in Geld geschehen, mindestens $^1/_4$ der Einlage und nicht weniger als 250 Mk. betragen (§ 7 G. m. b. H.).

III. Organisation.

1. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche auch andere Personen als Gesellschafter sein können (§ 6 G. m. b. H.). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen hin ist ihre Vertretungsbefugnis unbeschränkt und unbeschränkbar, dagegen sind sie im inneren Verhältnis zu der Gesellschaft zur Einhaltung etwaiger statutarischer oder durch Gesellschaftsbeschluß vorgeschriebener Beschränkungen gebunden (§§ 35 bis 37 G. m. b. H.). Mehrere Geschäftsführer sind, falls das Statut nichts anderes besagt, nur kollektivvertretungsberechtigt (§ 35 G. m. b. H.).

Die Geschäftsführer werden, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter (§§ 46, 5, 47 G. m. b. H.) bestellt. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Zulässigkeit des Widerrufs kann in dem Gesellschaftsvertrag auf das Vorliegen wichtiger Gründe, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, beschränkt werden (§ 38 G. m. b. H.). Das Konkurrenzverbot gilt für sie nicht. Ihre Rechte und Pflichten sind analog denen des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Insbesondere haben sie alljährlich im Januar die Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen (§ 40 G. m. b. H.), für ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen, in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahrs, — eine Frist, die bei statutarischer Bestimmung bis auf 6 Monate, bei Gesellschaften mit überseeischem Betrieb bis auf 9 Monate ausgedehnt werden kann — die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung auf Grund der besonderen Spezialbestimmungen (§ 42 G. m. b. H.) aufzustellen (§ 41

G. m. b. H.), bei Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen (§ 64 G. m. b. H.). Sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Für Pflichtverletzungen haften sie der Gesellschaft, nicht etwa den Gesellschaftsgläubigern direkt, solidarisch für den entstandenen Schaden. Verjährung tritt in 5 Jahren ein (§ 43 G. m. b. H.).

2. Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Wird er bestellt, so hat er dieselbe Stellung wie bei der Aktiengesellschaft (§ 52 G. m. b. H.).

3. Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in der Führung und Ausübung der Geschäfte zustehen, bestimmen sich nach dem Vertrage, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 45 G. m. b. H.). In Ermangelung besonderer Bestimmungen gibt das Gesetz eine Reihe dispositiver Vorschriften (§§ 46—51 G. m. b. H.). Die Beschlüsse werden in der Generalversammlung der Gesellschafter gefaßt, können aber auch, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich einwilligen, auf Grund schriftlicher Abstimmung und Erklärung erfolgen (§ 48 G. m. b. H.).

Die Gesamtheit der Gesellschafter hat nur zwei unveräußerliche Rechte: die Beschlußfassung über Statutenänderungen (§ 54 G. m. b. H.) und die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 G. m. b. H.). Im übrigen kann das Statut die Rechte der Gesellschaft beliebig festsetzen. Nur wenn das Statut keine Bestimmungen enthält, unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter:

a) die Feststellung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung,

b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

c) die Rückzahlung von Nachschüssen,

d) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,

f) die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung,

g) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe,

h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführer (§ 46 G. m. b. H.).

Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; jede 100 Mk. eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (§ 47 G. m. b. H.).

Die Versammlung wird berufen in den ausdrücklich bestimmten Fällen und wenn es sonst das Gesellschaftsinteresse erheischt; sie muß berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder einer anderen Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 G. m. b. H.). — Minderheitsrechte von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen $^1/_{10}$ des Stammkapitals betragen, sind: das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen und die Tagesordnung zu ergänzen (sog. Berufungsrecht) (§ 50 G. m. b. H.), aus wichtigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft (§ 61 G. m. b. H.) und die Bestellung von Liquidatoren (§ 66 G. m. b. H.) zu fordern. — Ein aktienrechtliches An-

fechtungsrecht hat der Gesellschafter als Organ der Gesellschaft nicht, sondern nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen in seinem individuellen Interesse.

IV. Pflichten und Rechte der Gesellschafter.

1. Das Mitgliedschaftsrecht des einzelnen Gesellschafters bestimmt sich nach seinem Geschäftsanteil. Der Geschäftsanteil wird durch die Stammeinlage begründet und bemißt sich nach dieser, er bezeichnet die durch die Uebernahme der Stammeinlage für den Gesellschafter begründete Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft (§ 14 G. m. b. H., Begr. I, 59).

a) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich (§ 15 G. m. b. H.). Bei der Errichtung der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter nur einen einzigen Geschäftsanteil übernehmen; nachträglich kann er weitere dazu erwerben, sie behalten aber ihre Sonderexistenz auch dann, wenn mehrere in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen (§ 15 G. m. b. H.). Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages, eine bloße Abtretungserklärung genügt nicht. Auch der vorausgehende obligatorische Vertrag, durch welchen die Verpflichtung des Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Der privatschriftliche oder bloß mündliche Verkauf hat nicht einmal obligatorische Wirkung zwischen Verkäufer und Käufer. Durch diese erschwerte Uebertragungsform soll vermieden werden, daß die Geschäftsanteile Gegenstand des Börsenhandels werden. Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Uebertragung noch an weitere Voraussetzungen, z. B. die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft werden (§ 15 G. m. b. H.). Die Gesellschaft

darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben. Volleingezahlte Geschäftsanteile soll sie nur aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen erwerben (§ 33 G. m. b. H.).

b) Bei der Vererbung oder Veräußerung kann der Geschäftsanteil geteilt werden, doch ist hierzu die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich (§ 17 G. m. b. H.). In dem Statut kann die Gesellschaft auf das Genehmigungsrecht verzichten, soweit es sich um die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter oder um die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben handelt (§ 17 G. m. b. H.). Jeder Teil eines Anteils muß durch 100 teilbar sein und darf nicht weniger als 500 Mk. betragen. In dem Statut kann die Teilung überhaupt ausgeschlossen werden (§ 17 G. m. b. H.).

c) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus ihm nur gemeinschaftlich ausüben. Ist ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden, so ist eine Rechtshandlung, die die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen wird (§ 18 G. m. b. H.).

d) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der letzteren zu leisten. Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden; Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Hingabe an Zahlungsstatt sind ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft geregelt (§ 19 G. m. b. H.).

e) Ist der Gesellschafter mit der Einzahlung des auf den Stammanteil eingeforderten Betrages im Ver-

zuge, so ist er zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet (§ 20 G. m. b. H.). Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gegen einen Säumigen das Kaduzierungsverfahren einzuleiten (§§ 21—24 G. m. b. H.). Das Verfahren ist ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft. Für den Ausfall haften die Rechtsvorgänger des säumigen Gesellschafters; die Haftpflicht währt 5 Jahre (§ 22 G. m. b. H.). Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen (§ 23 G. m. b. H.). Kann die rückständige Stammeinlage weder von dem Gesellschafter, noch seinen Rechtsvorgängern, noch durch Versteigerung eingezogen werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen, sie haften also für den Fehlbetrag als gesetzliche Bürgen gesamtschuldnerisch, jedoch mit der Rechtswohltat der Teilung. Ist ein auf den einzelnen Gesellschafter kraft dieser gesetzlichen Bürgschaft entfallender Betrag nicht zu erlangen, so haben die übrigen Gesellschafter für ihn nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzukommen (§ 24 G. m. b. H.). Von diesen Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden (§ 25 G. m. b. H.).

f) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden (§ 30 G. m. b. H.). Dieser Vorschrift zuwider geleistete Zahlungen müssen der Gesellschaft erstattet werden und zwar von dem unredlichen Empfänger schlechthin, von dem redlichen nur insoweit, als zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile als gesetzliche Bürgen wie zu e. Die Gesellschafter, welche als Bürgen in Anspruch ge-

nommen sind, haben den Rückgriff gegen den Hauptschuldner und gegen die Geschäftsführer, durch deren Verschulden die Rückzahlung der Stammeinlage erfolgt ist (§ 31 G. m. b. H.).

g) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist, z. B. Bildung eines Reservefonds, eines Beamtenunterstützungsfonds. Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile, falls nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist. Hat der Gesellschafter einen zu hohen Gewinn ausgezahlt erhalten, so muß er ihn stets zurückerstatten, wenn er unredlich war; war er redlich, muß er ihn nur, wenn eine ungerechtfertigte Schmälerung des Stammkapitals erfolgt ist, zurückerstatten, und zwar nach den Regeln, die für eine derartige Zahlung gelten (vgl. zu f „zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich" und „gesetzliche Bürgschaft der übrigen") (§§ 31, 32 G. m. b. H.).

2. Ueber die Stammeinlagen hinaus sind die Gesellschafter zu vermögensrechtlichen Leistungen nicht verpflichtet. Das Statut kann aber bestimmen, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können (§ 26 G. m. b. H.). Diese Nachschußpflicht kann im Statut dem Betrage nach beschränkt, sie kann auch unbeschränkt sein. Die Einforderung ist aber stets von der freien Entschließung der Gesellschaft abhängig, die Gläubiger haben kein Recht, die Einziehung von Nachschüssen zu verlangen, selbst dann nicht, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und Nachschüsse zur Befriedigung der Gläubiger nötig sind. Die Nachschußpflicht enthält also keine unmittel-

bare Erweiterung der Haftung für die Gesellschaftsschulden, wie bei der eingetragenen Genossenschaft, sondern ist lediglich im Interesse der Gesellschaft, nicht der Gläubiger, eingeführt.

a) Ist die Nachschußpflicht im Betrage unbeschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, ein Abandonrecht, d. h. er kann sich von der Zahlung des auf seinen Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus ihm zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft nach Ablauf der Frist erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte. Binnen eines weiteren Monats muß dann die Gesellschaft den Geschäftsanteil öffentlich versteigern lassen; sie zieht dann die Verkaufskosten und den rückständigen Nachschuß von dem Verkaufserlös ab und führt den Ueberschuß an den Gesellschafter ab. Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu; diese kann ihn behalten oder für eigene Rechnung veräußern (§ 27 G. m. b. H.).

Dieses Abandonrecht ist nachgebildet dem Recht des Gewerken im Bergrecht, bei eingeforderter Zubuße auf sein Kux zu verzichten, und dem Recht des Mitreeders im Seerecht, bei Einforderung gewisser von den Mitreedern beschlossener Beiträge seine Schiffspart aufzugeben.

b) Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat der Gesellschafter das Abandonrecht nicht, falls nicht das Statut ein anderes bestimmt. Die Nachschüsse werden vielmehr wie die

Stammeinlagen in dem gewöhnlichen Kaduzierungsverfahren (§§ 21 bis 23 G. m. b. H.) von ihm oder seinen Vorgängern beigetrieben (§ 28 G. m. b. H.).

3. Für die Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter den Gläubigern persönlich nicht, selbst dann nicht, wenn sie ihre Stammeinlagen oder Nachschüsse nicht geleistet, oder wenn sie zu Unrecht Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen empfangen haben (§ 13 G. m. b. H.).

V. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen. Der Beschluß bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und einer mindestens $^3/_4$ Mehrheit. Ein Beschluß, der die Leistungspflicht der Gesellschafter erhöht, z. B. die Nachschußpflicht einführt, bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter (§ 53 G. m. b. H.).

Die Abänderung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und erlangt erst durch die Eintragung rechtliche Wirksamkeit (§ 54 G. m. b. H.). Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so müssen vor der Anmeldung zum Handelsregister das neu aufgenommene Kapital vollgezeichnet und die nötigen Einzahlungen geleistet sein. Die Uebernahme der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage muß gerichtlich oder notariell erklärt oder beglaubigt werden. Im übrigen erfolgt die Erhöhung nach den für die Errichtung maßgebenden Vorschriften (§§ 55–57 G.m.b.H.). Die Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung vorgeschriebenen

Normen erfolgen (3 malige Bekanntmachung unter Aufforderung der unbekannten Gläubiger, Mitteilung an die bekannten, Befriedigung und Sicherstellung der nicht zustimmenden Gläubiger; Sperrjahr) (§ 58 G. m. b. H.).

VI. Auflösung, Liquidation und Nichtigkeit der Gesellschaft.

1. Die Auflösungsgründe (§ 60 G. m. b. H.) sind:

a) Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit.

b) Beschluß der Gesellschafter; dieser bedarf, sofern im Statut nicht ein anderes bestimmt ist, einer $^3/_4$ Mehrheit.

c) Gerichtliches Urteil zufolge der Auflösungsklage (§ 61 G. m. b. H.). Die Auflösungsklage kann nur von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals betragen, erhoben werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe vorhanden sind. Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

d) Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde (§ 62 G. m. b. H.). Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Das Verfahren ist das Verwaltungsstreitverfahren; wo ein solches nicht besteht, hat die höhere Verwaltungsbehörde bei dem Landgericht des Sitzes der Gesellschaft zu klagen.

e) Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Gründe sind Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung (§§ 63ff. G. m. b. H.).

2. In den Fällen der Auflösung außer dem Konkurse muß die Liquidation der Gesellschaft eintreten. Für ihre Regelung kommen im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht wie bei den Aktiengesellschaften (§§ 66—73 G. m. b. H.); insbesondere 3 malige Bekanntmachung, Aufforderung der Gläubiger, Sperrjahr vor der Verteilung.

3. Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die für die Errichtung wesentlichen Bestimmungen (§ 3_1 G. m. b. H.; siehe oben unter II, 1) oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und jedes Aufsichtsratsmitglied im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde (§ 75 G. m. b. H.). Außerdem kann das Registergericht die Gesellschaft als nichtig erklären (F.G.G. §§ 140, 147). Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden (§ 76 G. m. b. H.). Durch die Eintragung als solche wird der Mangel nicht geheilt (R.G. Bd. 54 S. 418) Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft (§§ 309, 272, 273 siehe oben S. 134).

VII. Strafvorschriften. In strafrechtlicher Beziehung wird davon ausgegangen, daß bei einer G. m. b. H. Pflichtwidrigkeiten der Beteiligten das öffentliche Interesse nur insoweit berühren, als dadurch die Sicherheit des im Geschäfts- und Kreditverkehr mit den Gesellschaften stehenden Publikums in gemeingefährlicher Weise verletzt wird, und nur insoweit besondere Strafvorschriften geboten sind. Dagegen ist für die Gesell-

schafter selbst ein besonderer Schutz auf strafrechtlichem Gebiete nicht angezeigt, wie bei der A.G. (z. B. Bestechung bei Abstimmungen der Gesellschafter, § 317). Mit Strafe bedroht sind daher nur unrichtige Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft oder Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, unwahre Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage in einer öffentlichen Mitteilung, Versäumnis des Antrages auf Konkurseröffnung, Vergehen gegen §§ 239—241 K.O. (§§ 80—82 G. m. b. H.).

VIII. Ueber die Umwandelung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 80, 81 G. m. b. H.) siehe oben S. 162.

IX. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der offenen Handelsgesellschaft sind:

1) Bei der o. H. haften die Mitglieder unbeschränkt und direkt (§§ 105. 128) — bei der G. m. b. H. haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 G. m. b. H.). Das Nachschußverfahren (§§ 26ff. G. m. b. H.) besteht bei der o. H. nicht.

2) Der Gesellschaftszweck muß bei der o. H. der Betrieb eines Handelsgewerbes sein (§ 105), bei der G. m. b. H. ist er unbeschränkt (§ 1 G. m. b. H.).

3) Die Wirksamkeit der o. H. beginnt mit ihrer Errichtung (§§ 105, 123), der G. m. b. H. mit ihrer Eintragung in das Handelsregister (§ 11 G. m. b. H.).

4) Die o. H. hat nicht die Rechte einer juristischen Person (§ 124), dagegen die G. m. b. H. (§ 13 G. m. b. H.).

5) Bei der o. H. ist die Aufnahme neuer Mitglieder von der Mitwirkung aller Gesellschafter abhängig (§§ 107, 125 Abs. 4, 15, 108, 12 Abs. 1), bei der G. m. b. H. sind

die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich (§§ 15, 17, 55 G. m. b. H.).

6) Bei der o. H. sind Tod, Konkurs, rechtliche Unfähigkeit eines Gesellschafters in der Regel Auflösungsgründe (§§ 131, 138), bei der G. m. b. H. nicht, nur dann, wenn es das Statut bestimmt (§ 60 G. m. b. H.).

7) Die o. H. kann von einem Gesellschafter gekündigt werden (§§ 131, 140, 1), die G. m. b. H. nicht, falls nicht ausdrücklich im Statut bestimmt; nur Klage auf Auflösung (§ 61 G. m. b. H.; vgl. H.G.B. §§ 133, 1 und 2, 134).

8) Bei der o. H. sind prinzipiell alle Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet (§§ 114 ff., 125), — die G. m. b. H. wird durch Geschäftsführer vertreten, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen (§§ 6, 35 G. m. b. H.), die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Versammlung aus durch Beschlußfassung (§§ 47, 48 G. m. b. H.).

9) Die o. H. kann nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen aufgelöst werden, dagegen die G. m. b. H. (§ 62 G. m. b. H.).

X. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der G. m. b. H. und der Aktiengesellschaft sind:

1) Die Haftung der Mitglieder der A.G. ist auf die Aktien beschränkt (§ 178); bei der G. m. b. H. kann die Einziehung von Nachschüssen statutarisch vorgesehen sein (§ 26 G. m. b. H.).

2) Das Gesellschaftskapital wird bei der A.G. in eine bestimmte Zahl von Anteilen mit bestimmtem Nennwert zerlegt, von denen der einzelne Gesellschafter schon bei der Errichtung eine Mehrheit übernehmen kann — bei der G. m. b. H. fällt der Geschäftsanteil eines Mit-

gliedes begrifflich mit der Gesamtbeteiligung zusammen (§ 14 G. m. b. H.; Ausnahmen §§ 17 und 55 G. m. b. H.).

3) Die leichte Uebertragbarkeit der Aktien (§§ 179, 222, 223; B.G.B. §§ 929, 935) ist die Regel; nur bei vinkulierten Namensaktien ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich (§ 222) und bei vinkulierten Kleinaktien gerichtliche oder notarielle Form — bei der G. m. b. H. ist zur Abtretung eines Geschäftsanteils ein notarieller oder gerichtlicher Vertrag erforderlich (§ 15 G. m. b. H.).

4) Die Aktie ist unteilbar (§ 179) — der Geschäftsanteil der G. m. b. H. ist teilbar (§ 17 G. m. b. H.).

5) Die A.G. soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht erwerben (§ 226) — die G. m. b. H. Geschäftsanteile nur, soweit sie voll eingezahlt sind und nur aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen (§ 33 G. m. b. H.).

6) Bei der A.G. wird die Sicherung des Grundkapitals durch die Vorschriften über den Gründungshergang, über Nachgründung, durch die Verantwortlichkeit einer Reihe von Organen und durch eine weitgehende Oeffentlichkeit unterstützt (§§ 190, 203) — bei der G. m. b. H. haften die Gesellschafter solidarisch dafür, daß das im Statut angegebene Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und später durch unberechtigte Auszahlungen nicht vermindert wird (§§ 24, 31 G. m. b. H.).

7) Die inneren Rechtsverhältnisse der A.G. bestimmen sich wesentlich nach dem Gesetz — die der G. m. b. H. in weitem Umfange nach dem Statut (§ 45 G. m. b. H.).

8) Die Minderheitsrechte der A.G. sind fünf, Untersuchungs- (Enquête), Verfolgungs- (Ersatzklage), Be-

rufungsrecht, Recht der Bilanzbemängelung, der Liquidatorenbestellung (§§ 266, 267, 268, 269, 254, 264, 295) — die der G. m. b. H. sind Berufungsrecht, Recht aus wichtigen Gründen die Auflösung und Bestellung von Liquidatoren zu fordern (§§ 50, 61, 66 G. m. b. H.).

9) Der Aufsichtsrat ist bei der A.G. obligatorisch (§ 190) — bei der G. m. b. H. fakultativ (§ 52 G. m. b. H.).

10) Die Bestellung des Vorstandes ist bei der A.G. jederzeit widerruflich (§ 231) — die Widerruflichkeit der Bestellung des Geschäftsführers kann bei der G. m. b. H. statutarisch auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt werden (§ 38 G. m. b. H.).

11) Bei der A.G. direkte Haftpflicht der Vorstandsmitglieder den Gesellschaftsgläubigern gegenüber in den Fällen des H.G.B. § 241 — bei der G. m. b. H. nicht § 43 G. m. b. H.).

12) Zwingende Vorschriften für die Feststellung der Bilanz der A.G. (§ 265) — für die G. m. b. H. nur dispositive (§§ 46, 45,$_2$ G. m. b. H.).

13) Veröffentlichung der Bilanzen der A.G. (§ 265) — bei der G. m. b. H. nur bei Bankgeschäften vorgeschrieben (§ 41 G. m. b. H.).

14) Beschlußfassung der Aktionäre nur in der Generalversammlung (§ 250) — bei der G. m. b. H. auch schriftliche Abstimmung möglich (§ 48,$_2$ G. m. b. H.).

15) Statutenänderungen können bei der A.G. statutarisch mit weniger als $^3/_4$ Mehrheit beschlossen, redaktionelle Aenderungen dem Aufsichtsrat übertragen werden (§§ 274, 276) — bei der G. m. b. H. ist für jede, auch redaktionelle Statutenänderung mindestens $^3/_4$ Mehrheit erforderlich (§ 53 G. m. b. H.).

16) Erhöhung des Grundkapitals der A.G. nach §§ 278 ff. H.G.B. — des Stammkapitals der G.m.b.H. nach §§ 55—57 G. m. b. H.; bei der A.G. muß das Grundkapital voll eingezahlt sein, bei der G. m. b. H. ist dies nicht Voraussetzung der Erhöhung; bei der A.G. keine besonderen Vorschriften für die Leistung von Sacheinlagen, bei der G. m. b. H. ist besondere Festsetzung (§ 56 G. m. b. H.) erforderlich; bei der A.G. erfolgt zunächst die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses und dann nach Zeichnung der Aktien Eintragung der vollzogenen Erhöhung (§§ 280, 284); bei der G.m.b.H. erfolgt die Eintragung erst nach Deckung der Erhöhung (§ 57 G. m. b. H.).

17) Erheblicher Unterschied bei den Strafvorschriften (§§ 312 ff.; §§ 82—84 G. m. b. H.).

6. Abschnitt.

Die eingetragene Genossenschaft.

I. Geschichte.

Die modernen Genossenschaften sind aus dem Bestreben hervorgegangen, die Arbeiter und die Kleinkapitalisten wirtschaftlich zu stärken. Der „Vater des deutschen Genossenschaftswesens" ist der Kreisrichter a. D. Hermann Schulze-Delitzsch (1808—1883), neben welchem Friedrich Wilhelm Heinrich Raiffeisen (Bürgermeister in Neuwied; 1818—1888) besonders für die genossenschaftlichen Darlehenskassen (Raiffeisensche Kassen) bemüht war. Die Genossenschaften wurden zuerst in Preußen durch das Gesetz vom 27. März 1867 betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften geregelt. Dieses Gesetz ist die Grundlage des norddeutschen Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, welches dann auf Grund der Reichsverfassung in Südhessen, Baden und Württemberg (R.Ges. vom 16. April 1871), in Elsaß-Lothringen zufolge Gesetzes vom 11. Juli 1872 und in Bayern durch R.Ges. vom 23. Juni 1873 in Kraft trat. Die Quelle des jetzigen Rechtes ist das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, in welchem die früheren Bestimmungen einer durchgreifenden Revision und Erneuerung unterzogen wurden. Es hat einige Aenderungen durch das R.Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. August 1896 und durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Art. 10) erfahren.

II. Begriff und Arten.

Die Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (§ 1 Gen.G.). Beispiele: Vorschußkreditvereine, Rohstoffvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zu deren Verkaufe auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine), Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zu deren Benutzung auf gemeinschaftliche Rechnung (§ 1 Gen.G.). Wesentlich für die Begriffsbestimmung ist die

nicht geschlossene Mitgliederzahl (mindestens 7), der doppelte Gesellschaftszweck: Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, Herstellung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, die gesetzlich geregelte Haftung der Mitglieder den Genossenschaftsgläubigern gegenüber. Nach der Art der Haftung sind zu unterscheiden (§ 2 Gen.G.):

1) die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Die einzelnen Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen;

2) die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Die Genossen sind zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten;

3) die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt.

Der Unterschied dieser 3 Arten macht sich im wesentlichen bemerkbar im Konkurse (siehe unten VIII, S. 213).

Die Genossenschaft erlangt ihre rechtliche Existenz erst durch Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 13 Gen.G.). Sie ist juristische Person, hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken er-

werden, vor Gericht klagen und verklagt werden. Si hat kaufmännischen Charakter, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreibt (§ 17 Gen.G.).

Die Firma muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein (Sachfirma) und ausdrücklich in einem Zusatz angeben, welcher der 3 Arten sich die Genossenschaft anschließt, z. B. Bromberger Kreditverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht (§ 3 Gen.G.).

III. Errichtung.

Die Errichtung vollzieht sich nach dem System der Normativbestimmungen. Die Zahl der Genossen muß mindestens 7 betragen (§ 4 Gen.G.). Das Statut bedarf der schriftlichen Form (§ 5 Gen.G.). Es muß ebenso wie bei der Aktiengesellschaft die unbedingt notwendigen Bestimmungen enthalten (§§ 6, 7 Gen.G.), nämlich: Firma und Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung, über die Bekanntmachungen und die Genossenschaftsblätter. Es muß ferner bestimmen, ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen; es muß den Geschäftsanteil angeben, d. h. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können, sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz und die Bildung des obligatorischen Reservefonds (§ 8 Gen.G.). Vor der Eintragung muß der Vorstand und der Aufsichtsrat bestellt sein. Der Vorstand hat die Anmeldung behufs Ein-

tragung zu besorgen und zu diesem Zwecke das von den Genossen unterschriebene Statut nebst einer Abschrift, eine Liste der Genossen und eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats einzureichen (§ 11 Gen.G.). Das Statut und der Vorstand werden in das Genossenschaftsregister eingetragen (§ 10 Gen.G.) und die Eintragungen auszugsweise veröffentlicht (§ 12 Gen.G.).

IV. Organisation.

Die Organisation ist im ganzen wie bei der Aktiengesellschaft. Die Genossenschaft muß ebenfalls einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben (§ 9 Gen.G.). Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung ausgeübt (§ 43 Gen.G.).

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden (§ 24 Gen.G.). Die Vorstandsmitglieder müssen Genossen sein (§ 9 Gen.G.). Ist in dem Statut nichts bestimmt, so steht das Vertretungsrecht nur allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu (§ 25 Gen.G.) wie bei der A.G. Die Vertretungsmacht ist im übrigen nach außen unbeschränkt und unbeschränkbar (§ 27 Gen.G.), während im inneren Verhältnis zu der Genossenschaft der Vorstand selbstverständlich verpflichtet ist, statutarische Beschränkungen oder Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten (§ 27 Gen.G.). Ein Verbot eigenen Geschäftsbetriebes besteht für den Genossenschaftsvorstand nicht (anders bei der A.G.). Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden

(§ 28 Gen.G.). Für die Bedeutung der Eintragung in das Genossenschaftsregister bei Nichtübereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen gilt der gleiche Grundsatz wie beim Handelsregister (H.G.B. § 15, vgl. oben S. 30). Eine Aenderung des Vorstandes, eine Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, sowie eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß dieser von der Aenderung oder Beendigung Kenntnis hatte. Nach der Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte die Aenderung oder Beendigung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte (§ 29 Gen.G.). Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Genossenschaft zu führen; insbesondere hat er die Pflicht, für die Buchführung Sorge zu tragen, die Bilanz zu ziehen, zu veröffentlichen und dem Registergericht einzureichen (§ 33 Gen.G.), ein Verzeichnis der Genossen zu führen und die gerichtlich geführte Liste der Genossen in Uebereinstimmung zu halten (§ 30 Gen.G.), bei der Revision dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften, der Kasse, der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu ermöglichen (§ 63 Gen.G.), Gewinnanteile und Geschäftsguthaben nur nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 19, 22 Gen.G.) bei Vermeidung persönlicher Haftung zu zahlen (§ 34 Gen.G.), bei Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen (§ 99 Gen.G.). Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch

entstandenen Schaden und zwar bei einer 5jährigen Verjährung und Vermeidung strafrechtlicher Ahndung der im Gesetz besonders vorgesehenen Fälle (§§ 146 ff. Gen.G.).

2. Der Aufsichtsrat hat dieselbe Funktion wie bei der A.G. Er besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern (§ 36 Gen.G.). Tantiemen an den Aufsichtsrat sind verboten (§ 36 Gen.G.). Die Bestellung ist nicht der Zeit nach, wie bei der A.G., beschränkt, indes durch Beschluß einer $^3/_4$ Majorität der Generalversammlung jederzeit widerrufbar (§ 36 Gen.G.). Außer den ihm als Kontrollorgan zustehenden Befugnissen hat der Aufsichtsrat noch folgende Aufgaben: Er ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und die gegen diesen von der Generalversammlung beschlossenen Prozesse zu führen, die Gewährung von Kredit an Vorstandsmitglieder, ebenso Bürgschaften dieser für eine Kreditgewährung zu genehmigen (§ 39 Gen.G.); er ist ferner befugt, nach seinem Ermessen Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und Stellvertreter zu ernennen (§ 40 Gen.G.). Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder und unter gleichen Strafandrohungen (§§ 41, 146 ff. Gen.G.).

3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. In ihr hat jeder Genosse eine Stimme; die Abstimmung geschieht nach Köpfen und nicht nach Verhältnis der Geschäftsguthaben. Nur der Genosse, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein

Stimmrecht. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich; nur handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine und nach statutarischer Bestimmung auch Frauen können es durch einen Bevollmächtigten ausüben; ein Bevollmächtigter kann aber immer nur einen Genossen vertreten (§ 43 Gen.G.).

Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande (§ 44 Gen.G.), ferner dem Aufsichtsrat (§ 38 Gen.G.) zu, kann aber statutarisch auch anderen Personen zustehen (§ 44 Gen.G.). Außerdem hat $^1/_{10}$ der Genossen das Recht, die Berufung der Generalversammlung oder die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen; das Statut kann dies Recht auch einem geringeren Teil der Genossen geben (§ 45 Gen.G.). Die Berufung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche, die Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen geschehen (§ 46 Gen.G.).

Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß (§ 47 Gen.G.).

Der Zuständigkeit der Generalversammlung allein ist gesetzlich vorbehalten: die Wahl des Aufsichtsrats (§ 36 Gen.G.) und, falls das Statut nichts anderes bestimmt, des Vorstandes (§ 24 Gen.G.), die Entlassung vom Vorstand (§ 24 Gen.G.) und Aufsichtsrat (§ 36 Gen.G.), jede Statutenänderung (§ 16 Gen.G.), die Genehmigung der Bilanz, die Festsetzung des auf die Genossen fallenden Gewinn- oder Verlustanteils (§ 48 Gen.G.), die Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei ihr

nicht überschreiten sollen, und der Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen (§ 49 Gen.G.), die Bestimmung der von den Genossen auf den Geschäftsanteil zu zahlenden Einlagen, soweit die Bestimmung nicht in dem Statut nach Betrag und Zeit getroffen ist (§ 50 Gen.G.), der Beschluß über freiwillige Auflösung (§ 78 Gen.G.) und Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Genossenschaftsart (§ 144 Gen.G.). Die beiden letzten Beschlüsse sind qualifiziert, sie bedürfen einer $^3/_4$ Majorität und einer Registrierung der Beschlußfassung.

Die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses seitens der einzelnen Genossen ist in durchaus analoger Weise geregelt wie bei der A.G. (Anfechtungsklage; S. 133; §§ 51, 52 Gen.G.).

4. Außer diesen notwendigen Organen kann die Genossenschaft noch sonstige Bevollmächtigte oder Beamte haben, deren Befugnis sich nach der ihnen erteilten Anstellungsvollmacht richtet und im Zweifel sich auf alle Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe ist indes gesetzlich ausgeschlossen (§ 42 Gen.G.).

5. Die Revision. Eine der wesentlichsten Neuerungen des R.Ges. vom 1. Mai 1889 ist es, daß die Genossenschaften in regelmäßiger Wiederkehr mindestens alle 2 Jahr einer Revision unterliegen. Diese erstreckt sich nicht etwa bloß auf eine kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher, sondern auf sämtliche Einrichtungen der Genossenschaft und auf die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung (§ 53 Gen.G.). Der Revisor wird für solche Genossenschaften, die einem

Revisionsverbande angehören, von diesem Verbande (§§ 54ff. Gen.G.), sonst durch das Gericht (§ 61 Gen.G.) bestellt. Der Revisionsverband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften zum Zweck haben, er kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung der Genossenschaftsinteressen verfolgen, darf aber nicht andere Zwecke, etwa ein eigenes Gewerbe betreiben (§ 55 Gen.G.). Der Verband muß ein Statut haben, welches namentlich Bestimmungen über die Art und den Umfang der Revision enthält (§ 56 Gen.G.), und es muß ihm das Recht zur Revision verliehen sein und zwar von dem Bundesrat, wenn sich der Bezirk des Verbandes über mehrere Bundesstaaten erstreckt, sonst von der Zentralbehörde des Bundesstaats (§ 57 Gen.G.).

V. Pflichten und Rechte der einzelnen Genossen.

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl (§ 1 Gen.G.); sie hat also nicht feste Mitgliederstellen wie die Aktiengesellschaft. Die Mitgliedschaft ist eine rein persönliche, es kann kein Genosse mehrere Mitgliederstellen haben. Die Mitgliedschaft hat auch nicht etwa einen bestimmten Nennbetrag wie die Aktie oder der Geschäftsanteil bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; allerdings hat jeder Genosse regelmäßig ein bestimmtes Geschäftsguthaben, d. h. den Betrag, den sein Kapitalkonto erreicht, aber dieses Guthaben hat keinen bleibenden Nennbetrag, es wechselt von Jahr zu Jahr. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Jeder Genosse muß sich mit einer Einlage beteiligen. Das Statut bestimmt, wieviel er höchstens einzahlen darf und mindestens einzahlen muß. Der Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlage heißt Geschäfts-

anteil, der geringste zulässige Betrag Mindesteinlage. Die Mindesteinlage muß mindestens $^1/_{10}$ des Geschäftsanteils betragen (§ 7, $_2$ Gen.G.). Sacheinlagen sind unzulässig. Durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß ($^3/_4$ Majorität) kann die Mindesteinlage und der Geschäftsanteil erhöht werden (§ 16 Gen.G.).

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht kann ein Genosse mehrere Geschäftsanteile haben (§ 134 Gen.G.), aber erst dann, wenn der erste Geschäftsanteil durch Einzahlung oder Gewinnzuschreibung erreicht ist (§ 136 Gen.G.). Das Statut muß aber festsetzen, wieviel Geschäftsanteile der Genosse höchstens erwerben kann. Ein vermehrtes Stimmrecht besitzt der Genosse darum nicht. Bei den beiden anderen Arten darf jeder Genosse nur einen Anteil haben (§§ 119, 126 Gen.G.).

2. Für alle Genossen besteht eine teils beschränkte, teils unbeschränkte außerordentliche Nachschußpflicht, die aber nur im Konkurse wirksam wird.

3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft. Die einzelnen Genossen haften den Gläubigern nicht, auch dann nicht, wenn sie unrechtmäßiger Weise Zahlungen aus dem Genossenschaftsvermögen erhalten haben, sie stehen insofern also noch besser als die Aktionäre. Diese Regel ändert sich nur, wenn Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet ist (§§ 23, 122, 128, 141 Gen.G.; siehe unten S. 213ff.).

4. Das Geschäftsguthaben bezeichnet den Kapitalanteil des Genossen an dem Genossenschaftsvermögen. Es hat zur Grundlage die anfangs geleistete Einzahlung, kann aber dann seine Höhe durch Zuschreibung des Gewinnanteils oder Abschreibung des Verlustanteils wechseln (§ 19 Gen.G.). Der Genosse

kann es auch dadurch erhöhen, daß er Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen leistet. Das Geschäftsguthaben darf aber über den Betrag des statutarischen Geschäftsanteils nicht anwachsen (§§ 7, 19 Gen.G.).

Feste Zinsen werden für das Geschäftsguthaben nicht vergütet (§ 21 Gen.G.). Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen werden (§ 22 Gen.G.).

5. Der bei der Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Solange der Geschäftsanteil nicht erreicht ist, wird der Gewinn zugeschrieben, erst dann bar ausgezahlt. Eine Gewinnauszahlung darf niemals an Genossen erfolgen, deren Geschäftsguthaben durch Verluste vermindert ist. Das Statut kann in beschränktem Maße einen anderen Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust, z. B. nach Köpfen aufstellen (§ 19 Gen.G.). Das Statut kann ferner bestimmen, daß der Gewinn überhaupt nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird (Methode der Raiffeisenschen Kassen, § 20 Gen.G.).

VI. Mitgliederwechsel.

1. Eintritt neuer Genossen. Während diejenigen Personen, die der Genossenschaft schon bei der Gründung mittelst Unterzeichnung des Statuts beigetreten

sind, die Mitgliedschaft von Rechts wegen mit der Registrierung der Genossenschaft erwerben, ist für den Erwerb der Mitgliedschaft nach der Anmeldung des Statuts dreierlei erforderlich: die unbedingte schriftliche Beitrittserklärung, die Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand an das Gericht behufs Eintragung in die Liste der Genossen, die von dem Gerichte vorzunehmende Eintragung in die Liste. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung, mit ihr entsteht die Mitgliedschaft (§ 15 Gen.G.).

2. Ausscheiden einzelner Genossen.

Das Ausscheiden einzelner Genossen, welches bei der „nichtgeschlossenen Mitgliederzahl" für die Existenz der Genossenschaft rechtlich belanglos ist, solange wenigstens 7 Genossen verbleiben, kommt aus 6 verschiedenen Anlässen vor.

1) Aufkündigung seitens des einzelnen Genossen. Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs statt und muß drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ein zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung (§ 65 Gen.G.).

2) Kündigungsrecht des Privatgläubigers des Genossen (ebenso bei der offenen Handelsgesellschaft, § 135 H.G.B.). Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs

seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist (§ 66 Gen.G.).

3) Schriftliche Kündigung seitens des Genossen oder der Genossenschaft, wenn das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpft und der Genosse den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt. Eine Kündigungsfrist besteht nicht, die Kündigung ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahrs zulässig (§ 67 Gen.G.).

4) Ausschließung. Ein Genosse kann wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahrs aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Das Statut kann noch andere Ausschließungsgründe festsetzen. Der Vorstand hat die Ausschließung dem davon Betroffenen ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Von dem Zeitpunkte der Absendung kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein (§ 68 Gen.G.).

5) Tod des Genossen. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt (§ 77 Gen.G.).

Geschäftsunfähigkeit oder Privatkonkurs des Genossen bewirkt sein Ausscheiden nicht.

Wenn eine dieser 5 Tatsachen eingetreten ist, hat das Registergericht auf Anzeige des Vorstandes das Ausscheiden des Genossen in die Liste der Genossen

einzutragen. Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahrs bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus (§ 70 Gen.G.). Die Eintragung hat also konstitutive Wirkung, nur im Falle des Todes hat sie deklaratorische Wirkung, da der verstorbene Genosse am Schlusse des Geschäftsjahrs als ausgeschieden gilt (§ 75 Gen.G.).

An das Ausscheiden schließt sich in allen diesen Fällen eine Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft. Diese bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit des Ausscheidens. Sie erfolgt auf Grund der Bilanz. Das sich hiernach ergebende Geschäftsguthaben ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen, die Klage hierauf verjährt in 2 Jahren (§ 74 Gen.G.). An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch. Ergibt sich aus der Bilanz ein Verlust, reicht also das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil (im Zweifel nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet) an die Genossenschaft zu zahlen (§ 73 Gen.G.).

Aber auch zeitlich über das Ausscheiden hinaus kann sich die Haftung des ausgeschiedenen Genossen erstrecken und zwar mit folgenden Unterscheidungen:

a) Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dieses als nicht erfolgt (§ 75 Gen.G.). Er haftet also, wenn es zum Konkurse über das Genossenschaftsver-

mögen kommt, ebenso für die Genossenschaftsschulden, wie die nicht ausgeschiedenen Genossen; auch nimmt er an allen Verlusten teil, die seit seinem Ausscheiden entstanden sind. Andererseits wachen aber seine Rechte wieder auf.

b) Wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Genossen im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft bei den Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht noch 2 Jahre seit ihrem Ausscheiden (§§ 125, 141 Gen.G.), bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht haften sie wegen sämtlicher innerhalb 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 128 Gen.G.). Im einzelnen siehe §§ 125, 122, 123, 124, 128—130, 141 Gen.G.

3. Uebertragung des Geschäftsanteils. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahrs, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung austreten. Doch ist diese Uebertragung, sog. Zession der Mitgliedschaft nur zulässig, wenn der Erwerber Genosse wird oder Genosse ist und sein Guthaben zusammen mit dem übertragenen den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Statut kann solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen. Die Uebertragung ist in die Liste der Genossen einzutragen. Mit der Eintragung gilt der frühere Genosse als ausgeschieden.

Abweichend von den obigen 5 Fällen wird der Austritt nicht rückgängig gemacht, wenn die Genossenschaft binnen 6 Monaten aufgelöst wird; es haftet

vielmehr der Veräußerer für die dem Erwerber im Genossenschaftskonkurse obliegenden Nachschüsse nur insoweit selbstschuldnerisch, als der Erwerber zu ihrer Zahlung unvermögend ist (§ 76 Gen.G.). Im übrigen steht der Veräußerer jedem anderen ausgeschiedenen Genossen gleich, namentlich bezüglich der noch 2 jährigen bezw. $1^1/_2$ jährigen Haftung.

VII. Auflösung und Liquidation.

Die Genossenschaft wird aufgelöst aus 5 Gründen:

1) Beschluß der Generalversammlung ($^3/_4$ Majorität, falls das Statut nicht noch andere Erfordernisse aufstellt) (§ 78 Gen.G.).

2) Ablauf der im Statut bestimmten Zeit (§ 79 Gen.G.).

3) Gerichtsbeschluß zufolge des Herabsinkens der Mitgliederzahl auf weniger als 7 Genossen. Der Gerichtsbeschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes eventuell von Amts wegen (§ 80 Gen.G.); gegen den Beschluß sofortige Beschwerde.

4) Verwaltungsgerichtliche Entscheidung, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl geschädigt wird, oder wenn sie andere als die in dem Gesetz (§ 1 Gen.G.) bezeichneten, geschäftlichen Zwecke verfolgt. Die Auflösung ist nur fakultativ, in das Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt („kann", nicht „muß"). Das Verfahren ist das Verwaltungsstreitverfahren.

5) Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 101 Gen.G.; siehe unten VIII).

Die Auflösung ist im Register einzutragen (§ 82 Gen.G.); die Eintragung wirkt rechtsbekundend.

An die Auflösung schließt sich mit Ausnahme des Falles der Konkurseröffnung die Liquidation (§§ 82 bis 93 Gen.G.). Das Liquidationsverfahren ist ähnlich dem der Aktiengesellschaft. Liquidatoren — und zwar stets mindestens 2 — sind die Vorstandsmitglieder, wenn nicht das Statut oder die Generalversammlung ein anderes bestimmt. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder $^1/_{10}$ der Genossen kann die Ernennung durch das Gericht erfolgen (§ 83 Gen.G.). Die Bestellung und jede Aenderung ist registerpflichtig (§ 84 Gen.G.). Die die Genossenschaft bindenden Erklärungen und Zeichnungen müssen durch sämtliche Liquidatoren, mindestens durch zwei erfolgen (§ 85 Gen.G.). Die Funktionen der Liquidatoren sind im allgemeinen die des Vorstandes (§§ 86—88 Gen.G.). Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen geschieht nach einem gemischten Prinzip; zunächst erhält jeder Genosse sein Geschäftsguthaben, wie es sich auf Grund der ersten Liquidationsbilanz stellt, ausgezahlt, der Ueberschuß wird nach Köpfen verteilt (§ 91 Gen.G.). Das Statut kann eine andere Art der Verteilung vorschreiben (§ 91 Gen.G.).

Die Voraussetzungen der Vermögensverteilung sind, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (siehe oben S. 157) folgende:

1) Eintragung der Auflösung im Genossenschaftsregister;
2) dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern mit dreimaliger Aufforderung der Gläubiger sich zu melden (§§ 82, 90 Gen.G.);
3) Tilgung, oder soweit es sich um noch nicht fällige Schulden handelt, Deckung aller Schulden;
4) Beobachtung des Sperrjahres, welches von dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger

zum dritten Male erfolgt ist, gerechnet wird (§ 90 Gen.G.).

VIII. Konkursverfahren.

Die wichtigste Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens ist die, daß sich die Beitragspflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden ändert. Gerade jetzt zeigt sich der Unterschied der einzelnen Arten der Genossenschaften.

1. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sind die einzelnen Genossen neben der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für die Genossenschaftsschulden verhaftet, jedoch nur für den Ausfall, welchen die Konkursgläubiger an ihren bei der Schlußverteilung (§ 16 K.O.) berücksichtigten Forderungen erleiden. Sie sind gesetzliche Schadlosbürgen für die Schulden der Genossenschaft (§ 122 Gen.G.). Diese Beitragspflicht äußert sich zunächst in der Nachschußpflicht (§ 105 Gen.G.) und wird von dem Konkursverwalter in dem Nachschußverfahren (§§ 106—114 Gen.G.) geltend gemacht; sodann kann sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch Einzelangriffe der Gläubiger geltend gemacht werden (§ 122 Gen.G.).

a) Nachschußpflicht und Nachschußverfahren.

Die Nachschußpflicht ist als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegen die Genossenschaft behandelt, sie ist keine direkte Haftpflicht den Gläubigern gegenüber, sondern eine Deckungspflicht der Genossenschaft gegenüber. Die Genossen müssen über ihre statutenmäßigen Einlagen hinaus soviel Nachschüsse zur Kasse der Genossenschaft leisten, als zur Deckung der Gläubiger, soweit sie aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, erforderlich ist. Die

Nachschüsse sind, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältnis festsetzt, nach Köpfen zu leisten. Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen verteilt (§ 105 Gen.G.).

Die Nachschüsse zieht der Konkursverwalter in dem Nachschußverfahren ein. Bei der Berechnung sind zu unterscheiden die Vorschuß-, die Zusatz- und die Nachschußberechnung.

Zunächst stellt der Verwalter bei Beginn des Konkurses eine vorläufige Berechnung der von den einzelnen Genossen zu deckenden Fehlbeträge auf, indem er dabei den durch ein etwaiges Unvermögen einzelner Genossen entstehenden Ausfall berücksichtigt. Dieser erste über die Nachschüsse aufgestellte Plan ist die Vorschußberechnung (§ 106 Gen.G.).

Zur Erklärung über diese wird ein Termin anberaumt (§ 107 Gen.G.), das Gericht entscheidet über etwa erhobene Einwendungen und erklärt die Berechnung für vollstreckbar (§ 108 Gen.G.). Nunmehr zieht der Konkursverwalter die Beiträge von den Genossen ein und hinterlegt sie oder legt sie zinsbar an (§§ 109, 110 Gen.G.). Soweit später infolge des Unvermögens einzelner Genossen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird oder sonst die Berechnung abzuändern ist, stellt der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung auf (§ 113 Gen.G.), die ebenso wie die Vorschußberechnung für vollstreckbar erklärt wird. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (§ 161 K.O.) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen definitiv an Nachschüssen zu leisten haben, und stellt die endgültige

Nachschußberechnung auf. Nachdem die Nachschußberechnung in dem Termine für vollstreckbar erklärt ist, zieht der Konkursverwalter die etwa noch erforderlich gewordenen Beiträge ein und verteilt den auf Grund der Vorschuß- oder Zusatzberechnungen hinterlegten Bestand unverzüglich unter die Gläubiger (§ 115 Gen.G.).

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Vorschuß-, Zusatz- oder Nachschußberechnung statt (§ 109 Gen.G.). Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist an eine Notfrist von einem Monat seit Verkündung der Entscheidung gebunden und setzt voraus, daß der Kläger den Anfechtungsgrund in dem zur Erklärung über die Berechnung anberaumten Termin geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außerstande war (§§ 111, 112 Gen.G.).

b) Einzelangriff der Konkursgläubiger.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen (§ 122 Gen.G.). Erst nunmehr verwandelt sich die der Genossenschaft gegenüber bestehende Nachschußpflicht in eine Haftpflicht gegenüber den Gläubigern. Die gesetzliche Wartefrist ist derart bemessen, daß bei ordnungsmäßigem Sachbetriebe das Nachschußverfahren im wesentlichen erledigt sein muß. Nur diejenigen Gläubiger, die in dem Nachschußverfahren zu berücksichtigen waren, sind zum Einzelangriff befugt; also nicht der Gläubiger, der seine Forderung im Genossenschaftskonkurse nicht angemeldet hat. Der Anspruch ist durch Klage geltend zu machen. Dem Einzelangriff

gegenüber haftet jeder Genosse als Gesamtschuldner ohne die Einrede der Teilung, nicht bloß auf einen Kopfteil wie im Nachschußverfahren. Die Klage gegen die einzelnen Genossen verjährt in zwei Jahren seit Ablauf der „Wartefrist" (§ 123 Gen.G.). Die Verjährung zugunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von dieser vorgenommen werden, nicht dagegen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von ihm vorgenommen werden (§ 123 Gen.G.).

Soweit ein Genosse im Wege des Einzelangriffs einen Konkursgläubiger befriedigt hat, tritt er in dessen Rechte gegen die Genossenschaft ein (§ 124 Gen.G.). Er kann also seinerseits im Wege des Nachschußverfahrens die Deckung der auf ihn übergegangenen Forderung geltend machen; zu einem Einzelangriffe ist er nicht befugt.

2. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist ein Einzelangriff der Genossenschaftsgläubiger gegen die Genossen ausgeschlossen, es besteht nur die unbeschränkte Nachschußpflicht gegen die Genossenschaft. Es finden also nur die Bestimmungen unter 1a Anwendung; die Genossen haben also Nachschüsse, wenn im Statut nichts anderes bestimmt, zur Deckung der Genossenschaftsschulden nach Köpfen zu leisten, und stehen erst bei dem Unvermögen einzelner für den Anteil ein (§§ 127—129 Gen.G.).

3. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht besteht dem Verein gegenüber eine Nachschußpflicht, den Gläubigern gegenüber eine Haftpflicht. Doch ist beiden Pflichten eine Grenze in der „Haftsumme" gezogen, über welche hinaus der Genosse weder

von der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger, noch von diesen direkt in Anspruch genommen werden kann (§ 141 Gen.G.). Die Haftsumme muß im Statut bestimmt werden und darf nicht niedriger sein als der Geschäftsanteil (§ 131 Gen.G.). Sie kann entweder auf einen bestimmten Geldbetrag, der mindestens dem Geschäftsanteil gleichkommt, oder in einem Vielfachen des Geschäftsanteils festgesetzt sein. Bei einem Geschäftsanteil von 100 Mk. und einer Einlagepflicht von 25 Mk. hat der Genosse also, wenn die Haftsumme in dem dreifachen Betrage des Geschäftsanteils besteht, schlimmstenfalls zu zahlen: zunächst 75 Mk. zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils und ferner bis zu 300 Mk., dem Betrage der Haftsumme. Ist ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so erhöht sich die Haftsumme auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme (§ 135 Gen.G.). Im übrigen finden die Bestimmungen unter 1 über das Nachschußverfahren und den Einzelangriff Anwendung.

4. Für das Konkursverfahren selbst ist folgendes zu merken: Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist der Konkurs im Falle der Zahlungsunfähigkeit, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht auch im Falle der Ueberschuldung zu eröffnen, sofern die Ueberschuldung $^1/_4$ aller Haftsummen übersteigt (§§ 98, 140 Gen.G.).

Nach Auflösung der Genossenschaft findet bei allen 3 Arten auch im Falle der Ueberschuldung das Konkursverfahren statt, da dann die Genossenschaft nicht mehr zu Vermögen gelangen kann (§ 98 Gen.G.). Zum Antrage auf Konkurseröffnung sind bei Kriminalstrafe

(§ 148 Gen.G.) Vorstand oder Liquidatoren berechtigt und verpflichtet; wird der Antrag nicht von allen Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren gestellt, so sind die ihn begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (§§ 99, 100 Gen.G.). Der Eröffnungsantrag kann infolge der Nachschußpflicht nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei (§ 100 Gen.G.). Die Eröffnung ist im Register einzutragen (§ 102 Gen.G.); ein Gläubigerausschuß muß bestellt werden (§ 103 Gen.G.); ein Zwangsvergleich ist unzulässig (§ 116 Gen.G.).

7. Abschnitt.

Die stille Gesellschaft.

I. Begriff.

Eine stille Gesellschaft liegt vor, wenn zwei Personen sich zu dem Betriebe eines kaufmännischen Gewerbes derart vereinigen, daß der Betrieb nur unter dem Namen des einen Gesellschafters erfolgt, der andere aber sich bloß mit einer Vermögenseinlage gegen einen Anteil am Betriebsergebnis beteiligt; ersterer heißt Geschäftsinhaber oder Komplementar, letzterer stiller Gesellschafter (Cosack, S. 543). Die stille Gesellschaft fällt unter den allgemeinen Begriff der Gesellschaft im Sinne des § 705 B.G.B. trotz des Mangels einer Vermögensgemeinschaft der Teilhaber. Die Bestimmungen des B.G.B. sind daher zur Ergänzung heranzuziehen. Der Begriff ist aus dem Gesamtinhalte der §§ 335 u. 336 zu entnehmen. Der stille Gesellschafter beteiligt sich an dem Handelsgeschäfte eines anderen — auch eines Kaufmanns minderen Rechts oder einer als Kaufmann gel-

tenden Handelsgesellschaft — gegen Anteil am Gewinn und regelmäßig auch am Verluste; die Einlage ist so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, und der Inhaber, der die Geschäfte nur unter seiner eigenen, nicht unter einer das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Firma (§ 18) betreiben darf, wird aus diesen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Die stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist formlos, gerichtliche oder notarielle Beurkundung nur ausnahmsweise bei Einbringung von Grundstücken (§§ 125, 313 B.G.B.).

Die stille Gesellschaft wird regelmäßig nur von 2 Personen geschlossen; beteiligen sich mehrere Personen an dem Gewerbebetrieb eines Kaufmanns in obiger Weise, so bestehen mehrere stille Gesellschaften.

Der stille Gesellschafter unterscheidet sich vom Darlehnsgläubiger dadurch, daß er nicht feste Zinsen, sondern Gewinnanteile erhält, daß er an dem Verluste partizipiert und Kontrollrechte (§ 338) hat, von dem Kommanditisten dadurch, daß er nicht Mitinhaber des Geschäftes wie dieser ist.

II. Gewinn- und Verlustverteilung.

Für die Gewinn- und Verlustverteilung ist in erster Linie der Gesellschaftsvertrag maßgebend; von der Beteiligung am Gewinn kann der stille Gesellschafter nicht, wohl aber von dem Verluste durch den Vertrag ausgeschlossen werden. In Ermangelung einer Abrede gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil am Gewinn oder Verlust als bedungen (§ 336).

Am Schlusse jedes Geschäftjahrs wird der Gewinn und Verlust berechnet und der auf den stillen Gesellschafter fallende Gewinn ihm ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein anderes vereinbart ist (§ 337).

III. Kontrollrecht.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Weitere Rechte, z. B. das jederzeitiger Einsicht der Geschäftsbücher und Papiere, die dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter nach § 716 B.G.B. zustehen, hat er nicht.

Auf Antrag des stillen Gesellschafters kann jedoch das Amtsgericht (F.G.G. § 145; Verfahren § 146), wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen (§ 338).

IV. Auflösung und Auseinandersetzung.

Die stille Gesellschaft wird im allgemeinen aus denselben Gründen aufgelöst, wie die Gesellschaft des B.G.B. (§§ 723—728 B.G.B.), mit nur wenigen Modifikationen (§ 339). Auflösungsgründe sind:

1) Erreichung oder Vereitelung des Gesellschaftszwecks (§ 726 B.G.B.).

2) Gegenseitige Uebereinkunft.

3) Ablauf der vereinbarten Dauer.

4) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsinhabers oder des stillen Gesellschafters (§ 339; § 728 B.G.B.).

5) Bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer (§§ 132, 134). Kündigung seitens eines der Gesellschafter und zwar abweichend von § 723 B.G.B. unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist und nur für den Schluß des Geschäftsjahrs (§§ 339, 132, 134).

6) Kündigung aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist (§ 339; § 723 B.G.B.), abweichend von der offenen Handelsgesellschaft (§ 133), ohne daß es eines Richterspruches bedarf.

7) Kündigung durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der offenen Handelsgesellschaft (fruchtlose Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen innerhalb der letzten 6 Monate, vollstreckbarer Schuldtitel, Pfändung und Ueberweisung des Auseinandersetzungsanspruchs, Kündigungsfrist 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs (§§ 339, 135).

8) Der Tod, aber nur des Geschäftsinhabers, nicht des stillen Gesellschafters (§ 339; wie bei der Kommanditgesellschaft nicht der des Kommanditisten, vgl. § 177).

Nach der Auflösung hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen. Schwebende Geschäfte führt er auf gemeinsame Rechnung zu Ende. Das Guthaben des stillen Gesellschafters ist in Geld zu berichtigen (§ 340).

V. Konkurs des Inhabers.

Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts der Konkurs eröffnet, so kann der stille Gesellschafter entweder als Konkursgläubiger oder als Schuldner teilnehmen.

1. Hat er seine Einlage voll eingezahlt, so kann er sie bei der durch die Konkurseröffnung entstandenen Auflösung der Gesellschaft zurückfordern und zwar als Konkursgläubiger — anders als der Kommanditist, der als Mitinhaber des Geschäfts nicht zu den Konkursgläubigern zählt. Doch geht seine Forderung nur auf den Betrag, der den auf ihn entfallenden Verlustanteil übersteigt (§ 341).

Beispiel: Seine volleingezahlte Einlage beträgt 10 000 Mk., der Verlust 70 000 Mk., sein Anteil am Verlust 10 % = 7000 Mk. Er kann also 3000 Mk. zurückfordern, erhält aber hiervon nur die Konkursdividende.

2. Ist die Einlage rückständig, so hat sie der stille Gesellschafter bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist, zur Konkursmasse einzuzahlen (§ 341,$_2$).

Beispiel: Er ist auf seine Einlage von 10 000 Mk. mit 5000 Mk. rückständig, der auf ihn entfallende Verlustanteil beträgt bei 10 % 7000 Mk., er hat also noch 2000 Mk. zur Konkursmasse zu zahlen.

Ist auf Grund einer in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses zwischen dem Inhaber des Handelsgeschäfts und dem stillen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung diesem die Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil an dem entstandenen Verluste ganz oder teilweise erlassen worden, so kann

die Rückgewähr oder der Erlaß von dem Konkursverwalter angefochten werden. Es begründet keinen Unterschied, ob die Rückgewähr oder der Erlaß unter Auflösung der Gesellschaft stattgefunden hat oder nicht.

Eine Absicht der Gesellschafter, die Konkursgläubiger zu benachteiligen, braucht der anfechtende Konkursverwalter nicht zu behaupten oder zu beweisen (anders §§ 29ff. K.O.). Der stille Gesellschafter hat sich von der in dieser Bestimmung liegenden Präsumtion zu entlasten, dadurch daß er nachweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der Vereinbarung der Rückgewähr oder des Erlasses eingetreten sind (§ 342).

In bezug auf die Geltendmachung und Wirkung der Anfechtung finden im übrigen die Vorschriften der K.O., §§ 35—41, Anwendung.

8. Abschnitt.

Verschiedene andere Gesellschaftsformen.

I. Minderkaufmännischer Gewerbebetrieb mehrerer Personen in gemeinsamem Namen. Vereinigen sich Minderkaufleute zu einem Handelsbetrieb in gemeinsamem Namen, so gelten für sie die Bestimmungen des bürgerlichen Gesellschaftsrechts (§§ 705 ff. B.G.B.).

II. Die Gelegenheitsgesellschaft, auch Spekulationsverein, ist die Vereinigung zu einem oder mehreren Handelsgeschäften für gemeinsame Rechnung (also nicht zum gewerbemäßigen Abschluß von Handelsgeschäften). Im alten H.G.B. Art. 266ff. besonders geregelt, jetzt

ersetzt durch das bürgerliche Recht (§§ 705 ff. B.G.B.). Beispiele der Gelegenheitsgesellschaft sind die sog. Finanzkonsortien oder Syndikate, z. B. zur Gründung von Aktiengesellschaften, zur Aufbringung von Aktienzeichnungen, zur Veräußerung von Aktienbezugsrechten, zur Negociierung von Anleihen.

III. Kartelle. Kartelle sind Gesellschaften, welche mehrere selbständige Gewerbetreibende zwecks dauernder Förderung ihrer, sonst getrennt bleibenden Betriebe miteinander eingehen. Der Zweck ist ein verschiedener, z. B. verpflichten sich die Mitglieder, ihre Waren nicht unter einem gewissen Mindestpreise zu verkaufen oder nur in gewissen Bezirken zu vertreiben, so daß jeder Bezirk einem ausschließlichen Kreise von Mitgliedern zugewiesen ist oder kontraktbrüchige Arbeiter nicht anzustellen. Ihre rechtliche Natur läßt sich nur im einzelnen Falle feststellen, meist sind sie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, nur selten konstituieren sie sich in handelsrechtlichen Gesellschaftsformen.

IV. Trusts (Omniums). Der Trust ist ein Unternehmen, welches darauf abzielt, eine größere Anzahl selbständiger, dem nämlichen Handelszweige angehöriger Gewerbebetriebe seiner Herrschaft zu unterwerfen und dadurch den ganzen Handelszweig möglichst zu monopolisieren (Cosack). Beispiel: der Noble Dynamite Trust. Zumeist nimmt der Trust Aktienunternehmungen für seine Zwecke in Angriff, indem er alle oder die Mehrzahl der Aktien aufkauft und so die Gesellschaften beherrscht.

V. Kolonialgesellschaften, geregelt in dem Ges. vom 15. März 1888, können Handelsgesellschaften sein. Auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten, Normativbestimmungen (§ 9 Kol.G.) unterliegenden Statuts können sie durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit

erlangen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Den Gläubigern haftet nur das Vermögen der Kolonialgesellschaft (§ 8 Kol.G.). Sie sind die Vorläufer der Gesellschaft mit beschr. Haftung.

Drittes Buch.

Handelsgeschäfte.

1. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

I. Begriff der Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 345).

Das alte Handelsgesetzbuch unterschied in den Art. 271 bis 273 zwei Gruppen von Handelsgeschäften:

1. Die Grundhandelsgeschäfte

a) die sog. objektiven oder absoluten Handelsgeschäfte, d. h. Geschäfte, welche Handelsgeschäfte sind, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden[1]) (Art. 271).

b) die subjektiven oder relativen Handelsgeschäfte (Art. 272 Abs. 1), welche nur bei ge-

[1]) nämlich: 1. Kauf oder anderweitige Anschaffung von Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, um diese weiter zu veräußern, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waren oder die anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen; 2. die

werbsmäßigem Betriebe als Handelsgeschäfte gelten.[1])

2. Die Neben- oder accessorischen Handelsgeschäfte (Art. 273, 272 Abs. 2), eine weitere Art subjektiver Handelsgeschäfte, nämlich die einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören oder im Betriebe seines Handelsgewerbes gemacht werden.

In dem neuen Handelsgesetzbuch ist der Rechtsbegriff der objektiven Handelsgeschäfte beseitigt, die Unterscheidung von Grund- und Nebenhandelsgeschäften aber beibehalten.

Das H.G.B. definiert als Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören (§ 343). Die Handelsgeschäfte zerfallen in Grund- und Nebenhandelsgeschäfte.

1. Die Grundhandelsgeschäfte (§ 1), welche die

Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1. bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu diesem Zwecke anschafft; 3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und Darleihung gegen Verbodmung.

[1]) Art. 272 Abs. 1: 1. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht; 2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; 3. die Geschäfte des Kommissionärs; des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten, 4. die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (mit Ausnahme der amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler); 5. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

früheren objektiven (Art. 271) und subjektiven (Art. 272) mit einigen Abänderungen umfassen, sind:

a) die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden. Hierunter zusammengefaßt sind der Spekulationsein- und verkauf, der Realisationsein- und verkauf. Jede Handelsoperation setzt sich aus mindestens 2 Rechtsgeschäften zusammen, aus dem vorangehenden Spekulations- und dem nachfolgenden Realisationsgeschäft. Ist das Spekulationsgeschäft ein Einkauf, das nachfolgende Realisationsgeschäft ein Verkauf, so zielt die Spekulation auf den Gewinn des Betrages, um welchen der Verkaufspreis bei der Realisation den Einkaufspreis übersteigt, z. B. der billige Engroseinkauf zwecks teueren Detailverkaufs, im Börsenverkehr Spekulation à la hausse. Ist umgekehrt das Spekulationsgeschäft ein Verkauf, d. h. die Uebernahme einer Lieferung von Waren, welche der Uebernehmer erst noch selbst anschafft, so zielt die Spekulation auf den Gewinn des Betrages, um welchen die in Lieferung genommene Ware billiger eingekauft wird, als sie zur Lieferung übernommen ist, z. B. ein Armeelieferant spekuliert darauf, die zu einem bestimmten Preise in Lieferung genommene Ware sich selbst billiger liefern zu lassen, im Börsenverkehr Spekulation à la baisse.

Unter den Begriff Anschaffung fällt außer dem Kaufe der Tausch, oft auch Auftrag, Dienstmiete, Werkverdingung, überhaupt jedes entgeltliche Rechtsgeschäft, soweit es auf den Erwerb von

Eigentum oder Eigentumsbesitz gerichtet ist. Unter den Begriff der Weiterveräußerung fällt außer dem Verkauf jedes auf Uebertragung des Eigentums oder Eigentumsbesitzes gerichtete Rechtsgeschäft, z. B. die Fortgabe einer Sache durch Darlehn.

Die Anschaffung und die Weiterveräußerung muß auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sein. Die gewinnsüchtige Absicht folgt aus dem Wesen des gewerbemäßigen Betriebes. Die Weiterveräußerungen der Handwerker (§ 4), soweit sie in Ausübung des Handwerksbetriebs geschehen, sind jetzt auch Handelsgeschäfte; anders Art. 273, 3 A.H.G.B.

b) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

c) die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;

d) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;

e) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;

f) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;

g) die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;

h) die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;

i) die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Neu hinzugekommen sind die Schleppschiffahrts- und Lagerhausunternehmer (e und f), weggefallen ist das Darlehn gegen Verbodmung.

2. Nebenhandelsgeschäfte sind Geschäfte eines Kaufmanns, welche von ihm im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden. Hier ist zu unterscheiden:

a) Die Grundhandelsgeschäfte sind Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann als Nebenhandelsgeschäfte geschlossen werden.

b) Die sogen. Hilfsgeschäfte des Handels, z. B. die Gesellschaftsverträge (§§ 105—342; §§ 704—711 B.G.B.), Dienstverträge (§§ 48—83; §§ 611—634 B.G.B.). Materialanschaffungsverträge, z. B. von Heizungs-, Beleuchtungsmitteln können zwar nicht Gegenstand eines Handelsgewerbes sein, sie sind aber auch, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen werden, Handelsgeschäfte.

Durch zwei Rechtsvermutungen über die Zugehörigkeit von Geschäften eines Kaufmanns zum Handelsgewerbebetriebe wird der Schluß auf die Handelsnatur von Geschäften erleichtert:

Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt

(§ 344). Als Schuldschein gelten alle von einem Kaufmann gezeichneten Urkunden, die ein Verpflichtungsanerkenntnis enthalten (R.G. in J.W. 30, S. 576).

Sowohl bei den Grund- wie bei den Nebenhandelsgeschäften ist es möglich, daß die Voraussetzung, unter welcher das Geschäft ein Handelsgeschäft ist, nur bei einem der Beteiligten vorliegt. Die Vorschriften über Handelsgeschäfte kommen indes auch in diesem Falle für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesen Vorschriften ein anderes ergibt (§ 345; Ausnahmen: §§ 346 Handelsgewohnheiten; 351, 348 bis 350 Bürgschaft des Kleingewerbetreibenden; 353 Zinsen; 368 Pfandverkauf; 369—372 Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht).

II. Handelsgewohnheiten und Gebräuche (§ 346).

Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346).

Willenserklärungen und Verträge sind nach dem wirklichen Willen der Kontrahenten (§ 133 B.G.B.; früher ausdrücklich bestimmt in Art. 278 A. d. H.G.B.) auszulegen und zwar so, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 B.G.B.). Stehen auf beiden Seiten Kaufleute, so umfaßt die Verkehrssitte die Handelssitte, Handelsbrauch, Usance. Die Handelssitte ist kein Gewohnheitsrecht (vgl. R.O.H.G. III, 2), sie gibt keine objektiven Rechtssätze (siehe S. 7), sondern wirkt nur kraft Parteiwillens. Denn nur solche Handelsbräuche können als Interpretationsmittel in Betracht kommen, die demjenigen, dessen Wille festgestellt werden soll, bekannt waren oder

den Umständen nach bekannt sein mußten, es sei denn, daß er sich erkennbar auch einer ihm unbekannten Usance unterworfen haben sollte (R.G. in J.W 03, S. 9). Eine Handelssitte, die bei Gericht nicht offenkundig ist, wird durch Gutachten Sachverständiger, z. B. der Handelskammer, der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin bewiesen.

Die Handelssitte ist auch von Bedeutung bei stillschweigenden Willenserklärungen. Stillschweigen ist regelmäßig keine Einwilligung (R.O.H.G. XII, 102; § 146 B.G.B.). Es ist nur dann Einwilligung, wenn eine Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist (§ 362 B.G B.); das ist z. B. der Fall, wenn Transportunternehmer ihre Transportbedingungen in Prospektform bekannt gemacht und der Kontrahent mit Kenntnis derselben abschließt (R.G. XIII, 76); oder wenn der Antragende auf eine Erklärung verzichtet hat (§ 151 B.G.B.), oder, wenn dem Schweigen offensichtlich die Absicht zugrunde lag, den Gegenkontrahenten zur Untätigkeit zu verleiten (§§ 242, 133, 57 B.G.B., R.O.H.G. XIV, 13), z. B. bei Genehmigung einer Abrechnung durch monatelanges Schweigen (R.O.H.G. IV, 350). Ein nachträglicher Zahlungsvermerk in der Faktura über den Erfüllungsort kann als einseitiger Vorschlag zur Vertragsänderung durch Schweigen abgelehnt werden (R.O.H.G. XII, 144), es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen (R.O.H.G. XXIII, 205; §§ 269, 270 B.G.B.).

III. Haftung für Sorgfalt ordentlicher Kaufleute (§ 347).

Das B G.B. geht von dem Grundsatze aus, daß der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und daß fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (§ 276 B.G.B.).

Diese Regel erhält für den Handelsverkehr einen bestimmteren Inhalt (§ 347).

Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Der Bankier handelt z. B. fahrlässig, wenn er Aktien einer neuerrichteten Aktiengesellschaft als dauernde, unbedingt sichere Kapitalsanlage empfiehlt (R.G. in J.W. 1900, S. 29, 567).

Mitunter wird das Maß noch näher bestimmt, so wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers (§ 429) oder eines ordentlichen Schiffers (§ 653) oder eines ordentlichen Geschäftsmanns (§§ 202, 203 Gründerhaftung, § 241 Vorstandsmitglieder, § 249 Aufsichtsratsmitglieder der A.G.) anzuwenden ist.

Das H.G.B. läßt prinzipiell den Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eintreten, wo überhaupt eine Pflicht zur Sorgfalt im bürgerlichen Recht anerkannt ist, also selbst dann, wenn nach den betr. Rechtsvorschriften der Schuldner an sich nur für grobes Verschulden haften würde oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hätte, die er gewöhnlich in eigenen Angelegenheiten anwendet. Dem B.G.B. gegenüber kann es hierbei nicht bewenden, die Ausnahmevorschriften nach denen der Schuldner nicht für jede Fahrlässigkeit verantwortlich ist — z. B. der Schenker (§§ 521, 523 B.G.B.), der Verleiher (§ 599 B.G.B.) und der Geschäftsführer bei dringender Gefahr (§ 680 B.G.B.) nur für grobe Fahrlässigkeit, der Verwahrer ohne Entgelt (§ 690 B.G.B.), der Gesellschafter (§ 708 B.G.B.) und der Ehegatte (§ 1359 B.G.B.) nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, — sind auch für den Handelsverkehr sachgemäß und ausdrücklich beibehalten (§ 347).

IV. Vertragsstrafen (§ 348).

Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 B.G.B. durch richterliches Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden, da im allgemeinen angenommen werden kann, daß ein selbständiger Kaufmann, der sich zu einer Leistung unter Versprechung eines Strafgedinges verpflichtet, die Tragweite seines Versprechens richtig würdigt (§ 348). Gegen Vertragsstrafen, die gegen die guten Sitten verstoßen, gewährt ihm schon § 138 B.G.B. Schutz. Ueber die Konkurrenzklausel siehe oben S. 57.

Für die Kleingewerbetreibenden (§ 4) gilt diese Sonderbestimmung nicht (§ 351).

V. Einrede der Vorausklage (§ 349).

Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet (§ 349).

Der Bürge, der nicht Vollkaufmann ist (§§ 4, 351), hat also jetzt unbedingt, auch im Falle des Kreditauftrags (§ 778 B.G.B.) die Einrede der Vorausklage (§ 771 B.G.B.).

VI. Formvorschriften (§ 350).

Das B.G.B. statuiert grundsätzlich die Gültigkeit formloser Rechtsgeschäfte. Das Prinzip der Formfreiheit, das den gesamten Handelsverkehr beherrscht und in dem alten H.G.B. in Art. 317 seinen Ausdruck fand, daß nämlich bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förm-

lichkeiten nicht bedingt sei, zeigt sich im H.G.B. gegenüber dem bürgerlichen Recht in verstärktem Maße. Die Bürgschaft, das abstrakte Schuldversprechen und das abstrakte Schuldanerkenntnis, die nach dem B.G.B. § 766, 780, 781 zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen, sind der Schriftform nicht bedürftig, sofern der Bürge, der Versprechende oder Anerkennende Vollkaufmann ist (§§ 351, 4) und die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist (§ 350).

Ausnahmen von der Formlosigkeit der Handelsgeschäfte gelten nur, insoweit sie reichsgesetzlich verordnet sind.

1) Solche Ausnahmen sind zunächst die in dem B.G.B. enthaltenen. Das B.G.B. verlangt, abgesehen von Verträgen über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten (§ 312 B.G.B.), Schenkungsversprechen (§ 518 B.G.B.), Leibrentenverträgen (§ 761 B.G.B.) und Erbschaftskäufen (§ 2371 B.G.B.), die für den Handelsverkehr kaum in Betracht kommen, gerichtliche oder notarielle Beurkundung bei Uebertragung eines Teiles des Vermögens (§ 311 B.G.B.) und bei Grundstückserwerb (§ 313 B.G.B.). Es verlangt schriftliche Form (§ 126 B.G.B.) bei Miet- und Pachtverträgen über ein Jahr (§§ 566, 581 B.G.B.), bei Annahme einer Anweisung (§ 784 B.G.B.) und bei Abtretung einer Hypothek (§ 1154 B.G.B.). Es bedarf also z. B. der Mietsvertrag, der von einem Kaufmann in seinem Handelsgewerbe abgeschlossen wird und daher ein Handelsgeschäft ist, bei mehr als einjähriger Dauer der Schriftform.

2) Andere Ausnahmen sind in dem H.G.B. selbst vorhanden, z. B. die Zeichnung von Aktien (§ 189),

und in anderen Reichsgesetzen: Unterzeichnung des Genossenschaftsvertrages (Genoss.Ges. §§ 14, 15), der Beitritt zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 2 G. m. b. H.), die Uebertragung eines Geschäftsanteils an einer solchen (§ 15 G. m. b. H.).

In gewissen Fällen begünstigt das H.G.B. den schriftlichen Abschluß. Bei manchen Handelsgeschäften ist eine schriftliche Vertragsurkunde zu errichten, wenn einer der beiden Kontrahenten es fordert, z. B. Frachtbrief (§ 426), Ladeschein (§ 444), Lagerschein (§ 424), Schlußnote (Börsengesetz vom 22. Mai 1896, § 33). Die Unterlassung der Ausstellung dieser bedingt obligatorischen Vertragsurkunden zieht regelmäßig die Ungültigkeit des Geschäfts nicht nach sich.

VII. Zinsen (§§ 352, 353).

Dem Handelsrecht ist eigentümlich die frühzeitige Beseitigung oder Modifizierung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen (sog. Wuchergesetze) einerseits und die Erweiterung der gesetzlichen Zinspflicht nach Umfang und Entstehungsgrund andererseits.

Nach justinianeischem Gesetz betrug das Zinsmaximum 6 %, für Kaufleute 8 % (l. 26 l. 27 C. de usuris 4, 32). Nach kanonischem Recht war das Nehmen von Zinsen schlechthin verboten. Die gemeinrechtliche Praxis gestattete seit dem 17. Jahrhundert 5 %, den Kaufleuten auch 6 %. Dem schloß sich das Landrecht an (§ 818 I, 11; II, 8, 692 A.L.R.), indem es den Höchstbetrag der Regel nach auf 5 %, für Kaufleute bei nicht eingetragenen Forderungen auf 6 %, und für Juden, wenn sie nicht die Rechte christlicher Kaufleute hatten, auf 8 % festsetzte. Die besondere Bestimmung betreffs der Juden wurde durch die Deklaration vom 20. April 1813 beseitigt. Diese Zinsbeschränkungen wurden zuerst ständig

durch Art. 292 H.G.B., nach welchem bei Schulden der Kaufleute aus Darlehnen und Handelsgeschäften auch höhere Zinsen als 6 % berechnet werden konnten, durchbrochen. Allgemein wurde die Höhe der Zinsen für Darlehen und kreditierte Forderungen der freien Vereinbarung durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867 überlassen. Gegen die infolgedessen eintretende wucherische Ausbeutung richten sich die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Diese Gesetze stellen nicht die gesetzliche Zinstaxe wieder her, sondern fixieren den modernen Begriff des Wuchers.

Nach dem Ges. v. 24. Mai 1880 ist wucherisch das Rechtsgeschäft, sofern für ein Darlehn oder für die Stundung einer Geldforderung Vermögensvorteile (Zinsen, Provision u. a. m.) versprochen oder gewährt sind:

a) objektiv: unter derartiger Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes, daß zwischen der Leistung und dem Entgelt ein auffälliges Mißverhältnis besteht,

b) subjektiv: unter „Ausbeutung", d. h. bewußter Ausnützung, der Notlage (auch nur augenblicklicher Geldverlegenheit) oder der geschäftlichen Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines anderen.

Das wucherische Geschäft ist:

a) strafbar. Die Strafen sind verschärft bei verschleierten oder wechselmäßigen oder ehrenwörtlichen oder eidlichen oder ähnlichen Versprechen, d. h. bei qualifiziertem, ferner bei gewerbsmäßigem und bei gewohnheitsmäßigem Wucher,

b) absolut und total nichtig für alle Teile.

Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 verschärfte das Gesetz vom 24. Mai 1880 erheblich.

a) Es erstreckt dasselbe auf Geschäfte jeder Art, welche den Zweck haben, dem anderen Teil zeitweise Geld zu verschaffen, z. B. auch auf Verkäufe mit Wiederkaufsrecht zu diesem Zweck.

b) Es wendet sich ferner gegen den Sachwucher, wenn dieser gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig betrieben wird, falls er dem Wucherer Vermögensvorteile, welche in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen, unter Ausbeutung der Not, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit verschafft.

c) Es bestimmt endlich, daß gewerbsmäßige Geldleiher oder Kreditgeber ihren Zinsanspruch ganz verlieren, wenn sie dem Schuldner nicht alljährlich einen schriftlichen Rechnungsauszug zustellen. Diese Regel findet indes auf die Geschäfte der öffentlichen Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen, sowie auf den Geschäftsverkehr der eingetragenen Genossenschaften mit ihren Mitgliedern und den Geschäftsverkehr zwischen eingetragenen Kaufleuten keine Anwendung.

Weitere Aenderungen bringt das B.G.B. und das H.G.B.

Durch Art. 39 E.G. z. B.G.B. ist das Gesetz betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 aufgehoben. Durch Art. 47 E.G. z. B.G.B. ist ferner der Art. 3 des Gesetzes betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 in der Fassung der Novelle vom 19. Juni 1893, welcher die Verträge, die nach den besonderen Bestimmungen gegen die §§ 302a, 302b, 302c Str.G.B. verstoßen, als ungültig erklärte und über das Recht der Rückforderung aus wucherischem Geschäfte handelte, aufgehoben.

Statt des letzteren Artikels gelten die weitergehenden Vorschriften der §§ 134, 138 B.G.B., wonach Rechtsgeschäfte, welche gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen oder wucherisch sind (§ 138 B.G.B. Abs. 2) nichtig sind, ferner die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812, 817 ff. B.G.B.) und über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. B.G.B.).

Demnach ist der Rechtszustand für den Handelsverkehr folgender:

1. Die Vereinbarung der Höhe des Zinsfußes ist frei (früher § 1 des Bundesges. v. 14. November 1867, jetzt § 246 B.G.B.), soweit sie nicht etwa gegen die Wuchergesetze (Ges. v. 24. Mai 1880, 19. Juni 1893 und § 138, $_2$ B.G.B.) verstößt.

Jedoch:

a) nicht schlechthin für gewerbemäßige Pfandleiher und Rückkaufhändler, d. h. Personen, welche gewerbemäßig bewegliche Sachen ankaufen unter Gewährung des Rückkaufrechts. Ihnen kann durch Gesetz oder Verordnung ein Zinsmaximum vorgeschrieben werden, dessen Ueberschreitung auch ohne die Kriterien wucherischer Ausbeutung mit Strafe und Ungültigkeit der das gesetzliche Maß überschreitenden Zinszusage (nicht des ganzen Geschäfts) bedroht ist. R.Gew.O. §§ 34, 38; R.G. v. 24. Mai 1880 Art. 2; Str.G.B. § 360, $_{12}$; preuß. Ges. betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881 (in der Fassung des Art. 41 des preuß. A.G. z. B.G.B. v. 20. September 1899) bis zu 30 Mk. pro Mark und Monat 2 Pf., über 30 Mk. hinaus 1 Pf. pro Mark und Monat.

b) Ist ein höherer Zinssatz als 6 % für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe

von 6 Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 247 B.G.B.). Diese Bestimmung, die nach dem Bundesgesetz v. 14. November 1867 auf Darlehnsschulden eines Kaufmanns und auf alle Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften keine Anwendung fand, gilt jetzt allgemein auch im Handelsverkehr. Nur für Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist sie ausgeschlossen (§ 247 B.G.B.).

2. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, beträgt (§ 352) 5 %: für alle Schulden aus beiderseitigen Handelsgeschäften, für alle in dem H.G.B. ohne Bestimmung der Höhe (z. B. § 218 der Aktionär, der mit der Einzahlung rückständig ist) festgesetzten Zinsverbindlichkeiten.

Der gültig bedungene höhere Zinssatz bleibt auch im Falle des Verzuges maßgebend (§ 288 B.G.B).

Für Wechselschulden beträgt die Höhe der gesetzlichen Zinsen 6 % (Art. 50, 51 W.O.).

3. Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an — unabhängig von einem Verzug — Zinsen zu fordern.

Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden (§ 353).

4. Geht die Verpflichtung des Schuldners auf die Rückgabe von Darlehen oder auf die Erstattung von Vorschüssen, Auslagen oder sonstigen Verwendungen, so laufen gesetzliche Zinsen auch ohne Mahnung vom Tage der Leistung an. In diesem Falle wird nicht erfordert, daß beide Parteien Kaufleute sind und daß das Geschäft,

auf dem die Schuld beruht, ein zweiseitiges Handelsgeschäft ist (wie zu 3), sondern es genügt, wenn nur der Gläubiger Kaufmann und das Geschäft auch nur auf seiner Seite Handelsgeschäft ist (§ 354).

5. Das Verbot des Anatozismus besteht in dem Sinne, daß eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, nichtig ist (§ 248 B.G.B.): Zinseszinsen sind gestattet:

a) nach dem B.G.B. in 2 Fällen (§ 248 B.G.B.):

1) Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im Voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen;

2) Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen;

b) nach den H.G.B. in 2 Fällen:

1) unter Kaufleuten von dem durch gehörigen Rechnungsschluß festgesetzten Kontokurrentsaldo (§ 355);

2) von der Bodmereischuld mit dem Verfalltage (§ 687).

VIII. Entgelt (§ 354).

Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes — also stets ein Kaufmann — einem anderen, es sei dieser ein Kaufmann oder nicht, Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung — gleichviel ob in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem

Dritten oder beim Geschäftsbesorger selbst — handelt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern (§ 354).

IX. Kontokurrent (§§ 355—357).

1. Ein Kontokurrent, laufende Rechnung, liegt vor, wenn jemand mit einem Kaufmanne — also mindestens eine Partei Kaufmann — derart in Geschäftsverbindung steht, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten (Kontokurrentperiode) durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Ueberschusses (Saldo) ausgeglichen werden (§ 355). Der Zweck des Kontokurrentvertrages ist die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien, die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche wird durch periodische Festsetzung eines einzigen Forderungspostens ersetzt.

Seine rechtliche Wirkung ist die periodische Gesamtkompensation.

2. Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann (§ 355).

3. Während der Kontokurrentperiode begründet jede einzelne Geldleistung des einen oder anderen Teils einen bloßen Rechnungsposten, nicht „Forderung" oder „Schuld" oder „Zahlung" im Rechtssinne. Es gibt rechtlich nur

die eine Schuld: die Saldoschuld, und nur eine Klage: die Saldoklage. Hieraus folgt:

a) Jede Leistung, von welcher nicht ein anderes ausbedungen ist (R.O.H.G. III, 412), wird nur in laufender Rechnung kreditiert.

b) Die besondere Geltendmachung der einzelnen Kreditposten durch Klage, Einrede, Cession ist ausgeschlossen. Für den einzelnen Kreditposten läuft, solange der Kontokurrent besteht, keine Verjährung.

c) Die civilrechtlichen Regeln von der Anrechnung der Zahlungen auf mehrere Forderungen und von der Kompensation bleiben für die einzelnen, einander entgegenstehenden Posten außer Anwendung.

4. Nach Ablauf der Rechnungsperiode wird der Saldo gezogen und entweder bezahlt oder bei Fortdauer des Kontokurrentsverhältnisses auf neue Rechnung vorgetragen. Derjenige, dem beim Rechnungsabschluß ein Aktivsaldo zukommt, kann von dem Saldo, auch wenn Zinsen darunter begriffen sind, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen verlangen (§ 355).

5. In der Zustellung des Rechnungsauszuges liegt eine den Rechnungssteller einseitig bindende, nur durch den Nachweis des Irrtums anfechtbare Anerkennung: eine positive hinsichtlich der eigenen Schuld, eine negative (liberierende) hinsichtlich der Forderungen des Gegners. Die übliche Klausel (s. e. & o: sauf erreur et omission, salvis erroribus et omissionibus) ist überflüssig.

6. Bis zur Anerkennung des Saldo durch den Gegner muß der Rechnungssteller, welcher den ihm rechnungsmäßig zustehenden Saldo einklagen will, die

Saldoklage durch den Nachweis der Richtigkeit der einzelnen Schuldposten begründen. Durch die Anerkennung wird eine Abrechnung vollzogen. Die Anerkennung kann auch stillschweigend, z. B. durch vorbehaltlose Fortsetzung des Geschäftsverkehrs (R.O.H.G. II Nr. 27, III Nr. 87, XIV Nr. 71) erfolgen.

Die Wirkung der Abrechnung ist eine doppelte:

a) positiv: sie begründet einen neuen selbständigen Schuldgrund, d. h. es ist die Saldoklage statthaft, ohne der Begründung durch die einzelnen Schuldposten zu bedürfen;

b) negativ: sie schließt alle in der Rechnung übergangenen Posten, welche hätten aufgenommen werden müssen, sowie alle Einreden gegen die einzelnen Schuldposten aus.

7. Enthält der Kontokurrent eine Novation der einzelnen in die Rechnung aufgenommenen Forderungen?

Diese Frage ist während des Laufs der Kontokurrentperiode unbedingt zu verneinen, da die zum Kontokurrent gehörigen Forderungen ihren ursprünglichen Charakter nicht verlieren. Auch wenn die Kontokurrentperiode abgelaufen, der Saldo gezogen und beiderseits anerkannt ist, liegt eine Novation noch nicht vor. Daher wird der Gläubiger, dessen in das Kontokurrent aufgenommene Forderung durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise, z. B. durch Wechsel gesichert ist, nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus dem Kontokurrent und die Forderung sich decken (§ 356). Eine Novation tritt dann ein, wenn der anerkannte Saldo auf neue Rechnung vorgetragen wird (R.G. Bd. 10 S. 55; Bd. 18 S. 247; Bolze Bd. 13 Nr. 343). In diesem Falle erlöschen auch die Pfandrechte usw.

8. Hat der Gläubiger eines Beteiligten die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechts oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne des Kontokurrentverkehrs (§ 357).

Der Gläubiger würde mangels dieser Vorschrift nur die Möglichkeit haben, den etwaigen Saldoanspruch seines Schuldners zu pfänden, so daß dieser es in der Hand hätte, seine Forderung an den Kontokurrentgläubiger dem Gläubiger durch beliebige Schaffung neuer Schuldposten zu entziehen. Gepfändet wird also der derzeitige Saldo zur Zeit der Beschlagnahme. Wird der Kontokurrentsaldo abgetreten — eine Abtretung einzelner Rechnungsposten ist rechtlich unzulässig, — so betrifft die Abtretung im Gegensatz zur Beschlagnahme den dereinstigen Saldo am Ende der Kontokurrentperiode.

IXa. Giroverkehr.

Der Giroverkehr (giro=Kreis) ist eine besondere Art des Kontokurrentverhältnisses. Er setzt als Mittelpunkt eine Bank voraus. Der Bankier verpflichtet sich, durch „Girovertrag" (Girokontoeröffnungsvertrag) jedem seiner sog. „Girokunden" auf dessen Auftrag („Giroanweisung", „Bankozettel", „Umschreibungsscheck", „roter Scheck der Reichsbank") von dem ihm eröffneten „Girokonto" Geldbeträge ab= und dem Girokonto eines anderen Girokunden zuzuschreiben. Die Umschreibung von Konto

zu Konto heißt „Girozahlung“. Durch die Umschreibung ist die Zahlung delegationsweise vollzogen, die Gutschrift begründet eine schriftmäßige Forderung des Gutschriftempfängers gegen den Bankier. Der Umschreibungsscheck der Reichsbank, die namentlich den Giroverkehr pflegt, roter Scheck, lautet:

„Die Reichsbank wolle dem Konto des A. 10000 Mk. gutschreiben und dafür belasten das Konto des B.

Berlin, den . . .

B.

(Vgl. die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, ausgegeben im Oktober 1898.)

IXb. Skontration.

Die Skontration (riscontrare = sich begegnen; Abrechnung, Saldierung, clearing = Vereinigung) ist die übereinkunftsmäßige Bewirkung gegenseitiger Geldzahlungen unter mindestens 3 Personen mittelst direkter oder indirekt herbeigeführter Kompensationen. Jedes Mitglied des Skontroverbandes gilt als gleich „gut“, daher jedes verbunden, sich erforderlichenfalls die Ueberweisung eines beliebigen anderen Schuldners aus dem Kreise der Beteiligten gefallen zu lassen. Die Beteiligten treten persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammen und verifizieren die gegenseitig fälligen Forderungen, z. B. durch Vorlegung der Wechsel, Schecks usw.; soweit sie gleichzeitig Gläubiger und Schuldner sind, kompensieren sie direkt; der dadurch nicht getilgte Rest wird überwiesen:

1) entweder von dem Gläubiger (der Forderungsrest) durch Zession oder Delegation an einen anderen Beteiligten — womöglich einen solchen, welcher Gläubiger

dieses Gläubigers und Schuldner dieses Schuldners ist; oder

2) von dem Schuldner (der Schuldrest) durch Delegation an einen anderen Beteiligten — womöglich einen solchen, welcher Schuldner dieses Schuldners und Gläubigers ist.[1]) Beispiel: A hat zu fordern von B 5000, B von A 2500, C von A 5000, A von C 2500, B von C 2500: A und B kompensieren direkt in Höhe von 2500, desgleichen A und C; auf den Rest von 2500 überweist A seinen Schuldner B an seinen Gläubiger C. B und C kompensieren, da B von C 2500 zu fordern hat. Derartige Skontroverbände sind der dem Londoner Clearing-house nachgebildete Berliner Kassenverein und die 1883 begründete Berliner „Abrechnungsstelle", welche die Reichsbank und 21 andere Bankhäuser umfaßt.

X. Die Erfüllung der Handelsgeschäfte (§§ 358—361).

Diese richtet sich nach dem Vertrage und dem allgemeinen bürgerlichen Recht. Dies gilt insbesondere auch, was den Ort (§§ 269, 270, 242, 391, 697, 700, 272 ff. B.G.B.), die Zeit (§§ 271 ff., 604, 609, 695 u. a. B.G.B.) und den Gegenstand der Leistung (§§ 243 ff. B.G.B.) anbetrifft. Es gelten für das Handelsrecht nur folgende besondere Bestimmungen:

Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden (§ 358).

Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt

[1]) Goldschmidt, System S. 219.

vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.

Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle acht Tage zu verstehen. Diese Vermutung fehlt für Nichthandelsgeschäfte (§ 359).

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 360). Die Klausel tel quel schließt die Beanstandung der Qualität aus, auch wenn die Ware von geringster Beschaffenheit sein sollte, wenn nur noch ordentliche Kaufmannsware vorliegt (RG. in J.W. 02, Nr. 398).

Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten (361). In ausländischer Währung ausgedrückte im Inland zu zahlende Geldschuld ist im Zweifel in Reichswährung zu zahlen (R.G. Bd. 6 S. 126); die Umrechnung erfolgt nach dem Kurse am Orte und zur Zeit der Zahlung.

XI. Antrag und Annahme, Beantwortungspflicht (§ 362).

Ueber den Antrag und seine Annahme enthält das H.G.B. keine Bestimmungen mehr (A.H.G.B. Art. 318 319, 320, 322), es gelten vielmehr die Regeln des B.G.B.

1. Der Antragsteller ist an seinen einseitigen Antrag während der Wartefrist gebunden; die Wartefrist unter Gegenwärtigen ist gleich null, der Antrag ist sofort anzunehmen; unter Abwesenden dauert die Wartefrist solange, bis die Antwort des Antragsempfängers, ordnungsmäßige Beförderung des Antrags und der Antwort vor-

ausgesetzt, beim Antragsteller eintreffen kann (§§ 145, 147 B.G.B.).

2. Die Gebundenheit des Antragstellers erlischt regelmäßig, wenn nicht binnen der Wartefrist eine Annahmeerklärung des Antragsempfängers beim Antragsteller eingeht (§ 146 B.G.B.).

3. Ein Widerruf von Antrag und Annahme ist wirksam, wenn er spätestens zugleich mit der widerrufenen Erklärung bei der anderen Partei eintrifft (§ 130 B.G.B.).

4. Eine bedingte oder beschränkte Annahme des Antrages gilt als Ablehnung des Antrages, verbunden mit einem neuen Antrage (§ 150,$_2$ B.G.B.).

5. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Abwesenden gilt der Augenblick, in dem die Annahmeerklärung beim Antragsteller ankommt (§ 130,$_1$ B.G.B., nach A.H.G.B. Art. 319,$_2$, der Zeitpunkt, zu dem sie abgeht).

6. Grundsätzlich bedeutet die Nichtäußerung des Antragsempfängers keine Annahme, sie vermag also nicht den einseitigen Antrag in einen zweiseitigen Vertrag zu verwandeln (§ 146 B.G.B.). Von diesem Grundsatz gilt indes nach B.G.B. eine Ausnahme:

a) Eine Annahmeerklärung ist nicht erforderlich, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragsteller auf sie verzichtet hat; hier genügt zum Vertragsschluß die stille Annahme (§ 151 B.G.B.).

Das H.G.B. statuiert noch eine zweite Ausnahme:

b) Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt,

z. B. einem Kommissionär, Spediteur, Handlungsagenten ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren (§ 362).

Das B.G.B. (§§ 663, 675) verpflichtet bereits denjenigen, der zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich oder einem bestimmten Auftraggeber gegenüber erboten hat, und trotzdem einen bei ihm eingehenden, dieser seiner Bestellung oder seinem Erbieten entsprechenden Antrag ablehnen will, dies dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Allein das B.G.B. sagt nicht, daß, wenn er diese Anzeigepflicht verletzt, der Antrag als angenommen gilt; vielmehr hat der Antragsteller nur ein Recht auf Schadensersatz. Das H.G.B. geht also im Falle der Geschäftsverbindung weiter.

XII. Kaufmännische Anweisungen und sonstige Wertpapiere (§§ 363—365).

1. Die kaufmännische Anweisung.

Den Begriff und die Regelung der Anweisung im allgemeinen ergibt das B.G.B. §§ 783—792. Die kaufmännische Anweisung hat eine besondere Ausbildung

erfahren. Sie muß a) auf einen Kaufmann — als Angewiesenen — b) über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sein, c) ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, und muß d) an Order lauten. Sie ist durch Indossament übertragbar (§ 363). Anderweitige landesgesetzliche Regeln sind ausgeschlossen (Art. 21 E.G. z. H.G.B.).

Zahlungs-Anweisung über Mark 10000.

Am Tage der Vorzeigung beliebe C. Kayser & Co. in Erfurt die Summe von

Mark zehntausend

an die Order des Herrn G. Schulz laut Avis vom 10. April 1905 zu zahlen und mir in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 20. April 1905.

Friedrich Müller.

2. Kaufmännische Verpflichtungsscheine sind Verpflichtungsscheine, die von einem Kaufmann — als Aussteller — über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist (§ 363). Sie sind durch Indossament übertragbar.

3. Als weitere indossable Papiere zählt das H.G.B. (§ 363) auf:

Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher

Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen, sämtlich, wenn sie an Order lauten.

Für diese zu 1—3 aufgeführten Papiere gelten folgende dem Wechselrechte nachgebildete Regeln:

a) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über. Die Formen des Indossaments sind die nämlichen wie im Wechselrecht, auch Blanko-Indossament ist zulässig (§ 365). Der Erwerb der dinglichen Rechte am Papiere und der Gläubigerrechte aus dem Papiere, sowie die Legitimation des Gläubigers folgt genau den wechselrechtlichen Regeln (§ 365).

b) Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen (§ 364).

c) Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet (§ 364).

d) Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens (§§ 1003 ff. C.P.O.). Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen (§ 365; etwas anders Art. 73, 98, 2 W.O.).

4. Eine besondere Art der Anweisung ist der Scheck. Für ihn gelten folgende Merkmale:

a) Er lautet auf eine bestimmte Geldsumme.

b) Er bedarf der Schriftform; Zahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Scheckurkunde.

c) Die Zahlung erfolgt auf Sicht.

d) Der Angewiesene muß ein Kaufmann, in der Regel ein Bankier sein.

e) Der erste Empfänger muß in der Urkunde namentlich bezeichnet sein. Meist wird die „Ueberbringerklausel" beigefügt; sie bedeutet, daß der Angewiesene nicht nur an den genannten Empfänger, sondern auch an jeden Ueberbringer gegen Rückgabe der Urkunde zahlen darf, ohne zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers verpflichtet zu sein.

Beispiel:

Siehe Seite 254.

Den Abschnitt links behält der Aussteller als Belag zurück. Der rechte Abschnitt zeigt ursprünglich eine Zahlenreihe bis 500 000. Zur Vermeidung von Fälschungen werden alle Zahlen, die höher sind als die Scheckfumme, abgeschnitten.

Das Scheckwesen harrt noch der reichsgesetzlichen Regelung. Der erste Empfänger hat kein selbständiges Recht gegen den Angewiesenen, er ist lediglich Empfangsbevollmächtigter des Ausstellers. Ist der Scheck auf den Inhaber gestellt, so kommt § 808 B.G.B. über Legitimationspapiere zur Anwendung, ist er auf Order gestellt, so fällt er unter die kaufmännische Anweisung des § 363 H.G.B. Soweit eine landesgesetzliche Regelung erfolgt ist (nur in Elsaß-Lothringen), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt (Art. 17 E.G. z. H.G.B.).

5. Der Kreditbrief ist gleichfalls eine Art der kaufmännischen Anweisung. Für ihn gelten dieselben juristischen Merkmale wie für den Scheck, nur geht er meist nicht auf eine bestimmte, sondern eine der Höhe

№ 046538

Ausgehändigt

an

Friedrich

Schulze

M. 260000

Datum

10. April

1905.

№ 046538 M. 260000

Die Deutsche Bank (Berlin)

Depositen-Casse Charlottenburg, Berliner Str. 63

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an Herrn Friedrich Schulze

..... oder Ueberbringer

Mark zweihundertsechzig Tausend

.....

Berlin, den 10. April 1905.

C. Kayser & Co.

Schecks, in welchen der Zusatz **„oder Ueberbringer"** durchstrichen oder eine **Zahlungsfrist** angegeben ist, werden nicht bezahlt.

250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

nach limitierte Summe; die Ueberbringerklausel kommt selten vor, er braucht nicht auf Sicht gestellt zu sein. Eine gesetzliche Regelung fehlt.

Beispiel eines Kreditbriefs:

Berlin, den 10. April 1905.

Sie belieben an Herrn Friedrich Müller den von ihm gewünschten Betrag, höchstens aber 10000 M., bis zum 1. Juli 1905 gegen Vorzeigung dieses Briefes zu zahlen und uns in Rechnung zu stellen.

An
Herrn Fr. Schulze in Frankfurt.

C. Kayser & Co.

6. Die kaufmännische Anweisung, der Scheck und der Kreditbrief, welche sämtlich Arten der schriftlichen Anweisung (§ 783 B.G.B.) sind, unterscheiden sich vom Kreditauftrag (mandatum qualificatum, § 778 B.G.B.; § 349 H.G.B.) dadurch, daß die Anweisung den Angewiesenen beauftragt, unter prinzipaler und alleiniger Haftung des Anweisenden an den dritten Anweisungsempfänger zu zahlen, während der Kreditauftrag den Auftrag enthält, es solle der Beauftragte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, aber auf Gefahr des Auftraggebers mit einem Dritten einen Vertrag schließen oder dem Dritten eine Forderung stunden.

XIII. Veräußerungen im Betriebe des Handelsgewerbes (§§ 366, 367).

Das alte Handelsgesetzbuch hatte abweichend vom römischen, sächsischen, französischen, österreichischen Recht und dem preußischen Landrecht für den Eigentumserwerb

an beweglichen Sachen den Grundsatz des Deutschen Rechts gemäß der Regel: „Hand wahre Hand" zur Geltung gebracht (Art. 306 A. D. H.G.B.). Diesen Grundsatz hat das B.G.B. §§ 932, 935 übernommen, indem es bestimmt:

Der Erwerber wird durch die Uebertragung einer beweglichen Sache selbst dann Eigentümer, wenn diese nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er hiernach das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben war; dieser Eigentumserwerb tritt dann nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war — Umstände, welche jedoch nicht in Betracht kommen, wenn der Gegenstand der Eigentumsübertragung in Geld, Inhaberpapieren oder Sachen besteht, die im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Diese Regeln gelten jetzt auch für das Handelsrecht. Nur in einer einzigen Beziehung stellt das H.G.B. für den kaufmännischen Verkehr, d. h. für Veräußerungen des Kaufmanns in seinem Gewerbebetriebe eine Sonderregel auf. Es handelt sich dabei um die Frage, wann der Erwerber als unredlich gelten soll. Nach dem B.G.B. (§ 932) ist der gute Glaube des Erwerbers nicht vorhanden, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer *gehört*. Gehören bedeutet in der Regel Eigentum oder wenigstens ein die Veräußerungsbefugnis mitumfassendes dingliches Verfügungsrecht des Veräußerers. Das H.G.B. geht weiter; es soll genügen, wenn der gute Glaube des Erwerbers nicht das Eigentum des Veräußerers, sondern „seine Befugnis über die Sache für den Eigentümer zu verfügen" betrifft. Wer also z. B. von einem Kaufmann, der gewerbs-

mäßig Kommissionsgeschäfte betreibt, oder einem Handlungsagenten, der die Waren auf seinem Lager hat, Waren oder Wertpapiere erwirbt, wird oftmals nicht im Unklaren darüber sein, daß die Waren dem Veräußerer nicht gehören, er darf sich aber kraft obiger Regel darauf verlassen, daß der Kommissionär oder Handlungsagent zur Verfügung über den Gegenstand befugt ist; es kann ihm der Regel nach nicht zugemutet werden, Ermittelungen darüber anzustellen, ob ein gültiger Kommissionsauftrag oder Agenturvertrag besteht oder nicht; er erwirbt also Eigentum.

Ebenso verhält es sich beim Erwerb eines Pfandrechts im Falle der Verpfändung durch den Nichteigentümer (§ 1207 B.G.B. mit §§ 366, 367 H.G.B.). Lastet auf der Sache das Recht eines Dritten, so findet die Begünstigung des redlichen Erwerbers, also der Untergang des fremden Rechts an der fremden Sache, auch dann statt, wenn sich der gute Glaube auf die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders bezieht, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen; die handelsgesetzlichen Pfandrechte der Kommissionäre, Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer stehen hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem vertraglichen Pfandrechte gleich.

Hat das H.G.B. das Gebiet des guten Glaubens im Verhältnis zum B.G.B. erweitert, so schränkt es jenes durch eine gegen Bankiers gegebene Ausnahmebestimmung wieder ein. Das Gesetz geht in Uebereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung davon aus, daß ein Bankier infolge seines Berufs die Verpflichtung hat, von den im Falle eines Diebstahls oder eines Verlustes von Wertpapieren üblicher Weise stattfindenden polizeilichen Bekanntmachungen nach Möglichkeit Kenntnis zu nehmen. Kauft ein Bankier ein Inhaberpapier,

das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, oder nimmt er es in Pfand, so gilt sein guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde (für Preußen lt. Art. 6 A.G. z. H.G.B. den Polizeibehörden) oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Er erwirbt also nicht das Eigentum oder Pfandrecht an dem Papier, sondern ist verpflichtet, es dem Eigentümer herauszugeben.

Doch versagt diese Bestimmung 1) wenn er nachweist, daß er die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen konnte, 2) bei Banknoten, 3) bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden (§ 367).

XIV. Kaufmännisches Pfandrecht (§ 368).

Dem gesetzlichen Pfandrecht des bürgerlichen Rechts des Vermieters (§ 559 B.G.B.), Verpächters (§ 585 B.G.B.), Gastwirts (§ 704 B.G.B.), Pächters (§ 590 B.G.B.), Unternehmers beim Werkvertrag (§ 647 B.G.B.), des Gläubigers, für den eine Sicherheit hinterlegt ist (§ 233 B.G.B.) fügt das Handelsrecht folgende gesetzlichen Pfandrechte hinzu:

1) des Kommissionärs (§ 397),

2) des Spediteurs (§ 410),

3) des Frachtführers (§ 440),

4) des Lagerhalters (§ 421); neu gegenüber dem A.D.H.G.B.

Für die vertragliche Pfandbestellung gelten die Bestimmungen des B.G.B. (§§ 1204 ff., bei Wechseln und indossablen Papieren insbesondere §§ 1292 ff. B.G.B.), also in der Regel Einigung und Uebergabe. Der Verkauf eines Pfandes, der bei körperlichen Sachen, Inhaber- und indossablen Papieren mit Börsen- oder Marktpreis (§§ 1235, 1221 B.G.B.) mit Umgehung öffentlicher Versteigerung (§§ 1236 ff., § 383[3]) B.G.B.) aus freier Hand durch einen ermächtigten Handelsmäkler oder Kursmakler (Art. 14 E.G. z. H.G.B. § 34 Börs.Ges.) oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis erfolgen kann (§ 1245[2] B.G.B.), ist weder von einem vollstreckbaren Titel (§ 1228[2] B.G.B.) noch einer gerichtlichen Ermächtigung (wie nach Art. 310 A.D.H.G.B.) oder einer schriftlichen Vereinbarung (wie nach Art. 310, 311 A.D.H.G.B., abhängig. Nur die Wartefrist zwischen Androhung und Vollzug des Pfandverkaufs, die nach § 1234 B.G.B. einen Monat beträgt, ist nach Handelsrecht auf eine Woche festgesetzt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist oder es sich um das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers handelt (§ 368).

XV. Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht (§§ 369—372).

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, welches in Italien gewohnheitsrechtlich im 16. Jahrhundert Geltung erlangte, ist durch das alte H.G.B. in Deutschland eingeführt.

1. Die Voraussetzungen des kaufmännischen Retentionsrechts sind folgende:

a) Gläubiger und Schuldner müssen Kaufleute sein,

b) die Forderung, wegen deren das Recht ausgeübt werden soll, muß aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrühren,

c) es können nur bewegliche Sachen oder Wertpapiere zurückbehalten werden (auch Blankoaccepte, R.G. vom 1. Februar 1902 in Recht Bd. 6 Nr. 155),

d) die beweglichen Sachen oder Wertpapiere müssen mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in den Besitz des Gläubigers gelangt sein,

e) der Gläubiger muß zur Zeit der Ausübung noch im Besitz sein oder durch Dispositionspapiere (Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein) darüber verfügen können.

Nicht vorausgesetzt ist,

a) daß die Forderung, wegen deren das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird, sich gerade auf die zurückbehaltene Sache bezieht oder mit dem Geschäfte, welches dem Gläubiger den Besitz der Sache gebracht hat, rechtlich irgendwie zusammenhängt (Konnexität zwischen Gegenstand und Forderung ist nicht erforderlich);

b) auch nicht, daß das Retentionsobjekt im Zeitpunkt der Zurückbehaltung Eigentum des Schuldners sein müsse, es kann vielmehr auch dann bestehen, wenn das Eigentum von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen ist (z. B. bei zur Disposition gestellter Ware, zurückgelangten Wechseln) oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Zu unterscheiden sind 2 Arten des Zurückbehaltungsrechts, das regelmäßige (§ 369) und das Notzurückbehaltungsrecht (§ 370).

a) Das regelmäßige gilt nur wegen fälliger Forderungen. Es ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet, wenn der Gläubiger z. B. versprochen hat, eine ihm von dem Schuldner überschickte Ware einem Dritten auszuhändigen.

b) Das Notzurückbehaltungsrecht tritt ein:

α) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;

β) wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist.

Es ist schärfer als das regelmäßige. Es kann erstens auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden, zweitens auch dann, wenn der Geltendmachung die Anweisung des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, entgegenstehen würde; nur darf der Gläubiger zu der Zeit, da er die Verpflichtung übernahm, die seiner Forderung drohende Gefahr nicht gekannt haben.

2. Das Zurückbehaltungsrecht ist kein dingliches, sondern ein obligatorisches Recht. Dritte Personen denen ein dingliches Recht an der Sache zusteht, brauchen das Zurückbehaltungsrecht also nur dann gegen sich

gelten zu lassen, wenn sie nach allgemeinen Rechtsregeln den Einwendungen aus der Person des Schuldners ausgesetzt sind (§ 369). Veräußert oder belastet also der Schuldner die im Besitz des Gläubigers befindliche Sache, so kann der Gläubiger dem Rechtsnachfolger des Schuldners das Retentionsrecht entgegenhalten (§§ 986,$_2$, 1032, 1065, 870, 1227 B.G.B.). Gegenüber später entstandenen gesetzlichen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten hat das nur obligatorische Retentionsrecht keine Wirkung; übersendet also z. B. der Verkäufer dem Käufer die bereits in dessen Eigentum übergegangene Ware durch einen Spediteur, so geht das gesetzliche Pfandrecht des Spediteurs und Frachtführers dem Zurückbehaltungsrecht vor, welches dem Verkäufer wegen anderweitiger Forderungen an den Käufer etwa zusteht.

3. Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung (mit Ausschluß der Sicherheitsleistung durch Bürgen) abwenden.

4. Inhalt des Zurückbehaltungsrechts:

Der Gläubiger ist zunächst befugt, den Gegenstand nicht herauszugeben, sondern zurückzubehalten, er ist weiter befugt, sich aus dem Gegenstand für seine Forderung zu befriedigen (Befriedigungsrecht des Gläubigers). Die Befriedigung erfolgt entweder ohne weiteres im Wege der Zwangsvollstreckung, nämlich wenn die zu befriedigende Forderung selbst schon vollstreckbar ist, oder er muß den Schuldner zuvor auf Gestattung der Befriedigung verklagen. Hat er den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt, so kann er nunmehr wie ein Pfandgläubiger vorgehen.

Bei körperlichen Sachen, bei Inhaberpapieren und bei Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und einen Börsenpreis haben, erfolgt demnach

die Befriedigung durch Verkauf unter Anwendung der §§ 1228 bis 1247 B.G.B., wobei jedoch die Frist zwischen der Androhung und der Ausführung des Verkaufs, ebenso wie bei dem kaufmännischen Pfandrecht, nur eine Woche zu betragen braucht. Bei anderen Wertpapieren findet, sofern sie ein Forderungsrecht begründen, die Einziehung der Forderung gemäß § 1282 B.G.B. statt. Für Wertpapiere, die weder der einen noch der anderen dieser Gattungen angehören, z. B. für Namensaktien ohne Börsenpreis ist die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 1277 B.G.B., §§ 828 ff., 857 C.P.O.) zu suchen.

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Gerichtsstand der Niederlassung hat, erhoben werden; der Schuldner muß hier also dem Gerichtsstande des Gläubigers folgen. Hat der Schuldner die Sachen, nachdem der Gläubiger den Besitz erworben, einem Dritten übereignet, so muß der Gläubiger die Klage gegen den Dritten richten. Hat der Gläubiger aber, ehe er die Uebereignung erfährt, gegen den Schuldner bereits Klage erhoben, so kann er den Prozeß gegen den Schuldner fortsetzen und der Dritte muß das in diesem Prozeß erstrittene Urteil auch gegen sich gelten lassen (§§ 371, 372).

Im Konkurse gibt das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht den Anspruch auf Absonderung (§ 49 Nr. 4 K.O.).

5. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht unterscheidet sich

a) von dem des bürgerlichen Rechts dadurch, daß es nicht auf konnexe, im Notfalle auch nicht auf fällige Forderungen beschränkt ist, daß es ein

eigentümliches Verkaufsrecht mit dem Vorzuge vor anderen Gläubigern gewährt und im Konkurse einen Anspruch auf Absonderung gibt;

b) von dem Pfandrechte dadurch, daß es nicht dinglich, sondern nur obligatorisch wirkt, daß es durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann, und daß der Gläubiger zum Verkaufe erst nach Erlangung eines vollstreckbaren Titels schreiten kann.

2. Abschnitt.

Der Handelskauf.

1. Kapitel. Der gewöhnliche Handelskauf.

I. Allgemeines.

Ein Handelskauf ist nur gegeben, wenn wenigstens ein Teil Kaufmann, das Geschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen ist und das Geschäft Waren oder Wertpapiere zum Gegenstande hat (§§ 373 ff., 1—6, 343, 344, 381). Als Kauf im Sinne des Handelsrechts ist auch ein Vertrag anzusehen, kraft dessen ein Unternehmer aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache gegen Entgelt herzustellen verspricht (§ 381,$_2$), abweichend vom B.G.B. § 651, welches diesen Vertrag als Mittelding zwischen Kauf und Werkvertrag behandelt. Kauf eines Grundstückes, einer Erbschaft, eines Rechts, einer Forderung ist kein Handelskauf in diesem besonderen Sinne. Ferner ist ausgenommen der Viehhandel (§ 382) und, soweit Landesgesetze Besonderheiten aufweisen, der Bierabnahmevertrag (Art. 18 E.G. z. H.G.B.).

Auf den Handelskauf finden die Regeln des B.G.B. über den Kauf (B.G.B. §§ 433ff.) Anwendung. Nur wenige besondere Vorschriften gelten für den Handelskauf, diese betreffen: den Annahmeverzug (§§ 373, 374), den Spezifikationskauf (§ 375), das Fixgeschäft (§ 376), die Mängelrüge (§§ 377, 378), die einstweilige Aufbewahrung bei Distanzgeschäften (§ 379), das Nettogewicht (§ 380).

II. Annahmeverzug, Selbsthilfeverkauf.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug (über die Voraussetzungen siehe B.G.B. §§ 293—304, Gläubigerverzug), so hat der Verkäufer nach § 433,$_2$ B.G.B. das Recht, auf Abnahme zu klagen. Er kann aber auch die Ware, vorausgesetzt, daß sie in Geld, Wertpapieren oder sonstigen Urkunden oder in Kostbarkeiten besteht, bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Käufer hinterlegen (§ 372 B.G.B.) oder bei nicht zur Hinterlegung geeigneten beweglichen Sachen nach öffentlicher Versteigerung den Erlös hinterlegen (§§ 383ff. B.G.B.). Diese Rechte des Verkäufers bei dem Annahmeverzuge des Käufers reichen für den Handelsverkehr nicht aus. Der Handelsverkehr bedarf der Hinterlegungsbefugnis in weiterem Umfange bei allen Waren und bei jeder sicheren Stelle und des Selbsthilfeverkaufes für Rechnung des säumigen Käufers. Das H.G.B. (§ 373) bestimmt daher über die Hinterlegungsbefugnis:

Ist der Kläger mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Es bestimmt weiter über den Selbsthilfeverkauf:

Der Verkäufer ist bei dem Annahmeverzuge des

Käufers befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Der vorgängigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, oder wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt auf Rechnung des säumigen Käufers, d. h. der Käufer verliert das Recht auf Lieferung der Ware und erlangt dafür das Recht auf den im Selbsthilfeverkauf erzielten Reinerlös; wenn daher ein höherer Preis erzielt wird als der zwischen ihm und dem Verkäufer vereinbarte, so kommt er ihm zugute.

Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten, um einer Verschleuderung vorzubeugen.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Diese Benachrichtigungen dürfen dann unterbleiben, wenn sie untunlich sind.

Unrichtigkeit bei der öffentlichen Bekanntmachung oder ungesetzliches Verfahren bei der Versteigerung haben die Unwirksamkeit des Verkaufs dem ursprünglichen Käufer gegenüber zur Folge (R.G. v. 13. Dezember 1900

in Sächs. A. Nr. 11 S. 226 und O.L.G. Karlsruhe v. 10. Juli 1901 in O.L.G. Nr. 3, S. 281).

Durch diese Bestimmungen über die Hinterlegung und den Selbsthilfeverkauf werden selbstverständlich die weiteren Befugnisse, die dem Verkäufer zustehen, wenn der Käufer im Annahmeverzuge ist, nicht berührt (§ 374; die Haftung mindert sich; die Zinspflicht endet; nur wirklich gezogener Nutzen ist herauszugeben; es entsteht ein Ersatzanspruch für Aufbewahrungskosten, § 354; §§ 300, 301, 302, 304 B.G.B.).

Die Rechte des Verkäufers bei dem Annahmeverzuge des Käufers sind demnach beim Handelskauf folgende:

1) Er hat die Rechte des B.G.B. nach § 374.

2) Er kann hinterlegen (nach § 373), wenn er die Ware nicht bei sich aufbewahren will.

3) Er kann sich jeder weiteren Fürsorge durch den Selbsthilfeverkauf (§ 373) entheben.

4) Er kann auf Abnahme der Ware klagen (§ 433 B.G.B.).

Ueber den Erfüllungsverzug des Käufers (Zahlungsverzug) und des Verkäufers (Lieferungsverzug) gibt das H.G.B. keine besonderen Bestimmungen, nachdem die in dem alten H.G.B. enthaltenen Rechtssätze mit einigen Aenderungen von dem B.G.B. übernommen sind. Bei dem Erfüllungsverzug des Käufers (Zahlungsverzug; Schuldnerverzug, §§ 284 bis 292 B.G.B.) hat der Verkäufer ein dreifaches Wahlrecht:

1) Er kann Erfüllung des Vertrages (also nachträgliche Lieferung der gekauften Ware) und daneben Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen;

2) er kann (abgesehen vom Fixgeschäft § 376 H.G.B. siehe unten S. 274) die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen;

3) er kann vom Vertrage ganz zurücktreten.

Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder auf Rücktritt vom Vertrage ist indes nur gegeben, wenn entweder die Erfüllung für den Verkäufer kein Interesse mehr hat, oder wenn der Käufer eine ihm von dem Verkäufer gesetzte, der Natur des Geschäfts und den Interessen des Verkäufers angemessene Nachfrist versäumt hat (§§ 326, 286, $_2$ B.G.B.). Die Erfüllungsverweigerung ist unter Kaufleuten als Verzicht auf Setzung einer Nachfrist anzusehen (R.G. Bd. 51 S. 347).

Ist die Erfüllung innerhalb der Nachfrist teilweise nicht bewirkt, also eine vereinbarte Rate nicht gezahlt, so darf der Verkäufer die teilweise Nichterfüllung als gänzliche Nichterfüllung behandeln, wenn sie für ihn kein Interesse hat, und also Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurücktreten (§ 280 B.G.B.). Der Verkäufer kann seinen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung abstrakt oder konkret berechnen.

Der abstrakte Schaden besteht in der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise zur Zeit der Erfüllung am Lieferungsorte. Den konkreten Schaden begründet der Verkäufer durch Vornahme eines Realisationsverkaufes (Gegensatz zum Deckungskauf des Käufers). Dieser Realisationsverkauf muß sich nur bei Fixgeschäften in den Formen des Selbsthilfeverkaufs des § 373 abspielen; der Ueberlös über den Vertragspreis verbleibt dem Verkäufer, da der Realisationsverkauf nicht auf Rechnung der

säumigen Partei erfolgt. Daneben kann der Verkäufer seinen Schadensersatzanspruch aber auch auf jede andere Weise begründen.

Der Rücktritt ist unwiderruflich und schließt jeden Schadensersatzanspruch aus.

Hat der Verkäufer dem Käufer die Ware bereits übergeben und den Kaufpreis gestundet, so fällt das Rücktrittsrecht (§ 454 B.G.B.).

Erfüllungsverzug des Verkäufers (Lieferungsverzug; Schuldnerverzug §§ 284—292 B.G.B.). Liefert der Verkäufer nicht, so hat der Käufer gleichfalls das dreifache Wahlrecht:

1) Er kann Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen.

2) Er kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung für ihn kein Interesse mehr hat oder die gesetzte Nachfrist vom Verkäufer versäumt ist. Auch hier kann der Käufer seinen Schaden abstrakt berechnen oder ganz oder zum Teil die konkrete Berechnung durch formlosen Deckungskauf wählen (bei Fixgeschäften durch einen öffentlichen Mäkler oder eine öffentlich bestellte Person) oder aber beliebig in anderer Weise begründen, z. B. daß er Vertragsstrafen tragen, anderen Lieferungen nicht nachkommen konnte.

3) Er kann vom Vertrage zurücktreten.

III. Untersuchung und Mängelanzeige.

Für die Gewährleistung wegen Mängel gelten auch beim Handelskauf die Regeln des B.G.B. (§§ 459 ff.). Nach § 464 B.G.B. ist der Gewährleistungsanspruch

des Käufers nur ausgeschlossen, wenn er eine mangelhafte Sache angenommen hat, obschon er den Mangel kannte. Für den Handelsverkehr genügt dies nicht; hier muß die Pflicht zur sofortigen Untersuchung und Mängelanzeige, die nach dem Art. 347 A. D. H.G.B. galt, beibehalten werden. Diese Pflicht zur sofortigen Untersuchung und Mängelanzeige gilt jetzt aber nur, wenn der Kauf auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist, und zwar sowohl im Distanz- wie im Platzgeschäft. Ein Distanzgeschäft liegt vor, wenn der Ort, von wo der Verkäufer die Ware abzusenden oder der Käufer sie abzuholen hat, von demjenigen Ort verschieden ist, an welchem sie der Käufer, ohne daß vorher schon eine die Warenlieferung vollständig beendigende Tradition vorgenommen wurde, annimmt; wenn also die Ware zur Erfüllung der dem Verkäufer obliegenden Uebergabepflicht von einem anderen Ort übersendet wird, d. h. eine Distanz zurücklegen muß (R.G. Bd. 33 S. 23). Wenn Absendungs- oder Abholungsort und Abnahmeort zusammenfallen, spricht man von Platzgeschäft.

Das H.G.B. bestimmt demgemäß:

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden;

anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige (§ 377).

Diese Vorschriften gelten a) nicht nur für Mängel in den Eigenschaften der Ware, sondern auch für die Fälle, daß b) eine andere als die bedungene Ware (z. B. Winterrübsen statt Sommerrübsen) oder c) eine andere als die bedungene Menge (Quantitätsmängel) geliefert ist, es sei denn, daß die gelieferte Ware in den Fällen b) und c) von der Bestellung offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung als ausgeschlossen betrachten mußte (§ 378).

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die Bestimmungen über Dispositionsstellung nicht berufen (§ 377).

IV. Einstweilige Aufbewahrung bei Distanzgeschäften.

Neben der Pflicht zur sofortigen Untersuchung und Mängelanzeige besteht im Distanzgeschäft unter Kaufleuten die Pflicht zur Aufbewahrung.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen (§ 379).

Diese Bestimmung bezweckt, den Verkäufer dagegen zu schützen, daß die Ware, noch bevor er darüber Verfügung treffen kann, vom Käufer zurückgesendet und mit hohen Frachtkosten belastet wird. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann

der Käufer sie unter Beobachtung der Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf (§ 373) verkaufen lassen (§ 379). Zugleich kann, um den Beweis über den Zustand der beanstandeten Ware zu sichern, sowohl der Käufer wie der Verkäufer gemäß § 488 C.P.O. diesen Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, welche das Amtsgericht zu ernennen hat, in dessen Bezirk sich die Ware befindet (§ 164 F.G.G.).

V. Nettogewicht, Taragewicht, Refaktie, Fastage.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Ware zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein anderes ergibt.

Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist (z. B. im Bremer Baumwollhandel 6% des Rohgewichts: Usotara), sowie, ob und wieviel als Gutgewicht zugunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Teile (Refaktie, réfaction=Entschädigung) gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat (§ 380).

Die Verpackung (Fastage) gilt oft als mitverkauft und ist dann je nach Handelsgebrauch oder Abrede im Preise der Ware einbegriffen (z. B. bei Zigarrenkisten) oder besonders zu vergüten (oft bei Flaschenwein die Flaschen und Kisten). Regelmäßig gilt sie als nur leihweise mitgegeben (Weinfässer, Getreidesäcke); nach Handelssitte behält der Käufer die Verpackung bis zu der Zeit, da er sie nach üblicher Zeit zurückzugeben in

der Lage ist, unentgeltlich, hat sie nach dieser Frist auf seine Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden, und wenn er dies verzögert oder versäumt, Mietsgeld (Sackmiete) oder Wertersatz zu zahlen (R.O.H.G. Bd. 1 Nr. 76, 3 Nr. 23, 11 Nr. 39, 19 Nr. 88; Bolze Bd. 17 Nr. 468, 18 Nr. 435, 447).

2. Kapitel. Besondere Arten des Handelskaufs.

I. Spezifikationskauf (§ 375).

Ein Spezifikationskauf liegt vor, wenn die Menge und Beschaffenheit der vom Verkäufer zu liefernden Gegenstände unter Festsetzung gewisser Grundpreise nur im allgemeinen vereinbart, die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse aber dem Käufer vorbehalten wird, z. B. die Garnnummer, die Körnung des herzustellenden Grieses. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen. Das Gesetz erblickt in der Spezifikation also ebensowohl ein Recht wie eine selbständige Vertragspflicht des Käufers. Es läßt daher, falls die Spezifikation nicht rechtzeitig geschieht, der Käufer also mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge ist, nicht einfach die Folgen des Annahmeverzuges eintreten, erklärt vielmehr den Verkäufer für befugt, nach seiner Wahl

1) entweder die Spezifikation selbst vorzunehmen, oder
2) die gemäß § 326 B.G.B. bei dem Erfüllungsverzuge einer Partei dem nichtsäumigen Teile zustehenden Rechte geltend zu machen, nämlich nach fruchtlosem Ablauf einer gestellten Nachfrist:

a) Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder

b) von dem Vertrage zurückzutreten.

Entschließt sich der Verkäufer, die Spezifikation selbst vorzunehmen, so muß er, damit das Interesse des Käufers tunlichst gewahrt werde, seine Spezifikation dem säumigen Käufer mitteilen und ihm zugleich zur Vornahme einer anderweitigen Spezifikation eine angemessene Frist setzen; erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifikation für den Käufer bindend. Der Käufer ist also nunmehr verpflichtet, die so gelieferte Ware anzunehmen; gerät er in Annahmeverzug, so hat der Verkäufer immer noch die ihm für diesen Fall zustehenden, oben erörterten Rechte (§§ 373, 374) (insbesondere Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf, S. 265).

II. Fixgeschäft (§ 376).

Das Fixgeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem als wesentlich bedungen ist, daß die Leistung — also Lieferung der Ware oder Zahlung des Kaufpreises — genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Die Festsetzung der Leistungszeit erfolgt in der Regel durch Ausdrücke wie „fix", „prompt", „präzise", „am ... oder um ... Uhr ist das Engagement erloschen", juristisch wesentlich ist aber immer, daß die Leistung innerhalb der festgesetzten Frist oder zur festgesetzten Zeit Bedingung ist, so daß spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden soll.

Erfolgt die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit, so kann der andere Teil

1) sofort von dem Vertrage zurücktreten, und zwar auch dann, wenn die andere Partei nicht im

Verzuge ist, sondern durch einen nicht von ihr zu vertretenden Umstand an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert wurde (§ 376 H.G.B., § 361 B.G.B.);

2) falls der Schuldner im Verzuge ist (also der Verkäufer im Lieferungs-, der Käufer im Zahlungsverzuge), sofort Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (ebenso § 361 B.G.B.);

3) Erfüllung beanspruchen, aber nur dann, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung besteht. Denn der Anspruch auf Erfüllung gilt nach Ablauf des Termins als ungewöhnlich. (Anders nach B.G.B., hier ist der Teil, der die nachträgliche Erfüllung verlangt, nicht verpflichtet, dies sofort dem anderen zu erklären, sondern es ist sein Recht, zwischen Erfüllung und Rücktritt zu wählen, nur insofern zeitlich begrenzt, als auf Grund des § 355 der säumige Schuldner befugt ist, dem Gläubiger für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Rücktrittsrecht erlischt.)

Die Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung kann in verschiedener Weise erfolgen:

a) Hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied (die Differenz) des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden (abstrakte Schadensbegründung).

b) Will der Verkäufer oder Käufer statt dieses abstrakten Schadens das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen Verkaufs (Realisations-

verkaufs) oder Kaufes (Deckungskaufs) seinem Schadensersatzanspruch zugrunde legen, so muß dieser Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablauf der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist erfolgen, und sofern er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirkt werden.

Auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung finden die Grundsätze vom Selbsthilfeverkauf (s. oben S. 265) Anwendung.

Von dem Verkaufe oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, § 121 B.G.B.) zu benachrichtigen; unterläßt er dies, so ist er schadensersatzpflichtig.

c) Die nicht säumige Partei kann ihren Schaden auch in jeder anderen Art berechnen, z. B. der Käufer X. weist nach, daß er die ihm von Y. verkaufte Ware an Z. weiter veräußert habe, sie aber infolge des Verzuges des Y. dem Z. nicht habe liefern können und infolgedessen dem Z. zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet sei.

Eine weitere Besonderheit gilt, wenn eine Partei, bevor das Geschäft ganz erfüllt ist, in Konkurs gerät (§ 18 K.O.).

a) Es kann die Erfüllung des Fixgeschäfts nicht verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Der Betrag dieser Forderung ist festgelegt, er be-

stimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung sich für die am zweiten Markttage nach der Eröffnung des Konkursverfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergibt. A. in Berlin kauft am 5. April 1905 von B. in Cuxhaven Hamburger Packetfahrtaktien zu 145, lieferbar ultimo Mai 1905 in Hamburg. Am 20. April fällt B. in Konkurs; alsdann ist der Kurs entscheidend, welchen Hamburger Packetfahrtaktien am 22. April 1905 in Hamburg haben. Ist dieser Kurs 135, so muß A. an die Konkursmasse 10 zahlen, ist der Kurs 160, so kann er von der Konkursmasse 15 fordern.

b) Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so versagt diese Bestimmung und es kommt das gewöhnliche Recht für Fixgeschäfte in Anwendung.

III. Abzahlungsgeschäfte.

Die Abzahlungsgeschäfte gehören insofern in das Handelsrecht, als sie meist Handelskäufe sind, da sie von Kaufleuten als Verkäufern geschlossen werden. Sie sind geregelt durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte. Abzahlungsgeschäft ist der Kauf einer beweglichen Sache, welche dem Käufer — meist gegen eine Anzahlung — übergeben wird, so daß der Kaufpreis in Teilzahlungen zu berichtigen ist, der Verkäufer aber sich das Recht vorbehält, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten (§ 1 Abz.G.). Die Vorschriften über die Abzahlungsgeschäfte finden

auch auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache (Möbelleihverträge) zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht (§ 6 Abz.G.).

Um eine Ausbeutung des Abzahlungskäufers zu verhüten, ist im Falle des Rücktritts vom Geschäft jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, insbesondere also auch dem Käufer die Teilzahlungen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig (§ 1 Abz.G.). Dagegen hat der Käufer dem Verkäufer im Falle des Rücktritts:

1) die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu erstatten,

2) für solche Beschädigungen, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind, Ersatz zu leisten,

3) für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung den Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist (§ 2 Abz.G.).

Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe, ist auf Antrag des Käufers herabzusetzen, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben soll, ist nur für den Fall gültig, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen im Verzug ist und

daß der Rückstand mindestens $^1/_{10}$ des Kaufpreises beträgt (§ 4 Abz.G.).

Der Verkauf von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien, Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Papiere gegen Teilzahlungen ist strafbar und nichtig (§ 7 Abz.G.).

Ist der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen, so finden die Bestimmungen des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte keine Anwendung (§ 8 Abz.G.).

IV. Das Promessen- oder Heuergeschäft.

Das Promessen- oder Heuergeschäft (heuern = mieten, erwerben) ist ein Hoffnungskauf (emtio spei) und gehört ins Handelsrecht, weil der Verheuerer meist Bankier, also Kaufmann ist. Dasselbe ist die entgeltliche Anschaffung der bloßen Gewinnhoffnung eines Loses einer Lotterie oder Prämienanleihe. Der Verkäufer heißt „Verheuerer", der Käufer „Heuerer", der Kaufpreis „Prämie", der Kaufbrief „Heuerbrief, Promesse, Promessenschein", Gegenstand des Kaufs, Ware, ist entweder der auf eine bestimmte Losnummer oder deren Teil ($^1/_4$, $^1/_{10}$) in einer bevorstehenden Ziehung fallende Gewinn, oder dieses Los selbst für den Fall der Gewinnziehung, oder irgend ein Los einer gewissen Serie, für den Fall, daß diese Serie bei der bevorstehenden Ziehung herauskommt („Serienverheuerung"). Der Verheuerer ist regelmäßig im Besitz des verheuerten Loses oder hat ein Recht auf dasselbe, verheuert er ein fremdes Los, auf welches ihm kein Anrecht zusteht, so liegt ein „unreelles Promessengeschäft", im Gegensatz zum „reellen" vor. Das Geschäft ist, wie bereits gesagt, Kauf, nicht Spiel, deshalb gültig und klagbar; vielfach partikularrechtlich verboten (preuß. K.O. vom

27. Juni 1837 und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. IV Nr. 2); das Reichsgericht findet in demselben eine nach § 286 Str.G.B. strafbare Veranstaltung einer ungenehmigten öffentlichen Lotterie (R.G. Bd. 18 S. 79, Bd. 14 S. 84, besonders R.G. in Strafsachen Bd. 9 S. 405).

3. Kapitel. Börsengeschäfte.

I. Geschichte, Begriff der Börse.

1. Bis zum Jahre 1896 fehlte in Deutschland ein einheitliches Börsenrecht. Bereits 1888 und 1889 hatte sich die Petitionskommission des Reichstags mit Anträgen zu befassen, welche die Abstellung von Mißständen an der Berliner Produkten- und Hamburger Warenbörse, namentlich im Getreide- und Kaffeetermin-handel anstrebten. Diese Bewegung wurde stärker infolge des Zusammenbruchs verschiedener Banken, verbunden mit Depotunterschlagungen (Friedländer & Sommerfeld, Wolff in Berlin). Infolgedessen beschloß der Reichstag, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände zu ersuchen (8. Legislaturperiode des Reichstags 1890/92). Im Anschluß an die Vorschläge der Enquetekommission (unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten Koch) wurde dann unter dem 22. Juni 1896 das Börsengesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1897 erlassen. Daneben erging unter dem 5. Juli 1896 das Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Bankdepotgesetz); s. u. S. 305ff.

2. Begriff. Die Börse ist eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu

dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu fördern. Die Bildung sog. Winkelbörsen, denen die staatliche Genehmigung fehlt, ist verboten, sie verfallen, da das Börsengesetz sie schweigend übergeht, als verbotene Versammlungen oder Vereine nach Maßgabe der für derartige Versammlungen oder Vereine geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen der Auflösung (z. B. der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler, der im Feenpalast tagte).

Das Gesetz besteht aus Normativbestimmungen und Blankettvorschriften. Um den verschiedenen lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden, weist das Gesetz dem Bundesrat, dem Reichskanzler, den Landesregierungen, den Börsenaufsichtsbehörden, dem Börsenausschusse, den Börsenorganen, den Börsenvorständen und den Handelsorganen bestimmte Funktionen zu. Als ergänzende Bestimmungen des Gesetzes kommen in Betracht Anordnungen des Bundesrats, z. B. der Beschluß vom 11. Dezember 1896 betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, der Landesregierungen, z. B. die Maklerordnung vom 4. Dezember 1896, von dem preuß. Handelsminister für die Berliner Börse erlassen, autonome Festsetzungen der Börsenorgane, z. B. die Geschäftsbedingungen oder Usancen der betr. Börse.

II. Organisation.

1. Den Börsen übergeordnete Organe sind:

a) Organe des Reichs:

α) Der Bundesrat hat die oberste Leitung des Börsenwesens und im Rahmen des Gesetzes ein Verordnungsrecht (§§ 2, 3, 6, 17, 29, 30, 31, 35, 42 Börs.G.), vgl. die Bekanntmachung vom

11. Dezember 1896, ferner die Bekanntmachung vom 28. Juni 1898 betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren.

β) Als beratendes Organ steht dem Bundesrat der Börsenausschuß zur Seite (§ 3 Börs.G.). Er besteht aus mindestens 30 vom Bundesrat auf je 5 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt wird.

γ) Der Reichskanzler hat einige Befugnisse (§§ 49, 35 Börs.G.).

b) Organe der Einzelstaaten:

α) Die Landesregierungen — in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe — genehmigen die Errichtung einer Börse und sind befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen. Sie üben die Aufsicht aus und haben ein beschränktes Verordnungsrecht (§§ 1, 2, 4, 7, 9, 30, 35, 38, 39, 42, 54, 57 Börs.G.).

β) Die Staatskommissare bei den Börsen werden als Organe der Landesregierungen bestellt. Sie haben eine überwachende Tätigkeit, über Mängel und die Mittel zu ihrer Abbestellung zu berichten, und wirken im ehrengerichtlichen Verfahren mit (§§ 2, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 23, 29 Börs.G.).

γ) Organe des Handels — Handelskammern, kaufmännische Korporationen, in Berlin die Aeltesten der Kaufmannschaft — üben die unmittelbare Aufsicht über die Börsen aus, wenn diese ihnen von den Landesregierungen übertragen ist

(§ 1 Börs.G.); sie beaufsichtigen in diesem Falle auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine; sie bilden auch die Ehrengerichte (§ 9 Börs.G.).

2. Organisation der Börsen.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen (§ 4 Börs.G.). Diese muß Bestimmungen treffen über die Börsenleitung und ihre Organe (den Börsenvorstand), über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzung der Zulassung zum Börsenbesuch und über die Notierung der Preise und Kurse (§ 5 Börs.G.). Jede Börse ist nicht für den Gesamthandel, sondern nur für die in der Börsenordnung angegebenen Geschäftszweige bestimmt. Die Berliner Börse z. B. zerfällt in die Fondsbörse, welche sich mit dem Handel in Wertpapieren, Geld, Edelmetall, und die Produktenbörse, welche sich mit dem Handel in Getreide, Mehl, Zucker, Rüböl, Petroleum, Spiritus und anderen Produkten und Waren befaßt (Berliner Börsenordnung 12). Dem obligatorischen Börsenvorstande gebührt die eigentliche Leitung der Börse, im Gegensatz zu den Aufsichtsorganen des Staates, die die Aufsicht haben; er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen, nimmt die Feststellung der Börsenpreise vor u. a. (§§ 7, 8, 29, 31, 37, 48 Börs.G.). An jeder Börse muß eine Zulassungsstelle für Wertpapiere eingerichtet (§§ 36ff. Börs.G.), müssen Kursmakler bestellt (§§ 30ff. Börs.G. s. oben S. 69) und ein Ehrengericht errichtet werden (§ 9 Börs.G.), welches Börsenbesucher, die im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen

lassen, aburteilt (§§ 9ff. Börs.G.). An allen Börsen gibt es (gesetzlich nicht vorgeschriebene) Börsenschiedsgerichte, welche nur zuständig sind, wenn beide Parteien sich ihrer Entscheidung unterwerfen. Eine derartige Vereinbarung ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist (hier auch kraft bestehender Usance), oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erst nach Entstehung des Streitfalls erfolgt (§ 28 Börs.G.).

III. Die Börsengeschäfte.

1. Allgemeines.

a) Der eigentliche oder offizielle Börsenhandel an der Fondsbörse ist nicht bezüglich aller Wertpapiere gestattet, muß vielmehr für jede Art von Papieren, ausgenommen für Wechsel und Banknoten, von der Zulassungsstelle besonders zugelassen werden (§§ 36ff., 80 Börs.G.).

Auch an der Produktenbörse ist der Börsenhandel nicht in allen Waren gestattet, sondern nur in solchen, welche besonders zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Börsenordnung durch den Börsenvorstand. Der Bundesrat ist befugt, die Zulassung gewisser Waren zum Börsenhandel zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen (§ 6 Börs.G.).

Der Handel mit nicht zugelassenen Wertpapieren oder Waren an der Börse ist nicht verboten oder ungültig; er ist nur von den offiziellen Börseneinrichtungen ausgeschlossen; es wird also für sie ein Preis amtlich nicht festgestellt. Für nicht zugelassene Wertpapiere ist auch die Notierung der außeramtlich ermittelten Preise

in dem Kurszettel und der Abschluß derartiger Geschäfte durch Kursmäkler verboten (§§ 41, 77 Börs.G.).

b) Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§§ 36—47 Börs.G. und Bekanntmachung vom 11. Dezember 1896, R.G.Bl. 763).

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine besondere Kommission, die Zulassungsstelle, auf Grund eines Antrages der Einführungs- oder Emissionsfirma. Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen ist eine bloße Formalität, denn sie darf nicht versagt werden (§ 36 Börs.G.). Dagegen unterliegen andere Papiere einer Vorprüfung. Diese erstreckt sich darauf:

1) ob das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausreichend informiert worden ist. Diese Information erfolgt durch die Veröffentlichung des Einführungsantrages der Emissionsfirma und des gleichfalls von der Emissionsfirma auszugebenden Prospektes, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält (Prospektzwang, § 38 Börs.G.);

2) ob die Zulassung des Wertpapiers überhaupt statthaft ist. Es gibt hier verschiedene einschränkende Bestimmungen (§ 39 Börs.G.), z. B. für Aktien eines zur A.G. oder K.G. a. A. umgewandelten Unternehmens (erst 1 Jahr nach der Eintragung und nicht vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz);

3) ob die Einführung erhebliche allgemeine Interessen schädigt oder offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führt (§ 36 Börs.G.).

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes haftet 1) die Einführungsfirma, d. h. derjenige,

der den Prospekt erlassen hat, 2) etwaige Hintermänner, d. h. diejenigen, von denen der Prospekt ausgeht. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner. Die Haftung für positive Unrichtigkeiten tritt ein bei Arglist und grobem Verschulden, für Auslassungen nur bei Arglist und böslichem Verhalten. Selbstverständlich muß sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auf einen wesentlichen Punkt beziehen. Dadurch, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

Die Haftung gilt zugunsten jedes Dritten, der ein Wertpapier der im Prospekt benannten Art erwirbt, sei es von der Emissionsfirma oder einem andern Besitzer, nur muß es im Inlande erworben sein (§§ 43, 44 Börs.G.). Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher dem Besitzer aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst, und kann erfüllt werden durch Uebernahme des Wertpapiers zu dem von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreise oder zum Emissionskurse (§ 44 Börs.G.). Eine Vereinbarung, durch welche die Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam (§ 46 Börs.G.). Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zulassung (§ 45 Börs.G.), für die Geltendmachung ist ausschließlich zuständig die Kammer für Handelssachen des Landgerichts des Ortes, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte (§ 47 Börs.G.).

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt (§ 46 Börs.G.). (Es haftet z. B. der Bankier als Verkäufer des Wertpapieres, wenn der Verkauf ausdrücklich oder stillschweigend auf Grund des Prospektes abgeschlossen ist, für alle in dem Prospekt enthaltenen unrichtigen

Angaben, da dieser ein integrierender Teil des Kaufvertrages ist.)

2. Kassageschäfte.

Offizielle Kassa- oder Kontantgeschäfte (so bei der Fondsbörse; bei der Produktenbörse Lokogeschäfte) sind alle Kaufgeschäfte, welche sofort, d. h. binnen einer ganz kurzen, usancemäßigen festgestellten Frist Zug um Zug zu erfüllen sind, und dadurch charakterisiert sind, daß

a) usancemäßig die effektive Erfüllung (nicht deren Erleichterung oder Umgehung durch Liquidationskompensation und Differenzzahlung) des Geschäftes beiderseits gewollt ist,

b) der Preis nicht von den Kontrahenten selbst, sondern vom Börsenvorstand unter Mitwirkung der Kursmäkler — täglich, nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse — festgestellt wird (§§ 29, 30 Börs.G.), so daß also die Vereinbarung des Kaufpreises (§§ 433, 315, 319, 453 B.G.B.) durch die von den Parteien gewollte Unterwerfung unter die offizielle Preisfestsetzung erfolgt.

Kassageschäfte des freien Verkehrs sind alle Börsengeschäfte, welche zwar in den für die offiziellen Kassageschäfte üblichen Formen, aber nicht auf Grund einer offiziellen Börsenusance geschlossen werden.

3. Termingeschäfte.

a) Offizielle Termin-, Zeit-, Lieferungsgeschäfte.

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer

festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine Feststellung von Terminpreisen erfolgt (§ 48 Börs.G.). Das Börsentermingeschäft hat die Tendenz, die Effektivlieferung durch Ueberweisung von Lieferungspflichtigen zu erleichtern oder zu ersetzen, und die Tendenz, auch die Preiszahlung durch Ueberweisung von Zahlungspflichtigen zu erleichtern und durch eine Differenzzahlung — nämlich durch die Zahlung der Differenz zwischen den im Vertrage bedungenen und dem zur Lieferungszeit herrschenden Preise — zu erledigen. Die Termingeschäfte sind Fixgeschäfte. Als fixe Lieferzeit wird selten eine Frist, meist ein bestimmter Tag, der sogen. Stichtag, gewöhnlich der Ultimo des laufenden oder nächstfolgenden Monats (daher auch Ultimogeschäft) festgesetzt. Zum offiziellen Terminhandel sind nicht alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere oder Waren zugelassen. Die Zulassung erfolgt durch den Börsenvorstand, der Bundesrat kann den Börsenterminhandel in einzelnen Wertpapieren oder Waren von Bedingungen abhängig machen oder untersagen (§§ 49, 50). Vom Börsenterminhandel ausgeschlossen sind folgende Wertpapiere: 1) alle zum offiziellen Börsenhandel per Kassa nicht zugelassenen Wertpapiere, 2) Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Kuxe, Aktien), 3) Anteile von anderen Erwerbsgesellschaften, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens 20 Millionen Mk. beträgt.

Waren sind zum Börsenterminhandel von dem Börsenvorstande erst zuzulassen, nachdem in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich gehört, das Ergebnis dem Reichskanzler mitgeteilt worden ist und dieser erklärt hat, daß er zu weiteren Ermitte-

lungen keine Veranlassung finde (§ 49 Börs.G.). In Getreide- und Mühlenfabrikaten ist der börsenmäßige Terminhandel untersagt (§ 50 Börs.G.). Auch subjektiv ist der Kreis der zum Börsenterminhandel zugelassenen Personen beschränkt. Jede Partei muß sich vorher in dem Börsenregister (§§ 54ff. Börs.G.) für Wertpapiere oder Waren eintragen lassen. Das Börsenregister wird bei dem Gerichte des Handelsregisters geführt. Die Eintragung wird publiziert, sie kostet — zur Abschreckung — im ersten Jahre 150 Mk., in den weiteren je 25 Mk. Alljährlich wird die Liste der sämtlichen im Reiche Eingetragenen im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Die privatrechtliche Bedeutung eines Geschäfts als Börsentermingeschäft besteht in folgenden Eigenschaften:

1) Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet. Dies gilt auch von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen (Kommissions-, Agentur- und Mäkleraufträgen), sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften (z. B. Gesellschaftsvertrag, Liquidationsverein). Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt (§ 66 Börs.G.).

2) Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften, sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein

Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung von Waren oder Wertpapieren vertragsmäßig ausgeschlossen war (§ 69 Börs.G.). Der sogen. Spieleinwand ist ausgeschlossen. Die Vorschrift ist gegenüber dem § 764 B.G.B. über den Spieleinwand aufrecht erhalten durch Art. 14, V E.G. z. H.G.B.

Die Eintragung im Börsenregister hat also für Termingeschäfte eine rechtsbestärkende Wirkung.

3) Für den Börsenterminhandel in Waren gilt noch folgende Besonderheit. Der Verkäufer gerät, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferfrist noch nicht abgelaufen war. Es hat also der Käufer schon in diesem Zeitpunkte die ihm gegen den säumigen Verkäufer zustehenden Rechte (s. oben S. 274ff. § 376 H.G.B.).

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig (§ 53 Börs.G.). Im Sprachgebrauch der Produktenbörse heißt „kündigen" die schriftliche mittelst „Kündigungsscheins" vom Verkäufer an den Käufer innerhalb des Erfüllungsmonats — meist ist bei einer mehrmonatlichen Lieferfrist vereinbart, daß der Verkäufer innerhalb des letzten Monats der Frist, nicht am letzten Tage zu liefern hat — gerichtete Mitteilung, daß die Ware zur Abnahme bereit liege; der Käufer hat dann die gekündigte Ware innerhalb der üblichen Abnahmefrist (2—8 Tage) abzunehmen.

b) Freie Termingeschäfte.

Freie Termingeschäfte sind alle Geschäfte, die zwar in den für offizielle Termingeschäfte üblichen Formen abgeschlossen werden, denen aber eines der wesentlichen Merkmale fehlt. Man kann zwei Arten des freien

Terminhandels unterscheiden, je nachdem, ob die Termingeschäfte nach den offiziellen Usancen geschlossen werden (börsenmäßige freie Termingeschäfte), oder unabhängig von diesen. Der börsenmäßige freie Terminhandel darf an allen Börseneinrichtungen teilnehmen (z. B. an die Ultimoliquidation, der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte); auch seine Preise dürfen veröffentlicht werden. Der freie Terminhandel, der sich den Börsenusancen nicht unterwirft, ist von der offiziellen Börse ganz ausgeschlossen, er nimmt daher auch an den Börseneinrichtungen nicht teil, darf von den Kursmäklern nicht vermittelt, seine Preise im Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanischer Vervielfältigung verbreitet werden (§ 51).

Der freie Terminhandel (und zwar beide Arten) unterscheidet sich von dem offiziellen dadurch,

1) daß er dem Spieleinwande unterliegt, selbst wenn beide Parteien im Börsenregister eingetragen sind,

2) daß eine offizielle Zulassung von Waren oder Wertpapieren nicht stattfindet (§ 49 Börs.G.),

3) daß eine offizielle Notierung der Preise ausgeschlossen ist.

4. Reine Differenzgeschäfte.

Das Differenzgeschäft ist ein Fixgeschäft (also ein Zeit- oder Termingeschäft), bei welchem eine der beiden Parteien sich das Recht vorbehält, die Effektiverfüllung zu verweigern und das Geschäft durch Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit zu erledigen. Das Differenzgeschäft ist nach § 764 B.G.B. als Spiel anzusehen; es ist von der offiziellen Börse ausgeschlossen. Der Börsenverkehr kennt das sog. reine Differenzgeschäft

nicht, und zwar deshalb nicht, weil die Abwickelung nicht direkt, sondern durch Ueberweisung anderer Kontrahenten auf dem Wege des Börsenarrangements, der sog. Börsenliquidation, am Liquidationstermine erfolgt oder wenigstens regelmäßig erfolgen kann. Die Börsenliquidation[1]) geschieht mittelst Ueberweisungen der einzelnen Käufer und Verkäufer und Skontration der innerhalb des Liquidations(Kompensations-)kurses sich bewegenden Preise und mittelst Bardeckung des für die einzelnen Beteiligten sich dann noch ergebenden, nicht skontrierbaren Agios oder Disagios über oder unter dem von dem Börsenvorstande aufgestellten Liquidationskurse am Ultimo. Die Geschäftsabschlüsse sind durchweg von vornherein auf wirkliche Lieferung und Abnahme gerichtet; der Ausschluß der effektiven Lieferung entsteht erst durch das Ineinandergreifen mindestens zweier Geschäfte, von denen das eine ein Gegengeschäft zu dem anderen ist. Bei dem reinen Differenzgeschäft wird dagegen die Effektivlieferung nicht durch Abschluß eines selbständigen Gegengeschäftes, sondern durch eine einseitige, bereits in dem ersten Geschäfte vorbehaltene Erklärung ausgeschlossen.

Das reine Differenzgeschäft unterliegt selbstverständlich dem Spieleinwand.

5. Prämiengeschäfte.[2])

Das Prämiengeschäft ist ein Zeitkauf mit dem gegen Vergütung (Prämie) bedungenen Recht des einen Kontrahenten, einseitig von dem Vertrage zurücktreten oder dessen Inhalt ändern zu dürfen. Dieser Kontrahent hat nach den verschiedenen Arten der Prämiengeschäfte ein verschiedenes Wahlrecht und zwar:

---

[1]) Siehe Gareis S. 378.

[2]) Wegen der folgenden Darstellung in Abschnitt 5 und 6 siehe Goldschmidt, System § 103.

a) Des Rücktritts: einfaches Prämiengeschäft. Die Prämie heißt, wenn sie vom Käufer entrichtet wird, dieser also das Wahlrecht hat, Vor- oder Lieferungsprämie; wenn sie vom Verkäufer entrichtet wird, dieser also das Wahlrecht hat, Rück- oder Empfangsprämie. Das einfache Prämiengeschäft ist ein von einer resolutiven Potestativbedingung abhängig gemachter Kaufvertrag (ich Käufer — oder Verkäufer darf zurücktreten, wenn ich will).

b) In bezug auf die Verkäufer- oder Käuferrolle (zwischen Geben und Nehmen): Stellgeschäft (Stellage, Schluß auf Geben und Nehmen). Die Prämie heißt „Stellgeld", der Prämiennehmer (Verkäufer der Stellage) „Steller", der Prämiengeber (Käufer der Stellage) „Wähler". Das Geschäft ist eine alternative Verbindung von zwei potestativ bedingten Kaufverträgen (ich kaufe, aber dieser Kauf soll aufgelöst sein, falls ich Verkäufer sein will; oder: ich verkaufe, aber dieser Verkauf soll aufgelöst sein, falls ich Käufer sein will). Das Stellgeld ist kombinierte Rück- oder Vorprämie; ein einfaches Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

c) In bezug auf die Quantität: Optionsgeschäft im weiteren Sinne:

α) Der Käufer hat das Recht der Option, er darf zu dem gleichen Preise mehr verlangen, sog. Noch- oder Nachgeschäft; der Verkäufer hat das Recht der Option, er darf zu dem gleichen Preise mehr liefern, sog. „Geschäft mit Ankündigung".

β) Der Käufer darf eine bestimmte Quote weniger beziehen, oder der Verkäufer darf eine bestimmte Quote weniger liefern: „Schluß auf fest und offen".

d) In bezug auf die Zeit: Wandel- oder Eskomptegeschäft. Ein Teil darf willkürlich frühere

Erfüllung verlangen. Der Verkäufer darf früher liefern („Kauf mit Ankündigung fix und täglich") oder der Käufer darf die Lieferung früher verlangen („Kauf auf fixe und tägliche Lieferung").

e) Außerdem finden sich noch folgende Kombinationen:

α) Das zweischneidige Prämiengeschäft, eine Kombination von Stellgeschäft und einfachem Prämiengeschäft: der Prämiengeber hat die Wahl zwischen der Verkäuferrolle, der Käuferrolle und dem Rücktritt (dreifaches Wahlrecht).

β) Das Zweiprämiengeschäft, auch Doppelprämiengeschäft: eine Kombination zweier mit verschiedenen Personen in entgegengesetzter Richtung geschlossener einfacher Prämiengeschäfte.

A. kauft von B. und verkauft an C., und läßt sich von ihnen entweder für beide Geschäfte das Rücktrittsrecht gegen Zahlung einer Vor- bezw. Nachprämie bewilligen oder bewilligt ihnen beiden seinerseits gegen Prämie das Rücktrittsrecht.

Die juristische Natur der Prämiengeschäfte ist bestritten (Reugeld, Konventionalstrafe, Spiel, Wette, gewagte Versicherungsgeschäfte). Die Prämie ist juristisch eine Vergütung für das einseitige Wahlrecht. Sie wird gezahlt entweder für das Wahlrecht (bei Abschluß des Geschäfts oder hinterher) oder auch nur für dessen Ausübung (Gebrauch). Die Differenz zwischen dem für gewöhnliche Zeitgeschäfte geltenden und dem für Prämiengeschäfte festgesetzten Preise heißt Ecart. Bei den Prämiengeschäften zu a, b, c und e muß der Wahlberechtigte seine Wahl am drittletzten Tage vor Ultimo erklären (Prämienerklärung).

Für die Prämiengeschäfte sind im übrigen die Regeln der gewöhnlichen Termingeschäfte anwendbar, z. B. die Unterscheidung offizieller und freier Prämiengeschäfte, die Bedeutung der Eintragung der Parteien im Börsenregister, die Regeln über die Zulässigkeit des Spieleinwands.

6. Prolongations- (Report-, Kost-)geschäft.

Das Prolongationsgeschäft besteht aus zwei Kaufverträgen entgegengesetzter Richtung mit verschiedener Erfüllungszeit über dieselbe Ware infolge eines gleichzeitigen Entschlusses, nämlich:

1) aus einem Tagesverkauf (also Barverkauf) und einem Kauf auf Zeit; oder

2) aus einem Tages(Kassa)kauf und einem Verkauf auf Zeit.

Es wird ausschließlich in zins- oder dividendentragenden Wertpapieren geschlossen. Die regelmäßige Preisdifferenz zwischen beiden Geschäften heißt: „Report" (Kostgeld, Prolongationszusatz), wenn der Preis beim Zeitkauf höher ist als der Preis beim Tageskauf, „Deport" (Leihgeld) im umgekehrten Falle. Das Geschäft dient namentlich dazu, um Spekulationen zu „prolongieren".

Beispiel zu 1). A. (der „Kostgeber"), welcher von B. per ultimo Mai gewisse Papiere zu 103 gekauft hat, will nicht abnehmen und zahlen, da der Kurs auf 100 gefallen ist und er ein Steigen des Papiers erwartet (er spekuliert „à la hausse"), er prolongiert daher seine Spekulation, indem er die von ihm abzunehmenden Papiere an einen Dritten C. zu 100, dem Tageskurse, verkauft und von diesem auf einen späteren Termin (ultimo Juni) zu 100,5 (er zahlt

„Report") zurückkauft (er „gibt" die Papiere „in Kost" oder „herein"). C. (der „Kostgeber") nimmt dem B. die Papiere ab und bezahlt sie direkt an B. oder indirekt durch A. C. hat aber per ultimo Juni an A. die Papiere derselben Gattung zu liefern, dieser muß sie abnehmen zu 100,5, C. hat aber den Vorteil des Reports.

Zu demselben Ergebnis würde A. gekommen sein, wenn C. ihm ein verzinsliches Darlehn zu 6% auf einen Monat gegeben hätte.

Beispiel zu 2). A., der „Kostnehmer", hat an B. per ultimo Mai zu 98 verkauft, muß also liefern; da das Papier auf 100 gestiegen ist und er ein späteres Fallen erwartet (er spekuliert „à la baisse"), prolongiert er seine Spekulation dadurch, daß er die zu liefernden Papiere von einem Dritten C. zu 100, dem Tageskurse, kauft und an ihn zu einem späteren Termin (ultimo Juni) zu einem niedrigeren Preis, zu 99,4, wieder verkauft (er „nimmt" die Papiere „in Kost" oder „herein"). C., der Kostgeber, liefert die Papiere an B. gegen Empfang des Kaufpreises von 100, darf aber ultimo Juni von A. die Lieferung gleicher Papiere zu 99,4 verlangen; er lukriert den Deport von 0,6 als sicheren Gewinn. Sind die Papiere ultimo Juni auf 95 gefallen, so hat A. durch diese Spekulation $98 - 95 = 3$, abzüglich des Deports von 0,6 also 2,4 gewonnen.

Das gleiche Ergebnis würde durch ein Darleihen der Papiere gegen einen Zins erreicht sein. Juristisch liegen aber 2 Kaufgeschäfte vor, nicht etwa ein Darlehn mit irregulärer Verpfändung.

3. Abschnitt.

Kommissionsgeschäft.

I. Begriff.

Das Kommissionsgeschäft ist systematisch im Sinne des B.G.B. betrachtet ein Dienstvertrag, welcher eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§§ 611 ff., 663, 665—670 [jederzeitiger Widerruf], 672—674, 675 B.G.B.).

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen den eigentlichen (§ 383) und uneigentlichen Kommissionsgeschäften (§ 406). Es definiert den Begriff des Kommissionärs dahin: Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen (§ 383).

Es regelt also nur die Einkaufs- und Verkaufskommission, und zwar von Waren oder Wertpapieren, wobei als eine solche (entsprechend den Bestimmungen für den Kauf § 381) auch eine Kommission gilt, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, zum Gegenstande hat (§ 406,$_2$).

Das eigentliche Kommissionsgeschäft ist ein Grundhandelsgeschäft (§ 1 Nr. 6) und hat daher die Kaufmannseigenschaft der Partei zur Folge.

Das uneigentliche Kommissionsgeschäft liegt vor,

1. wenn ein Kommissionär im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer Art als den Einkauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren für Rech-

nung eines anderen in eigenem Namen zu schließen übernimmt, z. B. ein kommissionsweise übernommenes Transport- oder Versicherungsgeschäft, ein Inkassogeschäft;

2. wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgeschäfts ein Geschäft für Rechnung eines anderen in eigenem Namen zu schließen übernimmt (§ 406).

Die uneigentlichen Kommissionsgeschäfte können auch Nebenhandelsgeschäfte sein, sie setzen also die Kaufmannseigenschaft der Partei, welche sie betreibt, voraus; im übrigen werden sie wie die eigentlichen Kommissionsgeschäfte behandelt (§ 406).

Arten der Kommission sind: die Einkaufs-, die Verkaufs-, die Exportkommission, bei welcher der Kommissionär nicht selber die Ware verkaufen, sondern erst seinerseits einen Verkaufskommissionär in eigenem Namen bestellen soll, im Gütertransport die Spedition (besonders geregelt im §§ 407 ff.), der Kommissionsverlag im Buchhandel. Unter Konsignation ist bald die überseeische Verkaufs-, bald die Export-, bald jede Verkaufskommission zu verstehen.

Der Kommissionär ist nicht der juristische Stellvertreter seines Auftraggebers, denn er schließt das ihm übertragene (sog. Ausführungs-)Geschäft nicht in fremdem Namen und für fremde Rechnung, sondern in eigenem Namen als sein Geschäft, aber für fremde Rechnung (nicht für eigene Rechnung als Eigen- oder Proprehändler) ab; Gewinn und Verlust gebühren also dem Auftraggeber. Der Kommissionär ist nicht Mäkler, denn er vermittelt nicht, sondern kontrahiert selbst (§ 93); er ist nicht Handlungsagent, denn er kontrahiert selbst in eigenem Namen, während der Handlungsagent so-

wohl vermitteln als im Namen des Auftraggebers abschließen kann, außerdem aber in einem ständigen geschäftlichen Verhältnis zu einem oder mehreren Handlungshäusern steht (§ 84).

II. Pflichten und Rechte des Kommissionärs im allgemeinen.

1. Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Komittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 384).

Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zu statten (§ 387).

2. Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, so ist er diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen (§ 385).

Zu einer Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers ist er nur berechtigt, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde; er muß dann vorher dem Auftraggeber Anzeige machen und

dessen Entschließung abwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 665 B.G.B.).

3. Der Kommissionär ist für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Ihn trifft also der Entlastungsbeweis.

Wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes ist er nur verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken (§ 390).

Befindet sich das Gut, welches dem Kommissionär zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des Selbsthilfeverkaufs (§ 373) bewirken (§ 388).

4. Wird von dem Kommissionär ohne Zustimmung des Kommittenten einem Dritten ein Vorschuß geleistet oder Kredit gewährt, so handelt der Kommissionär auf eigene Gefahr (§ 393).

5. Der Kommissionär steht an sich nicht für die

Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten ein. Er steht nur dann für die Verbindlichkeit ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist (Delkrederehaftung). Im Falle der Delkrederehaftung haftet er unmittelbar selbstschuldnerisch, aber nur insoweit, als von dem Dritten die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann; er kann also z. B. auch seinerseits Mangelhaftigkeit der von dem Kommittenten gelieferten Ware, Unmöglichkeit der Erfüllung geltend machen (§ 394).

In einem wichtigen Falle haftet der Kommissionär außerdem noch für die Erfüllung des Geschäfts, nämlich dann, wenn er dem Kommittenten nicht mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat (§ 384_3).

6. Da der Kommissionär in eigenem Namen abschließt, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber Forderungen aus dem Geschäft erst nach Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten (§ 392).

Daher hat der Kommittent auch im Konkurse des Kommissionärs ein Aussonderungsrecht (§ 43 K.O.).

7. Der Kommissionär hat für seine Bemühungen einen Anspruch auf Provision, aber nur dann, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Er steht also ungünstiger da als der Mäkler, der den Provisionsanspruch bereits hat, wenn das Geschäft abgeschlossen ist. Wenn das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen ist, kann er in zwei Fällen dennoch Provision verlangen:

a) wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist, z. B. die gelieferte Ware der Probe nicht entspricht;

b) wenn sie ortsgebräuchlich ist als sogen. Auslieferungsprovision (§ 396).

Widerruft der Kommittent die Kommission vor Abschluß des Geschäfts, so steht dem Kommissionär ein Anspruch auf die Provision nicht zu (§§ 675, 671 B.G.B.); es bleibt aus dem Auftragsverhältnis nur der Anspruch auf Ersatz der bereits gemachten erforderlichen Aufwendungen.

8. Der Kommissionär hat — anders als der Mäkler — neben der Provision einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen (§ 670 B.G.B.). Zu diesen gehört auch die Vergütung für die Benutzung seiner Lagerräume und Beförderungsmittel (§ 396, 2).

9. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten („konnexe" Forderungen) sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften (§ 397). Forderungen aus der laufenden Rechnung, die nicht aus Kommissionsgeschäften stammen, scheiden aus.

Steht das Kommissionsgut nicht im Eigentume des Kommittenten, so gelangt das Pfandrecht des Kommis-

sionärs nichtsdestoweniger zur Entstehung, sofern er sich in gutem Glauben befindet (§ 366, 3). Mißstände hatten sich nur bei den Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ergeben. Um den Kommittenten in wirksamer Weise gegen die Gefahr zu schützen, daß seine Wertpapiere für die sämtlichen Schulden des Zwischenkommissionärs (des Lokalbankiers) aus der Geschäftsverbindung dieses mit dem letzten Kommissionär (dem Zentralbankier) haften, bestimmt das Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere in § 8: Ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde sind. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht. Die Mitteilung hat die Wirkung, daß der Dritte an den übergebenen oder an den neubeschafften Papieren ein Pfandrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen kann, welche mit bezug auf diese Papiere entstanden sind. Wer den Vorschriften über die Anzeigepflicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

Wegen seines Pfandrechts kann der Kommissionär, wenn sein Anspruch auf eine Geldzahlung geht und mindestens teilweise fällig ist, zum Pfandverkauf nach § 1228 B.G.B. schreiten. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung der ihm obliegenden Ersatz- und Zahlungsverpflichtung im Verzuge, so ist der Kommissionär, auch wenn er Eigentümer des Kommissionsgutes ist, berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche nach Maßgabe der für das

Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute zu befriedigen (§ 398). Demnach hat er nicht das Recht, beim Erfüllungsverzuge des Kommittenten (nach § 326 B.G.B.) vom Vertrage zurückzutreten und das Kommissionsgut für sich zu behalten.

10. Soweit der Kommissionär durch ein Pfandrecht geschützt ist, kann er sich aus den Forderungen, welche durch das für Rechnung des Kommittenten geschlossene Geschäft begründet sind, vor dem Kommittenten oder dessen Gläubigern befriedigen (§ 399).

11. Unterläßt der Kommittent über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist, so gilt die Besonderheit, daß dem Kommissionär die Rechte zustehen, welche der Verkäufer beim Handelskaufe gegenüber dem in Annahmeverzug geratenen Käufer hat (§ 373); der Kommissionär kann das Gut hinterlegen oder durch Selbsthilfeverkauf veräußern (§ 389). Im übrigen gilt für den Annahme- und Erfüllungsverzug B.G.B. § 326.

III. Die Einkaufskommission.

Für die Einkaufskommission gelten zunächst die allgemeinen Regeln, außerdem aber noch folgende Besonderheiten.

1. Ist dem Kommissionär von dem Kommittenten ein bestimmter höchster Einkaufspreis (Limit) gesetzt, so ist er verpflichtet, zu vorteilhafteren Bedingungen abzuschließen zu versuchen. Der Vorteil kommt dem Kommittenten zustatten (§ 387). Das Einkaufslimit darf er nicht überschreiten. Hat er es überschritten, so hat der Kommittent gemäß der allgemeinen Bestimmung des § 385 das Recht, Schadensersatz zu verlangen und das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurück-

zuweisen. Hat der Kommissionär indes die Limitüberschreitung mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts mitgeteilt, so gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt, wenn der Kommittent nicht unverzüglich nach dem Empfange der Anzeige die Zurückweisung des Geschäfts erklärt.

Der Kommittent ist ferner dann nicht zur Zurückweisung berechtigt, wenn der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts sich zur Deckung des Preisunterschieds erbietet (§ 386). Er kann dann aber selbstverständlich, falls ihm ein den Preisunterschied übersteigender Schaden erwachsen ist, z. B. infolge Drückung des Kurses durch schuldhaften Verkauf unter Limit, wenn der Kommittent noch größere Bestände besitzt, noch diesen geltend machen (§ 386).

2. Ein Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernimmt, ist verpflichtet, den Wechsel, wenn er ihn indossiert, in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossieren (§ 395).

3. Hat ein Kommissionär, der Vollkaufmann ist, für den Kommittenten vertretbare Wertpapiere (mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) eingekauft, so muß er dem Kommittenten binnen 3 Tagen, von der an den Kommissionär erfolgten Uebergabe der Papiere an gerechnet, ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale übersenden. Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Ist der Kommissionär mit Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge,

und holt er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen 3 Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen; er verliert dieses Recht jedoch wieder, wenn er dem Kommissionär nicht binnen 3 Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist erklärt, von dem Rechte Gebrauch machen zu wollen (§§ 3, 4, 13 des Bankdepotgesetzes v. 5. Juli 1896).

Die Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses gilt auch für den Kommissionär, der den Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts ausführt; nur beträgt die Frist 2 Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke. Genügt der Kommissionär dieser Pflicht nicht, so verliert er seinen Provisionsanspruch; daß der Kommittent das Geschäft ganz zurückweisen kann, ist nicht bestimmt (§§ 5, 6 Ges. v. 5. Juli 1896).

Der Verzicht auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses hat zur Folge, daß der Kommissionär die einzukaufenden und in der Einkaufsanzeige auch als wirklich eingekauft gemeldeten Papiere nur als Gattungssachen schuldet. Der Kommittent erlangt kein Recht auf individuell bestimmte, im Besitze des Kommissionärs befindliche Stücke (wichtig im Konkurse, kein Aussonderungsrecht), sondern nur ein Forderungsrecht auf nur der Gattung nach bestimmte, nicht auf „Depotkonto", sondern auf „Stückekonto" gebuchte Papiere. Die vorsätzliche Verletzung der dem Einkaufskommissionär obliegenden Verpflichtung wird strafrechtlich geahndet, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und das Aussonderungsrecht des Kommittenten durch die Pflichtverletzung geschmälert ist (§ 10 Ges. v. 5. Juli 1896).

4. Die Beantwortung der Frage, wann Eigentum und Besitz am Kommissionsgut auf den Kommittenten übergehen, regelt sich nach B.G.B. (§§ 854ff., 929ff.). Demnach gilt als Regel, daß der Kommissionär, da er im eigenen Namen handelt, auch das Eigentum an den für Rechnung des Kommittenten angeschafften Sachen zunächst für sich erwirbt, und daß es einer Uebertragung des Eigentums von dem Kommissionär auf den Kommittenten bedarf, um diesen zum Eigentümer zu machen. Die Ausantwortung der Sache an den Kommittenten ist nicht unbedingt erforderlich, es genügt der in erkennbarer Weise bekundete Wille des Kommissionärs, den Besitz weiterhin für den Kommittenten auszuüben. Diese Eigentumsübertragung kann daher zeitlich mit dem Erwerb des Kommissionärs zusammenfallen; zu ihrer Wirksamkeit genügt bei Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt sind, daß sie für den Kommittenten ausgesondert sind (§§ 854, 929, 930, 931 B.G.B.). Nur für vertretbare Wertpapiere (mit Ausnahme von Papiergeld und Banknoten), ist, um den Eigentumserwerb des Kommittenten zu beschleunigen und zu sichern, eine Sonderbestimmung getroffen:

Unter der Voraussetzung, daß der Einkaufskommissionär Vollkaufmann ist und selber das Eigentum der Papiere erworben hat oder sonst darüber zu verfügen berechtigt ist, geht das Eigentum der eingekauften Papiere spätestens in dem Augenblicke auf den Kommittenten über, in welchem der Kommissionär das Stückeverzeichnis absendet. Daß das Verzeichnis bei dem Kommittenten eintrifft, oder daß dieser erklärt, die Uebereignung der Papiere anzunehmen, ist nicht erforderlich (§ 7 Ges. v. 5. Juli 1896).

Eine weitere Besonderheit gilt beim Konkurse des Kommittenten: Der Einkaufskommissionär kann Waren,

welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesandt und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern diese nicht schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind (§ 36 K.O.; Verfolgungsrecht des Einkaufskommissionärs, droit de suite). Er soll die Ware wieder an sich nehmen dürfen, solange die Reise nicht beendet und die Ware nicht am kontraktlichen Ablieferungsorte vom Kommittenten oder seinem Vertreter in Gewahrsam genommen ist. Der Eigentumsübergang gilt in diesem Falle rechtlich als ungeschehen.

5. Der Einkaufskommissionär tritt, wenn die Kommission für beide Teile ein Handelsgeschäft, sein Auftraggeber also auch Kaufmann ist, zu dem Kommittenten in ein ähnliches Verhältnis wie der Verkäufer zum Käufer. Er hat das Recht, von dem Kommittenten zu verlangen, daß er das in Ausführung der Einkaufskommission gelieferte Gut unverzüglich nach der Ablieferung untersuche und im Falle der Mangelhaftigkeit sofort zur Disposition stelle, und zwar bei Meidung der Genehmigung, wie beim beiderseitigen Handelskaufe (§§ 377, 378). Nur ein Recht hat der Kommittent, auch wenn er die Untersuchung des Guts und die Mängelrüge verzögert hat, er kann die Abtretung der Rechte verlangen, die dem Kommissionär gegen seinen Verkäufer zustehen.

Auch in bezug auf die Sorge für die Aufbewahrung der beanstandeten Ware, sowie den Notverkauf (§ 379) hat der Kommittent unter den angegebenen Voraussetzungen die Pflichten des Käufers (§ 391).

IV. Die Verkaufskommission.

Für die Verkaufskommission gelten zunächst die allgemeinen Regeln, außerdem aber noch folgende Besonderheiten:

1. Ist dem Verkaufskommissionär von dem Kommittenten ein bestimmter niedrigster Preis (Limit) gesetzt, so ist er verpflichtet, zu vorteilhafteren Bedingungen abzuschließen zu versuchen. Der Vorteil kommt dem Kommittenten zugute (§ 387). Das Verkaufslimit darf er nicht überschreiten. Hat er es aüberschritten, so gelten dieselben Regeln wie bei der Einkaufskommission (oben S. 304, Schadensersatz, Zurückweisung des Geschäfts, event. bei Mitteilung unverzügliche Erklärung, sonst Genehmigung des Kommittenten; keine Zurückweisung beim Erbieten zur Deckung des Preisunterschiedes) (§ 386).

2. Der Verkaufskommissionär ist zur Stundung des Kaufpreises nicht befugt. Nur wenn der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts die Stundung des Kaufpreises mit sich bringt, ist er hierzu in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten berechtigt.

Verkauft der Kommissionär unbefugt auf Kredit, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Wäre beim Verkaufe gegen bar der Preis geringer gewesen, so hat der Kommissionär nur den geringeren Preis und, wenn dieser niedriger ist als der ihm gesetzte Preis, auch den Preisunterschied (§ 386) zu vergüten (§ 393).

3. Das Eigentum an dem Gute erlangt der Verkaufskommissionär nicht, zunächst bleibt das Eigentum bei dem Kommittenten und geht im Augenblicke der Uebertragung an den Dritten unmittelbar auf diesen über.

V. Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs.[1])

An sich zielt die Kommission darauf hin, daß die Ausführung des aufgetragenen Geschäfts durch Abschluß mit einem **Dritten** für Rechnung des Kommittenten erfolgt (§ 405). Unter gewissen Voraussetzungen steht dem Kommissionär das Recht des **Selbsteintritts** zu, indem er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt. Der Selbsteintritt ist nur zulässig bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Kommittent ihn nicht verboten hat (§ 400).

Für die Erklärung des Selbsteintritts gilt eine kurze Frist. Der Kommissionär muß den Selbsteintritt spätestens in seiner Ausführungsanzeige erklären. Tut er dies nicht, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten erfolgt sei. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß die Erklärung darüber, ob die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt sei, später als am Tage der Ausführungsanzeige abgegeben werden dürfe, ist nichtig.

Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu (§ 405).

[1]) Die Bestimmungen der Art. 376, 377 A. D. H.G.B. sind aufgehoben durch §§ 70—74 des Börsengef., letztere sind wiederum durch Art. 14 Nr. VI E.G. z. H.G.B. aufgehoben und fast wörtlich in das H.G.B. §§ 400 bis 405 übernommen.

Zufolge des Selbsteintritts gelten zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär im allgemeinen die Regeln vom Kaufvertrage. Der selbsteintretende Kommissionär hat von nun ab alle Rechte und Pflichten eines Käufers oder Verkäufers. Nur in vier Beziehungen behält er eine eigentümliche Rechtsstellung, die ihn von der des Käufers oder Verkäufers unterscheidet:

1) Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten — selbst wenn sie gerade infolge des Selbsteintritts nicht entstanden sind, wie z. B. Mäklerlohn — berechnen (§ 403).

2) Er behält das Pfandrecht des Kommissionärs (§§ 404, 397, 398).

3) Die für den Einkaufskommissionär geltenden Bestimmungen über die Zusendung des Stückeverzeichnisses bleiben auch beim Selbsteintritt in Kraft.

4) Er hat den Preis der Ware oder des Papiers in eigentümlicher Art zu berechnen (§ 400).

a) Die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, beschränkt sich auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

b) Preisberechnung zum Schlußkurse:

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

c) Preisberechnung zum aufgegebenen Kurse:

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurs (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

d) Preisberechnung bei amtlich festgestelltem Kurse:

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

e) Preisberechnung bei außerordentlichen Chancen (§ 401,$_1$).

Wenn der Kommissionär bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem sich nach den Bestimmungen zu a—d ergebenden Preise ausführen konnte, muß er dem Kommittenten den günstigeren Preis berechnen.

f) Preisberechnung nach eigener Spekulation (§ 401,2).

Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der erteilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Diese Bestimmungen bezwecken, zu verhüten, daß der Kommissionär einen „Kursschnitt" auf Kosten seines Auftraggebers macht. Sie können daher auch nicht durch Vertrag zum Nachteil des Kommittenten abgeändert werden (§ 402).

4. Abschnitt.

Speditionsgeschäft.

I. Begriff.

Das Speditionsgeschäft ist im H.G.B. als eine selbständige, ihrer rechtlichen Natur nach auf der gleichen Grundlage wie das Kommissionsgeschäft beruhende Geschäftsart behandelt. Die Legaldefinition lautet:

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen (§ 407).

Der Spediteur ist immer Kaufmann (§ 1,6); der Versender braucht es nicht zu sein. Uebernimmt ein Kaufmann, der nicht Spediteur ist, im Betriebe seines

Handelsgewerbes eine Güterversendung durch Frachtführer oder Verfrachter für Rechnung eines anderen in eigenem Namen zu besorgen (Gelegenheitsspediteur), so kommen die Vorschriften dieses Abschnitts auch zur Anwendung (§ 415). Der Spediteur schließt wie der Kommissionär Geschäfte in eigenem Namen für fremde Rechnung ab (Kommissionär im weiteren Sinne); aber die Geschäfte sind einerseits nur Gütertransportgeschäfte, andererseits aber „schließt" der Spediteur nicht nur „ab", sondern übernimmt sie zu „besorgen"; die Dienstleistungen sind also weitere. Der Spediteur ist nicht Stellvertreter, denn er handelt in eigenem Namen; nicht Mäkler (§ 93), denn er vermittelt nicht, sondern schließt die Geschäfte ab. Daher sind auch nicht Spediteure die Frachtmäkler, Schiffsagenten, Güterbestatter, Schiffsprokureure, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (§ 93). Der Spediteur ist nicht Frachtführer, denn er besorgt den Transport nicht selbstausführend, sondern gerade durch die Frachtführer oder Verfrachter, mit denen er die Verträge zum Vollzuge des Transport schließt.

II. Rechte und Pflichten des Spediteurs.

Auf die Rechte und Pflichten des Spediteurs finden, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält, die für den Kommissionär geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Versicherung des Gutes (§§ 388—390) Anwendung (§ 407).

1. Die Pflichten im einzelnen:

a) Der Spediteur hat die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Inter-

esse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen (§ 408). Er hat die Beweislast für die Sorgfalt (§ 347). Da der Spediteur regelmäßig nur die Versendung des Gutes durch Auswahl der Frachtführer, Bestimmung des Transportweges, Abschluß des Frachtvertrages und Uebergabe des Gutes an den Frachtführer besorgt, ist er nicht selbst für die Ausführung des Transports verantwortlich und haftet daher auch nicht ohne weiteres für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes während der Beförderung, sondern nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. So wenn er bei sorgfältiger Prüfung die Untüchtigkeit oder Zahlungsunfähigkeit hätte erkennen müssen. Für die Gehilfen und Stellvertreter, Unterspediteure, die er zur Ausführung der ihm obliegenden Leistungen heranzieht, haftet er nach § 278 B.G.B. als für seine Hilfspersonen, nicht nur für culpa in eligendo.

b) Der Spediteur ist nicht berechtigt, dem Versender eine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedungene Fracht zu berechnen (§ 408_2).

c) Die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden (§ 414).

Dadurch, daß der Empfänger das Frachtgut annimmt und die Fracht bezahlt, erlöschen die Ansprüche gegen den Spediteur nicht.

2. Die Rechte im einzelnen:

a) Der Spediteur hat die vereinbarte oder übliche Provision zu fordern, wenn das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben ist

(§ 409). Deshalb geht die Provision nicht ohne weiteres im Falle späteren Verlustes des Gutes verloren.

b) Der Spediteur ist berechtigt, von seinem Auftraggeber Ersatz der Kosten, Auslagen und aller nützlichen oder notwendigen Aufwendungen zu fordern, wie der Kommissionär (§§ 407, 396; §§ 670, 675 B.G.B.).

c) Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann (§ 410).

Im Konkurse des Versenders gibt das Pfandrecht dem Spediteur ein Absonderungsrecht (§ 49, 4 K.O.).

Das Pfandrecht ist nur auf „konnexe" Forderungen beschränkt, es deckt nur die Forderung aus dem einen Speditionsvertrage und nur gegenüber dem einzelnen Gut, besteht nicht wegen Forderungen aus laufender Rechnung wie beim Kommissionsgeschäft (§ 397).

Eigentümlich ist die Succession in dieses Pfandrecht. Diese tritt ein, wenn das Speditionsgut, um an den Bestimmungsort zu gelangen, durch die Hände mehrerer Spediteure geht. Diese heißen Zwischenspediteure, wenn sie der mit der Spedition bis zum Bestimmungs- oder einem anderen Ort beauftragte Spediteur seinem Frachtführer für einen Teil dieser Strecke im Frachtvertrag als Empfänger zum Zwecke der Weiterversendung bezeichnet hat. Der nachfolgende Spediteur hat das Pfandrecht nicht bloß für die bei ihm entstandenen Kosten und sonstigen Beträge, sondern auch für die beim vorhergehenden Spediteur entstandenen Kosten usw. geltend zu

machen. Diese Succession tritt ein entweder kraft des gesetzlichen Vertretungsrechts (der letzte Spediteur ist der gesetzliche Vertreter seiner Vormänner) oder kraft eigenen Rechts (wenn der nachfolgende Spediteur den Vormann wegen seiner Forderung befriedigt hat und den Ersatz von dem Destinatär fordert). Letzterer Fall ist der häufigere. Die Succession kann ferner in der Weise erfolgen, daß der Spediteur die Frachtführer befriedigt und auch deren Forderungen erhebt (§ 411).

III. Selbsteintritt des Spediteurs.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen.

Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters; er kann die Provision, die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten sowie die gewöhnliche Fracht verlangen (§ 412).

IV. Spedition „mit fixen Spesen".

Hat sich der Spediteur mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten (Aversionalfracht) geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Er kann in einem solchen Falle Provision nur verlangen, wenn sie besonders vereinbart ist (§ 413, 1).

Die Spedition mit fixen Spesen gilt also nicht als Spedition (wie nach altem H.G.B.), sondern als Frachtgeschäft, so daß der Spediteur für den ganzen Transport haftet (§§ 425 ff.).

V. Sammelverkehr der Spediteure.

Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund

eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrags, so hat er gleichfalls ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Als Vergütung darf er also nur Fracht und Auslagenerstattung fordern, nicht aber eine Provision. Er kann nur eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht, d. h. die in den maßgebenden Eisenbahntarifen festgesetzte Stückgutfracht verlangen. Die Frachtersparnis, die er durch die Herstellung der Sammelladung erzielt, soll auch dem Versender, nicht dem Spediteur allein zugute kommen (§ 413, $_2$).

5. Abschnitt.

Lagergeschäft.

I. Begriff.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt (§ 416).

Der Lagerhalter ist Kaufmann (§ 1, $_6$ ev. nach § 4). Die vereinzelte Uebernahme einer Lagerung fällt selbst dann unter den Verwahrungsvertrag des § 688 B.G.B., wenn ein Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betrieb seines Handelsgewerbes gelegentlich einen Lagerungsvertrag schließt (abweichend vom Kommissions- und Speditions- und Frachtgeschäft). Der Spediteur und Frachtführer jedoch, der gewerbsmäßig zugleich Verträge über Lagerung von Gütern in seinen Aufbewahrungsräumen (Silo, Lagerhaus, Warenspeicher) abschließt, hat insoweit auch die Rechte und Pflichten eines Lagerhalters. Bildet Lagerung und Aufbewahrung dagegen nicht den selbständigen Vertragsgegenstand, sondern

findet sie nur in Ausführung eines anderen Geschäfts, z. B. Kommission, Spedition, Frachtgeschäft statt, so kommen die Grundsätze über Kommission, Spedition, Frachtgeschäft, nicht die über das Lagergeschäft (§§ 416 bis 424) in Anwendung. Da das Gesetz als Inhalt des Lagergeschäfts die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern bezeichnet, fallen nicht darunter die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, die Einstellung lebender Tiere. Auf die Lagerung von Waren in den Lagerräumen der Zollverwaltungen, „Packhöfen", finden die Bestimmungen des Lagergeschäfts nicht Anwendung, weil die Lagerung nicht gewerbsmäßig, sondern zu Zollzwecken stattfindet, es gelten vielmehr die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (§§ 97 ff.); unberührt geblieben zu Folge Art. 2 Abs. 2 des E.G. z. H.G.B.

Das Lagergeschäft ist in dem neuen H.G.B. zum ersten Male gesetzlich geregelt.

II. Die Pflichten des Lagerhalters.

1. Der Lagerhalter hat das Lagergut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Empfang zu nehmen und aufzubewahren (§§ 417, 390). Er ist für den Verlust oder die Beschädigung des ihm anvertrauten Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten, was er zu beweisen hat. Da der Lagerhalter in bezug auf die Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes dem Kommissionär gleich gestellt ist (§§ 417, 388—390), hat er die Pflicht, wenn sich das ihm übergebene Gut bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, der äußerlich erkennbar ist,

die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen, dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben; unterläßt er dies, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Unterläßt der Einlagerer es, auf die Nachricht von dem mangelhaften Zustande über das Gut zu verfügen, oder ist keine Zeit, die Verfügung des Einlageres abzuwarten, da das Gut dem Verderben ausgesetzt ist, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften für den Selbsthilfeverkauf (§ 373) vornehmen.

2. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 417, 2).

3. Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten (§ 418).

4. Das Lagergeschäft kann betreffen ein Sonder- oder ein Sammel- oder ein Summenlagergut. Unvertretbare Güter sind immer als Sondergut zu lagern und aufzubewahren. Auch bei der Lagerung vertretbarer Sachen ist im Zweifel davon auszugehen, daß nach der Absicht der Parteien der Lagerhalter verpflichtet sein soll, die eingelieferte Ware abgesondert von anderen Waren aufzubewahren und sie so, wie er sie empfangen, zurückzugeben.

Zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte (Sammellagergut) ist er nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist (namentlich beim Spiritus und Petroleum allgemein üblich).

Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigentum des Gutes (entgegen dem § 700 B.G.B.). Die bisherigen Eigentümer werden Miteigentümer an der Gesamtmenge nach Verhältnis ihrer Anteile zur Zeit der Vermischung (§§ 947, 948, 1 B.G.B) und behalten ihr Aussonderungs- und Absonderungsrecht (§§ 43, 48, 49, 2 und 49, 4 K.O.). Aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate kann der Lagerhalter jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf (§ 419).

Ist das Gut in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (Summenlagergut), so finden die Vorschriften des Lagergeschäfts keine Anwendung (§ 419), die Verwahrung von Summenlagergut fällt nach bürgerlichem Recht unter die Regeln des depositum irregulare (§§ 700, 607 B.G.B.).

5. Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate verlangen.

Der Lagerhalter ist berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 422).

Der Einlagerer kann die Rückgabe des Guts zu jeder Zeit verlangen.

III. Verjährung.

Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren wie die Ansprüche gegen den Spediteur in einem Jahre (§§ 423, 414).

IV. Die Rechte des Lagerhalters.

1. Der Lagerhalter hat Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Von den hiernach dem Lagerhalter zukommenden Beträgen (Lagerkosten) sind die baren Auslagen sofort zu erstatten. Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablaufe von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten; wird das Gut teilweise zurückgenommen, so ist nur ein entsprechender Teil zu berichtigen, es sei denn, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters nicht ausreicht (§ 420).

2. Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht (und zwar ein streng konnexes) an dem Gute, so lange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann (§ 421).

Wegen anderer Forderungen, z. B. wegen etwaiger Vorschüsse, die er dem Einlagerer auf das Lagergut gewährt hat, steht ihm dagegen ein gesetzliches Pfandrecht

nicht zu; wohl aber kann er sein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

V. Lagerurkunden.

Beim Lagergeschäft ist die Ausstellung dispositiver Urkunden allgemein gebräuchlich. Als solche kommen in Betracht:

1. der Orderlagerschein, Warrant. Er ist eine einseitige Urkunde des Lagerhalters und enthält das Versprechen, das Lagergut an den in der Urkunde bezeichneten Empfänger oder an dessen Order gegen Rückgabe des Scheins auszuliefern. Als Empfänger wird in der Regel der Einlagerer bezeichnet. Zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ist nicht jeder Lagerhalter berechtigt, sondern nur wer staatlich dazu ermächtigt ist (§ 363). Ueber die Orderlagerscheine enthält das Handelsgesetzbuch nur zwei Bestimmungen, daß nämlich Lagerscheine, die von einer staatlich dazu ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, als Orderpapiere durch Indossament übertragen werden können (§ 363) und daß, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen hat, wie die Uebergabe des Gutes (§ 424). Ueber die Einwendungen gegen den legitimierten Besitzer des Lagerscheins siehe oben S. 252 (§ 364 H.G.B.).

2. Der Rektalagerschein ist gesetzlich nicht geregelt. Er ist nicht an Order gestellt; die Herausgabe des Lagerguts soll an den in der Urkunde namentlich bezeichneten Empfänger oder dessen Cessionar erfolgen.

3. Der Lagerpfandschein ist reichsgesetzlich nicht geregelt, landesgesetzliche Regelung ist den Einzelstaaten

vorbehalten. Der Lagerpfandschein wird neben dem Orderlagerschein von dem Lagerhalter ausgestellt („Zweischeinsystem") und lautet ebenfalls an Order. Er dient ausschließlich zur Verpfändung des Lagerguts, während der Lagerschein zur Veräußerung dient. Landesgesetzliche Regelung ist in Bremen und Elsaß-Lothringen erfolgt. In den übrigen Bundesstaaten entsteht durch Uebergabe eines neben dem Lagerschein ausgestellten Lagerpfandscheins weder nach § 424 H.G.B. noch nach dem B.G.B. ein Pfandrecht am Lagergut.

6. Abschnitt.

Frachtgeschäft.

I. Begriff und Arten.

Frachtgeschäft im weiteren Sinne ist die Uebernahme der Beförderung eines Gutes gegen Entgelt; der Frachtvertrag ist ein Werkvertrag im Sinne des § 631 B.G.B. Es sind folgende Hauptarten des Frachtgeschäfts zu unterscheiden:

1. Landfrachtgeschäft;

a) gewöhnliches: Rechtsquelle H.G.B. III. Buch, 6. Abschnitt §§ 425—452;

b) Eisenbahnfrachtgeschäft: Rechtsquelle H.G.B. §§ 425 bis 452 und 7. Abschnitt §§ 453—473;

α) deutsches; außerdem maßgebend die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899 (V.O.), welche jetzt Normen objektiven Rechts enthält und daher der Revision (§ 549 C.P.O.) zugänglich ist;

β) internationales; Rechtsquelle das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, in drei Konferenzen 1878, 1881, 1886 in Bern beraten, 1890 in der Schlußkonferenz genehmigt, mit 1. Januar 1893 in Kraft getreten für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Schweiz, Rußland. Eisenbahnzentralamt in Bern.

2. Flußfrachtgeschäft, zugleich das Frachtgeschäft auf sonstigen Binnengewässern (Kanälen und Binnenseen) in sich fassend. Rechtsquelle: H.G.B. §§ 425—452 und Reichsgesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und das Reichsgesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, beide vom 15. Juni 1895; das Binnenschiffahrtsgesetz ist teilweise abgeändert durch Art. 12 E.G. z. H.G.B. Die Besonderheiten des Binnenschiffahrtsgesetzes sind im Abschnitt 9 (s. unten) dargestellt.

3. Seefrachtgeschäft. Rechtsquelle H.G.B. IV. Buch 4. Abschnitt §§ 556—678.

Der Begriff des Frachtgeschäfts im Sinne des H.G.B. ist enger gefaßt, als der allgemeine. Das Frachtgeschäft muß entweder von einem „Frachtführer" (§ 425) oder von einem Kaufmann in seinem Handelsbetriebe (Gelegenheitsfrachtführer) (§ 451) oder von einer „dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn" (§ 453) betrieben werden. Die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten gilt nicht als Frachtgeschäft im Sinne des H.G.B.; die Geschäfte der Post und Telegraphie sind in Abschnitt 10 (s. unten) dargestellt.

Frachtführer ist nach der Legaldefinition (§ 425),

wer es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

II. Abschluß des Frachtvertrages; Frachtbrief, Begleiturkunden.

Der Frachtvertrag kann vom „Frachtführer" mit einem Auftraggeber, dem „Absender", (wenn der Spediteur den Frachtauftrag gibt, ist er der „Absender", sein Auftraggeber der „Versender") formlos geschlossen werden. Die Beurkundung des Frachtvertrages erfolgt jedoch meist durch einen „Frachtbrief". Der Frachtführer hat ein Recht auf die Ausstellung eines Frachtbriefes, er kann sie verlangen (§ 426). Der Frachtbrief soll einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt über alle für den Frachtvertrag wesentlichen Umstände, den Ort und Tag der Ausstellung, Namen und Wohnort des Frachtführers, des „Empfängers", d. h. dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll, Ort der Ablieferung, die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, die Bezeichnung der Begleitpapiere, die Bestimmung über die Fracht, sowie im Falle ihrer Vorausbezahlung den Vermerk über die Vorausbezahlung (Frankaturvermerk), etwaige besondere Vereinbarungen, z. B. über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, die Unterschrift oder Unterstempelung des Absenders enthalten (§ 426). Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und Absender; Gegenbeweis ist zulässig, daß z. B. eine andere Fracht vereinbart ist, als niedergeschrieben. Der Absender haftet dem Frachtführer für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben (§ 426).

Der Absender ist bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet, dem Frachtführer die Begleitpapiere

zu übergeben, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind (§ 427).

III. Beförderungszeit.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung bewirken soll, nichts bedungen, so bestimmt sich die Frist, innerhalb deren er die Reise anzutreten und zu vollenden hat, nach dem Ortsgebrauche. Besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Beförderung binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist zu bewirken.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so kann der Absender von dem Vertrage zurücktreten; er hat jedoch den Frachtführer, wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurückgelegten Teil der Reise zu entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung — sog. Distanzfracht — entscheidet der Ortsgebrauch; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist eine den Umständen nach angemessene Entschädigung zu gewähren (§ 428).

IV. Rechtsverhältnis zwischen Absender, Frachtführer und Empfänger; Ablieferungshindernisse.

Der Frachtvertrag begründet zunächst nur Rechte und Pflichten zwischen dem Absender und Frachtführer; erst wenn der Frachtvertrag zur tatsächlichen Ausführung kommt, erwachsen auch und zwar mit dem Vorschreiten der Beförderung Rechte des Empfängers.

Zunächst hat der Absender das ausschließliche Verfügungsrecht über das Frachtgut; er kann den

Frachtführer anweisen, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger auszuliefern (§ 433).

Der Empfänger ist vor der Ankunft des Gutes am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber nur und zwar als Vertreter des Absenders berechtigt, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke notwendigen Anweisungen zu erteilen. Die Auslieferung des Gutes kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nicht fordern, es sei denn, daß der Absender den Frachtführer ausdrücklich dazu ermächtigt hat (§ 434).

Nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung erlangt der Empfänger ein eigenes Recht gegen den Frachtführer. Er ist berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, ohne Unterschied, ob er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handelt. Er ist insbesondere berechtigt, von dem Frachtführer die Uebergabe des Frachtbriefs, die Auslieferung des Gutes, Leistung etwaigen Schadensersatzes zu verlangen (§ 435).

Ist nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder hat er gegen den Frachtführer in Verfolg seiner Rechte Klage, z. B. auf Auslieferung des Gutes (§ 435) erhoben, so erlischt das ausschließliche Verfügungsrecht des Absenders und es besteht nur noch das ausschließliche Verfügungsrecht des Empfängers (§§ 433, 435). Der Frachtführer hat dann eine entgegenstehende Anweisung des Absenders, die er vorher

beobachten muß, nicht mehr zu berücksichtigen; tut er dies dennoch, so verletzt er dem Empfänger gegenüber seine Verpflichtung und ist ihm für das Gut verhaftet (§§ 433, 435).

Ein selbständiger Gegenanspruch des Frachtführers gegen den Empfänger ist bisher noch nicht entstanden. Erst durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes tritt der Empfänger in den Frachtvertrag ein und ist nunmehr verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten (§ 436).

Das Obligationsverhältnis zwischen Absender und Frachtführer ist nach Uebergang des ausschließlichen Verfügungsrechtes auf den Empfänger nicht aufgehoben (vgl. R.O.H.G. XI, 329); vielmehr kann der Absender immer noch Erfüllung des Frachtvertrages — aber nur zugunsten des Empfängers — fordern; wenn dieser seinen Anspruch auf Herausgabe des Gutes (z. B. durch Verzicht) verliert, gelten die Rechte des Absenders wieder unbeschränkt. Der Absender bleibt auch nach wie vor dem Frachtführer verhaftet; dieser kann sich nach seiner Wahl wegen seiner Ansprüche an Absender oder Empfänger oder an beide halten.

Die Rechte, welche dem Empfänger gegen den Frachtführer zustehen, sind nur persönlicher, nicht dinglicher Natur. Besitz und die eine Besitzübergabe erfordernden dinglichen Rechte am Frachtgut erlangt der Empfänger nach Maßgabe des B.G.B. Die Uebergabe des Frachtbriefs an ihn hat insbesondere nicht die gleiche Wirkung wie die körperliche Uebergabe (anders beim Konnossement).

Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshindernis, so hat der Frachtführer

den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und dessen Anweisung einzuholen.

Ist dies den Umständen nach nicht tunlich oder der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch in den Formen des Selbsthilfeverkaufs (gemäß § 373) verkaufen lassen (§ 437).

Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies untunlich ist; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet (§ 438).

V. Haftung des Frachtführers.

1. Haftung für Verlust oder Beschädigung oder Versäumung der Lieferzeit.

Die strengen Regeln des alten H.G.B. über die Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes sind gemildert und der Haftung für Versäumung der Lieferzeit gleichgestellt. Nach altem Recht haftete der Frachtführer für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden war, schlechthin, stand also auch für Zufall ein; dieser strengen Haftung gegenüber stand ihm nur der Nachweis offen, daß der Verlust oder die Beschädigung entweder durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Ver-

packung entstanden war. Diese strenge Haftung, welche schon in dem Binnenschiffahrtsgesetz (§ 58) gefallen war, gilt nur noch im Eisenbahnfrachtverkehr wegen des Monopols der Eisenbahnen (§ 456 s. unten S. 342). Nach neuem Recht (§ 429) haftet der Frachtführer für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Die Haftung für Zufall ist beseitigt; allein der Frachtführer muß die Ursachen des Verlustes, der Beschädigung oder Verspätung dartun und den Nachweis führen, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren haftet der Frachtführer jedoch nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben worden ist.

Bei Unterlassung der Anzeige fällt die Haftung des Frachtführers ganz fort, selbst wenn die Kostbarleiten usw. von seinen eigenen Leuten gestohlen sind (vgl. R.O.H.G. VIII, 271); sogar dann, wenn er selbst sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat, haftet er nicht aus dem Vertrage, sondern aus dem Delikt (§ 823 B.G.B.).

Was die Höhe des Schadens anbelangt, so beschränkt sich diese in der Regel nur auf den gemeinen Wert des Gutes; es kann also weder der mittelbare Schaden noch entgangener Gewinn gefordert werden.

Nur wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt ist, kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden (§ 430, 3). Sonst ist

a) bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Frachtguts nur der gemeine Handelswert, in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung in dem Zeitpunke hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon sind aber noch in Abzug zu bringen alle Unkosten, die an Zöllen, an Fracht, Rollgeld u. dgl. infolge des Verlustes erspart sind;

b) im Falle der Beschädigung der Unterschied zwischen dem Verkaufswerte des Gutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Werte zu ersetzen, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; auch hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist (§ 430).

2. Haftung für seine Leute.

Der Frachtführer hat ein Verschulden seiner Leute und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 431).

Er steht also nicht mehr unbedingt für seine Leute ein wie nach altem H.G.B., sondern nur für ein Verschulden. Schon nach § 278 B.G.B. ist der Schuldner für ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange verantwortlich, wie für eigenes Verschulden. Die Haftung des Frachtführers geht weiter, er haftet auch wenn die schadenbringende Handlung von dem Ange-

stellten nicht unmittelbar bei Ausführung der ihm obliegenden Verrichtung vorgenommen worden ist. Sache des Frachtführers ist es, wenn einer seiner Leute einen Schaden angerichtet hat, dessen Schuldlosigkeit zu beweisen (vgl. § 429).

3. Haftung für andere Frachtführer.

Uebergibt der Frachtführer zur Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung das Gut einem anderen Frachtführer, so haftet er für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

Der nachfolgende Frachtführer tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, dem Frachtbrief gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

Sämtliche Frachtführer, also die Unterfrachtführer ebenso wie der Hauptfrachtführer und diejenigen Frachtführer, welche sich an die von dem Hauptfrachtführer übernommene Strecke anreihen (Zwischenfrachtführer), haften dem Absender oder Empfänger; ein jeder direkt und samtverbindlich für die Ausführung des ganzen Transports, sobald sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief („durchgehenden Frachtbrief") übernommen haben und damit in den einheitlich gewordenen Frachtvertrag eingetreten sind (R.G. I, 3, R.O.H.G. XXIV, 207).

Hat auf Grund dieser Vorschriften einer der beteiligten Frachtführer Schadensersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff gegen denjenigen zu, welcher den Schaden verschuldet hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haben die beteiligten Frachtführer den Schaden nach dem Ver-

hältnis ihrer Anteile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist (§ 432).

4. Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer.

Ist die Fracht neben den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen.

Annahme und Zahlung zusammen bedeuten die hier gesetzlich unterstellte Erklärung des Empfängers, daß der Frachtführer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist (R.G. VI, 105). Ein einseitiger Vorbehalt des Empfängers bei der Annahme ist ohne Wirkung, ein mit Zustimmung des Frachtführers gemachter Vorbehalt oder ein Anerkenntnis gerügter Mängel seitens des Frachtführers erhält diese Ansprüche trotz der Zahlung.

Die Ansprüche gegen den Frachtführer erlöschen nicht:

a) wenn die Beschädigung oder Minderung des Gutes vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist;

b) wenn die Beschädigung oder Minderung des Gutes bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar war, der Mangel in der Zeit zwischen der Uebernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkte beantragt

wird, bis zu welchem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf;

c) wenn der Frachtführer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (§ 438).

5. Verjährung der Ansprüche.

Die Ansprüche gegen den Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre (§ 439), wie die gegen den Spediteur. Die Rückgriffsansprüche der Frachtführer gegeneinander unterliegen der kurzen Verjährung nicht.

VI. Gesetzliches Pfandrecht des Frachtführers.

1. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse, ein (streng konnexes) Pfandrecht an dem Gute.

Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Mit der letzteren Bestimmung ist der Grundsatz des Faustpfandrechts durchbrochen und eine gesetzliche Fahrnishypothek geschaffen.

Der letzte Frachtführer hat, falls nicht im Frachtbrief ein anderes bestimmt ist, bei der Ablieferung auch die Forderungen der Vormänner sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht der Vormänner besteht solange wie das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Wird der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt, so gehen seine Forderung und sein Pfandrecht auf den letzteren über.

In gleicher Art gehen die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den nachfolgenden Frachtführer über (§ 441).

Der Frachtführer, welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, ist den Vormännern verantwortlich. Er wird, ebenso wie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft (§ 442).

2. Konkurrenz und Kollision der Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers.

Da sowohl der Kommissionär, der Spediteur, der Lagerhalter und der Frachtführer an einer Warensendung geschäftlich beteiligt sein können, ist der Fall einer Konkurrenz und Kollision mehrerer Pfandrechte möglich. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil sonst nicht entschieden werden kann, wie der Erlös zu verteilen ist, wenn er zur Befriedigung aller auf dem Gute haftenden Pfandrechte nicht ausreicht. Das Gesetz (§ 443) gibt folgende Rangordnung:

I. Klasse: die durch Versendung oder Beförderung des Guts entstandenen Pfandrechte

des Kommissionärs, z. B. wegen Verwendungen für Verpackung, Umpackung, Verladung;

des Spediteurs, z. B. wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, der Kosten und Verwendungen, dagegen nicht wegen Forderungen aus Vorschüssen, auch nicht wegen der an die Vormänner gezahlten Nachnahme, soweit diese Vorschüsse enthalten;

des Lagerhalters, z. B. wegen der Auslagen für Fracht, Zölle;

des Frachtführers, z. B. wegen der Fracht, der Liegegelder, Zollgelder, der Kosten und Verwendungen, nicht wegen der Vorschüsse, auch nicht wegen Nachnahmen, soweit sie nicht lediglich Versendungs- oder Transportkosten enthalten.

In dieser Klasse geht das spätere Pfandrecht dem früheren vor, weil die Ware umsomehr an Wert gewinnt, je näher sie an den Bestimmungsort gelangt.

II. Klasse: Alle nicht in die erste Klasse gehörigen gesetzlichen Pfandrechte

des Kommissionärs wegen seiner übrigen pfandberechtigten Forderungen, insbesondere wegen der Auslagen für das Gut, Provision, Wertvorschüsse, Darlehen;

des Spediteurs wegen seiner Vorschüsse, gleichviel ob eigener oder der Vormänner;

des Lagerhalters wegen der übrigen Lagerkosten,

des Frachtführers wegen der Vorschüsse.

In dieser Klasse geht nach der allgemeinen Prioritätsregel prior tempore potior jure das ältere Pfandrecht dem jüngeren vor (§§ 1209, 1257 B.G.B.).

Bei Kollisionen dieser gesetzlichen Pfandrechte mit Verfügungen des Pfandschuldners wird der gute Glaube des Erwerbers in derselben Weise geschützt, wie beim vertraglichen Pfandrecht (§ 366; siehe oben S. 257). Daß gegenüber später entstandenen gesetzlichen Pfandrechten das bloß obligatorische kaufmännische Zurückbehaltungsrecht keine Wirkung hat, ist bereits gesagt (§§ 369 ff.; siehe oben S. 259 ff.).

VII. Ladeschein.

Der Ladeschein (Binnenkonnossement; im Seerecht Konnossement [§§ 642—662]) ist eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Auslieferung des Gutes verpflichtet. Seine Ausstellung erfolgt auf Grund einer zwischen dem Absender und dem Frachtführer getroffenen Vereinbarung; dagegen muß der Binnenschiffer (§ 72 B.Sch.G.) und der Schiffer (§ 642) auf Verlangen ein Konnossement ausstellen. Der Absender kann die Aufnahme der üblichen Bestandteile in den Ladeschein (z. B. Ort und Tag der Ausstellung, Name und Wohnort des Frachtführers, Name des Absenders, des Empfängers, Ort der Ablieferung, Bezeichnung des Guts, Bestimmungen über Fracht, Nachnahme) verlangen, die Unterschrift des Frachtführers ist wesentlich (§ 445).

Der Ladeschein entscheidet für das Rechtsverhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes; die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht der Ladeschein ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend (§ 446).

Der Ladeschein kann auf den Namen des Empfängers (Namens-, Rektapapier) lauten oder auch an Order gestellt sein (Orderpapier und zwar indossabel nach § 363).

Zum Empfange des Gutes legitimiert ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll (der Benannte oder sein Cessionar) oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist (§ 447). (Der letzte Indossatar, beim Blankoindossament der Inhaber.)

Deshalb darf der Frachtführer, wenn er einen Ladeschein ausgestellt hat, einer Anweisung des Absenders, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimierten Empfänger auszuliefern, nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird; verletzt er diese Verpflichtung, so ist er dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins für das Gut verhaftet (§ 447).

Zur Ablieferung des Gutes ist der Frachtführer nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf dem die Ablieferung des Gutes bescheinigt ist, verpflichtet (§ 448).

Die Uebergabe des Ladescheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, hat, wenn das Gut von dem Frachtführer übernommen ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes, also dingliche, und zwar ohne Unterschied, ob der Ladeschein (Konnossement) Rekta- oder Orderpapier ist (§ 450).

7. Abschnitt.

Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen sind Frachtführer und Anstalten zur Beförderung von Personen. Da im Gesetze die Beförderung von Personen zum Gegenstande einer allgemeinen Vorschrift gemacht ist (§ 472), sind die auf das Eisenbahnfrachtgeschäft bezüglichen Bestimmungen nicht als Unterabschnitt des Frachtgeschäfts behandelt, sondern mit ersteren zusammen in einem besonderen Abschnitt geregelt.

A. Eisenbahnfrachtgeschäft.

Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen finden die Bestimmungen über das Frachtgeschäft insoweit Anwendung, als nicht das H.G.B. selbst in diesem Abschnitt oder die Eisenbahnverkehrsordnung ein anderes bestimmt.

Im Unterschiede von dem gewöhnlichen Frachtrecht hat das Eisenbahnfrachtrecht zum Teil einen zwingenden Charakter. Einzelne Verpflichtungen der Eisenbahnen (§§ 432, 1 u. 2, 438, 439, 453, 455—470) insbesondere die zur Uebernahme der Beförderung, die der Haftung können bei Vermeidung der Nichtigkeit weder durch Verträge noch durch die Eisenbahnverkehrsordnung ausgeschlossen oder beschränkt werden; auch die durch die Eisenbahnverkehrsordnung einmal gegebenen Vorschriften können nicht durch Vereinbarung beseitigt werden (§ 471). — Wegen der Kleinbahnen siehe § 473.

Im einzelnen sind folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Frachtrecht zu merken.

I. Pflicht zum Vertragsabschluß.

Die Eisenbahnen sind zur Annahme von Frachtaufträgen nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen des Deutschen Reiches verpflichtet und müssen, wenn sie diese Pflicht verletzen, Schadensersatz leisten. Sie dürfen die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nur verweigern, wenn

1) der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn nicht unterwirft;

2) die Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;

3) die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den gemäß der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Anlage und dem Betriebe der beteiligten Bahnen sich zur Beförderung nicht eignen;

4) die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln nicht möglich ist;

5) die Beförderung durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird (§ 453).

II. Frachtbriefduplikat.

Nicht nur die Eisenbahn hat ein Recht auf Ausstellung des Frachtbriefs als Frachtführer (§ 426), sondern auch der Absender ist berechtigt, die Ausstellung eines „Frachtbriefduplikats" zu fordern. Das Frachtbriefduplikat hat weder die Bedeutung eines Frachtbriefs noch eines Ladescheins; es nimmt aber dem Absender sein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Frachtgut. Der Absender hat die ihm sonst zustehenden Rechte,

z. B. das Gut anzuhalten, die Person des Empfängers zu ändern (§ 433), nur, wenn er das Duplikat vorlegt. Der Empfänger wird also, wenn er sich das Duplikat aushändigen läßt, gegen Kontreorders des Absenders gesichert; ein selbständiges Recht auf Ablieferung des Frachtguts gewährt das Duplikat nicht.

III. Die Haftung der Eisenbahnen.

1. Haftung für Verlust und Beschädigung des Frachtguts.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist (§ 456).

Sie haftet also auch für gemeinen Zufall, dagegen nicht für Zufall, der auf höherer Gewalt beruht. Versagen der Vakuumbremse ist keine höhere Gewalt (Egers, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 19, S. 195).

Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld, Wertpapiere haftet die Eisenbahn ebenso wie der gewöhnliche Frachtführer nur bei Deklaration (§§ 456, 429).

Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich ebenso wie beim gewöhnlichen Frachtgeschäft: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voller Schaden, sonst gemeiner Handelswert zur Zeit und am Ort der Absendung (nicht der Ablieferung wie beim gewöhnlichen Frachtgeschäft).

2. Haftung für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient (§ 458), also nicht bloß für deren schuldhafte, sondern auch für deren schuldlose Handlungen, natürlich nur insoweit, als sie selbst (nach § 456) einzustehen hat.

Diese allgemeinen Regeln zu 1 und 2 sind indes wieder durch eine Reihe von Ausnahmevorschriften zugunsten der Eisenbahnen durchbrochen:

a) Die Eisenbahn haftet nicht für Schaden, welcher seinen Grund hat in der tarif- und frachtbriefmäßigen Versendung in offen gebauten Wagen, in der ausdrücklich durch Vermerk auf dem Frachtbrief beanstandeten, aber doch zugelassenen mangelhaften Verpackung, in dem vertrags- oder tarifmäßig durch den Absender oder Empfänger besorgten Auf- oder Abladen, in der eigentümlichen, besondere Gefahren mit sich bringenden Beschaffenheit des Gutes, in der mit dem Transport lebender Tiere für diese verbundenen besonderen Gefahr, oder für Schaden bei begleiteten Gütern, dessen Abwendung durch die Begleitung bezweckt wurde.

Für alle diese Fälle gilt die Rechtsvermutung, daß, wenn ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser besonderen Gefahren entstehen konnte, er aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Gegenbeweis ist zulässig. Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist (§ 459).

b) Festsetzung eines Höchstbetrages des Schadens bei Ausnahmetarifen (§ 461), bei Kostbarkeiten, Kunst-

gegenständen, Geld, Wertpapieren (§ 462); Wertdeklaration (§ 463).

c) Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags überhaupt ausgeschlossen (§ 467).

d) Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Die zu leistende Entschädigung kann durch die V.O. auf einen Höchstbetrag beschränkt werden. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist, sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt (§ 465).

3. Haftung wegen Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, ebenso wie der gewöhnliche Frachtführer nur bei Verschulden; doch muß

sie beweisen, daß sie schuldfrei ist, daß also die Verspätung von einem Ereignisse herrührte, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte (§ 466).

Die Lieferfrist ist durch § 63 Verk.O. dahin festgesetzt, daß bei Eilgut 1 Tag Expeditionsfrist und für je angefangene 300 km 1 Tag Transportfrist, bei Frachtgütern 2 Tage Expeditionsfrist und bei Entfernung bis zu 100 km 1 Tag, bei größeren Entfernungen für je weitere angefangene 200 km 1 Tag Transportfrist garantiert wird. Viehtransporte werden dem Eilgut gleichbehandelt (§ 47 Verk.O.).

Die Höhe der von der Eisenbahn zu leistenden Ersatzsumme ist indes anders bestimmt als bei dem gewöhnlichen Frachtgeschäft.

Als Mindestbetrag vergütet die Eisenbahn einen Bruchteil der Fracht, welcher sich mit der Verspätung erhöht, und zwar selbst ohne Nachweis eines Schadens (§ 87 Verk.O.).

Bei Nachweis eines Schadens vergütet sie den unmittelbaren oder mittelbaren Schaden einschließlich entgangenen Gewinn nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrage. Dieser Höchstbetrag ist auf die volle Fracht festgesetzt; bei deklarierten Sendungen auf die deklarierte Summe.

Ist die Versäumung der Lieferfrist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens nicht bloß des festgesetzten Höchstbetrages gefordert werden (§ 466).

4. Haftung für andere Eisenbahnen als Frachtführer.

Wird die Beförderung auf Grund desselben Frachtbriefs (nach § 432 Abs. 2) durch mehrere aufeinander folgende Eisenbahnen bewirkt, so können die Ansprüche aus dem Frachtvertrag, unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen untereinander, im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden.

Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu; das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage.

Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet (§ 469).

Es haften also nicht sämtliche Eisenbahnen, welche das Gut auf Grund des durchgehenden Frachtbriefs übernommen haben (anders beim gewöhnlichen Frachtgeschäft, § 432).

5. Erlöschen der Haftpflicht.

Die Ansprüche gegen die Eisenbahnen wegen Verlust, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung verjähren wie die gegen andere Frachtführer in einem Jahr (§§ 470, 439). Diese einjährige Frist gilt auch für Ansprüche gegen die Eisenbahnen auf Rückerstattung einer auf Grund eines Rechenfehlers zu viel erhobenen Fracht und auf Ansprüche der Eisenbahnen auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht. Die Verjährung wird schon durch eine außergerichtliche schriftliche Anmeldung, eine Reklamation gehemmt (§ 470).

Die einwöchige Ausschlußfrist, binnen deren der Empfänger einen bei der Annahme des Guts äußerlich nicht erkennbaren Mangel geltend machen muß (§ 438, oben S. 335), wird nicht bloß dadurch gewahrt, daß der Empfänger die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige beantragt, sondern auch dadurch, daß er schriftlich bei der Eisenbahn die Untersuchung beantragt (§ 464).

B. Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen.

I. Die Uebernahme der Beförderung von Personen unterliegt nur dann dem Handelsrechte, wenn sie von einer hierzu bestimmten „Anstalt" oder von einem Kaufmann in seinem Handelsbetriebe unternommen wird (§ 1 Nr. 5). Anstalt ist ein auf dauernden planmäßigen Großbetrieb eingerichtetes Unternehmen, z. B. von Omnibus-, Pferdebahnlinien. Besonderheiten gelten nur für die Post (vgl. R.Postgef. §§ 11, 12, Post-Ordng. §§ 51—70) und für die Eisenbahnen (§ 472; Verk.O. §§ 10—38).

II. Ueber die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen bestimmt das H.G.B. (§ 472) lediglich, daß die Vorschriften durch die Eisenbahnverkehrsordnung getroffen werden. Delegationsweise ist also letztere zur Rechtsquelle, zum Gesetz erhoben und unterliegt daher auch prozessual insoweit der Revision (§ 549 C.P.O.). Der Personenbeförderungsvertrag ist Werkverdingung, äußerlich stellt er sich als Kauf eines Eisenbahnbilletts dar. Die Eisenbahn ist zum Abschluß eines solchen Vertrages verpflichtet und darf die Beförderung nur ablehnen, wenn diese mit den regelmäßigen Transportmitteln nicht möglich oder durch höhere Gewalt verhindert ist (B.O. §§ 6, 10). Die Fahrkarte (B.O.

§§ 12ff.) ist zunächst Inhaberpapier; jeder Inhaber darf die Beförderung für sich verlangen. Doch ist die Beförderung unteilbar; wenn die Reise angetreten ist, kann nur derjenige, der sie begonnen, die Fortsetzung bezw. bei Rückfahrkarten die Zurückbeförderung verlangen; nach Antritt der Reise ist die Fahrkarte nicht mehr echtes Inhaberpapier, sondern wird als Rektapapier behandelt. Für den Ersatz des aus verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge entstandenen Schadens haftet die Eisenbahn nicht (V.O. § 26); nur wenn der mit einer durchgehenden Fahrkarte versehene Reisende infolge der Zugverspätung den Anschluß an einen anderen Zug versäumt, und mit dem nächsten Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückkehrt, wird ihm der Preis für die Hin- und Rückreise wiedererstattet (V.O. § 26). Bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderuug mit dem nächsten auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertel weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält (V.O. § 26). Jeder Reisende ist berechtigt, Güter als „Reisegepäck" aufzugeben; die Eisenbahn muß es annehmen, wenn es aus Reisebedürfnissen, namentlich Koffern, Mantel-, Reisesäcken, Hutschachteln, kleinen Kisten u. dgl. besteht und 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben wird (V.O. §§ 30, 32). Der Gepäckschein ist hinkendes Inhaberpapier; das Gepäck wird nur gegen Rückgabe desselben ausgeliefert, zur Prüfung der Berechtigung des Inhabers ist die Eisenbahn nicht verpflichtet (V.O. §§ 32, 33). Für das

Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach Eisenbahnfrachtrecht (V.O. § 34; §§ 465, 466 H.G.B.).

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes (Reichsges. betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871).

8. Abschnitt.

Das Flußfrachtgeschäft.

I. Das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern ist durch das Reichsgesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 geregelt.

Das B.Sch.Ges. zerfällt in 10 Abschnitte:

1) Schiffseigner,
2) Schiffer,
3) Schiffsmannschaft,
4) Frachtgeschäft,
5) Haverei,
6) Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung,
7) Schiffsgläubiger,

8) Verjährung,

9) Schiffsregister,

10) Schlußbestimmungen.

Schiffseigner im Sinne des B.Sch.Ges. ist, wer ein Schiff im eigenen Namen zur Binnenschiffahrt verwendet (§ 1 B.Sch.Ges.). Er entspricht dem Reeder des Seerechts. Der Schiffseigener ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt (B.Sch.Ges. § 3). Wie im Seerecht wird eine rein dingliche Haftung, nur mit Schiff und Fracht, eine dinglich persönliche und eine rein persönliche Haftung des Schiffseigners unterschieden. — Der Heimatsort des Schiffes ist derjenige, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (§ 8).

Schiffer im Sinne des B.Sch.Ges. ist, wer das Schiff führt, gleichviel ob es ihm gehört oder nicht. Er ist verpflichtet bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Seine Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Vertretung des Schiffseigners, bei der Verklarung, d. h. der Herbeiführung einer Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang eines Unfalles von Schiff oder Ladung, über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung des Schadens angewendeten Mittel, sind im einzelnen im wesentlichen nach den Bestimmungen des Seerechts geordnet. Auch die Bestimmungen über die große Haverei, die besondere Haverei, die Dispache, den Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung, über die Schiffsgläubiger und die Schiffsregister entsprechen im allgemeinen den seerechtlichen Regeln.

II. Das Flußfrachtgeschäft unterliegt nur zu einem kleinen Teil besonderen Regeln. Die Mehrzahl der Rechtsbestimmungen ist den Bestimmungen des Land-, See- und Eisenbahnfrachtrechtes entnommen.

1. Arten; Frachtbrief, Ladeschein.

Es werden 3 Arten von Flußfrachtgeschäften unterschieden und zwar ebenso wie beim Seerecht je nachdem, ob das Schiff im ganzen verfrachtet ist (Chartervertrag), oder ob ein Frachtvertrag über Schiffsteile oder Stückgüter im Gewichte über 10000 kg abgeschlossen ist (Teilchartervertrag), oder ein Frachtvertrag über Stückgüter im Gewichte von weniger als 10000 kg (Stückgütervertrag).

Wie beim Landfrachtgeschäft führen die beim Flußfrachtgeschäft beteiligten Personen gesetzlich die Namen: Absender, Frachtführer, Empfänger.

Beim Abschluß des Frachtvertrages kann der Frachtführer die Ausstellung eines Frachtbriefes fordern.

Nach Verladung der Güter muß der Frachtführer auf Verlangen des Absenders einen Ladeschein ausstellen (B.Sch.Ges. § 72), durch welchen er sich zur Auslieferung der Güter an den legitimierten Besitzer des Scheines verpflichtet.

2. Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung.

Die Haftung des Frachtführers nach B.Sch.Recht entspricht der des Frachtführers nach dem gewöhnlichen Landfrachtrecht (B.Sch.Ges. § 58, H.G.B. § 429, siehe oben S. 330) mit folgenden Ausnahmen (B.Sch.Ges. § 9). Der Frachtführer haftet nicht:

1) in Ansehung der Gütrr, welche nach Vereinbarung mit dem Absender auf Deck verladen oder in Schiffen ohne Verdeck befördert werden,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsweise verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Inhalt des Frachtbriefes oder Ladescheines unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3) in Ansehung der Güter, deren Verladung und Ausladung von dem Absender oder Empfänger besorgt wird,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Verladen und Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Tiere,

für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung der Tiere für diese verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

Hier finden die Bestimmungen des Eisenbahnfrachtrechts entsprechende Anwendung.

3. Ausführung des Frachtauftrages.

Sobald der Frachtführer zur Einnahme der Ladung bereit ist, hat er dem Absender die Ladebereitschaft anzuzeigen (B.Sch.Ges. § 28). Verweigert der Absender die Bescheinigung des Zeitpunktes der Empfangsanzeige, so kann der Frachtführer auf Kosten des Absenders eine öffentliche Urkunde (Protest) darüber errichten lassen. Die Ladezeit beginnt mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage. Sie beträgt je nach dem Gewicht der Ladung 1 bis 18 Tage (B.Sch.Ges. §§ 29, 38).

Für die Ladezeit hat der Frachtführer keine Vergütung zu beanspruchen. Liefert der Absender die Ladung nicht so zeitig, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen infolgedessen die Ladezeit überschritten wird (B.Sch.Ges. § 30).

Ist bedungen, daß der Frachtführer nach Ablauf der Ladezeit noch länger auf die Ladung warten soll (Ueberliegezeit), so kann er ebenfalls Liegegeld beanspruchen. Die Ueberliegezeit ist gleich der Ladezeit und beträgt in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche (B.Sch.Ges. § 31).

Die Höhe des Liegegeldes ist in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren

Verwaltungsbehörde nach der Tragfähigkeit stufenweise gesetzlich bestimmt (§ 32 B.Sch.Ges.).

Nach Ablauf der Liegezeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Lieferung der Ladung zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, je nach der Schwere der Ladung 1 bis 3 Werktage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Absender erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorbezeichneten Fristen (1 bis 3 Werktage) verstrichen sind.

Nach Ankunft am Ablieferungsorte hat der Frachtführer das Schiff zur Löschung oder Ladung an dem ihm vom Empfänger angegebenen Platz, eventuell an einem ortsüblichen Löschplatz anzulegen (B.Sch.Ges. § 46). Sobald der Frachtführer zum Löschen bereit ist, hat er dies dem Empfänger anzuzeigen (B.Sch.Ges. § 47). Bei Weigerung des Empfängers, den Zeitpunkt des Empfanges zu bescheinigen, ist der Frachtführer befugt, eine öffentliche Urkunde darüber (Protest) errichten zu lassen (B.Sch.Ges. § 47).

Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Löschzeit (§ 48 B.Sch.Ges.).

Die Dauer der Löschzeit entspricht der Ladezeit. Für Ueberschreitung der Löschzeit erhält der Frachtführer Liegegeld (§ 49 B.Sch.Ges.), ebenso auch dann, wenn bedungen ist, daß er nach Ablauf der Löschzeit noch weiter auf die Abnahme der Ladung warten soll (Ueberliegezeit). Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablauf der Löschzeit und beträgt mangels besonderer Vereinbarung höchstens eine Woche (B.Sch.Ges. § 50).

Nach Ablauf der Löschzeit oder der etwa vereinbarten Wartezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Löschung noch länger zu warten. Er muß dies jedoch vorher dem Empfänger anzeigen und eventuell die Wartezeit innehalten (§ 51).

Beim Stückgütervertrag muß jeder Empfänger auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Abnahme bewirken (§ 54 B.Sch.Ges.).

4. Aufhebung des Frachtvertrages.

a) Gänzliches Unterlassen der Beladung. Fautfracht.

Hat der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Frachtführer an den Vertrag nicht länger gebunden und befugt, von dem Absender bei Charterung eines ganzen Schiffes ein Drittel der bedungenen Fracht, bei Teilcharterung und beim Stückgütervertrag die Hälfte der bedungenen Fracht als Entschädigung (Fautfracht) zu verlangen (B.Sch.Ges. §§ 34, 38, 39).

b) Teilweise Lieferung der Ladung.

Hat der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit die Ladung nur teilweise geliefert, so ist der Frachtführer befugt, die Reise mit der unvollständigen Ladung anzutreten und muß dies auf Verlangen des Absenders tun. Er kann die volle Fracht und die Mehrkosten verlangen, welche ihm durch die Beschaffung von Ballast oder sonst durch die unvollständige Lieferung entstehen. Insoweit er durch die unvollständige Lieferung nicht genügende Pfandsicherheit hat, kann er anderweite Sicherheitsleistung (vgl. § 232 B.G.B.) verlangen und sich nötigenfalls durch Arreste sichern (B.Sch.Ges. § 35, Begründung S. 70).

c) Rücktritt des Absenders vor Antritt der Reise.

Bis zum tatsächlichen Antritt der Reise kann der Absender von dem Frachtvertrage zurücktreten, muß dann aber Fautfracht und etwa bereits entstandene Liegegelder zahlen. Macht der Absender von diesem Recht Gebrauch, nachdem Ladung bereits geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Verladung und der Wiederausladung tragen. Der Frachtführer muß sich gegen diese Leistungen den durch die Wiederausladung entstehenden Zeitverlust gefallen lassen, kann also nach der Rücktrittserklärung des Absenders nicht mehr mit der unvollständigen Ladung die Reise antreten (B.Sch.Ges. § 36).

Der Frachtführer ist berechtigt, wenn der Absender die Wiederausladung über die Wartezeit hinaus verzögert, die Güter selbst auszuladen und sie in einem öffentlichen Lagerhaus oder in anderer sicherer Weise zu hinterlegen (B.Sch.Ges. § 36).

d) Wiederausladung nach Antritt der Reise.

Nach Antritt der Reise kann der Absender die Wiederausladung der Güter vor Ankunft am Ablieferungsorte nur gegen Zahlung der vollen Fracht und aller sonstigen Forderungen des Frachtführers und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- oder Hilfskosten, sowie gegen Ersatz der durch die vorzeitige Ausladung entstandenen Mehrkosten und des durch den Aufenthalt am Zwischenorte dem Frachtführer entstandenen Schadens fordern. Dieses Recht des Absenders, die Wiederausladung der Güter zu fordern, erleidet eine Beschränkung, wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat; denn er darf nach § 447 Absatz 3 H.G.B. dieser An-

weisung nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. (Siehe oben Seite 339, B.Sch.Ges. § 37).

9. Abschnitt.

Post- und Telegraphengeschäfte.

I. Geschäfte der Staatspost.

Die Geschäfte der Staatspost sind nicht Handelsgeschäfte. Die Postverwaltung des Reiches und der Bundesstaaten gelten nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 452 Nr. 5 H.G.B.). Für die staatsrechtliche Stellung der Post bildet Abschnitt 8 der Verfassung des Deutschen Reiches die Grundlage. Für den Postbeförderungsvertrag bilden das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Zusatz vom 20. Dezember 1899 und die auf Grund des Postgesetzes erlassene Postordnung vom 20. März 1900 die Grundlage. Soweit das Postgesetz keine Bestimmungen enthält, richtet sich die Entscheidung nach den Grundsätzen des B.G.B.

II. Quellen des Postrechts.

Außer dem bereits erwähnten Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches sind Quellen des Postrechtes: Das Gesetz betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1875, sogenanntes Eisenbahnpostgesetz, nebst den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen; das Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 mit Zusätzen vom 17. Mai 1873, 3. November 1874 und 11. März 1901; das Gesetz über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869. Für den internationalen Postverkehr

gilt als Rechtsquelle der Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897, welcher am 9. Oktober 1874 auf dem Postkongreß zu Bern abgeschlossen und auf den Kongressen zu Paris 1878, Lissabon 1885, Wien 1891 und Washington 1897 weiter ausgestaltet wurde. Der jetzt gültige Vertrag von Washington vom 15. Juni 1897 regelt den Postverkehr zwischen den Vereinsstaaten bezüglich der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Er ist abgeschlossen zwischen 56 Staaten und umfaßt beinahe den ganzen staatlich organisierten Erdball. Organe des Postvereins sind das internationale Bureau in Bern, spätestens alle 5 Jahre zusammentretende Kongresse oder Konferenzen, sowie Schiedsgerichte, welche bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins besonders gebildet werden.

III. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

1. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

1) Die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten.

Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes (§ 1 Post-Ges.).

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet, doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen noch für andere zurückbringen (§ 2 Post-Ges.).

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglements beobachtet sind.

2. Garantie.

a) Für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben erstattet die Post weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz (§ 6 Absatz 5 Post-Ges.). Sie erstattet nur bei Verlust dieser Sachen das dafür gezahlte Porto zurück (Postordnung § 50 Nr. 5 Post-Ges.).

Sie haftet selbst dann nicht, wenn die Sachen von Postbeamten unterschlagen oder absichtlich zerstört werden (R.G. Bd. 19 S. 106), jedoch ist dann der schuldige Beamte schadenersatzpflichtig.

b) Dagegen haftet die Post bei Briefen mit Wertangabe, bei Paketen mit oder ohne Wertangabe, bei eingeschriebenen (rekommandierten) Sendungen, und zwar bei eingeschriebenen Sendungen bloß für Totalverlust, bei Wertbriefen und Paketen dagegen auch für Teilverlust und Beschädigung und für verspätete Ablieferung, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend, ganz oder teilweise verloren hat; sie haftet auch für Zufall. Nur in folgenden Fällen bleibt die Verbindlichkeit der

Postverwaltung ausgeschlossen: nämlich wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

α) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder

β) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist, oder

γ) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat,

δ) wenn der Wert der Sendung in betrügerischer Absicht zu hoch deklariert ist.

3. Umfang der Garantie.

a) Bei Verlust eingeschriebener Briefe oder Pakete vergütet die Post ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung den festen Satz von 42 Mark (§ 10 Post-Ges.).

b) bei Verlust gewöhnlicher Pakete oder einer Beschädigung vergütet die Post den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung (§ 9 Post-Ges.).

c) Bei Verlust von Geld- oder Wertbriefen und Wertpaketen ersetzt die Post gleichfalls nur den gemeinen Wert der Sendung. Es wird jedoch die Wertangabe bei der Feststellung des Betrages des Schadenersatzes zugrunde gelegt. Der Absender braucht den Wert nicht zu beweisen. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen (§ 8 Post-Ges.).

4. Verjährung.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung ab. Diese Verjährung wird durch Einbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde unterbrochen.

IV. Das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern (Artikel 2).

Auf Grund vorheriger Verständigung kann eine Abteilung eines Eisenbahnwagens benutzt werden (Artikel 3).

Bei Schnellzügen müssen Briefbeutel sowie Briefe und Zeitungspakete unentgeltlich durch das Zugpersonal oder einen Postbeamten befördert werden (Artikel 4).

Für die Beförderung eines zweiten Postwagens oder für Poststücke über 10 kg muß eine besondere Vergütung an die Eisenbahnverwaltung gezahlt werden.

V. Die Portotaxen sind im einzelnen im Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 geregelt. Portofreiheiten genießen nach dem Gesetz betreffend die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869: die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, ferner Sendungen in Reichsdienst-, Reichstags- und Militärangelegenheiten, sowie gewöhnliche Briefe und Postkarten an Soldaten vom Feldwebel abwärts, wenn sie als „Soldatenbriefe. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Gramm nicht übersteigen.

VI. Zeitungsdebit.

Der Postdebit (Zeitungsvertrieb) besteht darin, daß die Post vom Publikum Abonnements auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter annimmt, die Abonnements und Abrechnung mit den Zeitungsverlegern ausführt, die Zeitungen befördert und die einzelnen Exemplare an die einzelnen Abonnenten verteilt (Postgesetz § 3).

Die Post ist verpflichtet, sich dem Vertriebe der Zeitungen zu unterziehen. Es darf keine politische Zeitung ausgeschlossen werden. Rechtlich setzt sich das Postdebitgeschäft aus drei Verträgen zusammen (vgl. Dambach, Postgesetz, 6. Auflage, Berlin 1901, S. 50):

1) einem Vertrage zwischen der Post und ihrem Bezieher. Der Bezieher beauftragt die Post gegen Entrichtung des Bezugspreises, d. h. Abonnementspreises zuzüglich der Zeitungsgebühr, das Zeitungsexemplar für ihn bei dem Verleger zu kaufen und ihm sodann zuzustellen;

2) dem Lieferungskauf zwischen Bezieher und Verleger. Die Post kauft im Namen und im Auftrage des Beziehers die Zeitung vom Verleger. (Nach Cosack ist Käufer die Post selbst, weil sie im eigenen Namen bestelle und nicht befugt sei, dem Verleger die Namen der Abonnenten mitzuteilen);

3) aus dem Vertrage zwischen Post und Verleger. Die Post übernimmt die Vermittelung des vorerwähnten Kaufvertrages dem Verleger gegenüber und verpflichtet sich zur Beförderung der Exemplare.

VII. Postauftrag.

Der Postauftrag setzt sich zusammen aus dem Ver-

trage wegen Beförderung des Postauftragsbriefes und dem Auftragsvertrage wegen Einziehung des Geldes oder Einholung des Acceptes. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis 800 Mark eingezogen oder Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versandt werden. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen (Postordnung § 18).

Die Post legt die Urkunde dem Empfänger offen zur Zahlung oder zur Abgabe der Annahmeerklärung vor. Erfolgt die Zahlung, so händigt die Post die Urkunde dem Empfänger aus und übermittelt den eingezogenen Betrag nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber durch Postanweisung. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt. Verlangt der Zahlungspflichtige Stundung, so wird ihm der Postauftrag nochmals nach Ablauf der siebentägigen Lagerfrist auf der Postanstalt zur Zahlung vorgelegt und dann bei Nichteinlösung zurückgesandt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so wird die Urkunde, falls der Auftrag den Vermerk „sofort zum Protest" trägt, einem Notar oder Gerichtsvollzieher zur Protesterhebung übergeben.

VIII. Postnachnahme.

Bei Sendungen mit Postnachnahme treffen zwei Rechtsgeschäfte zusammen, nämlich

1) die Verpflichtung der Post, die Sendung selbst (Briefe, Pakete) an den Adressaten zu befördern,

2) die Erfüllung des Auftrags den Nachnahmebetrag von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender

abzuliefern (Postordnung § 19). (Dambach a. a. O. Seite 97).

Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Zahlt der Empfänger die nachgenommene Summe, so sendet die Bestimmungspostanstalt die Summe mittelst Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr dem Absender zu. Sie haftet dafür wie bei Postanweisungen. Zahlt der Adressat den Nachnahmebetrag nicht, so wird die Sendung sofort zurückgesandt. Der Empfänger kann jedoch eine Zahlungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Für die Rücksendung haftet die Post je nach der Art des mit der Nachnahme belasteten Gutes, also bei einer Postkarte oder einem gewöhnlichen Brief gar nicht, bei einer Einschreibesendung in Höhe von 42 Mark usw. Wird das Paket, auf welchem der Nachnahmebetrag haftet, dem Adressaten ausgehändigt, oder durch ein Versehen der Betrag der Nachnahme nicht oder nur ein geringerer Betrag erhoben, so kann der Absender verlangen, daß ihm entweder das Paket zurückgegeben oder der Nachnahmebetrag von der Post gezahlt werde. Kann die Post das Paket nicht wieder herbeischaffen, weil der Adressat zum Beispiel bereits darüber verfügt hat, so muß die Postverwaltung dem Absender den Nachnahmebetrag erstatten, da sie den Auftrag durch Fahrlässigkeit nicht ausgeführt hat.

IX. Postanweisungen.

Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen bestehen verschiedene Ansichten. Nach der einen Ansicht soll die Postanweisung eine Assignation sein, d. h. eine Anweisung des Absenders an die Postverwaltung in seinem Namen und für seine Rechnung eine bestimmte

Geldsumme an den Adressaten zu zahlen. Durch die Annahme der Postanweisung werde die Postverwaltung zur Auszahlung verpflichtet, gleichviel ob die Einzahlung des Betrages auf der Post erfolgt sei oder nicht.

Nach anderer Ansicht ist die Postanweisung ein sogenannter Realvertrag, d. h. die Postverwaltung zahlt an den Adressaten denjenigen Betrag aus, welchen sie tatsächlich vom Absender mit dem Auftrag erhalten hat, eine gleiche Summe an den Adressaten auszuhändigen.

Nach Dambach (a. a. O. Seite 95) setzt sich der Postanweisungsvertrag aus einem Beförderungsvertrag und einem Realvertrag zusammen. Die Post übernimmt, wie bei allen übrigen Sendungen die Beförderung des Postanweisungsformulars, auf welchem sich auch schriftliche Mitteilungen befinden können, an den Adressaten. (Postbeförderungsvertrag, locatio conductio operis). Die Post übernimmt es, diejenige Summe, welche bei ihr wirklich eingezahlt worden ist, in gleichem Betrage an den Adressaten auszuzahlen (Realvertrag).

Cosack (Handelsrecht 6. Auflage Seite 468) erblickt in dem Postanweisungsgeschäft in erster Reihe einen Zahlungsauftrag.

Postanweisungen sind bis zum Betrage von 800 Mark zulässig (Postordnung § 20).

Die Post haftet für das tatsächlich bei ihr eingezahlte Geld unbedingt. Stehen der Bestimmungspostanstalt die zur Auszahlung erforderlichen Mittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig (Postordnung § 21).

X. Beförderung von Personen mit der Post.

Für die Personenbeförderung besteht kein Postregal mehr. Dieses Regal ist im Interesse des freigewerblichen Verkehrs aufgehoben (Motive zum Postgesetz S. 16). Für die Personenbeförderung gelten ähnliche Regeln wie bei der Beförderung mit der Eisenbahn. (Vgl. Postordnung §§ 51 bis 70.)

Es gelten folgende Besonderheiten:

Das Personengeld wird zurückerstattet, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt (§ 55 P.O.).

Das Freigepäck beträgt 15 Kilo. Die Post haftet für den Verlust oder die Beschädigung des reglementmäßig eingelieferten Passagiergutes wie für gewöhnliche Pakete (§§ 11, 8 und 9 des Postgesetzes).

Im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn diese nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist, haftet sie nur für die erforderlichen Kur- oder Verpflegungskosten.

XI. Geschäfte der Telegraphie.

1. Rechtsquellen. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892, Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 nebst Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900, Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 nebst Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse vom 31. Januar 1900 und Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900, Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, internationaler Telegraphenvertrag vom 10./22. Juli 1875.

2. Telegraphenregal; Telegramme. Das Telegraphenregal, welches die Errichtung und den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechanlagen umfaßt, steht ausschließlich dem Reich zu (§ 1 Tel.G.).

Für Bayern und Württemberg steht dieses Regal den beiden Bundesstaaten zu (§ 15 Tel.G.).

Die Geschäfte der Telegraphie sind keine Handelsgeschäfte. Die Aufgabe des Telegramms charakterisiert sich rechtlich als ein zwischen dem Absender und dem Telegraphenamt geschlossener Werkvertrag. Die Telegraphenanstalt ist zur Annahme des Auftrags verpflichtet, wenn das Telegramm den Bestimmungen der Telegraphenordnung entspricht (§ 1 bis 3 Tel.G.).

Die Aufgabe kann auch mittelst Fernsprechers erfolgen. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfg. erstattet (Telegraphenordnung § 19).

Die Bestellung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt (Telegraphenordnung § 20).

Unbestellbare Telegramme werden nach sechswöchentlicher Aufbewahrung vernichtet. Von der Unbestellbarkeit wird der Absender, wenn er bekannt ist, benachrichtigt (Telegraphenordnung § 21).

3. Haftung der Telegraphenverwaltung. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft

der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Auf Antrag werden nur ausnahmsweise die Telegraphengebühren zurückerstattet, wenn das Telegramm durch Schuld des Telegraphenbetriebes entweder gar nicht oder nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post angekommen wäre, ferner wenn ein „Telegramm mit Vergleichung", infolge von Irrtümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können. Der Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb dreier Monate von Erhebung der Gebühr ab anhängig gemacht werden (Telegraphenordnung § 22).

10. Abschnitt.

Besondere Geschäfte des Bankverkehrs.

1. Das Depotgeschäft (Bankverwahrungsgeschäft) ist ein Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. B.G.B., weitere Rechtsquelle ist das R.Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896. Es gibt 2 Arten des Depotgeschäfts und zwar (vgl. die allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank vom Oktober 1898 zu XI, XII, XIII):

a) „verschlossene Depositen",

b) „offene Depots" von Wertpapieren.

Eine weitere Unterscheidung ist die in Sonder-, Sammel- und Summendepots. Beim Sonderdepot sind von dem Verwahrer die Stücke jedes einzelnen

Deponenten gesondert von anderen aufzubewahren; sie bleiben im Sondereigentum des Deponenten. Beim Sammeldepot darf er die von verschiedenen Deponenten eingelieferten, derselben Gattung angehörigen Stücke miteinander zu einem Samtgut vermengen; sie werden gemeinsames Eigentum der Hinterleger. Beim Summendepot braucht er die eingelieferten Stücke überhaupt nicht aufzuheben, sondern muß sie nur „zur Verfügung des Hinterlegers" halten, so daß er bei Kündigung des Depots gleichartige und gleichwertige Stücke sofort zu liefern imstande ist; hier geht das Eigentum der Stücke auf den Verwahrer über.

a) Bei verschlossenen Depositen übernimmt der Bankier die regelmäßig entgeltliche Verwahrung von verschlossenen Paketen, von deren Inhalt er keine Kenntnis nimmt. Rechte und Pflichten richten sich zunächst nach dem Vertrage (vgl. die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbank XIII) und nach dem bürgerlichen Recht, nach welchem der Verwahrer bei dem entgeltlichen Verwahrungsvertrage nicht für die Gefahr zufälligen Untergangs, sondern nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 B.G.B.), und bei dem unentgeltlichen nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt, haftet (§ 690 B.G.B.).

b) Bei offenen Depots von Wertpapieren verpflichtet sich der Bankier nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zur Verwaltung, nämlich zur Abtrennung der fälligen Coupons, Uebermittelung der Zinsen und Dividenden usw.

Das Gesetz sucht das Eigentum des Hinterlegers sicherzustellen. Es bestimmt daher, daß ein Vollkaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes vertretbare Wertpapiere (mit Ausnahme von Banknoten

und Papiergeld) unverschlossen zur Verwahrung übergeben sind, verpflichtet ist, diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren und ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. Es bestimmt weiter, daß eine Erklärung des Hinterlegers, durch welche der Verwahrer ermächtigt wird, an Stelle der hinterlegten Wertpapiere, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über diese Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen (Summendepot), nur gültig ist, soweit sie schriftlich und speziell für das einzelne Geschäft abgegeben wird (Depotgef. § 2). Nur wenn der Hinterleger ein Bankier oder Geldwechsler ist, fällt diese Form und Spezialisierung der Erklärung fort. Diese Bestimmungen sind von besonderer Wichtigkeit im Falle des Konkurses, da der Hinterleger beim Summendepot nur die Stellung des gewöhnlichen Konkursgläubigers, bei Sonder- und Sammeldepot aber das Aussonderungsrecht hat. — Bei Verletzung dieser Pflichten tritt Kriminalstrafe ein (Depotgef. §§ 9, 10, 11, 12).

2. Das Lombardgeschäft (auch Depotgeschäft genannt) ist ein durch Faustpfand gesichertes Darlehn, falls es erkennbar den im Bankiergewerbe üblichen Handelsbräuchen unterworfen sein soll. Es setzt einen Kaufmann als Darlehnsgeber, als Pfand Edelmetalle, Kaufmannswaren oder Wertpapiere und als Vertragsbedingung voraus, daß die Darlehnssumme den Wert des Pfandes nicht erreichen darf (Cosack S. 295). Bei gesunkenem Kurswerte tritt ein sofortiges Kündigungsrecht ein, falls die Pfandsicherheit nicht rechtzeitig verstärkt wird. Ist der Pfandgläubiger Vollkaufmann, so

hat auch er die Pflicht der gesonderten Aufbewahrung, der Führung des speziellen Handelsbuchs, falls Wertpapiere, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld, verpfändet sind. Auch hier ist für die Begründung des pignus irregulare (Rückgabe gleichartiger Wertpapiere an Stelle der verpfändeten) in derselben Weise wie beim Depotgeschäft schriftliche und spezielle Erklärung des Verpfänders erforderlich (Depotges. §§ 1, 2).

3. Das Depositengeschäft (auch Depotgeschäft genannt) ist ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag (§ 700 B.G.B., vgl. XII der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbank). Es übergibt jemand dem Bankier bares Geld mit der Auflage, einen gleichen Betrag jederzeit zur Verfügung zu halten, daher „tägliche Gelder". Ueber die deponierte Summe wird ein Quittungsbuch erteilt, in welchem die Einlagen und Auszahlungen vermerkt werden. Meist wird mit dem Depositengeschäft ein Scheckvertrag verbunden.

11. Abschnitt.

Geschäfte des Buchhandels.

1. Allgemeines.

Ein Schutz gegen Nachdruck wurde im 16. und 17. Jahrhundert vom Kaiser, von den Landesfürsten und von den Städten durch Privilegien gegeben. (Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johannes Gensfleisch von Sorgenloch, genannt zum Gutenberg, geboren 1397 in Mainz, wo er 1450 mit Johann Fust die nachweislich erste Druckerei errichtete.)

Die erste Kodifikation des Verlagsrechts erfolgte

durch das Allgem.Preuß.Landrecht (§ 996 bis 1023 A.L.R. I, 11).

Die übrigen Deutschen Bundesstaaten entbehrten in der Mehrzahl einer gesetzlichen Regelung. § 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken bestimmte lediglich, daß das Recht des Urhebers beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere übertragen werden könne. Die Neugestaltung des Bürgerl. Rechts machte auch eine Umarbeitung der Urhebergesetze erforderlich. Im Anschluß hieran erfolgte die Regelung des Verlagsrechts durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, welches am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist. Ergänzend kommen die im Verlagshandel geltenden Handelsgebräuche in Betracht, die zum Teil in der von der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 20. April 1893 angenommenen Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel enthalten sind.

II. Der Gedankengang des Gesetzes.

Dieser ist nach der Begründung folgender: Nach einer Bestimmung, welche den wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrages angibt (§ 1), folgen zunächst Bestimmungen über diejenigen Beschränkungen in der Verwertung des Werkes, welche der Verlagsvertrag für den Verfasser nach sich zieht und über das auf diesen Beschränkungen beruhende, auch gegen dritte Personen wirkende Verlagsrecht des Verlegers (§ 2 bis 9); ihnen schließen sich die Bestimmungen an über die aus dem Verlagsvertrage für Verfasser und Verleger sich ergebenden einzelnen Verpflichtungen (§ 10 bis 27).

Es folgen Bestimmungen über die Uebertragbarkeit der Verlegerrechte (§ 28), über die Beendigung des

Vertragsverhältnisses und über die Folgen, welche eine vertragswidrige Leistung, der Untergang des Verlagsgegenstandes, der Tod des Verlegers, sowie der Konkurs des Verlegers nach sich ziehen (§§ 29 bis 38).

Endlich werden die besonderen Verhältnisse geregelt, welche sich bei Vereinbarungen über ein nicht mehr dem Urheberrecht unterliegendes Werk, über Aufträge zu periodischen Sammelwerken und über solche Werke, die der Verfasser nach näherer Anweisung des Bestellers ausarbeitet, ergeben (§§ 39 bis 47).

Eine allgemeine Vorschrift über das Anwendungsgebiet des Gesetzes, eine Vorschrift über die Zuständigkeit des Reichsgerichts und über die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bilden den Schluß (§§ 48 bis 50).

III. Der Verlagsvertrag.

1. Inhalt des Verlagsvertrages.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur und der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verl.Ges. § 1).

Der Vertrag kann formlos abgeschlossen werden. Der Verlagsvertrag setzt voraus, daß der Verleger die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes *für eigene Rechnung* übernimmt.

Der *Kommissionsverlag*, bei welchem das Geschäft auf den Namen, nicht auf Rechnung des Verlegers geht, dieser vielmehr eine bestimmte Vergütung erhält, während Gewinn und Verlust dem Verfasser verbleiben, fällt unter die Regeln des B.G.B. über den Dienst-

vertrag (B.G.B. § 611 bis 630, § 675), und wenn der Kommissionsverleger Kaufmann ist und das Geschäft im Betriebe dieses Handelsgewerbes schließt, unter die Vorschriften des H.G.B. über das Kommissionsgeschäft (§§ 383, 406 Absatz 1 H.G.B.).

2. Das Verlagsrecht.

Der Verlagsvertrag wirkt nicht nur unter den Parteien, sondern auch gegenüber Dritten. Der Verleger erwirbt, falls dem Verfasser an dem Werke das Urheberrecht zusteht, ein dem Urheberrecht verwandtes ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verl.Ges. § 8).

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser, sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind (Verl.Ges. § 9).

Der Verleger hat also gegen Rechtsverletzung den Anspruch auf Schadenersatz (Urheberrechtsges. § 36), das Recht auf Strafverfolgung und Verhängung einer Buße (Urheberrechtsges. §§ 36 bis 41, §§ 44, 45), den Anspruch auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (Urheberrechtsges. §§ 42, 43, 46 bis 48).

3. Verpflichtungen des Verfassers aus dem Verlagsvertrage.

a) Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten

während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Er darf also dem Verleger keine Konkurrenz machen. Dem Verfasser bleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1) für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart,

2) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form und umgekehrt,

3) für Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist; z. B. in Variationen, Phantasien, Potpourris,

4) für die Herausgabe einer Gesamtausgabe, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, 20 Jahre verstrichen sind (Verl.Ges. § 2).

b) Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern (Verl.Ges. § 10).

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern. Soll das Werk erst nach dem Abschluß des Verlagsvertrages hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zweck, welchem das Werk dienen soll, eventuell nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann. Eine anderweite Tätigkeit des Verfassers ist bei der Bemessung der Frist mit zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Verleger die Tätigkeit bei Abschluß des Vertrages weder kannte noch kennen mußte. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Aenderungen an dem

Werke vornehmen, soweit dadurch nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Nimmt der Verfasser nach dem Beginn der Vervielfältigung Aenderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Aenderung rechtfertigen (Verl.Ges. § 12).

4. Verpflichtungen des Verlegers.

Seine Hauptverbindlichkeit ist die Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung (Verl.Ges. § 1). Er ist in der Regel nur zu einer Auflage berechtigt, die sich mangels Vereinbarung auf 1000 Abzüge stellt (Verl.Ges. § 5). Er ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten (Verl.Ges. § 4). In dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers darf der Verleger Zusätze, Korrekturen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen (Verl.Ges. § 13). Insbesondere ist der Verleger verpflichtet:

1) das Werk in zweckentsprechender und üblicher Weise unter Beachtung der im Verlagshandel herrschenden Uebungen, sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes zu vervielfältigen und zu verbreiten (Verl.Ges. § 14);

2) die Auflage auszudrucken (Verl.Ges. § 16);

3) für die Korrektur zu sorgen (Verl.Ges. § 20);

4) den Ladenpreis zu bestimmen (Verl.Ges. § 21);

5) die vereinbarte Vergütung zu zahlen (Verl.Ges. § 22). Eine Vergütung gilt als stillschweigend

vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Das Honorar ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Nur wenn seine Höhe unbestimmt ist oder von der Zahl der Druckbogen abhängt, ist das Honorar nach Beendigung der Vervielfältigung fällig (Verl.Ges. § 23). Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatz, so hat der Verleger jährlich Rechnung zu legen und eine Einsicht seiner Geschäftsbücher zur Prüfung zu gestatten;

6) dem Verfasser auf je 100 Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 zu liefern.

5. Uebertragbarkeit der Verlegerrechte.

Der Verleger kann die ihm aus dem Verlagsvertrage zustehenden Rechte ohne Zustimmung des Verfassers veräußern, wenn die Veräußerung sein ganzes Verlagsgeschäft oder einen fachlich abgegrenzten Teil des Verlagsgeschäfts betrifft. Dagegen kann er seine Rechte über ein einzelnes Werk nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hat der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung übernommen, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner (Verl.Ges. § 28).

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses.

a) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt

das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind. Ist der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablauf der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt (Verl.Ges. § 29).

b) Der Verleger hat in folgenden 3 Fällen das Recht, den Verlagsvertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten:

α) Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, weg, so kann er das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt jedoch unberührt, z. B. wenn eine Festschrift zwecklos ist, weil das Fest infolge veränderter Umstände nicht stattfinden kann (Verl.Ges. § 18);

β) der Verleger kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist (Verl.Ges. § 31), oder wenn es ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig geliefert wird (Verl.Ges. § 30);

γ) fällt der Verleger in Konkurs, so kann der Konkursverwalter auch dann, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war, oder die Vervielfältigung bereits beendigt war, von dem Vertrage zurücktreten (Verl.Ges. § 36).

c) Der Verfasser hat das Recht, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten:

α) wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Heraus-

gabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Doch muß er in diesem Falle dem Verleger die gemachten Aufwendungen erstatten; gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritt das Werk anderweit heraus, so ist er dem Verleger sogar zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet (Verl.Ges. § 35);

β) wenn der Verleger vor Beginn der Vervielfältigung in Konkurs verfällt;

γ) wenn das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet wird; jedoch muß er hier dem Verleger eine angemessene Frist setzen (Verl.Ges. §§ 32, 30).

Viertes Buch.

Seehandel.

Einleitung.

I. Die Quellen des Seerechts sind das Handelsgesetzbuch, verschiedene Reichs- und Landesgesetze und das Seegewohnheitsrecht. Quellen für das öffentliche Seerecht sind insbesondere:

1) Die Verfassung des Deutschen Reiches in Artikel 4, 8, 53 und 54. Danach unterliegt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und die konsularische Vertretung, ferner der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und die Seeschiffahrtszeichen. Für das Seewesen besteht ein besonderer Ausschuß des Bundesrates.

Die Verfassung regelt weiter die Verhältnisse der Kriegsmarine und bestimmt, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

2) Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867.

3) Das Gesetz betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten vom 25. März 1880.

4) Das Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877. Nach diesem Gesetz sind zur Untersuchung der Seeunfälle

a) deutscher Kauffahrteischiffe,

b) ausländischer Kauffahrteischiffe,

wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist, besondere Seeämter zuständig (§§ 1 und 2).

Das Seeamt hat die Ursachen des Seeunfalles festzustellen. Es bildet eine kollegiale Behörde, bestehend aus einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß, und 4 Beisitzern. Das Seeamt hat über die Ursachen des Seeunfalles seinen Spruch abzugeben. Durch den Spruch kann zugleich einem deutschen Schiffer oder Steuermann die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Gewerbes des Schiffers oder Steuermanns steht die Beschwerde an das Ober-Seeamt zu. Im Auslande fungieren die deutschen Konsulate als Seeämter.

5) Das Gesetz betreffend die deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875.

6) Das Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 nebst dazu ergangenen Bekanntmachungen und Verordnungen. Dieses regelt das Flaggen- und Registerrecht. Zu den Kauffahrteischiffen gehören

a) sämtliche Schiffe, die zum Erwerb durch die Seefahrt, zu dem Lotsendienst, der Hochseefischerei, dem Bergungs- und Schleppungsdienst bestimmt sind (Flagg.Ges. § 1);

b) seegehende Lustjachten, Schulschiffe und Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind.

Die Schiffe zu b) jedoch nur, wenn sie berechtigt sind, die deutsche Reichsflagge zu führen und von diesem Recht Gebrauch machen. (Flagg.Ges. § 26).

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen (Flagg.Ges. § 2).

Für die Kauffahrteischiffe werden Schiffsregister von den betreffenden Amtsgerichten oder besonders bestimmten Schiffsregisterbehörden geführt. In dem Schiffsregister des Heimatshafens, d. h. desjenigen Hafens, von dem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird, wird das Schiff eingetragen und zwar nach Namen und Rauminhalt des Schiffes, Zeit und Ort der Erbauung, Bezeichnung des Reeders usw. Ueber die Eintragung wird das Schiffszertifikat ausgestellt (Flagg.Ges. § 10). Die wesentlichste Wirkung der Eintragung ist die, daß nur eingetragene Seeschiffe die deutsche Flagge führen dürfen; jedoch sind Schiffe von

weniger als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt von dieser Vorschrift ausgenommen.

Die Eintragung der Kauffahrteischiffe in das Register wird nicht erzwungen. Treten indes in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie bei Vermeidung einer Kriminalstrafe zum Schiffsregister anzumelden und einzutragen.

Jedes eingetragene Schiff muß seinen Namen am Bug und Heck in deutlichen Schriftzeichen führen. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

7) Für die See- und Strandpolizei kommen folgende Gesetze und Verordnungen in Betracht: § 145 des Str.G.B., die Kaiserlichen Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900, betreffend die Lichter- und Signalführung der Leichterfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge vom 10. Mai 1897, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876, die Not- und Lotsen-Signalordnung vom 14. August 1876; das Gesetz betreffend die Küstenfrachtfahrt vom 22. Mai 1881, nach welchem dieses Recht ausschließlich deutschen Schiffen zusteht; der internationale Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. Mai 1882 (Haager Vertrag über die Nordseefischerei zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden); das Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee

außerhalb der Küstengewässer vom 30. April 1884; das Gesetz betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dezember 1876; der internationale Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 16. November 1886/1887 und das dazu ergangene Reichsausführungsgesetz vom 4. März 1894; der internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 und das dazu ergangene Reichsausführungsgesetz vom 21. November 1887; die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 in der Fassung, welche sie durch Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und durch das Gesetz betreffend Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 erhalten hat (durch dieses Gesetz sind besondere Strandungsämter gebildet); das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, welches Bestimmungen über die Wareneinfuhr und -Ausfuhr seewärts und über die Niederlagen unverzollter Waren (Packhöfe, Freihäfen usw.) enthält; das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst dazu gehöriger Bekanntmachung des Bundesrates, welches besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der Auswandererschiffe, die Unterbringung, Beköstigung und Krankenbehandlung der Auswanderer enthält und für die Hafenorte Reichskommissare für die Auswanderungsangelegenheiten einsetzt; die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890, durch welche gemeinsame Bestimmungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels innerhalb derjenigen Meereszone, wo er noch besteht, getroffen werden; die Seemannsordnung in der Lesung der Novelle vom 2. Juni 1902. Sie ordnet in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute

vom 2. Juni 1902 und dem Gesetz betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902 die Rechtsverhältnisse der Seemannschaft.

II. Quellen für das Privatrecht sind das H.G.B. im 4. Buch, bezeichnet „Seehandel"; ferner B.G.B. §§ 1259 bis 1272 betreffend das Schiffspfandrecht; das Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in §§ 100 bis 124 betreffend Schiffspfandrecht und §§ 149 bis 158 betreffend die Dispache, d. i. die Aufmachung der Rechnung über große Havarie; die Civilprozeßordnung in den §§ 857 und 858 betreffend die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart), in den §§ 864 und 865 betreffend die Zwangsvollstreckung in die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, in den §§ 864, 865 und 870, § 904, nach welchen die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides gegen Schiffer und Mannschaft des segelfertigen Schiffes unstatthaft ist, in den §§ 930, 931, 933, 941, 942 betreffend die Vollziehung des Arrestes in ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff, in den §§ 983 bis 988 betreffend das Aufgebot von Schiffsrechten; das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und über die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in den §§ 162 bis 184 betreffend die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

1. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für den Seehandel.

I. Veräußerung von Seeschiffen.

Wird ein zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmtes Schiff oder ein Anteil an einem solchen Schiff

(Schiffspart) veräußert, so kann die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zum Eigentumsübergang erforderliche Uebergabe durch die zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigentum sofort auf den Erwerber übergehen soll (§ 474). Es genügt also der formlose Uebereignungsvertrag, ohne daß es, wie bei der Uebereignung beweglicher Sachen der Uebergabe, der Vornahme eines Besitzkonstituts oder der Abtretung des Eigentumsanspruchs bedürfte (§§ 929 ff. B.G.B.).

Die Umschreibung des registrierten Schiffes auf den Namen des neuen Eigentümers ist für den Eigentumserwerb nicht erforderlich, aber unter Strafandrohung vorgeschrieben (Gesetz betreffend das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899, §§ 13, 14, 20). Es kann indes bei jeder Veräußerung eines Schiffes oder eines Schiffsparts jeder Teil verlangen, daß über die Veräußerung eine öffentlich beglaubigte Urkunde ausgestellt wird (§ 475).

II. Verpfändung der im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Verpfändung geschieht also nicht nach den Regeln des Faustpfandrechts, sondern des Hypothekenrechts (§§ 1259, 1260 B.G.B.). Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen (§ 1261 B.G.B.). Die eingetragenen Pfandrechte stehen indes hinter den nicht eingetragenen Pfandrechten der Schiffsgläubiger sämtlich zurück (§ 776 H.G.B., vgl. 9. Abschnitt, Schiffsgläubiger S. 409).

III. Die Schiffsbesatzung.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen (§ 481). Der Schiffer oder Kapitän ist der Führer des Schiffes (§ 2 der Seemannsordnung). Der Schiffer muß, abgesehen von der Küstenfahrt, die Schifferprüfung für kleine bezw. für große Fahrt abgelegt haben (§ 31 der Gewerbeordnung und die Bekanntmachung betreffend den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 6. August 1887). Schiffsoffiziere sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises (§ 31 Gewerbeordnung und die oben angeführte Bekanntmachung) bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann ist jede sonstige, zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person (§ 2 der Seemannsordnung). Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffsoffiziere und Schiffsleute; die Schiffsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Schiffsleute (§ 3 der Seemannsordnung).

Die Anmusterung jedes Schiffsmannes, das heißt die Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages (Dienstvertrages) muß in Anwesenheit des Kapitäns oder eines Bevollmächtigten des Reeders vor dem Seemannsamte erfolgen. In gleicher Weise muß die Abmusterung verlautbart werden (§ 12, 13 der Seemannsordnung). Das Seemannsamt vermerkt die An- und Abmusterung für jeden Schiffsmann in dem Seefahrtsbuch und fertigt für das ganze Schiff die Musterrolle aus. Die Musterrolle muß

enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Kapitäns, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, den Hafen der Ausreise, die Bestimmungen des Heuervertrages und insbesondere, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt (§ 14 der Seemannsordnung). Jedem Schiffsmanne muß bei der Anheuerung von dem Kapitän oder dem Vertreter der Reederei einen Heuerschein, welcher die Bestimmungen über das Dienstverhältnis enthält, erteilt werden (§ 27 der Seemannsordnung). Die Heuer hat der Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder des Dienstverhältnisses zu beanspruchen. Er kann jedoch alle 3 Monate, wenn das Schiff einen Hafen anläuft, in dem es ganz oder zum größeren Teile entlöscht wird, die Auszahlung der bis dahin verdienten Heuer verlangen (§ 45 S.O.). Die Auszahlung des Restes des Heuerguthabens erfolgt dagegen erst nach Beendigung der Reise, der Regel nach vor dem Seemannsamt (§ 48 S.O.). Wenn die Anzahl der Mannschaft des Decks- oder Maschinendienstes sich während der Reise vermindert, muß die während der Fahrt ersparte Heuer unter diejenigen Schiffsleute desselben Dienstzweiges, welchen dadurch eine Mehrarbeit erwachsen ist, verteilt werden (§ 50 der Seemannsordnung). In allen Fällen, in welchen ein Schiff mehr als 2 Jahre auswärts weilt, tritt für den seit 2 Jahren im Dienst befindlichen Schiffmann eine Erhöhung der Heuer ein.

Die Beköstigung, die Verpflegung und Heilbehandlung ist eingehend geregelt (§§ 54—63 Seem.Ordg.). Der Disziplinargewalt des Kapitäns ist der Schiffsmann unterworfen, den dienstlichen Befehlen seiner Vorgesetzten muß er unweigerlich Folge leisten (§§ 84, 85 Seem.Ordg.). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und

zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes ist der Kapitän befugt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Bei Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam kann er den Schiffsmann in Dienststrafen nehmen und auch gegen ihn körperliche Gewalt anwenden, z. B. durch Einsperrung, Fesselung. Ungehorsam gegen die wiederholten Befehle des Kapitäns oder eines Vorgesetzten wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 100 Seem.Ordg.), Meuterei mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 105 Seem.Ordg.) bestraft. Weitere Strafvorschriften sind in dem 5. Abschnitt der Seemannsordnung gegeben. Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den angemusterten Schiffsleuten über Antritt oder Fortsetzung des Dienstes, entscheiden die Seemannsämter (§ 130), sie haben auch in Straffällen die Untersuchung zu führen und die Entscheidung (vorbehaltlich der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte) zu fällen (§ 123, 124 Seem.Ordg.). Im Auslande dienen die Konsulate als Seemannsämter.

IV. Zwangsvollstreckung in ein Schiff.

Die Zwangsversteigerung eines Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung darf nicht angeordnet werden, wenn das Schiff zum Absegeln fertig (segelfertig) ist. Auch darf ein segelfertiges Schiff nicht mit Arrest belegt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Schuld, wegen deren die Zwangsversteigerung oder der Arrest stattfinden soll, zum Behufe der bevorstehenden Reise eingegangen ist (§ 482 H.G.B.). Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung (§ 870 C.P.O.), sie geschieht nach den Regeln der Immobiliarvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) erfolgt ebenso

wie die in Forderungen oder andere unkörperliche Vermögensrechte durch einen Pfändungsbeschluß, der von dem Vollstreckungsgerichte, d. h. dem Amtsgerichte des Heimatshafens oder Heimatsortes zu erlassen ist (§ 858 C.P.O.).

2. Abschnitt.

Reeder und Reederei.

I. Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes (§ 484). Diese Legaldefinition geht von dem Regelfalle aus, daß der Reeder das Eigentum an dem Schiffe hat; im Verhältnis zum Dritten wird indessen auch derjenige als Reeder angesehen, der ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut (§ 510). Der Reeder ist zwar der „Kaufmann des Seerechts", er ist aber dadurch noch nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Dieses wird er erst dadurch, daß er entweder Grundhandelsgeschäfte gewerbemäßig betreibt oder daß er seine Firma mit Rücksicht auf Art und Umfang des Geschäftsbetriebes in das Handelsregister eintragen läßt.

II. Die Haftung des Reeders. Der Reeder ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt (§ 485). Der Grundsatz des § 278 B.G.B., daß der Schuldner das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, wie eignes Verschulden zu vertreten hat, kommt hier zur An-

wendung. Wie man bei einem Landkaufmann sein Geschäfts- und Privatvermögen unterscheidet, so unterscheidet man beim Reeder das Schiffs- und Landvermögen (fortune de mer, de terre). Das Schiffsvermögen umfaßt „Schiff und Fracht" oder genauer das Schiff mit Zubehör und die Fracht nebst den Ueberfahrtsgeldern (§ 677). Für gewisse Forderungen gegen den Reeder haftet das Schiffsvermögen vorzugsweise. Die Gläubiger heißen die Schiffsgläubiger, die Forderungen Schiffsforderungen (§ 754). Diesen Schiffsgläubigern steht ein gesetzliches Pfandrecht an Schiff und Fracht zu (§ 755). Die Schiffsgläubiger haben bei der Konkurrenz mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern den Vorzug (§ 776). Diese Haftung des Reeders den Schiffsgläubigern gegenüber wird die dingliche genannt. Von dieser Haftung sind zwei Arten zu unterscheiden

a) die rein dingliche: die Haftung des Reeders ist auf das Schiffsvermögen gänzlich beschränkt; z. B. bei Ansprüchen, welche aus den vom Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossenen Verträgen, aus Verschuldungen der Schiffsbesatzung im Dienst (§ 486) oder aus großer Haverei (§ 700) gegen den Reeder geltend gemacht werden;

b) die dinglich-persönliche: neben dem Schiffsvermögen ist auch der Reeder mit seinem Landvermögen verhaftet, mit ersterem also dinglich, mit letzterem persönlich. An dem Landvermögen haben die Schiffsgläubiger jedoch kein dingliches Recht. Beispiele: die Haftung des Reeders für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen (§ 487).

Der Reeder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur

mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gericht des Heimatshafens belangt werden (§ 488).

III. Reederei. Wird von mehreren Personen — mögen sie Einzelpersonen oder Gesellschafter, physische oder juristische Personen sein — ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Reederei (§ 489). Das Miteigentum an einem bestimmten Schiffe bildet die unentbehrliche Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses (R.G. Bd. 11, S. 194). Jeder Teilhaber an der Reederei heißt Mitreeder, sein Anteil am Schiff und am ganzen Reedereivermögen Schiffspart. Die Reederei ist eine Gesellschaft zur gesamten Hand, sie steht der Aktiengesellschaft nahe (vgl. auch oben S. 77—81). Sie wird durch formlosen Vertrag errichtet. Dieser ist zunächst für das Rechtsverhältnis der Mitreeder untereinander maßgebend (§ 490). Die Geschäftsführung und die Vertretung liegt zunächst bei der Mehrheit der Mitreeder. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet; die Mehrheit ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört. Zu Beschlüssen, die eine Abänderung des Reedereivertrages bezwecken oder die den Bestimmungen des Reedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Reederei fremd sind, z. B. Verwendung des Schiffs zu wissenschaftlichen Zwecken, ist die Einstimmigkeit sämtlicher Mitreeder erforderlich (§ 491).

IV. Korrespondentreeder. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Reedereibetrieb ein Korrespondentreeder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden (§ 492). Ist er nicht selbst Mitreeder, so ist zu seiner Bestellung ein einstimmiger Beschluß erforderlich. Seine

Entlassung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß erfolgen, unbeschadet seiner Ansprüche auf etwaige vertragsmäßige Vergütung (§ 492). Dem Korrespondentreeder steht die Geschäftsführung und Vertretung der Reederei zu. Im Verhältnis zu Dritten ist er kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Diese Befugnis erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffes, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, auf die Empfangnahme von Geld im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe, auf die Prozeßführung und Vertretungsbefugnis vor Gericht, auf die Anstellung und Entlassung des Schiffers, dagegen nicht auf Wechselzeichnung, Darlehnsaufnahme, Verkauf, Verpfändung oder Versicherung des Schiffes (§ 493).

Die Vertretungsmacht kann durch Mehrheitsbeschluß noch mehr beschränkt werden; diese Beschränkung gilt indessen Dritten gegenüber nur dann, wenn sie ihnen zur Zeit des Geschäftsabschlusses bekannt war (§ 495).

Der Korrespondentreeder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Reederei die Sorgfalt eines ordentlichen Reeders anzuwenden (§ 497). Er hat Buch über die Geschäftsführung zu führen, muß jedem Mitreeder auf Verlangen Auskunft geben und Einsicht in die Geschäftsbücher gestatten und auf Beschluß der Reederei jederzeit Rechnung legen (§§ 498, 499).

V. Reedereivermögen; Zubuß- und Haftpflicht der Mitreeder, abandon. Das der Reederei als Gesellschaft zur gesamten Hand zustehende Reedereivermögen ist in beliebige gleich große Teile, die Schiffsparten, zerlegt, von denen jeder Mitreeder mehr als

eine Part besitzen kann. Jeder Mitreeder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitreeder ganz oder teilweise veräußern (§ 503).

Jeder Mitreeder hat nach dem Verhältnisse seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Reederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes beizutragen (§ 500). Er ist also anders als die Mitglieder der handelsrechtlichen Gesellschaften über seine Einlage hinaus zu Zubußen und Zuschüssen verpflichtet. Nur in gewissen besonderen Fällen steht ihm das Preisgebungsrecht, sogen. abandon, zu. Wenn nämlich eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, dem die Reederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitreeder, der dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Zubußpflicht befreien, wenn er binnen drei Tagen mittelst gerichtlicher oder notarieller Erklärung seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgibt. Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitreedern nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten zu, natürlich mit Pflichten und Lasten (§ 501).

Die Mitreeder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Schiffsparten — also nicht wie offene Gesellschafter als Gesamtschuldner (§ 507).

VI. Gewinn und Verlust werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet und jedesmal nach Beendigung einer Reise verteilt.

VII. Die Auflösung der Reederei erfolgt durch den Verlust des Schiffes, durch die Konkurseröffnung über die Reederei und durch Vereinigung aller Schiffsparten

in einer Hand, sonst nur durch Mehrheitsbeschluß (§ 506). Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich. Im grundsätzlichen Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft (§ 231) und zu der gewöhnlichen Gesellschaft (§ 727 B.G.B.) ist eine Aenderung in den Personen der Mitreeder ohne Einfluß auf den Fortbestand der Reederei und sind Tod oder Konkurs eines Mitreeders keine Auflösungsgründe. Eine Aufkündigung von seiten eines Mitreeders oder eines seiner Privatgläubiger (vgl. § 135 bei der off. H.G.) oder eine Ausschließung eines Mitreeders findet ebenfalls nicht statt (§ 505).

VIII. Auf die Baureederei, d. h. die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu dem Zwecke, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Vorschriften der gewöhnlichen Reederei in der Hauptsache Anwendung (§ 509).

3. Abschnitt.

Schiffer.

I. Begriff; Pflichten des Schiffers.

Der Schiffer, Schiffskapitän ist der Führer des Schiffes. Er ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, „die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers" anzuwenden (§ 511). Eine Reihe von Einzelheiten bestimmt das Gesetz (§ 513 ff. z. B. die Sorge für Seetüchtigkeit des Schiffes, die gehörige Verstauung der Ladung usw.). Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden und zwar nicht nur dem Reeder, sondern auch dem Befrachter,

Ablader, Ladungsempfänger, Reisenden, der Schiffsbesatzung und gewissen Schiffsgläubigern (§ 511, 512). Er wird dadurch, daß er auf Anweisung des Reeders gehandelt hat, den übrigen vorbenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Er hat ein Tagebuch zu führen, in welchem alle erheblichen Begebenheiten während der Reise einzutragen sind, z. B. Wind, Wetter, die zurückgelegten Entfernungen, Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung, Beschlüsse des in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren gehaltenen Schiffsrats, Unfälle, Disziplinarstrafen; ferner Geburten und Sterbefälle. Er fungiert also bei den letzten Beurkundungen geradezu als Staatsbeamter (§§ 519, 520). Ueber jeden etwaigen Seeunfall hat er eine Verklarung abzulegen (§§ 522 bis 525). Was er vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kapplaken, Primage oder sonst als Entschädigung oder Belohnung erhält, hat er dem Reeder als Einnahme in Rechnung zu stellen, ohne Einwilligung des Reeders darf er für eigene Rechnung keine Güter verladen.

II. Die Vertretungsmacht des Schiffers.

1. Der Schiffer gilt kraft Gesetzes als Bevollmächtigter des Reeders. Der Umfang der Vollmacht ist, während sich das Schiff im Heimatshafen befindet, noch sehr beschränkt. Der Schiffer ist kraft Gesetzes nur befugt zur Annahme der Schiffsmannschaft (§ 526), zur Ausstellung von Konnossementen (§ 642) und zur Vertretung des Reeders bei Klagen der Schiffsgläubiger (§ 761). Befindet sich dagegen das Schiff außerhalb des Heimatshafens, so ist er kraft seiner Anstellung befugt, für den Reeder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung,

die Bemannung, die Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen und auf die Anstellung von Klagen, die sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen (§ 527); auf die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung von Kreditgeschäften dagegen nur, wenn und soweit sie zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise notwendig sind.

Auf den persönlichen Kredit des Reeders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für den Reeder einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt (§ 529). Im Falle dringender Notwendigkeit und unter tunlicher Zuziehung von Sachverständigen und des deutschen Konsuls ist er sogar zum Verkaufe des Schiffes in der Form der öffentlichen Versteigerung befugt („Notverkauf" § 530).

Eine Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht wirkt Dritten gegenüber nur, wenn sie ihnen bekannt war (§ 531). Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Reeders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse schließt, wird der Reeder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Reeders mit Schiff und Fracht, also rein dinglich, begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernimmt oder seine Befugnisse überschreitet (§ 533).

2. Der Schiffer ist, wenn auch in beschränktem Umfange, auch Vertreter der Ladungsbeteiligten.

Er kann, wenn es zur Abwendung oder zur Verringerung eines Verlustes erforderlich ist, die Ladung ganz oder zum Teil löschen, im Notfall sogar verkaufen, verpfänden usw. (§ 535ff.). Rechtsgeschäfte, die er als Vertreter der Ladungsbeteiligten vornimmt, verhaften nur die Ladung, verpflichten also die Ladungsbeteiligten nicht persönlich.

III. Der Dienstvertrag kann, selbst wenn das Gegenteil vereinbart ist, jederzeit vom Reeder aufgehoben und der Schiffer entlassen werden, jedoch unbeschadet seines Anspruchs auf Entschädigung (§ 545). Die Ansprüche des Schiffers sind im einzelnen, je nachdem ob er auf fest bestimmte Zeit oder für eine einzelne bestimmte Reise oder auf unbestimmte Zeit angenommen war, besonders geregelt (§§ 546 bis 552). Die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung hat der Reeder auf Grund besonderer gesetzlicher Regelung zu tragen, wenn der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet (§§ 553 bis 555).

4. Abschnitt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

I. Arten. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im ganzen (Vollchartervertrag) oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bezeichneten Raum des Schiffes (Teilchartervertrag) oder

2) auf einzelne Güter, Stückgüter (Stückgütervertrag).

II. Beteiligte Personen. Beim Seefrachtgeschäft sind wie beim Landfrachtgeschäft 3 Personen beteiligt: Absender, Frachtunternehmer, Empfänger. Der Absender heißt Befrachter oder Ablader, der Frachtunternehmer heißt Verfrachter.

III. Abschluß des Frachtvertrages. Der Abschluß des Vertrages kann formlos erfolgen. Die Ausstellung von Urkunden ist jedoch im Seefrachtverkehr allgemein üblich, im Verkehr zwischen inländischen und ausländischen Häfen sogar unter Androhung von Strafen durch das Reichsstempelsteuergesetz (Reichsgesetz vom 14. Juni 1900 §§ 32, 38), für obligatorisch erklärt.

Die Charterpartie ist eine von beiden Parteien vollzogene Urkunde, die beim Chartervertrag von jeder Partei gefordert werden kann (§ 557).

Das Konnossement ist eine einseitige Urkunde des Verfrachters.

Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung muß der Schiffer dem Ablader ein Konnossement in so vielen Exemplaren ausstellen, als dieser verlangt. Es enthält die Erklärung des Schiffers, daß er das Frachtgut empfangen habe und sich verpflichte, es am Bestimmungsorte dem rechtmäßigen Besitzer des Konnossements auszuliefern. Der Ablader hat dem Schiffer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Konnossements zu erteilen (Kapitänskopie § 642).

Das Konnossement ist an Order stellbar. Es ist wie der Ladeschein ein Traditionspapier, d. h. seine Uebergabe ersetzt die der Waren (§ 647).

Das Konnossement ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend, insbesondere hat die Ablieferung der Güter

an den Empfänger nach dem Inhalte des Konnossements zu erfolgen (§ 651).

Der Schiffer muß daher im Löschungshafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines der Exemplare die Güter ausliefern. Melden sich mehrere Konnossementsinhaber, so hat er die Güter zu deponieren (§§ 645 und 646).

IV. Die Bestimmungen über Ladezeit, Ueberliegezeit, Liegegeld, Wartezeit und Löschzeit entsprechen mit geringen Abweichungen den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, wie sie oben Seite 353 ff. dargestellt sind.

V. Die Haftung des Verfrachters ist im allgemeinen wie die des Landfrachtführers festgelegt, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1) Es fehlt eine Vorschrift, welche den Verfrachter als solchen für die Handlungen seiner Gehilfen besonders verantwortlich macht (vgl. § 431 oben S. 332). Es kommt also bürgerliches Recht zur Anwendung, wonach der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden (§ 278 B.G.B.).

Ist der Verfrachter zugleich Reeder, so haftet er nach allgemeiner seerechtlicher Regel für alle schuldhaften Handlungen der Schiffsbesatzung (vgl. oben S. 390); doch bezieht sich diese Haftung des Reeders nur auf Gehilfen, die auf dem Schiff angestellt sind, nicht z. B. auf vorübergehend beschäftigte Arbeiter.

2) Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht; es sei

denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Wertpapiere haftet er nur, wenn diese Beschaffenheit oder der Wert der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist (§ 606, 607).

Eine Verschärfung der Haftpflicht des Verfrachters tritt dem Empfänger gegenüber ein, wenn ein Konnossement ausgestellt ist. Er ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der übernommenen Güter dem Empfänger verantwortlich und zwar auch dann, wenn ihm die Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben worden sind. Von dieser Haftung kann er sich nur durch den Nachweis befreien, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte. Er ist berechtigt, bei derartigen Gütern das Konnossement mit dem Zusatz „Inhalt unbekannt" zu versehen. Er haftet dann nur, wenn bewiesen wird, daß das von ihm abgelieferte Frachtstück einen anderen Inhalt hat, als er empfangen hat (§§ 652—654).

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" versehen. Setzt er diesen Vermerk nicht hinzu, so hat er die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter zu vertreten (§§ 655—656).

Werden dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu vermerken, widrigenfalls er dem Empfänger

dafür verantwortlich ist (§ 658). Dies gilt auch dann, wenn in dem Konnossement Klauseln wie „frei von Bruch, oder frei von Leckage oder frei von Beschädigung" und dergleichen aufgenommen sind.

VI. Pfandrecht. Das Pfandrecht des Verfrachters entspricht dem des Landfrachtführers mit dem Unterschiede, daß es erst 30 Tage, nicht schon 3 Tage nach Ablieferung des Frachtgutes erlischt.

VII. Aufhebung des Frachtvertrages.

1. Willkürliches Rücktrittsrecht des Befrachters. Beim Chartervertrage kann der Befrachter vor Antritt der Reise gegen Zahlung der Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zurücktreten (§ 580).

Nach Antritt der Reise ist der Rücktritt des Befrachters nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, der Nebengebühren, Anliegegeld, Zölle usw. und falls durch die Wiederausladung oder durch den Zeitverlust Mehrkosten entstehen, gegen Erstattung auch dieses Schadens zulässig.

Beim Stückgütervertrage ist ein Rücktritt des Befrachters nur gegen Berichtigung der vollen Fracht zulässig (vgl. im einzelnen § 588—590).

2. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Teil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor dem Antritt der Reise durch einen Zufall

a) das Schiff verloren geht, verunglückt, geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

b) das Frachtgut verloren geht;

c) das Schiff durch Verfügung von hoher Hand mit Beschlag (Embargo) belegt, der Abladungs-

oder Bestimmungshafen blockiert, die Ausfuhr oder Einfuhr des Frachtgutes verboten, oder Schiff oder Gut durch Ausbruch eines Krieges der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt ist (§ 629). Treten diese Zufälle nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter, soweit Güter gerettet sind, die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten Reise zahlen (Distanzfracht), (vgl. im einzelnen §§ 630 und 634).

5. Abschnitt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf Ueberfahrt an einen anderen abzutreten (§ 664).

Erklärt er vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu bezahlen. Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht, wenn das Schiff durch Verfügung von hoher Hand aufgehalten oder infolge Kriegsausbruches der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt ist.

Für Schäden an den Reiseeffekten, die von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen sind, haftet der Verfrachter, ähnlich wie für die Frachtgüter nach Seefrachtrecht (§ 673).

Wegen des Ueberfahrtsgeldes hat der Verfrachter an den von den Reisenden an Bord gebrachten Sachen

ein Pfandrecht, solange die Sachen zurückbehalten oder hinterlegt sind (§ 674).

Für die Personenbeförderung auf Auswandererschiffen gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen.

6. Abschnitt.

Bodmerei.

Bodmerei (Bodme, Boden gleich Schiffsboden) ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse zur Vertretung des Reeders und der Ladungsbeteiligten und namens dieser Personen auf einer Seereise und unter Zusicherung einer Prämie (statt der Zinsen) und unter Verpfändung von Schiff, Fracht oder Ladung (oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände) in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger sich wegen dieser Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände halten kann und zwar erst nach Ankunft des Schiffes an dem Bestimmungsort der Bodmereireise (das ist der Reise, für welche das Geschäft eingegangen ist) (§§ 679, 680). Ueber die Verbodmung hat der Schiffer einen Bodmereibrief auszustellen (§ 682). Die Bodmereischuld ist in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise am achten Tage nach Ankunft des Schiffes an den legitimierten Inhaber des Bodmereibriefes zu zahlen (§ 687). Wird nicht gezahlt, so kann der Gläubiger sich aus den verbodmeten Gegenständen befriedigen, jedoch nicht auf außergerichtlichem Wege, vielmehr muß er vor dem ordentlichen Gericht Klage erheben und zwar in Ansehung des Schiffes und der

Fracht gegen den Schiffer oder den Reeder, in Ansehung der Ladung gegen den Schiffer, jedoch nur so lange als die Ladung noch nicht an den Empfänger ausgeliefert ist (§ 696).

Wird vor Antritt der Bodmereireise die Unternehmung der Reise aufgegeben, werden z. B. die Frachtgüter verkauft statt weiter befördert, so ist die Bodmereischuld sofort fällig. Der Gläubiger muß sich jedoch eine verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie (Ristorno) gefallen lassen (§ 698).

Die Bodmerei unterscheidet sich von dem römischen Seedarlehn (foenus nauticum) dadurch, daß nicht wie bei diesem, glückliche Ankunft des Schiffes vorausgesetzt, das ganze Vermögen des Schuldners haftet, andererseits aber der Gläubiger ein Pfandrecht an den verbodmeten Sachen hat.

7. Abschnitt.

Haverei.

Haverei (Haverie, vom romanischen Haver gleich Have, Frachtgut, oder dem arabischen Havâr gleich Schaden) ist ein Seeunfall, welcher das Vermögen des Reeders, des Verfrachters oder der Ladungsbeteiligten schädigt (Cosak, Handelsrecht, 6. Aufl., S. 735).

Man unterscheidet die kleine, die große (oder gemeinschaftliche) und die besondere oder partikuläre Haverei.

1. Die kleine Haverei bezieht sich nicht auf Schiff oder Ladung, sondern umfaßt die besonderen Ausgaben, welche durch einen Seeunfall entstehen und

nach der Ansicht des Seeverkehrs zu den Unkosten der Schiffahrt zählen, z. B. Auseisungskosten, Quarantänegelder, Schlepplohn (§ 621). Mangels besonderer Abreden fallen sie dem Verfrachter zur Last.

2. Große Haverei. Alle Schäden, die dem Schiff oder der Ladung oder bei dem zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind große Haverei (§ 700).

Große Haverei liegt namentlich vor, wenn Waren Schiffsteile oder Schiffsgerätschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt werden, wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder teilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen wird, wenn das Schiff absichtlich zur Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzt oder in einen Nothafen eingebracht wird, wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber verteidigt wird (§ 706).

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen (§ 700).

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havereifall an sich nicht gegründet (§ 726). Der Gesamtschaden wird vielmehr über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach dem Verhältnisse des Wertes des Schiffes und der Ladung und des Betrages der Fracht verteilt. Die Haftung ist also eine rein dingliche, umfaßt das Schiffsvermögen des Reeders, die Fracht des Verfrachters und das Ladungsvermögen des Ladungsbeteiligten. Die Ver-

mögensberechtigten haben wegen ihrer Ansprüche ein Pfandrecht an Schiff, Fracht und Ladung (§ 725).

Ueber die Haverei ist von dem Schiffer sofort eine Verklarung zu bewirken (§ 722).

Die Feststellung und Verteilung der Schäden (Dispache) erfolgt an dem Bestimmungsort, und wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet. Sie wird durch hierzu bestellte Personen (Dispacheure) aufgemacht (§ 729).

Die Bestätigung der Dispache erfolgt im Gebiete des Deutschen Reiches durch die Amtsgerichte (vgl. im einzelnen das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten vom 17. Mai 1898 § 149ff.).

3. Besondere oder partikuläre Haverei. Zur besonderen Haverei gehören alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten (§ 701), z. B. die durch Prangen d. h. übermäßige Anstrengung der Maschinen oder der Segel verursachte Beschädigung, insbesondere der Schaden, welcher durch einen zufälligen Zusammenstoß von Schiffen entsteht (§ 734).

Die besondere Haverei wird von den Eigentümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Ist der Zusammenstoß durch das Verschulden einer Person der Besatzung des einen Schiffes herbeigeführt, so ist der Reeder dieses Schiffes mit dem Schiffsvermögen ersatzpflichtig (§ 734), daneben selbstverständlich auch die Person, der das Verschulden zur Last fällt.

Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den

Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt (§ 735).

8. Abschnitt.

Bergung und Hilfsleistung in Seenot.

Wird in einer Seenot ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn. Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenot gerettet, so haben diese nur Anspruch auf Hilfslohn (§ 740).

Der Anspruch wird begründet durch die Tatsache der Dienstleistung; der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu. Die Höhe des Berge- und Hilfslohns kann vertragsmäßig festgesetzt werden. Geschah die Vereinbarung noch während der Gefahr, so kann der Vertrag wegen erheblichen Uebermaßes angefochten und die Herabsetzung auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden (§ 741).

In Ermangelung einer Vereinbarung wird der Berge- oder Hilfslohn nach dem bewiesenen Eifer, der verwendeten Zeit, der Größe der Gefahr usw. vom Ge-

richt festgesetzt. Doch soll der Betrag des Bergelohns $^1/_3$ des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen und nur ausnahmsweise bei ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren bis zur Hälfte des Wertes erhöht werden. Der Hilfslohn soll stets niedriger bemessen werden als der Bergelohn (§§ 746, 747).

Beteiligen sich mehrere Personen an der Bergung oder Hilfeleistung, so ist der Lohn unter sie nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen zu verteilen.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so werden dem Reeder zunächst die Schäden am Schiff und die Betriebsmehrkosten ersetzt und der Rest nach einem festen Verteilungsmaßstab verteilt (§ 749).

Die Lohnberechtigten haben wegen ihres Anspruches ein gesetzliches Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen (§ 751).

9. Abschnitt.

Schiffsgläubiger.

Die Rechte der Schiffsgläubiger sind gewährt für die Kosten beim Zwangsverkauf eines Schiffes, für die öffentlichen Schiffahrtsabgaben, Lohnforderungen der Schiffsbesatzung, die Lotsengelder, Bergungs- und Hilfskosten, die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei, die Forderungen der Bodmereigläubiger, die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter, die Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse

geschlossen hat, die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§ 754).

Die Schiffsgläubiger haben ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dessen Zubehör, sowie an der Bruttofracht der Reise, aus welcher die Forderung entstanden ist (§§ 755, 756).

Den Schiffsgläubigern steht vor anderen Pfand- oder sonstigen Gläubigern der Vorzug zu (§ 776).

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger ist eine eigenartige Erscheinung des Seerechts und unterscheidet sich von den sonstigen Pfandrechten an beweglichen Sachen in verschiedenen Punkten.

1) Es entsteht auch, wenn das Schiff in unmittelbarem Besitz des Reeders belassen wird. Die Pfandrechte an beweglichen Sachen setzen voraus, daß sich der Schuldner nicht im unmittelbaren Besitz des Pfandes befindet (vgl. §§ 1205, 1206 B.G.B.).

2) Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar (§ 755 Abs. 2), es erlischt daher nicht im Falle der Veräußerung des Schiffes und seiner Uebergabe an den neuen Eigentümer, und zwar auch dann nicht, wenn dieser die Pfandrechte weder gekannt hat noch hat kennen müssen. Das Pfandrecht nach B.G.B. erlischt dagegen, wenn das Pfand durch Uebergabe an einen Dritten übereignet wird, dem das Pfandrecht weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, es sei denn, daß das Pfand dem Pfandgläubiger gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist (§§ 936, 935 B.G.B.).

3) Die Befriedigung des Schiffsgläubigers aus dem Schiff oder der Fracht erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (§ 761).

Die Schiffsgläubiger müssen also anders als die gesetzlichen Pfandgläubiger des Landhandelsrechts zunächst regelmäßig den Reeder oder als dessen Vertreter den Schiffer verklagen, ehe sie sich aus dem Schiffsvermögen Befriedigung verschaffen können.

10. Abschnitt.

Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Die in §§ 778—900 H.G.B. getroffenen Bestimmungen über die Seeversicherung sind der Uebersichtlichkeit halber in dem 6. Buch dieser Darstellung über die „Versicherungsgeschäfte" wiedergegeben.

11. Abschnitt.

Verjährung.

In einem Jahre verjähren die Forderungen der Schiffsgläubiger (s. o. S. 409), ferner die auf den Gütern wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hilfskosten haftenden Forderungen, sowie die wegen dieser Gelder, Beiträge und Kosten begründeten persönlichen Ansprüche (§§ 901, 904).

In zwei Jahren verjähren jedoch die Forderungen der Schiffsbesatzung aus Dienst- und Heuerverträgen, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten

Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist, sowie die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen (§ 901); in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Seeversicherungsvertrage.

Fünftes Buch.

Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

1. Abschnitt.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

I. Allgemeines.

Unlauterer Wettbewerb ist der gegen die Gebote von Treu und Glauben im Handel und Verkehr unternommene Bewerb, sich geschäftliche Vorteile vor den Konkurrenten zu erringen. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, welches am 1. Juli 1896 in Kraft getreten ist (§ 17 U.W.Ges.), wendet sich nur gegen einzelne besondere Mittel des unlauteren Wettbewerbs. Neben ihm gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, welche eine unlautere Konkurrenz im Interesse des ehrbaren Kaufmanns und des Publikums

verhüten wollen; so insbesondere der § 363 Str.G.B. über den Betrug, § 824 B.G.B., nach welchem derjenige, welcher der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen hat, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß, und § 826 B.G.B., nach welchem derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist.

II. Die einzelnen Fälle des unlauteren Wettbewerbs.

Das Gesetz vom 27. Mai 1896 bekämpft:

1) die unlautere Reklame (§§ 1—4),
2) die Quantitätsverschleierung (§ 5),
3) die Anschwärzung (dénigrement) der Konkurrenten (§§ 6, 7),
4) den Namen- und Firmenmißbrauch (§ 8),
5) den Verrat von Geschäftsgeheimnissen (§§ 9, 10).

1. Unlautere Reklame (§§ 1—4 U.W.Ges.).

Unlautere Reklame treibt, wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen (als solche gelten auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen), über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von

Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 U.W.Ges.).

Die Anpreisung muß also enthalten:

1) unrichtige Angaben tatsächlicher Art (nicht bloß allgemeine Urteile), welche geeignet sind

2) den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und zwar

3) über geschäftliche Verhältnisse (eine Reihe von Beispielen führt das Gesetz an);

4) die Anpreisung muß öffentlich geschehen.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft zu bezeichnen, z. B. Schweizerkäse, Jauersche Wurst, gilt nicht als unrichtige Bezeichnung.

Gegen die unlautere Reklame stehen dem Konkurrenten drei Rechtsmittel zu.

1) Die Unterlassungsklage. Jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), ferner ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, sofern er civilrechtlich prozeßfähig ist (z. B. Innungen, eingetragene Vereine), kann mittelst einer Civilklage gegen den unlauteren Konkurrenten auf Unterlassung der unrichtigen Angaben klagen. Diese Klage hat nur die Tatsache der Aufstellung unrichtiger, tatsächlicher, geschäftlicher, den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckender Angaben zur Voraussetzung; ob der Gegner wissentlich

oder unbewußt, vorsätzlich oder unabsichtlich gehandelt hat, ist gleichgültig. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Untersagung kann eine Strafandrohung beantragt und im Urteil, ev. noch im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 890 C.P.O.) festgesetzt werden (Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten).

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die nach der Civilprozeßordnung (§§ 935, 940) erforderlichen Voraussetzungen nicht zutreffen (§ 3 U.W.Ges.).

2) Die Schadensersatzklage. Diejenigen Mitbewerber, denen durch die unrichtigen Angaben ein Schaden verursacht ist, haben einen Anspruch auf Schadensersatz. Dieser Anspruch setzt voraus, daß derjenige, der die Angaben gemacht hat, ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen mußte, also wissentlich oder fahrlässig handelte.

Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn diese die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

3) Die Strafklage und Buße. Diese setzt voraus, daß der Täter wissentlich die unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben tatsächlicher Art gemacht hat (§ 4 U.W.Ges.).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrages sind nur die Mitbewerber und die gewerblichen Interessenverbände berechtigt. Die Strafverfolgung geschieht im Wege der Privatklage vor dem Schöffengericht; die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 12 U.W.Ges.). Die Strafe ist Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Rückfalle neben

oder statt der Geldstrafe auch Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 4 U.W.Ges.). Die Buße beträgt im Höchstbetrage 10000 Mk., sie schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 14 U.W.Ges.).

Für die Unterlassungs- und Schadensersatzklage ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

2. Die Quantitätsverschleierung (§ 5 U.W.Ges.).

Auf einzelnen Verkehrsgebieten, insbesondere im Handel mit Garn und Bier, hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, durch eine für den Konsumenten schwer bemerkbare Verkleinerung des im Einzelverkehr sonst üblichen Mengenverhältnisses den irreführenden Anschein einer Preisermäßigung hervorzurufen und hierdurch zum Schaden derjenigen Gewerbegenossen, welche zu solchen Mitteln nicht greifen, Kunden heranzuziehen. Derartigen Mißbräuchen tritt das Gesetz entgegen. Es ermächtigt den Bundesrat, festzusetzen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge und Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden von Amts wegen verfolgt und mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft belegt (§ 5 U.W.Ges.).

3. Anschwärzung der Konkurrenten (§§ 6, 7 U.W.Ges.).

Im Wesen der Reklame ist das Streben begründet, das Ansehen der eigenen Leistungen auf Kosten der Wertschätzung fremder Leistungen in den Augen des Publikums zu heben.

Wenn auch die lobende Beurteilung der eigenen und die abfällige Kritik der fremden Ware grundsätzlich nicht verboten werden kann, so besteht doch vom Standpunkte der geschäftlichen Moral aus die Pflicht, unwahre Angaben, die das Publikum irreführen und den Mitbewerber widerrechtlich schädigen würden, zu vermeiden. Soweit derartige unwahre Angaben den Tatbestand der Beleidigung ausmachen, sind sie bereits nach §§ 185ff. Str.G.B. strafbar; insbesondere macht sich nach § 187 Str.G.B. derjenige einer verleumderischen Beleidigung schuldig, der wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Diese Bestimmungen reichen nicht aus. Denn die Erfahrung zeigt, daß unwahre Ausstreuungen, wie z. B. eine Fabrik sei durch Feuer zerstört, ein Konservenfabrikant benütze bleihaltige Gefäße, ohne den Kredit eines Gewerbetreibenden zu schädigen, doch dessen Geschäftsbetrieb, namentlich den Absatz seines Geschäfts in empfindlichster Weise beeinträchtigen können.

Das U.W.Ges. gibt daher dem Verletzten gegen denjenigen, welcher zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person

des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen,

a) sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind,

1) eine Klage auf Schadensersatz und 2) auf Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung (§ 6 U.W.Ges.) und

b) sofern die unwahren Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt sind, das Recht, den Antrag auf kriminelle Bestrafung (Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr) zu stellen und die Verurteilung zu einer Buße bis zu 10000 Mk. zu verlangen (§§ 7, 14 U.W.Ges.). Die Strafverfolgung geschieht durch Privatklage, sofern nicht die Staatsanwaltschaft bei öffentlichem Interesse die Verfolgung übernimmt (§ 12 U.W.Ges.).

Die Klage auf Schadensersatz und Unterlassung ist indes ausgeschlossen, wenn der Mitteilende an ihr ein berechtigtes Interesse hat (§ 6_2 U.W.Ges.). Es soll durch diese Bestimmungen namentlich die für die kaufmännischen Kreditbeziehungen bei reellem Betriebe nützliche Einrichtung der Auskunftserteilung geschützt werden.

4. Namen- und Firmenmißbrauch (§ 8 U.W.Ges.).

Das Gesetz sucht dem unlauteren Wettbewerb, welcher auf Herbeiführung einer Verwechselung des Geschäftsbetriebes, der Waren oder Leistungen eines Gewerbetreibenden gerichtet ist, entgegenzutreten; insbesondere sucht es gewissen Mißbräuchen in der Benutzung von Firmen, die den geltenden Bestimmungen gemäß ein-

getragen sind, und ebenso in der Benutzung von Namen nicht eingetragener Firmen die Spitze zu bieten. Es bestimmt:

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet (§ 8 U.W.Ges.). Die Firma „Johann Maria Farina, Georgplatz 9" unterscheidet sich zwar hinreichend deutlich von der Firma „Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülichsplatz" (§ 5 H.G.B.); ihr Gebrauch enthält aber der letzteren gegenüber unlauteren Wettbewerb (R.G. 5 S. 305, Puchelts Z. 32, S. 405).

Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist, daß der Mißbrauch nicht nur an sich die Möglichkeit von Verwechselungen hervorruft, sondern gerade die Herbeiführung von solchen bezweckt. Durch diese spezielle Substantiierung unterscheidet sich diese Schadensersatzklage von derjenigen, welche bereits nach § 823 B.G.B. (s. oben S. 38) bei dem unbefugten Gebrauch einer Firma gegeben ist.

Außerdem kann der Anspruchsberechtigte, d. h. derjenige, welchem das Recht auf Führung des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts zusteht, die Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend machen. Diese Unterlassungsklage unterscheidet sich von der nach § 37 Abs. 2 H.G.B. gegen den unbefugten Firmengebrauch gegebenen Unterlassungsklage (s. oben S. 38) dadurch, daß auch hier die unredliche Absicht zum Zwecke des Wettbewerbs

vorliegen muß, während die letztere keinerlei Schuld, Vorsatz, Arglist oder Fahrlässigkeit voraussetzt.

5. Verrat von Geschäftsgeheimnissen (§§ 9 und 10 U.W.Ges.).

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen über den Verrat von Geschäftsgeheimnissen, nur durch eine Sonderbestimmung (§ 300) sind gewisse Berufsklassen, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum einnehmen, zur Wahrung der ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse unter Strafandrohung verpflichtet. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§§ 107, 108) hat diese Verpflichtung und zwar in verschärfter Form auf die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und deren Beauftragte rücksichtlich der ihnen kraft ihres Amtes oder Auftrages zur Kenntnis gelangten Betriebsgeheimnisse ausgedehnt. Die Notwendigkeit allgemeiner reichsgesetzlicher Bestimmungen über den Rechtsschutz der industriellen und kaufmännischen Geheimnisse ist namentlich im Bereiche einzelner Industriezweige hervorgetreten, in denen die Ausbeutung und der Verrat fremder Geschäftsgeheimnisse geradezu die Form einer geschäftlichen Organisation angenommen hatte (vgl. Mot. zu §§ 9 und 10 U.W.Ges.).

Das Gesetz verbietet:

1) den Verrat der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse:

   a) seitens der Angestellten: und zwar, wenn ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind,

während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 9 Abs. 1 U.W.Ges.);

b) seitens eines Dritten: und zwar desjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch einen Verrat seitens eines Angestellten oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt an andere mitteilt (§ 9 Absatz 2 U.W.Ges.);

2) die unbefugte Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu Zwecken des Wettbewerbes: durch denjenigen, der ihre Kenntnis durch den Verrat seitens eines Angestellten oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat (§ 9 Abs. 2 U.W.Ges.);

3) das Unternehmen der Verleitung zum Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (also den erfolglosen Versuch): wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung zu bestimmen (§ 10 U.W.Ges.), wird bestraft; hat das Unternehmen Erfolg, so liegt Anstiftung vor (§ 48 Str.G.B.).

Zu bemerken ist, daß für die Angestellten die Schweigepflicht nur für die Dauer des Dienstverhältnisses gesetzlich bei Strafe besteht; für den Fall eines Verrats nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann sich der Dienstherr nur durch besondere civilrechtliche Vertragsklauseln schützen. Dem Inhaber des Erwerbsgeschäfts stehen folgende Rechtsmittel zu: Die Schadens-

ersatzklage und die Strafklage. Als Strafe sind für die Fälle zu 1) und 2) Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei dem erfolglosen Versuch zu 3) Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu 9 Monaten angedroht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; Form: Privatklage, nur bei öffentlichem Interesse öffentliche Klage; neben der Strafe ist die Zuerkennung einer Buße (bis zu 10000 Mk.) zulässig. Eine Unterlassungsklage ist nicht gegeben.

III. Besondere materielle oder prozessuale Bestimmungen.

Das Gesetz enthält in den §§ 11—16 eine Reihe teils materieller, teils prozessualer Bestimmungen, von denen noch folgende zu erwähnen sind:

1. Die Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist (§ 11 U.W.Ges.).

2. Um das durch trügerische Vorspiegelungen irregeführte Publikum aufzuklären und es zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetriebe zuzuwenden, ist die Publikationsbefugnis sowohl von Strafurteilen wie von Civilurteilen zulässig (§ 13 U.W.Ges.).

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs gehören, soweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammern für Handelssachen (§ 15 U.W.Ges.).

2. Abschnitt.

Patentrecht.

Der Anspruch des Erfinders auf ausschließliche Ausnutzung seiner Erfindung ist erst durch das moderne Recht geschützt worden. Der Schutz erfolgte in Deutschland zunächst durch Privilegien, in England schon im Jahre 1626 durch eine parlamentarische Akte, in Frankreich durch das Gesetz vom 27. Januar 1791. Eine einheitliche Gesetzgebung für Patente wurde in Deutschland in Ausführung des Artikels 4 Ziffer 6 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, wonach der Deutschen Reichsgesetzgebung der Schutz des geistigen Eigentums unterliegt, durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 geschaffen. An seine Stelle trat das Patentgesetz vom 7. April 1891, welches verschiedene Mängel beseitigte und vorzugsweise das Verfahren umgestaltete.

I. Begriff.

Unter Patent (Litera patens, offene, öffentliche Urkunde) versteht man das auf besonderen Antrag eines Patentsuchers staatlich anerkannte Recht an einer Erfindung, in weiterem Sinne auch die über den Patentschutz ausgestellte obrigkeitliche Urkunde.

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Erforderlich ist also:

a) eine industrielle Erfindung.

Die Erfindung ist eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit

Erfolg darauf abzielt, durch Benutzung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen (Kohler, Handbuch, S. 83).

Wissenschaftliche Entdeckungen, bloße Prinzipien und Lehrsätze, welche nicht praktisch verwertbar sind, fallen nicht darunter, nur deren praktische Anwendung kann geschützt werden. Die Schöpfung kann entweder ein Verfahren oder ein gewerblicher Gegenstand oder beides zugleich sein. Auch in einer Kombination bekannter Mittel kann eine Erfindung enthalten sein (sogenanntes Kombinationspatent).

b) Die gewerbliche Verwertung.

Die Erfindung muß in einem Gewerbe verwendet oder angewendet werden können. Gewerbe ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt auch Land- und Forstwirtschaft.

c) Die Neuheit der Erfindung.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (Pat.Ges. § 2).

Nicht patentierbar sind Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, ferner Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen (Pat.Ges. § 1 Abs. 2).

II. Anspruch auf Erteilung des Patentes. Anmeldung, Patentamt.

a) Das Patentrecht bezweckt wie andere Urheberrechte, dem Urheber einer geistigen Schöpfung zu dienen. Bei der Schwierigkeit des Nachweises, wer der geistige Urheber einer Erfindung ist, und bei dem Interesse, welches die Allgemeinheit an der möglichst schnellen Anmeldung einer Erfindung hat (Motive I, S. 18), spricht das Gesetz indes den Anspruch auf Patenterteilung nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder zu. Es ist Sache des Erfinders, wenn er rechtlich geschützt sein will, nach Maßgabe des Patentgesetzes die Erfindung bei dem Patentamt anzumelden.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist (Pat.Ges. § 3). Insoweit ist also der Erfinder dem Patentsucher gegenüber geschützt. Er hat das Recht des Einspruchs gegen die Erteilung des Patentes (Pat.Ges. § 3), und wenn es erteilt ist, den Anspruch auf Nichtigkeitserklärung (Pat.Ges. § 10).

b) Das Patentamt ist dem Reichskanzler, Reichsamt des Innern, untergeordnet; es ist eine Reichsbehörde, welche sowohl Verwaltungs- als auch richterliche Aufgaben hat. Es besteht aus besonderen Abteilungen: den Anmeldeabteilungen für die Patentanmeldungen, der Nichtigkeitsabteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurücknahme von Patenten, der Beschwerdeabteilung zur Entscheidung über Beschwerden (Pat.Ges. §§ 13, 14ff.).

c) Die Anmeldung unterliegt zunächst einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Entspricht die Anmeldnng nicht den gesetzlichen Anforderungen, so wird der Patentsucher durch Bescheid aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Ergibt die Vorprüfung, daß eine nicht patentfähige Erfindung vorliegt, so wird der Patentsucher durch Vorbescheid benachrichtigt. Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß (Pat.Ges. § 21).

Erachtet die Anmeldeabteilung die Anmeldung als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, so beschließt sie deren Bekanntmachung (Pat.Ges. § 23).

Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (Pat.Ges. § 23). Innerhalb der Frist von 2 Monaten nach der Bekanntmachung kann Einspruch gegen die Erteilung des Patentes erhoben werden. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Gegenstand nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 des Patentgesetzes wegen einer früheren Anmeldung oder wegen unberechtigter Entnahme nicht zustehe.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Der endgültige Beschluß über die Erteilung des Patentes wird im Reichsanzeiger

bekannt gemacht, dem Patentinhaber wird eine Urkunde über das Patent ausgehändigt (§ 27 Pat.Ges.).

III. Wirkung des Patentes.

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. (Pat.Ges. § 4.)

Im Patentrecht gilt das Territorialitätsprinzip; demnach darf im Deutschen Reich niemand, auch nicht ein Ausländer, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herstellen, in Verkehr bringen usw. Auch die gewerbsmäßige Herstellung im Inlande zum Zwecke der Verbreitung im Auslande, sowie die gewerbsmäßige Ausfuhr oder Durchfuhr geschützter Gegenstände ist nicht gestattet. Will der Patentinhaber einen Schutz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches erlangen, so muß er sich seine Erfindung auch in anderen Staaten patentieren lassen.

Der Patentinhaber hat das Recht, die Verwertung seiner Erfindung durch einen anderen zu verbieten. Er kann daher eine Feststellungsklage gegen denjenigen, der das Bestehen des Patentrechts oder den Umfang desselben leugnet, erheben, oder eine Unterlagungsklage gegen denjenigen, der sein Patent verletzt, z. B. den Gegenstand der Erfindung gewerblich herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, erheben. Die Feststellungs- und die Unterlagungsklage sind unabhängig von einer bona oder mala fides des Beklagten.

Dem im Patentrecht liegenden Verbietungsrecht sind folgende 3 Schranken gesetzt (Pat.Ges. § 5):

a) Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, also im Erfindungsbesitz war.

Der Vorbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Dieses Vorbenutzungsrecht ist nur zusammen mit dem Betrieb vererblich oder veräußerlich.

b) Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesen Fällen einen Anspruch auf angemessene Vergütung, der mangels einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

c) Die Wirkung des Patentes erstreckt sich nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen (Schiffe, Lokomotiven, Eisenbahnfahrzeuge), welche nur vorübergehend in das Inland gelangen.

IV. Die Uebertragbarkeit des Patentrechts.

Der Anspruch auf Erteilung des Patentes und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden (Pat.Ges. § 6). Charakteristisch ist dem Patentrecht die Licenzerteilung. Man versteht darunter die Verwertung des Patentes dadurch, daß der Patentinhaber Dritten die gewerbliche Benutzung der Erfindung und zwar in der Regel gegen Entgelt erteilt.

V. Nichtigkeitserklärung des Patentes.

Das Patent wird vom Patentamt für nichtig erklärt:

a) wenn der Gegenstand nicht patentfähig war,

b) wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist,

c) wenn der wesentliche Inhalt den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist.

Teilweise Nichtigkeit tritt ein, wenn ein Nichtigkeitsgrund nur einen Teil der patentierten Erfindung betrifft und die Erfindung ihrem Inhalte nach teilbar ist. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt nur auf Antrag (Pat.Ges. § 28).

Wegen Mangels der Patentfähigkeit des Gegenstandes ist die Nichtigkeitsklage nur binnen 5 Jahren von dem Tage der Bekanntmachung des Patentes an zulässig. Die Nichtigkeitsklage kann von jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses angestellt werden; sie ist eine Popularklage. Wegen ungehöriger Entnahme des Inhalts des Patentes kann sie jedoch der Verletzte erheben (Pat.Ges. § 28).

Gegen die Entscheidung des Patentamtes steht die Berufung an das Reichsgericht zu (§ 33).

VI. Zurücknahme des Patentes.

Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren von dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung ab gerechnet, vom Patentamt zurückgenommen werden:

a) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

b) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an erstere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen (Pat.Ges. § 11).

Die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag.

Auch diese Klage ist Popularklage; gegen die Entscheidung des Patentamts steht Berufung an das Reichsgericht zu (Pat.Ges. §§ 28, 33).

VII. Erlöschen des Patentes.

Das Patent erlischt:

a) durch Zeitablauf. Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre (§§ 7, 9 Pat.Ges.),

b) durch Verzicht,

c) infolge Verzuges bei der Einzahlung der für das Patent an das Reich zu entrichtenden Gebühr (Pat.Ges. § 9).

VIII. Strafen und Entschädigung.

a) Entschädigung. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet (Pat.Ges. § 35).

Zur Entschädigungsklage ist der Verletzte berechtigt, d. h. derjenige, welcher zur Zeit der Vornahme der

verletzenden Handlung das Nutzungsrecht hatte, also der Patentinhaber, der Nießbraucher, der Licenzträger usw. Der Entschädigungsanspruch geht gegen den Verletzenden bezw. seine Erben, und zwar auch gegen juristische Personen nach §§ 31, 86 B.G.B., wenn der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfügungsmäßiger berufener Vertreter die verletzende Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen vorgenommen hat. Sachlich zuständig sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes die Amts- oder Landgerichte, und zwar bei letzteren die Civilkammern.

b) Wer wissentlich eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird auf Antrag des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Bei Verurteilung wird zugleich auf Publikationsbefugnis erkannt. Statt jeder Entschädigung kann neben der Strafe eine Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. verlangt werden (Pat.Ges. § 37).

Wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, bei Aushängeschildern, Empfangskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, als seien die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent geschützt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft (Pat.Ges. § 40).

3. Abschnitt.

Schutz der Geschmacks- und der Gebrauchsmuster.

Neue Formgebungen der Industrieerzeugnisse erhielten in Deutschland im Gegensatz zu den ausländischen Industriestaaten England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und auch Frankreich erst durch zwei Reichsgesetze einen Schutz gegenüber Nachbildungen der Konkurrenz.

I. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, sogen. Geschmacksmustergesetz, dient dem Schutze der sogen. Geschmacksmuster, d. h. der Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, welche dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Die Muster und Modelle müssen „neue" und „eigentümliche" Erzeugnisse sein, sie müssen also eine auf das Muster verwendete geistige produktive Tätigkeit zeigen und den Formensinn des die bildliche Ausgestaltung Anschauenden in einer eigenartigen, von der Wirkung früher bekannter Verbindungen von Formenelementen verschiedenen Weise berühren (Geschmacksm.Ges. § 1, R.G. Bd. 14 S. 46ff.). Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur, wenn er es zur Eintragung in das Musterregister bei dem zuständigen Gericht anmeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung daselbst niederlegt (Geschmacksm.Ges. § 7). Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden ge-

führt. Die Anmeldung und Niederlegung muß bei dem Gerichte der Hauptniederlassung der Firma, event. des Wohnsitzes und mangels beider, also für nicht angesessene Ausländer, bei dem Handelsgericht in Leipzig erfolgen. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt niedergelegt werden (Geschmacksm.Ges. § 9). Die Eintragung erfolgt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet. Dem Gesetz liegt also das reine Anmeldeverfahren zugrunde (Geschmacksm.Ges. § 10). Die Eintragung wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht (Geschmacksm.Ges. § 9). Der Schutz wird nach Wahl des Anmelders auf 1 bis 3 Jahre gewährt und höchstens auf 15 Jahre verlängert (Geschmacksm.Ges. § 8). Wer das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber (Geschmacksm.Ges. § 13).

Dem Urheber steht das ausschließliche Recht zu, das Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden (Geschmacksm.Ges. §§ 1, 5); er hat also ein Verbietungsrecht gegenüber einer Nachbildung in der Absicht der Verwertung oder Verbreitung. Eine Nachbildung liegt auch vor bei der Anwendung eines anderen Herstellungsverfahrens, anderer Dimensionen oder anderer Farben, oder bei der Schaffung des Erzeugnisses nicht unmittelbar nach dem Originalwerk, sondern mittelbar nach einer Nachbildung (Geschmacksm.Ges. § 5).

Nicht verboten ist die freie Benutzung einzelner Motive (Geschmacksm.Ges. § 4), die nicht gewerbsmäßige Einzelkopie, die Umsetzung von Flächenmustern in plastische und umgekehrt, die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk (Geschmacksm.Ges. § 6).

II. Das Reichsgesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 schützt Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind (Gebrauchsm. Ges. § 1).

Der Unterschied zwischen den Geschmacks- und Gebrauchsmustern besteht darin, daß die ersteren durch ihre neue Gestaltung eine Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken, während bei den letzteren die neue Gestaltung den Gebrauchszweck zu fördern bestimmt ist. Das erste Gesetz schützt sowohl plastische als Flächenmuster, das letztere nur plastische Muster. Ein Modell kann daher unter dem Schutze beider Gesetze stehen, wenn es beide Zwecke erfüllt. Vom Patentschutz unterscheidet sich der Gebrauchsmusterschutz dadurch, daß er nur die durch das Modell zur Darstellung gebrachte Formgabe oder Formverbesserung bezweckt, während beim Patentschutz die äußere Formgabe nur Mittel zum Zweck sein kann, nicht sein muß, um den Erfindungsgedanken in äußerlich wahrnehmbarer Weise zum Ausdruck zu bringen. Es kann also nie ein Verfahren Gegenstand des Gebrauchsmusters sein. Das Gebrauchsmustergesetz will auch solchen Erfindungen, welche von geringerer Bedeutung sind und für welche das weitläufigere Verfahren der Patentierung nicht paßt oder für welche die Gebühren des Patentgesetzes zu hoch sind (Reichstag Stenogr. Ber. 36. Sitzung, S. 795), d. h. den sogen. kleineren Erfindungen einen leichter erreichbaren und billigeren, aber auch zeitlich wie inhaltlich geringeren Schutz gewähren.

Das Gebrauchsmuster steht demjenigen zu, der es beim Patentamt zuerst angemeldet hat. Die Prüfung seitens des Patentamtes ist lediglich eine formale; entspricht die Anmeldung diesen formalen Bestimmungen, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Die Eintragung wird im Reichsanzeiger publiziert (Gebrauchsm.Ges. §§ 2, 3).

Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (Gebrauchsm.Ges. § 4). Die Dauer des Schutzes beträgt 3 Jahre, sie kann um weitere 3 Jahre verlängert werden (Gebrauchsm.Ges. § 8).

Ist das Modell kein Gebrauchsmuster im Sinne des Gesetzes oder nicht neu, so kann jedermann auf Löschung klagen. Ebenso kann, falls der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, der Verletzte auf Löschung klagen; ihm gegenüber tritt der Schutz des Gesetzes nicht ein (Gebrauchsm.Ges. §§ 6, 4).

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet (Gebrauchsm.Ges. § 9), wer dies wissentlich tut, kann auch auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden (Gebrauchsm.Ges. § 10). Statt jeder Entschädigung kann auch eine Buße bis zu 10000 Mk. verlangt werden (Gebrauchsm.Ges. § 11).

4. Abschnitt.

Warenzeichenrecht.

Unter Warenzeichen sind Abzeichen zu verstehen, welche dazu dienen, eine Ware als von einer bestimmten Persönlichkeit stammend zu kennzeichnen; sei es, daß diese Person die Ware hergestellt hat (Fabrik- und Handwerkzeichen), sei es, daß sie die Ware in den Handel gebracht hat (Handelsmarke, Warenzeichen im engeren Sinne).[1])

Handelsmarken sind bereits im Mittelalter im Gebrauch. So enthält z. B. die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 Vorschriften über den Gebrauch eines eigenen Zeichens für die Goldschmiede. Ein Rechtsschutz für Warenzeichen bestand teilweise nur landesgesetzlich und wurde erst reichsgesetzlich durch das Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 und das an dessen Stelle getretene Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 begründet.

1. Gegenstand des Zeichenschutzes.

Wer in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden (Wz.Ges. § 1). Während das Gesetz vom 30. November 1874 die Berechtigung zur Anmeldung eines Warenzeichens auf die im Firmenregister eingetragenen Firmen beschränkt, kann nach dem neuen Gesetz für jeden Geschäftsbetrieb ein Warenzeichen angenommen werden, also auch von Minder-

[1]) Paul Schmid, Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1897, Seite 2.

kaufleuten, Handwerkern und Landwirten. Unzulässig sind folgende Zeichen (Wz.Ges. § 4):

a) Freizeichen, d. h. Zeichen, die sich im freien Gebrauch aller oder gewisser Kreise von Gewerbetreibenden befinden, z. B. Schlegel und Hammer für Bergwerksprodukte, der rauchende Neger im Tabakshandel, der Chinese im Teehandel;

b) Zeichen, die ausschließlich in Zahlen oder Buchstaben bestehen. Worte sind nach dem neuen Gesetz als Zeichen eintragungsfähig, z. B. Spatenbräu, auch Phantasieworte wie Wuk. Dagegen sind solche Wortzeichen unzulässig, die ausschließlich Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, die Bestimmung, die Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten, z. B. Marka Italia, Malzbier, Grätzer Bier. Eine zusätzliche Verwendung derartiger Angaben neben anderen figürlichen oder Wortbestandteilen ist gestattet;

c) in oder ausländische Staatswappen, inländische Gemeindewappen;

d) Aergernis und Täuschung erregende Darstellungen;

e) Zeichen, in denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern die Abweichungen nicht jede Gefahr der Verwechselung im Verkehr ausschließen. (Wz.Ges. § 20).

2. Die Uebertragbarkeit des Warenzeichenrechts.

Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung

von Todes wegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen (Wz.Ges. § 7).

3. Die Eintragung der Warenzeichen.

Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Patentamt zu der von diesem geführten Zeichenrolle zu erfolgen. Nach dem Gesetz von 1874 geschah die Eintragung im Handelsregister. Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein. Die Anmeldegebühr beträgt 30 Mark (Wz.Ges. §§ 2 und 3).

Die Eintragung erfolgt erst nach einer Prüfung der Eintragungsfähigkeit. Die Prüfung erstreckt sich darauf:

a) ob das Zeichen mit einem älteren gleich oder ähnlich ist,

b) ob es für dieselben oder gleichartige Waren angemeldet wird wie das ältere gleiche oder ähnliche Zeichen.

Ergibt sich, daß das Zeichen mit einem älteren Zeichen kollidiert, so teilt das Patentamt dem Inhaber des älteren Zeichens die Neuanmeldung mit. Widerspricht der Inhaber des älteren Zeichens, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. Gegen die Ablehnung der Eintragung hat der Anmelder eine Beschwerde an die Beschwerdeabteilung des Patentamts. Widerspricht der Inhaber

des älteren Zeichens nicht, so ist die Eintragung vorzunehmen (Wz.Ges. §§ 5, 6).

4. Umfang des Warenzeichenrechts.

Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen (Wz.Ges. § 12).

Die Eintragung hat also konstitutive Kraft.

Dem Zeicheninhaber stehen eine Reihe von Rechtsmitteln zu. Er kann eine Civilklage auf Feststellung, daß der Gegner zum Gebrauch des Zeichens nicht berechtigt sei, erheben, ferner eine Civilklage auf Unterlassung weiterer Rechtsverletzung, sowie eine Civilklage auf Schadenersatz, falls sein Warenzeichenrecht wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt ist; endlich kann er auch bei wissentlicher Verletzung seines Warenzeichenrechts die Verurteilung des Gegners zu krimineller Strafe und Buße verlangen (Wz.Ges. §§ 12, 14, 18).

5. Erlöschen des Warenzeichenrechts.

Das Warenzeichenrecht geht durch Löschung des Zeichens in der Zeichenrolle unter. Die Löschung geschieht

1) von Amts wegen;

a) wenn seit der Anmeldung des Zeichens 10 Jahre verflossen sind. Der Inhaber kann jedoch gegen Zahlung einer Erneuerungsgebühr von 10 Mark die Eintragung immer wieder auf 10 Jahre verlängeren lassen;

b) wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen z. B. wenn es sich nachträglich herausstellt, daß das Warenzeichen ein Freizeichen war (vgl. oben Seite 438, Wz.Ges. § 8).

2) auf Antrag eines Dritten, und zwar nachdem vorher die Verpflichtung durch rechtskräftiges Urteil des Civilgerichts festgestellt ist,

a) wenn das Warenzeichen mit einem früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt oder ihm zum Verwechseln ähnlich ist;

b) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;

c) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

6. Schutz charakteristischer Warenausstattungen.

Ausnahmsweise wird eine charakteristische Ausstattung gegen Nachahmung auch dann geschützt, wenn sie in der Zeichenrolle nicht eingetragen ist. Hierher gehören z. B. Flaschen, Körbe, Papierhüllen von eigentümlichem Aussehen usw. Der Rechtsschutz ist indes beschränkt und nur gegen den arglistigen Nachahmer gegeben. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe oder Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Zeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen

Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird auf Antrag kriminell bestraft (WzGes. § 15).

7. Rechtsverhältnis gegenüber dem Ausland.

Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem im Inlande geschützten Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei der Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten der Beschlagnahme durch die Zollbehörden und der Konfiskation (Wz.Ges. § 17).

Müssen deutsche Waren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr eine bestimmte Herkunftsbezeichnung tragen, z. B. in Groß-Britannien die Bezeichnung „made in Germany", so kann der Bundesrat das gleiche für die Waren jenes Landes anordnen bei Gefahr der Konfiskation (Wz.Ges. § 22).

Ein Ausländer, der im Auslande keine Niederlassung besitzt, kann ein Warenzeichen in Deutschland nur dann eintragen lassen, wenn deutsche Warenzeichen in dem anderen Staate in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zu gesetzlichem Schutze zugelassen werden. Voraussetzung ist also Gegenseitigkeit und ferner die Bestellung eines inländischen Vertreters.

Ein ausländisches Warenzeichen kann nur dann in Deutschland eingetragen werden, wenn es in dem Heimatslande nachweislich geschützt ist und den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht (Wz.Ges. § 23).

Sechstes Buch.

Versicherungsrecht.

I. Einleitung.

Der Versicherungsvertrag dient zur Sicherung des Ersatzes eines durch zufällige künftige Ereignisse herbeigeführten Vermögensschadens. Er ist wesentlich im modernen Rechtsverkehr ausgebildet. Einen verwandten Zweck verfolgte im römischen Rechte das foenus nauticum, bei welchem die Darlehnsgläubiger gegen höhere Zinsen die Gefahr einer Seereise derart übernahmen, daß sie auf Rückgewähr des Darlehns für den Fall verzichteten, daß das mit dem Darlehn Angeschaffte verloren ging. Es ist aber seiner Rechtsbildung nach ein dem Bodmereivertrage ähnlicher Darlehnsvertrag (Tit. Dig. de nautico foenore XXII, 2 cod. IV, 33 Nov. 106) s. oben S. 405.

Gewohnheitsrechtlich entwickelten sich die Normen des Versicherungsvertrages im Mittelalter zunächst in Beziehung auf die Versicherung gegen Seegefahr. Die Sätze des Gewohnheitsrechtes wurden zuerst kodifiziert durch die Hamburgische Assekuranz- und Havarieordnung von 1731. Diese liegt der Preußischen Assekuranz- und Havarieordnung vom 18. Februar 1766 und den in Preußen noch heute gültigen Vorschriften

des A.L.R. im zweiten Teil Titel 8 Abſatz 13 zu Grunde. Eine Kodifikation des Seeverſicherungsrechts erfolgte dann in dem vierten Buche des H.G.B. Eine reichsgeſetzliche Regelung des Privatverſicherungsrechtes fand durch das Reichsgeſetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Verſicherungsunternehmen ſtatt. Es beſchränkt ſich indes darauf, die Staatsaufſicht über die privaten Verſicherungsunternehmen und die Verfaſſung der Verſicherungsvereine auf Gegenſeitigkeit zu regeln und gibt nur wenige Beſtimmungen privatrechtlicher Natur (Priv.Verſ.Geſ. § 15ff., § 61).

Die Kodifikation des geſamten Privatverſicherungsrechtes in einem zweiten Reichsgeſetzte ſteht bevor.

II. Arten der Verſicherungsverträge.

1. Verſicherung auf Gegenſeitigkeit.

Dieſer Vertrag iſt ſeiner privatrechtlichen Form nach ein Geſellſchaftsvertrag. Die Gefahr wird von einer Mehrheit in gleicher Weiſe bedrohter Perſonen gemeinſam getragen. Es wird eine Anſtalt gegründet, welche für Rechnung der Verſicherungsnehmer verwaltet wird und als Verſicherer auftritt. Die bei einer ſolchen Anſtalt beteiligten Verſicherungsnehmer ſind alſo wenigſtens dem wirtſchaftlichen Ergebnis nach ihre eigenen Verſicherer, indem ſie die Unkoſten, welche der Anſtalt durch die Uebernahme ihrer Verſicherungen und den ſonſtigen Geſchäftsbetrieb erwachſen, ſelber aufzubringen haben, und dafür auch etwaige Ueberſchüſſe, welche die Anſtalt bei ihrem Geſchäftsbetrieb erzielt und nicht für ihre Reſervefonds verwendet, als ſogenannte Dividenden unter ſich verteilen (vgl. Coſack 6. Auflage 1903 Seite 689).

Ein Verein, welcher die Verſicherung ſeiner Mitglieder nach dem Grundſatz der Gegenſeitigkeit betreiben

will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit (Priv.Vers.Ges. § 15).

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist juristische Person und gilt, soweit die Vorschriften der §§ 1. und 3. H.G.B. in Betracht kommen, als Vollkaufmann (§§ 15, 16).

Die Satzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (Priv.Vers.Ges. § 17).

Sie hat die Firma und den Sitz des Vereins zu bestimmen (Priv.Vers.Ges. § 16) und muß Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern, Generalversammlung, oder von Vertretern der Mitglieder, Bankausschuß) treffen.

Der Gründungsfonds, von dessen Bildung die Aufsichtsbehörde nur unter besonderen Umständen Abstand nehmen kann, ist dazu bestimmt, zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins, sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen, und zwar bis zur Ansammlung eines ausreichenden gesetzlichen Reservefonds (Priv. Vers.Ges. §§ 22, 23).

Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Priv.Vers.Ges. § 30). Der Anmeldung sind die Konzessionsurkunde, die Satzungen, die Urkunde über die Bestellungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Urkunde über die Bestellung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Barzahlung des Gründungsfonds beizufügen. Die Ein-

tragung nebst einem Auszuge der Satzungen ist zu veröffentlichen (Priv.Vers.Ges. §§ 32, 33).

Die Erlaubnis zur Gegenseitigkeitsversicherung darf Personenvereinigungen nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit" (Priv.Vers.Ges. §§ 15 bis 53) errichtet werden (Priv.Vers.Ges. § 6). Ausnahmsweise kann auch den sogen. „kleineren Vereinen", d. h. solchen, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben, die Erlaubnis zur Gegenseitigkeitsversicherung erteilt werden, ohne daß sie sich als „V. V. a. G." konstituieren (Vers.Ges. § 53).

Außer ihnen ist die Gegenseitigkeitsversicherung nur noch gewissen gewerblichen Unterstützungskassen, z. B. den Innungsunterstützungskassen, den bergmännischen Knappschaftskassen und den gemäß Reichsgesetz vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 errichteten eingeschriebenen Hilfskassen gestattet (Vers.Ges. § 122).

2. Prämienversicherung.

Der Versicherer übernimmt die Gefahr und die Vergütung des Schadens, der durch diese Gefahr eintritt und erhält von dem Versicherten dafür im voraus ein Entgelt (Prämie).

Bei der Prämienversicherung sind 3 Arten zu unterscheiden:

a) die Lebensversicherung gegen Prämie, die Unfall- Haftpflicht, Feuer- oder Hagelversicherung ist nur den Versicherungs-Aktiengesellschaften gestattet (Priv.Vers.Ges. § 6 Abs 2, § 21 Abs. 2, § 53 Abs. 1);

b) die Transport-, die Kursverlust- und die Rück-

versicherung gegen Prämie ist jedermann gestattet (Priv.Vers.Ges. § 116);

c) alle anderen Arten der Prämienversicherung, z. B. die Vieh-, die Spiegelglas-, die Einbruchs-Versicherung gegen Prämie sind nur solchen Unternehmern erlaubt, die von der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind; die Zulassung kann aber nicht bloß Versicherungs-Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sondern muß auch anderen Personen, z. B. Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften bewilligt werden (vgl. Cosack, 6. Aufl. 1903, S. 707).

3. Schadensversicherung und Summenversicherung.

a) Bei der Schadensversicherung wird die Versicherung auf ein bestimmtes Ereignis geschlossen, welches dem Versicherten einen bestimmt begrenzten Schaden bringen kann. Zu dieser Gruppe gehört z. B. die Versicherung gegen Feuersgefahr an Gebäuden oder an Mobilien, gegen Hagelschlag, gegen Diebstahl oder Einbruch, gegen die Zertrümmerung von Spiegelscheiben, gegen Verluste, welche der Absender, Empfänger, Frachtführer, Verfrachter durch Unfälle beim Frachtverkehr zu Lande und auf Binnengewässern (Binnentransportversicherung) oder auf der See (Seeversicherung) erleiden kann; ferner die Versicherung gegen Verluste, die ein Hausbesitzer, ein Fabrikbesitzer usw. dadurch erleiden kann, daß er gesetzlich für den Unfall, der einen Dritten vor oder in seinem Hause, seiner Fabrik trifft, haftet (Haftpflichtversicherung), sowie gegen Verluste, die einen Versicherer dadurch treffen, daß der Versicherungsfall tatsächlich eintritt und er die Versicherungssumme an den Dritten auszahlen muß (Rückversicherung).

b) Bei der Summenversicherung wird die Versicherung auf ein Ereignis geschlossen, durch dessen Eintritt eine bestimmte Summe fällig werden soll. Hierher gehört die Lebensversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung.

Die Arten der Lebensversicherung sind folgende:

α) Lebensversicherung auf den Todesfall.

Die Versicherungssumme ist fällig, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Wird die Versicherung abgekürzt, z. B. auf ein bestimmtes Lebensjahr fällig gemacht, so wird sie bereits bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausgezahlt.

β) Lebensversicherung auf den Erlebensfall.

αα) Leibrentenversicherung.

Die Versicherungssumme besteht in einer zeitlebens auszubezahlenden Rente.

ββ) Aussteuer-, Militärdienst-, Alters-, Invaliditäts-Versicherung.

Die Versicherungssumme wird bei Erreichung eines gewissen Alters oder bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gezahlt.

γγ) Lebensversicherung auf den Ueberlebensfall.

Die Versicherungssumme wird ausgezahlt, wenn der Versicherungsnehmer Witwe oder Waisen hinterläßt.

Bei der Summenversicherung wird zum Unterschiede von der Schadensversicherung ein im voraus bestimmter Betrag ohne Rücksicht auf etwaige wirtschaftliche Nachteile gezahlt.

III. Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörde für die meisten Versicherungsunternehmer ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen zu Berlin (Vers.Ges. § 70); für Versicherungsunternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb lediglich auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränken, die Landesbehörde, in Preußen z. B. der Regierungspräsident (Vers.Ges. § 2).

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Unternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplanes zu überwachen. Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber oder Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafe anhalten.

Als Organe des Aufsichtsamts können besondere Reichskommissare bestellt werden. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird ein Sachverständigenbeirat gebildet, der aus Sachverständigen, die unentgeltlich ihr Amt als Ehrenamt verwalten, besteht (Vers.Ges. § 72).

Für besonders wichtige Beschlüsse ist die Zuziehung des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Versicherungsbeirates erforderlich, z. B. für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, für die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplanes, für die Zulassung des sogenannten kleineren Vereins usw. (Vers.Ges. § 73).

IV. Abschluß des Versicherungsvertrages.

Der Abschluß erfolgt meist durch Unterzeichnung eines Versicherungsantrages seitens des Versicherungsnehmers und nachträgliche Annahme seitens des Versicherers. Ueblich ist, daß der Versicherer seine Erklärungen über den Abschluß des Versicherungsvertrages in einer schriftlichen Urkunde, der Police, niederlegt.

Für die Seeversicherung ist die Ausstellung einer Police auf Verlangen des Versicherungsnehmers obligatorisch (H.G.B. § 784).

Auch das Preuß. A.L. verlangt für den Abschluß des Versicherungsvertrages die schriftliche Form, doch hat diese Formvorschrift jetzt nur noch für die sogenannten kleineren Vereine Geltung und zwar nur dann, wenn der Versicherungsunternehmer weder Kaufmann noch der Gegenstand der Versicherung eine Seeversicherung ist (vgl. A.L.R. II, 8 § 2064, 2068, Preuß. Ausführ.Ges. zum H.G.B. Art. 5 und Preuß. Einführ.Ges. zum H.G.B. I, 60).

Die Versicherungspolice ist meist Legitimationspapier, d. h. der Versicherungsunternehmer darf die in der Police beurkundeten Verpflichtungen an den Inhaber der Police mit befreiender Wirkung erfüllen, ohne dessen Legitimation zur Empfangnahme der Versicherungssumme zu prüfen. Da die Versicherung Ersatz des Schadens oder Zahlung einer im voraus fixierten Summe bezweckt, ist die Bereicherung nicht gestattet. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist sowohl die Ueberversicherung als auch die Doppelversicherung unstatthaft (A.L.R. II, 8 § 1983, H.G.B. § 786 und A.L.R. II 8 § 2009, H.G.B. § 787 ff.).

Hat weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer die Ungültigkeit der Versicherung gekannt, so

bezieht sich die Ungültigkeit auf alle Pflichten, aber nur auf einen Teil der Rechte des Versicherers. Der Versicherer kann nämlich eine Quote der bedungenen Prämie, Nachschüsse oder Umlagen, bei der Seeversicherung die Hälfte zurückfordern (Ristornoprämie).

Die Zahlung der Versicherungssumme erfolgt an den Versicherten. Dieser ist, wenn der Vertrag ohne besondere Klausel geschlossen ist, der Versicherungsnehmer, wenn der Vertrag für Rechnung eines benannten Dritten erfolgt ist, dieser Dritte, wenn für Rechnung eines unbenannten Dritten, jeder Dritte, der sich ausweist, wenn der Vertrag „für Rechnung, wen es angeht", geschlossen ist, jeder, der sich als Versicherungsinteressent ausweist.

V. Die Seeversicherung im speziellen.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Gegenstand der Seeversicherung. Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein (§ 778). Es können insbesondere versichert werden: das Schiff, die Fracht, die Ueberfahrtsgelder, die Güter, die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn), die zu verdienende Provision, die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung (§ 779).

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherungen für fremde Rechnung und zwar mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten) unter Versicherung bringen. Es kann

im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für fremde oder für eigene Rechnung genommen wird („für Rechnung, wen es angeht", § 781).

b) Gültigkeit des Versicherungsvertrages.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist. Waren jedoch beide Teile von dem Sachverhältnis unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig. Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen war, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten war, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Teil unverbindlich. Im zweiten Falle kann der Versicherer, auch wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, die volle Prämie beanspruchen (§ 785).

c) Versicherungswert.

Der volle Wert des Versicherungsgegenstandes ist der Versicherungswert. Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Wirkung (§ 786).

Wird ein Gegenstand, der bereits zum vollen Werte versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung, § 788).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Wert versichert, so gilt die spätere Versicherung, soweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Teil des Wertes (§ 788).

Erreicht die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht, so haftet der Versicherer im Falle eines teilweisen Schadens für den Betrag des letzteren nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerte (§ 792).

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswert auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxierte Police), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswert maßgebend (§ 793).

2. Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurteilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben (§ 806).

3. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Prämie ist, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages, und wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen. Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist

und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen (§ 812).

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei. Bei anderen Versicherungen trägt er die Gefahr nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch in dessen Auftrag oder mit dessen Zustimmung bewirkt, oder wenn sie durch einen Notfall verursacht ist (§ 813).

Der Versicherte oder Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Nachricht von einem Unfall zu geben (§ 818).

Der Versicherte hat bei einem Unfall sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als auch für die Abwendung größerer Nachteile tunlichst zu sorgen (§ 819).

4. Umfang der Gefahr.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, insbesondere

1) die Gefahr der Naturereignisse und der sonstigen Seeunfälle, auch wenn sie durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, wie Eindringen des Seewassers,

Strandung, Schiffbruch, Feuer, Explosion, Erdbeben, Beschädigung durch Eis usw.;

2) die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;

3) die Gefahr eines unverschuldeten Arrestes;

4) die Gefahr des Diebstahls, des Seeraubes und der Plünderung;

5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise;

6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;

7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen.

Schäden, die auf der Seeuntüchtigkeit des Schiffes beruhen, oder welche eine Folge der Abnutzung des Schiffes sind, oder durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht werden, fallen dem Versicherer nicht zur Last, desgleichen nicht bei einer Versicherung der Güter oder der Fracht der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, inneren Verderb, Schwinden, Leckage und dergleichen verursacht wird.

Endlich fällt dem Versicherer der Schaden nicht zur Last, der sich auf ein Verschulden des Versicherten gründet (§ 821).

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen des Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren (§ 822).

Die Gefahr beginnt für den Versicherer

α) bei der Versicherung des Schiffes für eine Reise mit dem Zeitpunkt, an welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder wenn solches nicht zu erfolgen hat, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes;

β) bei der Versicherung von Gütern, imaginärem Gewinn, oder der von verschifften Gütern zu verdienenden Provision mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden (§ 824).

Die Gefahr endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist, oder bei der Versicherung der Güter, des imaginären Gewinnes und der Provision mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme (§ 840).

Er ist berechtigt, sich durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind (§ 841).

5. Umfang des Schadens.

a) Totalverlust.

Ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zugrunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie

unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind (§ 854).

Der Totalverlust setzt also nicht die Unmöglichkeit, sondern nur die Unwahrscheinlichkeit der Wiedererlangung voraus.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist (§ 854).

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinnes oder der von verschifften Gütern zu verdienenden Provision liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben (§ 856).

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei und Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß infolge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist (§ 857).

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen (§ 858).

b) Abandon.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Ansehung des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist:

2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von 6, 9 oder 12 Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

α) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder

β) in einem anderen Gewässer diesseits des Vorgebirges der Guten Hoffnung oder des Kap Horn oder

γ) jenseits jener Vorgebirge (§ 861).

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, gilt als verschollen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht, auch innerhalb dieser Frist den Beteiligten keine Nachrichten über das Schiff zugegangen sind. Die Verschollenheitsfrist beträgt, wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen 6, bei Dampfschiffen 4 Monate, wenn entweder der Abgangshafen oder der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen diesseits des Kaps der Guten Hoffnung und des Kaps Horn ist, 12 bezw. 9 Monate, wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein außereuropäischer Hafen ist, 6, 9 oder 12 Monate, je nach der Durchschnittsdauer der Reise gerechnet (§ 862).

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage des Antritts der Reise gerechnet, sie verkürzt sich eventuell bei dem Eingang späterer Nachrichten (§ 863).

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein. Die

Abandonfrist beträgt 6 bis 9 Monate nach Ablauf der Verschollenheitsfrist (§ 864).

Nach dem Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft (§ 865).

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich (§ 866).

Durch Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, die dem Versicherten in Ansehung des abandonnierten Gegenstandes zustanden (§ 868).

Auf Verlangen des Versicherers muß der Versicherte eine öffentlich beglaubigte Anerkenntnisurkunde (Abandonrevers) über den Uebergang der Rechte erteilen.

c) Teilweiser Schaden.

α) Bei einem teilweisen Schaden am Schiffe besteht der Schaden in dem nach bestimmten Vorschriften zu ermittelnden Betrage der Ausbesserungskosten (§§ 872, 709, 710).

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrak zum öffentlichen Verkauf zu bringen; im Falle des Verkaufs besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerte (§ 873).

β) Bei Gütern, die beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowertes, den sie daselbst im beschädigten Zustande haben, mit dem Bruttowerte, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Wertes der Güter verloren sind. Ebensoviele Prozente des Versicherungswertes sind als der Betrag des Schadens anzusehen (§ 875).

Geht ein Teil der Güter auf der Reise verloren, so besteht der Schaden in ebensovielen Prozenten des Versicherungswertes als Prozente des Wertes der Güter verloren gegangen sind (§ 876).

Sind Güter auf der Reise infolge eines Unfalles verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, der Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerte (§ 877).

γ) Bei einem teilweisen Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Teil der bedungenen bezw. üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist; bei der taxierten Fracht in ebensovielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind. In gleicher Weise wird prozentualiter der Schaden bei einem imaginären Gewinn oder einer Provision, die von der Ankunft der Güter erwartet wird, berechnet (§ 879).

6. Bezahlung des Schadens.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadensberechnung mitzuteilen. Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer dartun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang (§ 882).

Als genügende Belege werden angesehen die Eigentumserklärungen, Fakturen, Konnossements, Chartepartien, die Verklarung, das Tagebuch, Besichtigungs-,

Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden der Sachverständigen (§ 884).

Ist eine Police erteilt, so ist die Zahlung der Versicherungsgelder von der Beibringung der Police abhängig (§ 887).

Der Versicherte ist befugt nicht nur die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungen einem Dritten abzutreten. Die Versicherungspolice kann an Order gestellt werden (§ 891).

7. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

a) Ristorno.

Wird die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder zu einem Teil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zutun die ganze versicherte Sache oder ein Teil dieser Sache der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnismäßigen Teil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder ortsüblich ist, in $^1/_2$ % der ganzen oder des entsprechenden Teils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht 1 % der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnismäßigen Teils der Prämie (§ 894).

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses oder wegen Ueberversicherung oder Doppelversicherung unwirksam und hat sich der Versicherungs-

nehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Erteilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden (§ 895).

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat (§ 897).

b) Folgen der Zahlungsunfähigkeit des Versicherers.

Ist der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm von dem Versicherer genügende Sicherheit für die Erfüllung gestellt wird (§ 898).

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abänderungen des H.G.B. 4.
Abandon 393, 457.
„ Erklärung 458.
„ Frist 458.
„ Revers 459.
Ablader 399.
Ablieferungshindernisse 329.
Absonderungsrecht 316, 321.
Abzahlungsgeschäfte 277.
actio exercitoria 1.
„ tributoria 1.
Agenten s. Handlungsagenten.
Agenturvertrag 64.
Beendigung 67.
Kündigungsfrist 67.
Agio 141, 222.
Aktiengesellschaft 24, 33, 77, 80, 113 ff.
Abänderung des Gesellschaftsvertrages 133, 151 ff.
Agiogewinn 149.
Aktie 135 ff., in einer Hand 162, vinkulierte 139.
Aktienbrief 136.
Aktienbuch 126, 139.
Aktienemission 123.
Aktiengesetze 113.
Aktienschein 136.
Aktienübernahme 137.
Aktionäre 135 ff.
Pflichten 140 f.
Kaduzierungsverfahren 142.
Reihenregreßpflicht 143.
Hilfsrechte 144.
Einlagepflicht 140.
Rechte 144 f.
Einzelrechte 144.
Mitverwaltungsrecht 144.
Forderungsrecht 114.
Untersuchungsrecht 146.
Enqueterecht 146.
Verfolgungsrecht 146.
Ersatzklagerecht 146.
Berufungsrecht 147.
Minderheitsrechte 145.
Aktionärverzeichnis 119.
Amortisation v. Aktien 149, 153.
Anfechtungsrechte 133, 145.
Anmeldung 117, 126.
Apports 119.
Arten von Aktien 136.
Auflösung 133, 155 ff.
Auflösungsgründe 156.
Aufrechnung, Ausschluß der 148, 156.
Aufsichtsrat 124, 129.
Außerordentliche Generalversammlg. 131.
Bauzinsen 148.
Bedürfnis, örtliches 137.
Begriff 113, 115.
Bekanntmachungen 117, 129.
Berufungsrecht 147.
Bestellung z. Mitgliede 129.
Bezugsrecht 152.
Bilanz 133, 150 f., 157.
bösliche Schädigung 123.
bösliches Verhalten 122.
Bundesrat, Privilegierung durch den 137.
Deklarationspflicht 120.
Dividende 148 f., 150.
Eigene Aktien, Erwerb von 140, 149
Einbringen in die Aktiengesellschaft 118, 141.
Einlagepflicht 140, Befreiung von der E. 148.
Eintragung der A.G. 116, 118, 121.
Einzahlung 141.
Einzelrechte der Aktionäre 144.
Einziehung von Aktien 149.
Emissionshäuser 123, 147.
Emittenten 123.
Entlastung 133.
Enqueterecht 146.
Ersatzklagerecht 146.
Forderungsrecht 144.
Fusion 161.
Gattungen von Aktien 137.
Gegenstand des Unternehmens 116.

Genehmigung 114.
Generalversammlung 119, 124, 130 ff.
Berufung 131.
Beschluß 131 f.
Genehmigung, Jahresbilanz 133.
Mehrheitsbeschlüsse, qualifizierte 132.
Versammlungstermin 131.
Geschichte 113.
Gesellschaftsfirma 33, 115.
Gesellschaftsvertrag 116.
Gesellschaftsschulden 143.
Gewinn 148 f., 150.
Grundkapital 115, 148 ff.
Bindung 148, Erhöhung 149, 151, Herabsetzung 152 f.
Gründer 117, 122, 165.
Gründerbericht 116.
Gründergenossen 122.
Gründerlohn 120.
Gründung 116 ff.
Gründung, einfache 116.
„ qualifizierte 119.
„ rechtliche Bedeutung 121.
„ Verantwortlichkeit für die 122.
Gründungsgutachten 118.
Gründungshergang, Prüfung d. 117, 126.
Handelskompagnie 113.
Individualrecht 145.
Inhaberaktien 136, 139.
Inhalt des Statuts 116.
Interimsscheine 138.
Juristische Persönlichkeit 77, 115.
Kaduzierung 142.
Kapitalassoziation 115.
Kleinaktien 137.
Konkurs 159.
Konversion 153.
Leistung der Aktionäre 141.
Liquidation 155.
maonae 113.
Minderheitsrechte 145.
montes 113.
Mitgliedschaftsrecht 144.
Mitverwaltungsrecht 144.
Nachgründung 124, 133.
Namenaktien 126, 136 f.
„ vinkulierte 137.
Nennbetrag 137.
Nichtigkeit 155 ff., 163.
Normativbestimmungen 114.
Örtliches Bedürfnis 137.
Organisation 124 ff.
Pflichten der Aktionäre 140.
Prioritätsaktien 137.
Privilegiensystem 114.
Prokurist 126.
Prospekttheorie 114.
Prüfungstheorie 114.
Prüfung d. Gründungshergangs 117.
Qualifizierte Gründung 119.
Realassoziation 115.
Rechte der Aktionäre 144 ff
Reichsanzeiger 117.
Reihenregreß 143.
Reservefonds 148 f.
Revisoren 124, 134 ff.
„ gerichtliche 134.
„ gesellschaftliche 134.
„ gesetzliche 134.
Rübenbau 141.
Separatrechte 145.
Simultangründung 116.
Sitz der Aktiengesellschaft 116.
Sonderrechte 145.
Sorgfalt 123, 127, 130.
Sperrjahr 154, 158.
Staatl. Genehmigung 114, 120.
Stammaktien 137.
Statutenänderung s. Abänderung des Gesellschaftsvertrages.
Stimmenmehrheit 132.
Stimmrecht 132.
Stimmenverkauf 166.
Stimmenerschleichung 166.
Strafbestimmungen 164 ff.
Subskription 119.
Successivgründung 118, 120.
Uebertragung des Gesellschaftsvermögens 160.
Umwandlung in Ges. m. beschr. Haftung 162 f.
Untersuchungsrecht 146.
Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen 159 f.
Verfolgungsrecht 146.
Vergleich 148.
Verjährung 123, 127, 130.
Vereinigung aller Aktien in einer Hand 162.
Verlust 127, 148 f., 150.
Verstaatlichung 160 f.
Vertretung 124, 128.
Vertretung, außerordentliche durch den Aufsichtsrat 130.
Vertretungsrecht 145.
Verwaltungsrechte 144.
Viertelsdeckung 148.
Vinkulierte Namenaktien 136, 137, 138.
Vorstand, Haftung 124, 127.
Befugnisse 125, 126.
Bestellung des V. 125.
Dienstvertrag 125.
Widerruf d. Bestellung d. Aufsichtsrats 133.

Zahlungsunfähigkeit 127.
Zeichnung von Aktien 119.
Zeichnungsschein 119.
Zinsen 148.
Aktienrecht 8.
Aeltesten der Kaufmannschaft 282.
à la baisse 296.
à la hausse 295.
Anatozismus 241.
Anmeldeabteilung 426.
Anmeldegebühr 439.
Anmeldung 434, 439.
Anmeldung zum Handelsregister 29.
Annahme v. Vertretungen 248.
Annahmeverzug des Käufers 265, 274.
Anschaffungsgeschäft 228.
Anschwärzung 414, 418.
Anstalten z. Personenbeförd. 347, für Transport 347.
Antisklavereikonferenz 384.
Antrag für Verträge 248.
Antwortepflicht s. Beantwortungspfl.
Anweisung 250.
Anweisung, kaufmännische 250 ff.
Arbeitsgerätschaften 435.
Artbevollmächtigte 45.
Assekuranzordnung 443.
Assignation 364.
Aufbewahrungspflicht 271.
Aufgabe vorbehalten 73.
Aufgebotsverfahren 252.
Aufhebung der Versicherung 461.
Aufsichtsbehörden 449.
Aufwendungen 278.
Ausbeutung 237.
Auslegung der Handelsgeschäfte 221.
Auswanderungswesen 384.

B.

Bankdepotgesetz 280.
Bankverkehr, besondere Geschäfte 368 ff.
Bankverwahrungsgeschäft 368.
Baureederei 395.
Beantwortungspflicht 248.
Beförderungszeit 327.
Beibringung der Police 461.
Befrachter 399.
Beladung, gänzliches Unterlassen 355.
Bergungsdienst 382.
Bergung und Hilfeleistung in Seenot 408 f.
Bergelohn 408.
Beschwerdeabteilung 426.
Besitzkonstitut 386.
Bezahlung des Schadens 460.
Bilanz 42.
Binnenkonossement 328.
Binnenschiffahrtsgesetz 331.
Binnentransportversicherung 447.
Blankettvorschriften 281.
Blankoaccepte 260.
Bodmerei 404
„ brief 252, 404.
„ gelder 451.
„ schuld 241, 404.
„ vertrag 443.
Börse 280.
Begriff 280.
Geschichte 280.
Börsenaufsichtsbehörden 281.
„ ausschüsse 281, 282.
„ besuch 283.
„ einrichtung 283.
„ geschäfte 280, 284.
„ gesetz 4.
„ handel 284, 288.
„ leitung 283.
„ liquidation 292.
„ organ 281.
„ organisation 283.
„ preis 275, 277.
„ recht 280.
„ register 2, 29, 289, 290.
„ schiedsgericht 284.
„ steuer 1.
„ termingeschäft 70, 289.
„ terminhandel 70, 288, 290.
„ vorstand 281, 283, 288.
Bücherauszug 65.
Bücher, kaufmännische 41.
Buchdruckerei 240.
Buchführung 42.
Buchhandel 229.
Buchhandelsgeschäfte 371 ff.
Verlagsrecht 371 f., 374.
Verlagsordnung 372.
Verlagsvertrag 373.
Urheberrechtsgesetz 374.
Sammelwert 376.
Bürgschaft 234.
Bundeskonsulate 381.
Buße 374, 416

C.

Charterpartie 399.
Chartervertrag 351, 402.
Teil 351.
Charterung 355
Clearing 246.
Clearing-house 247.

Code de commerce 2.
Commenda 78.
Consolat del mar 2.
Courtage 75.

D.

Deckungskauf 276.
Deklaration 342.
Delegation 247.
Delkredere-Haftung 301.
Dénigrement 414.
Deports 295, 296.
Depositengeschäft 371.
Depositen, verschlossen 368.
Depositum irregulare 321.
Depotgeschäft 368.
Depots, offene 368.
de proxenetiois 68.
Destinatär 317.
Dienste, kaufmännische, gewerbliche, des Gesindes 48 ff.
Differenz 275.
Differenzgeschäft 291.
Differenzzahlung 288.
Disagio 292.
Disziplinarbehörde 71.
Dispache 350, 385, 407.
Distanzfracht 328.
Distanzgeschäft 265, 270.
Dividenden s. Aktiengesellschaft.
Doppelversicherung 452.
Droit de suite 308.
Druckereien 20, 230.

E.

Ecart 294.
Effektendepot 42.
Effektivlieferung 288.
Ehe, Einfluß im Handelsrecht 25, 26.
Ehrengerichte 283.
Eigentum, die Gesetze zum Schutze des gewerblichen 413.
Eigentumserwerb 256, 307.
Eilgut 345.
Einkaufskommission 304.
Einlagerer 370, 321.
Einrede des Spiels 290, 292.
Einrede der Vorausklage 234
Eintragung 434.
„ in das Handesregister 24, 30.
Eintragung der Warenzeichen 439.
Eisenbahn, Güter- u. Personenbeförderung 20, 340.
Eisenbahnfrachtgeschäft 324, 340.
„ deutsches 324.
„ internationales 325.
Eisenbahnen, Haftung 342.
Eisenbahnpostgesetz 361.
Eisenbahnverkehrsordnung 340.
Embargo 402.
Emissionsfirma 285.
Emissionskurse 286.
Empfänger 328.
emtio spei 279.
Entgelt 241.
Erfüllung der Handelsgeschäfte 247.
Erfüllungsort 247.
Erfüllungszeit 247.
Erfüllungsverzug 269.
Erlöschen des Warenzeichenrechts 440.
Erwerber e. Handelsgeschäfts 39.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 78, 80, 195 ff.
Arten 196.
Anfechtung 203.
Aufkündigung 207.
Auflösung 211.
Aufsichtsrat 201.
Auseinandersetzung 209.
Ausscheiden 207.
Ausschließung 208.
Begriff 196.
Bedeutung der Eintragung 200.
Berufung 202.
Beschlüsse 202.
Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht 77, 197, 213; mit unbeschränkter Nachschußpflicht 77, 197, 216; mit beschränkter Haftpflicht 77, 197, 216.
Einlage 204.
Eintragung 200.
Eintritt neuer Genossen 206.
Einzelangriff 215.
Erben eines Genossen 208.
Errichtung 198.
Firma 198.
Generalversammlung 201.
Geschäftsanteil 204, 210.
Geschäftsguthaben 205.
Geschichte 195.
Gesellschaftszweck 79.
Gewinn 206.
Handelsgesellschaft 80.
Handlungsbevollmächtigte 203.
Juristische Person 77, 197.
Konkurs 213 ff.

Konsumvereine 196.
Kündigung 207.
„ schriftliche 208.
Liquidation 211 f.
Mindesteinlage 205.
Mitgliederwechsel 206.
Normativbestimmungen 192.
Nachschußberechnung 214.
Nachschußpflicht 205, 213.
Nachschußverfahren 213.
Organisation 199.
Pflichten der Genossen 204.
Produktiv 198.
Prokuristen 203.
Protokollbuch 202.
Rechte der Genossen 204.
Revision 203.
Revisionsverband 204.
Sachfirma 198.
Sperrjahr 212.
Tod 208.
Übertragung d. Geschäftsanteils 210.
Verbindlichkeiten 205.
Verwaltungsrechtl. Entscheidung 211.
Vorschußberechnung 214.
Vorstand 199.
Zusatzberechnung 214.
Zuständigkeit 202
Zweck 80.
Eskomptegeschäft 293.
Expeditionsfrist 345.

F.

Fahrkarte 347.
Fahrnishypothek 335.
Faktage 272.
Faustpfandrecht 335.
Frachtfracht 355, 356, 402.
Feststellungsklage 428
Firma 10, 23, 24, 31 ff.
Bedeutung der Eintragung 24.
Prinzip d. Ausschließlichkeit 35.
„ „ Oeffentlichkeit 35.
„ „ Wahrheit 32.
Rechtsschutz der 37.
Firmenmißbrauch 414, 419.
Firmenrecht, die Grundsätze 32.
Firmenregister 29.
Firmenübergang 39.
Firmenübertragung 35.
Firmenwahrheit 32 ff.
Fixgeschäfte 265, 274, 288, 291.
Flaggengesetz 382.
Flaggenrecht 382.
Flößerei 325.
Flößereigesetz 6.
Flußfrachtgeschäft 325, 349, 251.
Fondbörse 283.
Formfreiheit 234.
Formvorschriften 234.
foenus nautioum 405, 473.
Forstwirtschaft 21.
Forstwirte als Kaufleute 21.
fortune de mer, de terre 391.
Fracht 324.
Frachtauftrag, Ausführung 353.
Frachtbrief 236, 326, 351.
Begleiturkunden 326.
Frankaturvermerk 326.
Frachtbriefduplikat 341.
Frachtführer 20, 229, 315, 325, 330 ff.
„ gesetzliches Pfandrecht 335.
„ Haftung 330 f.
Frachtgeschäft 324 ff., 349.
Arten 324.
Begriff 324.
zur Beförderung von Gütern 398 ff.
„ Reisenden 403 f.
Frachtvertrag, Abschluß d. 326.
Aufhebung 354.
Frauen 25 ff.
Freihäfen 384.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 8.
Freizeichen 438.

G.

Garantie 360.
Gebräuche 231.
Gebrauchsgegenstände 435.
„ muster 435.
„ „ schutz 433.
Geheimnisse 414
Geldwechslergeschäfte 20.
Gelegenheitsfrachtführer 325.
Gelegenheitsgesellschaft 81, 223.
Generalvertreter 63.
Genossenschaft s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft
Genossenschaftsgesetz 8.
„ register 8, 29.
Gepäckschein 348.
Gerichtsbarkeit in Handelssachen 8.
Gesamtprokura 44.
Geschäft mit Ankündigung 293.
Geschäftsbetrieb 8, 22.
Geschäftsgeheimnisse 414.
„ Verrat von 421.
Geschäftsverbindung 250.
Geschichte des Handelsrechts 1 ff.
Geschmacksmuster 435.

Geschmacksmustergesetz 433.
„ schutz 433.
Gesellschaftsformen, verschied. Arten 223 ff.
Gesellschaft m. beschränkter Haftung 33, 77, 80, 162, 177 ff., 193.
Abänderung 188.
Abandonrecht 187.
Auflösung 189.
Aufsichtsrat 181.
Begriff 177.
Bergrechtliche Gewerkschaft 177.
Berufungsrecht 182, 194.
Beschlußfassung 181.
Bilanzbemängelung 194.
Einlage 179.
Einzahlungen 184.
Enquete 193.
Errichtung 178.
Ersatzlage 193.
Firma 178, 179.
Gegenstand 178.
Geldeinlage 179.
Generalversammlung 181.
Geschäftsanteil 183.
Geschäftsführer 180.
Geschichte 177.
Gesellschaftsschulden 188.
Gesellschaftsvertrag 178, 188.
Gewinnverteilung 181.
Handelsgesellschaft 80.
Jahresbilanz 181.
Juristische Person 77, 191.
Kaduzierungsverfahren 185.
Kleinaktien 193.
Konkurs 190.
Leistungen 179.
Liquidation 189, 190.
Liquidatorenbestellung 194.
Minderheitsrechte 182, 193.
Nachgründung 193.
Nachschüsse 181, 186.
Nichtigkeit 189.
Organisation 180.
Pflichten der Gesellschafter 183.
Qualifizierte Gründung 179.
Rechte der Gesellschafter 181, 183.
Reingewinn 186.
Sacheinlage 179.
Stammeinlage 179.
Stammkapital 178, 179.
Erhaltung 185.
Erhöhung 188.
Herabsetzung 188.
Strafvorschriften 190.
Umwandlung in A.G. 191.
Unterschied v. Aktiengesellsch. 192.
Unterschied von offener Handelsgesellschaft 191.
Untersuchungsrecht 193.
Verfolgungsrecht 193.
Vinkulierte Namensaktien 193.
Gesellschafter. Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns 41.
Gesellschaftsrecht 77 ff.
Gesellschaftsregister 29.
Gesellschaft, stille 80, 218 ff.
Auflösung 220.
Auseinandersetzung 220.
Begriff 218.
Geschäftsinhaber 218.
Gesellschafter, stiller 218.
Gesellschaftsvertrag 219.
Innengesellschaft 219.
Komplementar 218.
Konkurs 222.
Kontrollrecht 220.
Verteilung:
Gewinn 219.
Verlust 219.
Gesellschaftszweck 79.
Gesindedienste 49.
Getreideterminhandel 280.
Gewährleistungsanspruch 269
Gewerbegehilfe 49.
Gewerbegerichtsgesetz 14.
Gewerbeordnung 25.
Gewicht 248.
Gewinnabsicht 229.
Gewohnheitsrecht 7.
Girokonto 245.
Giroverkehr 245.
Girovertrag 245.
Girozahlung 246.
Gründungsfonds 445.
Grund-Handelsgeschäfte 19, 226, 227.
Güterrechtsregister 26.
Gütertrennung 26.
Guter Glaube 256 f.

H.

Haftpflicht, Erlöschen 346.
Haftpflichtgesetz 340.
Haftpflichtversicherung 447.
Haftung für seine Leute 332.
„ „ andere Frachtführer 333.
Handelsbriefe 42.
Handelsbücher 23, 41 ff.
Handelsfirma 10, 31 ff.
Begriff 31.
Handelsfrau 25 f.
Handelsgebräuche 7, 231.
Handelsgerichte 8.
Handelsgeschäfte 9, 10, 226 ff

Handelsgeschäft 39.
Begriff 226.
Objektiv oder absolut 226.
Subjektiv oder relativ 226.
Neben- oder accessorisch 227.
Veräußerung des 39.
Handelsgesellschaften 9, 24, 89.
Handelsgesellschaft, offene 80, 81 ff., 108
Abweichung 82.
Aktivvermögen 90.
Anfechtung 72.
Arbeitsdividende 88.
Auflassung 83.
Auflösung 86, 95 ff.
Aufrechnung 92.
Aufwendungen 87
Ausscheiden 95, 99.
Ausschließung 101.
Begriff 81.
Beim Schweigen 84.
Beschränkung d. Vertretungsmacht 94.
Beurkundung 82.
Bilanz 103.
Briefhypothek 83.
Dilatorische Einrede 92.
Eigentumsübergang 83.
Einhelligkeitsprinzip 88.
Eintragung 83.
Entlastungsbeweis 89.
Entziehung der Vertretungsmacht 94.
Erbe 82, 97.
Erbübergang 82.
Errichtung 81.
Firma 31.
Firmierender Gesellschafter 84, 93.
Geldeinlage 84.
Gelderhebungsrecht 88.
Gerichtsstand, der allgemeine 90.
Gesamtvertretung 93, 103.
Gesellschaft, deutsch-rechtliche 82.
Gesellschaftsschulden 91.
Gesellschaftsvermögen 90.
Gesellschaftsvertrag 82.
Gesetzesvorschrift 83.
Haftung der Gesellschafter 91
Juristische Persönlichkeit 82.
Kapitaldividende 88.
Kontludente Handlung 82.
Konkurrenzverbot 85, 86.
Konkurs 96.
Konkurs eines Gesellschafters 95, 98.
Kündigung 98.
„ des Privatgläubigers e. Gesellschafters 99.
aus einem wichtigen Grunde 99.
willkürliche 98.
Liquidation 86, 101.
Liquidationsverfahren 84.
Majoritätsprinzip 88.
Mitgesellschafter 84.
Nachlaßverbindlichkeiten 97.
Nebenintervenienten 90.
Nießbrauch 82.
Parteieide 90.
Personaldividende 88.
Pflichten der Gesellschafter 84.
Privatgläubiger d. Gesellschafters 90, 100.
Prokurist 87.
Prozeßfähigkeit 89.
Prozeßpartei 89.
Recht und Pflicht der Geschäftsführung 86.
Rechte der Gesellschafter 87 f.
Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten 83, 89.
Rechtsfähigkeit 89.
Schuldentilgung 84.
Schuldtitel 90.
Sozietät, römisch-rechtliche 82.
Stimmrecht 88.
Tod 95, 97.
Uebertragungsart 83.
Verjährung 91, 105.
Vermögenteil 82.
Vertretung 89, 93 f.
Vertretungsmacht 93.
Widerruf der Prokura 87.
Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft 98.
Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters 95.
Zwangsvollstreckung gegen das Gesellschaftsvermögen 90.
Zwangsvollstreckung gegen Gesellschafter 91.
Zweifel 83.
Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches 3.
Handelsgewerbe 19.
Handelsgewohnheiten 231.
Handelsgewohnheitsrecht 7.
Handelskammer 1, 232, 282.
Handelskauf 264 ff., 273.
Handelsmäkler 68 ff., 229, 276.
Begriff 68.
Pflichten u. Rechte 72 ff.
Handelsmarke 437.
Handelsniederlassung 27.
Handelsrecht, Begriff 1.
Geschichte, Quellen 1.
Handelsregister 8, 28, 445.
Handelssachen 7, 8.
im materiellen Sinne 8.
im prozessualen Sinne 8.

Kammer f. Handelssachen 9.
Handelssitte 1, 231.
Handelsstand 19 ff.
Handelsusance 231.
Handelsverkehr 1.
Handelsvölkerrecht 1.
Handlungsagenten 20, 50, 62 ff., 229.
Begriff 62.
Pflichten und Rechte 64 ff.
Umfang der Vollmacht 66 ff.
Unterschied v. Mäkler 63, v. Kommissionär 63, v. Handlungsgehilfen 63.
Handlungsbevollmächtigte 10, 43 f.
Begriff 45.
Arten 45 f.
Handlungsgehilfen 10, 48 ff.
Begriff 48.
Dienstvertrag 48.
Konkurrenzverbot 57.
Kündigung 53 ff.
Krankheit 50.
Pflichten des 51.
„ „ Prinzipals 49.
Schadenersatz 52.
Vergütung 49.
Zeugnis 57.
Handlungslehrlinge 10, 59 ff.
Beendigung des Lehrverhältnisses 61.
Begriff 59.
Lehrvertrag 59.
Pflichten des Lehrherrn 60.
„ „ Lehrlings 60.
Zeugnis 62.
Handlungsreisende 46.
Handlungsvollmacht 46.
Hand wahre Hand 256.
Handwerker 21, 229.
Hauptniederlassung 4 f.
Havar 405.
Haverei 11, 349, 356, 405 ff.
kleine 405.
große 350, 406.
besondere 350, 407.
partikuläre 407.
Havereigelder 451.
Havereiordnung 443.
Heimatshafen 382.
Heuerer 279.
Heuerbrief 279.
Heuergeschäft 279.
Heuerschein 388.
Heuervertrag 387.
Hilfsgeschäfte 230.
Hilfslohn 408.
Hinterlegungsrecht des Verkäufers 265 f.
Hochseefischerei 382.
Hoffnungskauf 279.
Höhere Gewalt 342.

I.

Immobiliarklausel 44.
Indossable Papiere 251.
Indossament 251, 323, 339.
Indossatar 339.
Inhaberpapier, hinkendes 348.
Inhaberpapiere mit Prämien 279.
Inventar 42.
Inventur 42.
Juristische Persönlichkeit 77, 82.
jus gentium 1.

K.

Kaffeeterminhandel 280.
Kammer für Handelssachen 9, 423.
Kannkaufleute 21.
Kanonisches Recht 2.
Kapitalassoziation 78.
Kapitänskopie 399.
Kartelle 224.
Kassageschäft 287.
Kauffahrteischiffe 382.
Kaufleute, Begriff 19 ff.
untereinander 240.
Kaufmann 9, 19 ff.
Kaufmännische Anweisung 250.
Kaufmännisches Pfandrecht 258.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein 251.
Kaufmannsgericht
Errichtung und Zusammensetzung 11.
Sonstige Tätigkeit 15.
Verfahren vor dem 15.
Kinder 27.
Kleinbahnen 340.
Kleingewerbetreibende 231.
Kleinmäkler 72.
Kodifikation 7.
Kollektivprokura 44.
Kolonialgesellschaft 224.
Kommanditgesellschaft 32, 80, 106 ff.
Auflösungsgründe 108, 113.
Begriff 106.
Bilanz 109.
Einlage des Kommanditisten 107.
Errichtung 107.
Firma 32.
Geschäftsführung 109.
Gesellschaftsschulden 111, 113
Gewinn 109.

Herabsetzung der Einlage 108.
Innere Verhältnisse der Kommanditisten 108.
Kommanditist 97, 108, 109.
Komplementar 106, 108.
Konkurrenzverbot 109.
Liquidation 113.
Rechtsfähigkeit 111.
Stellung nach außen 111.
Umwandlung einer off. Handelsges. in e. Kommanditges. 108.
Verjährung 113.
Verlust 109.
Vorzugsdividende 110.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 24, 30, 80, 167 ff.
Auflösung 174 ff.
Aufsichtsrat 172.
Ausscheiden e. persönl. haftenden Gesellschafters 175.
Begriff 167.
Dualismus in d. Bildung d. Kapitals und der Kreditbasis 173.
Exekutivorgan 172.
Firma 27, 30, 170.
Generalversammlung 172.
Gesellschaftskredit 173.
Gesellschaft z. gesamten Hand 168.
Grundkapital 173.
Gründer 169.
Gründung 169 f.
Kapital 173.
Kommanditist 168.
Kommanditistengesamtheit 168.
Komplementar 168.
Konkurrenzverbot 171.
Konkurs 174.
Kontrollorgan 172.
Kündigung 175.
Liquidation 175.
Normativbestimmung 168.
Organisation 170 f.
Persönlich haftender Gesellschafter 168, 170.
Reingewinn 173, 174.
Strafrecht 176.
Tod des Kommanditisten 175.
„ „ Komplementars 175.
Umwandlung in e. Aktiengesellschaft 176 f.
Verantwortlichkeit 176.
Kommissionär 63, 297 ff.
Kommissionsgeschäft 297 ff.
Ausführungsgeschäft 298.
Auslieferungsprovision 302.
Aussonderungsrecht 301.
Begriff 297.
Depotkonto 306.
Eigenhändler 298.
eigentliche 297.
Komittent 297.
Kursschnitt 313.
Limit 304 f., 309.
Nachholungsfrist 306.
Nebenhandelsgeschäft 298.
Notverkauf 308.
Proprehändler 298.
Selbsteintritt zu 310.
Selbsthilfeverkauf 300.
Städtekonto 306.
uneigentliche 297.
Verfolgungsrecht 308.
Verkaufskommission 309 f.
Kompensationskurs 292.
Konkurrenzklausel 57, 234.
Konkurrenzverbot 52, 85 f.
Konkurs 56.
Konnexität 260.
Konnossement 9, 251, 322, 338, 339, 399
Konsignation 299.
Konsularrecht 1.
Kontantgeschäft 287.
Kontokurrent 242.
Kontokurrentperiode 242.
Kontokurrentsaldo 241.
Korrespondentreeder 10, 392.
Kostgeschäft 295.
Krämermäkler 72.
Krankenversicherung 50.
Kreditauftrag 234, 255.
Kreditbasis 78.
Kreditbrief 253.
Kreditgeber 238.
Kreditwürdigkeit 64.
Kriterien 239.
Kündigung bei Börsengeschäften 290.
Kündigung der Handlungsgehilfen 50, 53 ff.
Kündigungsfrist 67.
Kündigungsschein 290.
Kunsthandel 20, 229.
Kursmäkler 43, 69 ff., 287.

L.

Ladeschein 9, 236, 251, 322, 338, 339, 351.
Ladezeit 353.
Lagergeschäft 318 ff.
Lagerhalter 20, 318.
Lagerhaus 356.
Lagerkosten 322.
Lagerpfandschein 7, 323, 324.
Lagerschein 7, 9, 236, 251, 322.
Landesgesetze 7.

Landfrachtgeschäft 324.
gewöhnliches 324.
Landfrachtrecht 351.
Landrecht, Preuß. 2.
Landwirte als Kaufleute 21.
Laufende Rechnung 242.
Lebensversicherung auf den Todesfall 448.
Lebensversicherung auf den Erlebensfall 448.
Lebensversicherung auf den Ueberlebensfall 448.
Leckage 330, 342, 402.
Legaldefinition 68.
Lehrgeld 59.
Lehrlinge 59 ff.
Lehrvertrag 59.
Leibrentenversicherung 448.
Leichterfahrzeuge 383.
Leipziger Konferenz 3.
lex Anastasiana 1.
Lieferfrist 344.
Lieferungsgeschäft 19.
Lieferungskauf 274.
Lieferungsverzug 267, 269, 275
Lieferzeit 330.
Liegegeld 353, 356.
Liquidationskurs 292.
litera patens 424.
locatio conductio operis 365.
Lokalusance 2.
Lokogeschäft 287.
Lombardgeschäft 370.
Lohnfabrikation 20.
Lotsendienst 382.
Lotsendampffahrzeuge 383.
Löschbereitschaft 354.
Löschplatz 354.
Löschzeit 354.
Löschung von Firmen 28 f.
Lotterielose 279.

M.

Maß 248.
Mäkler, Arten derselben 68 ff.
Mäklerkammer 71.
Mäklerlohn 76.
Mäklerordnung 281.
mandatum qualificatum 255.
Mängelanzeige 46, 265, 269
Mängel der Ware 269.
Maona 113.
Marktpreis 266, 275, 277.
Meuterei 389.
Minderjährige 25.
Minderkaufleute 22, 223.
Mißbrauch, Firmen und Namen 419
Mitreeder 392.
Möbelleihverträge 278.
Musterregister 433.
Musterrolle 387.
Mußkaufleute 197.

N.

Nachgeschäft 293.
Nachschuß 186, 213.
Namensmißbrauch 414, 419.
Nebenhandelsgeschäft 227, 230.
Nettogewicht 265, 272.
Nichtigkeitsabteilung 426.
Niederlegung 434.
Noble dynamite Trust 224.
Nochgeschäft 293.
Normativbestimmungen 114, 198, 224, 281.
Notzurückbehaltungsrecht 261.
Novation 244.

O.

Offene Depots 368.
Offene Handelsgesellschaft, s. Handelsgesellschaft.
Oeffentliches Recht 24.
Offerte 248.
Omniums 224.
Optionsgeschäft 293.
Ordnungsstrafen 38.
Ordonnance touchant la marine 2.
Ordonnance du commerce 2.
Ordrepapier 339.
Organisation 281 ff.
Ort der Erfüllung 248.
Ortsgebrauch 49, 51, 60, 74 f.

P.

Partikulargesetzgebung 3.
Patentamt 436, 426.
Patentes, Nichtigkeitserklärung des 430.
„ Zurücknahme des 430.
„ Erlöschen des 431.
Patentgesetz 435.
Patentrecht 424 ff.
„ Uebertragbarkeit des 429.
Patentschutz 435.
Personalassoziation 78.
Personalfirma 32.
Personenbeförderung der Eisenbahnen 347.
Pfandleiher 239.

Pfandrecht 258, 302, 335 f., 402.
„ Konkurrenz und Kollision des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers 336.
Pfandverkauf 70, 259.
pignus irregulare 371.
Platzgeschäft 270.
Police 450.
Portofreiheiten 361.
Portotaxen 361.
Positionslaternen auf Seeschiffen 383.
Postanweisungen 364.
Postauftrag 362.
Postbeförderungsvertrag 357.
Postdebit 362.
Postnachnahme 363.
Postrecht, Quellen 357.
Postregal 366.
Post- und Telegraphengeschäft 357 ff.
Postverwaltung 365.
Prämie 249, 292, 446.
Empfangs- 293.
Lieferungs- 293.
Rück- 293.
Vor- 293.
Prämienanleihe 279.
Prämienerklärung 294.
Prämiengeschäft 292 f.
einfaches 293.
zweischneidiges 294.
Prämienversicherung 446.
Prangen 407.
Prinzipal 49, 54, 55, 57.
prior tempore potior jure 338.
Privatversicherungsrecht 444.
Privilegiensystem 114.
Probe 74.
Probezeit der Lehrlinge 61.
Produktenbörse 283.
Prokura 10, 23, 43, 87.
Gesamt oder Kollektiv 44.
Prokurenregister 29.
Prolongationsgeschäft 295.
Promesse 279.
Promessenschein 279.
Promissengeschäft 279.
Proportionalwahl 14.
Prospektstheorie 114.
Prospektzwang 285.
Protestativbedingung 293.
Stellgeld 293.
Steller 293.
Wähler 293.
Provision 63, 64, 315.
Prüfungstheorie 114.
Publikationsbefugnis 423.

Q.

Quantitätsmängel 271.
Quantitätsverschleierung 414, 417.

R.

Realassoziation 78.
Realisationsgeschäft 228.
Realisationsverkauf 275.
Realvertrag 365.
Rechtsvermutung 230.
Reeder, Reederei 78, 80 f., 390 f.
Refaktie 271.
Register f. Handelsregister.
Registergericht 8, 21.
Reichsbank 369.
Reichsflagge 382.
Reichsgerichtsordnung 2.
Reichsgesetze 2.
Reichskommissare 449.
Reichspolizeiordnung 2.
Reichstagsabschiede 2.
Reine Differenzgeschäfte 291.
Reisende 46.
Reisegepäck 348.
Rektapapier 339, 348.
Reparaturunfähigkeit 459.
Reparaturunwürdigkeit 459.
reports 296.
Reportgeschäft 295.
Reservefonds 444, 445.
Retentionsrecht 259.
Revision der Genossenschaft 203 f.
Revisionsverband 204.
riscontrare 246.
Ristorno 405, 461.
„ -gebühr 461.
Ristornoprämie 451.
Römisches Recht 1.
Rückfahrkarte 348.
Rückkaufhändler 239
Rückzahlung der Prämie 461.
Rückversicherung 447.

S.

Sachfirma 33.
Sachverständigenbeirat 449.
Saldo 242.
klage 243.
„ schuld 243.
Sammelverkehr der Spediteure 317.
Sammeldepot 368.
Schadenbegründung, abstrakte 275.
Schadenersatz 52, 266, 275.

Schadenersatzklage 416.
Schadenersatz wegen Nichterfüllung 273.
Schadenversicherung 447.
Scheck 252, 371.
Schiffer 395 f.
Schiff im Bau 7.
Schiffsbesatzung 387.
Schiffseigner 349, 350.
Schiffsgläubiger 349, 402.
Schiffsmannschaft 349.
Schiffspart 385, 386, 389, 392.
Schiffsregister 350, 382.
„ behörden 382.
Schleppschiffahrtsunternehmer 20, 229.
Schleppungsdienst 382.
Schluß auf fest und offen 293.
Schlußnote 42, 72 ff., 236.
Schuldschein 231.
Schuldübernahme bei Firmenveräußerung 39 f.
Schweigen als Annahme 232.
„ auf Anträge 250.
Schweigepflicht 422.
Seeamt 381.
Seedarlehn 405.
Seefrachtgeschäft 325.
Frachtführer 325.
Seehandel 380 ff., 385.
Seemannsämter 389.
Seemannsordnung 4, 384.
Seenot 11.
Seepolizei 383.
Seerecht 8, 20.
Quellen 380.
Seeschiffahrt, Versicherung gegen die Gefahren der 411.
Seeversicherung 451.
Seeversicherungsrecht 444.
Seewarte 381.
Selbsteintritt des Kommissionärs 310.
Selbsteintrittspflicht des Handelsmäklers 73.
Selbsteintritt des Spediteurs 317.
Selbsthilfeverkauf 70, 265, 266, 274, 276.
s. e. & o. 243.
Selbstkontrahent 59.
Sendungen, rekommandierte 359.
Sensarie 75.
Serienverheuerung 279.
Sicherheitsleistung 262.
Signalführung 383.
Simultangründung 116.
Skontration 246, 292.
Sollkaufleute 20.
Sonderdepot 368.
Sorgfalt ordentl. Kaufleute 84, 232.
Spezifikation 273, 274.
Spediteur 20, 229, 314 ff.
Absonderungsrecht 316, 321.
Aussonderungsrecht 321.
Einlagerer 320, 321.
Lagergeld 322.
Lagerhalter 321.
Lagerkosten 322.
Lagerurkunden 323.
Orderlagerschein 323.
Pfandrecht 316.
„ kammern 322.
Rechnung 316.
Rechte der 322.
Rechte und Pflichten 314.
Rektalagerschein 323.
Sammellagergut 320.
Sondergut 320.
Spesenfixe 317.
Summenlagergut 320, 321.
Verfrachter 315.
Verjährung 322.
Zwischeneinsystem 324.
Zwischenspediteure 316.
Speditionsgeschäft 313 ff.
Begriff 313.
Gelegenheitsspediteur 314.
Spekulation à la baisse 228.
„ **à la hausse** 228.
Spekulationsgeschäft 228.
Spekulationskauf 228.
Spekulationsverein 223.
Spezifikationskauf 265, 273.
Spieleinwand 290, 291, 292.
Staatsaufsicht 444.
Staatskommissar 282
Staatspost, Geschäfte der 357.
Stadtreisende 46.
Städteordnung 14.
Statutarrecht 2.
Stellage 293.
Stellgeschäft 293.
Stille Gesellschaft 10, 80 f., 218 ff.
Strafklage 416.
Strandpolizei 383.
Strandungsordnung 384.
Streitige Gerichtsbarkeit 9.
Stückeverzeichnis 305.
Stückgüterverkehr 351, 398.
Successivgründung 118, 120.
Summendepot 368.
Summenversicherung 447, 448.
Syndikat 224.

T.

Tagebuch 42, 71, 74, 396.
Taragewicht 272.
Tausch 228.
Taxierte Police 453.
Teilchartervertrag 398.
Telegramm 367.
Telegraphenregal 367.
Telegraphenverwaltung 367.
Telegraphie, Geschäfte d. 366.
Termingeschäft 287 ff.
freies 290.
offizielles 287.
Zeitgeschäft 287.
Lieferungsgeschäft 287.
Territorialitätsprinzip 428.
Tiere, Transport von Tieren 343.
Tod des Prinzipals 56.
Tötung eines Menschen 349.
Totalverlust 456.
Transportfrist 345.
Transportversicherungspolice 9, 252.
Trust 224.

U.

Ueberbringerklausel 253, 255.
Uebergabe 83.
Uebergang eines Handelsgeschäfts 39, 41.
Ueberlegungsfrist 40.
Ueberliegezeit 353, 354.
Ultimo 288.
„ geschäft 288.
„ liquidation 291.
Umfang des Schadens 456.
Umschreibungsscheck 245.
Unfallversicherung 50.
Unlautere Reklame 414.
Unlauterer Wettbewerb 37, 413.
Unterlassungsklage 415, 428.
Unternehmer 264.
Untersuchung 269.
Urheberrecht an Mustern und Modellen, das Reichsgesetz 433.
Urkunde 9.
Usance 231, 284.
Usancen der Börse 284.

V.

Vakuumbremse 342.
Verarbeitung 229.
Veräußerungen im Betriebe des Handelsgewerbes 255.
Veräußerungen von Seeschiffen 385.
Verbietungsrecht 434.
Verbot des Handelsbetriebes 25.
Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften f. gemeinsame Rechnung 223.
Verfolgungsrecht 308.
Verfrachter 399.
Verfügungsrecht 328.
Vergütung 49.
Verheuerer 279.
Verjährung 360, 411.
Verkehrsordnung 324.
Verkehrssitte 22, 59.
Verklarung 350, 396.
Verlagsgeschäft 20, 229.
Verpfändung der ins Schiffsregister eingetragenen Schiffe 386.
Verpflichtungsschein 9, 251.
Versailler-Verträge 3.
Verschleuderung 266.
Versicherung auf Gegenseitigkeit 20, 444, 445.
Versicherung gegen Prämie 20, 229.
Versicherungsnehmer 453.
Versicherungsrecht 443.
Versicherungsvertrag 443, 453.
Versicherungsverträge, Arten 444.
Versicherungswert 452.
Versteigerung, öffentliche 266.
Vertragspflicht 273.
Vertragsstrafe 234, 278.
Verzug 240, 275.
Viehhandel 264.
Viehtransporte 345.
vis major 330.
Vollchartervertrag 398.
Vollkaufleute 22.
Vollmacht 43.
Art 43.
Einzelgeschäfts- 45.
General- 45.
Vorausklage, Einrede der 234.
Vorbehaltsgut 26.
Vormundschaftsgericht 59.
Vorprüfung 427.

W.

Wandelgeschäft 293.
Warenbezeichnung, Schutz der 10.
Warenbörse 280.
Warenlager 46.
Warenzeichenrecht 437.
Umfang des 440.
Warrant 323.
Wartefrist bei Pfandverkauf 259.
Wartezeit 354.
Wechsel 9.

Wechselordnung 3.
Weiterveräußerung 228.
Wertpapiere 250, 284 f.
Wettbewerb, unlauterer 413 ff.
Winkelbörse 281.
Wirtschaftsgenossenschaft 78, 80.
Wucher 2, 237.
ehrenwörtlicher 237.
eidlicher 237.
gewerbsmäßiger 237.
gewohnheitsmäßiger 237.
verschleierter 237.
wechselmäßiger 237.
Wuchergesetze 236.

3.

Zahlungsfrist 66.
Zahlungsunfähigkeit des Versicherers 462.
Zahlungsverzug 267, 275.
Zeicheninhaber 440.
Zeichenrolle 437.
Zeichenschutz 437.
Zeitgeschäft 287.
Zeitungsdebit 362.
Zeitungsvertrieb 362.
Zeugnis der Handlungsgehilfen 57.
„ Handlungslehrlinge 62.
Zinsen 236.
Zinsmaximum 236.
Zinsverbot 2.
Zollverein, deutscher 2.
Zulassungsstelle 284.
Zurückbehaltungsrecht 231, 259 ff., 323.
Zwangsvollstreckung im Schiff 389.
Zwecke der Handelsgesellschaften 79.
Zweiprämiengeschäft 297.
Zweiseitige Handelsgeschäfte 231.
Zwischenfrachtführer 333.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

555976

Law
For
R3525

Das Reichsrecht in Einzeldarstellungen.
Bd.2. 2. ver,. Aufl.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

Verlag von Paul Nitschmann, Berlin N.
Friedrichstr. 125.

Wie empfindet, denkt und handelt der geniale Mensch?

Eine Psychologie des Genies

von

Albert Paul.

3.—5. Auflage. ❋ Preis elegant brosch. Mk. 1.—

Inhalt:

I. Begriff des Genialen. Das Wesen des Genies. Objektivität. Originalität. Fleiß und Wissen. Leidenschaft, Phantasie und Urteilskraft, Unbewußtes Schaffen. Genie und Talent.

II. Das Verhältnis des Genies zur Menschheit. Das tragische Moment im Leben des Genies. Abstammung und Erziehung. Der Einfluss der Mutter auf die Erziehung.

III. Wie empfindet der geniale Mensch? Das Streben zur Schönheit. Das Denken des genialen Menschen. Wahrheit, Verinnerlichung, Kultur. Der geniale Mensch in seinem Verhältnisse zu Gott. Geniales Handeln.

IV. Genie und Irrsinn. Moreau de Tour's und Lombroso's Verwandtschaftstheorie.

In überaus fesselnder Weise behandelt der Verfasser das jedem geistig Arbeitenden so nahe liegende Thema.

Verlag von Paul Nitschmann, Berlin N.
Friedrichstr. 125.

Wie verbessern wir unser Gedächtnis?

Versuch einer Gedächtnisförderung auf natürlicher Grundlage

von

Ernst Freydank.

6.—9. Auflage. ❋ Preis elegant brosch. Mk. 1.—

Inhalt:

I. Die Notwendigkeit eines starken Gedächtnisses als Grundlage unserer Bildung.
II. Theorie des Gedächtnisses. Ideenassoziation. Die Reproduktionsgesetze. Lehre von der Aufmerksamkeit. Die materialistische Theorie. Herbart's Theorie. Die dynamische Theorie.
III. Die Vollkommenheit des Gedächtnisses. Leichte Auffassung, Treue, Dienstbarkeit, Umfang. Interesse. Gefühlsleben.
IV. Hygiene des Gedächtnisses.
V. Die Arten der Einprägung. Mechanisches und judiziöses Gedächtnis. Mnemotechnik.
VI. Wie sollen wir memorieren? Wiederholung. Lernen im Ganzen und in Teilen. Veranschaulichung des Lernstoffes. Uebung des Gedächtnisses.